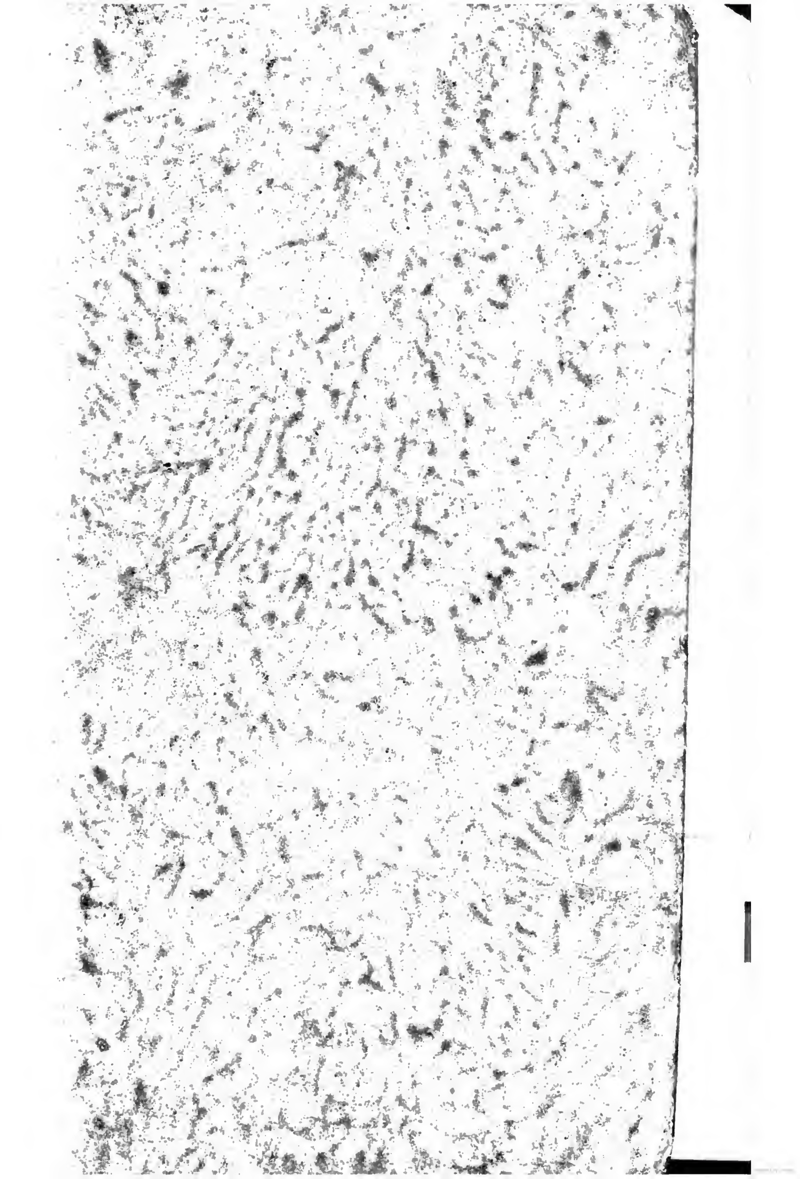
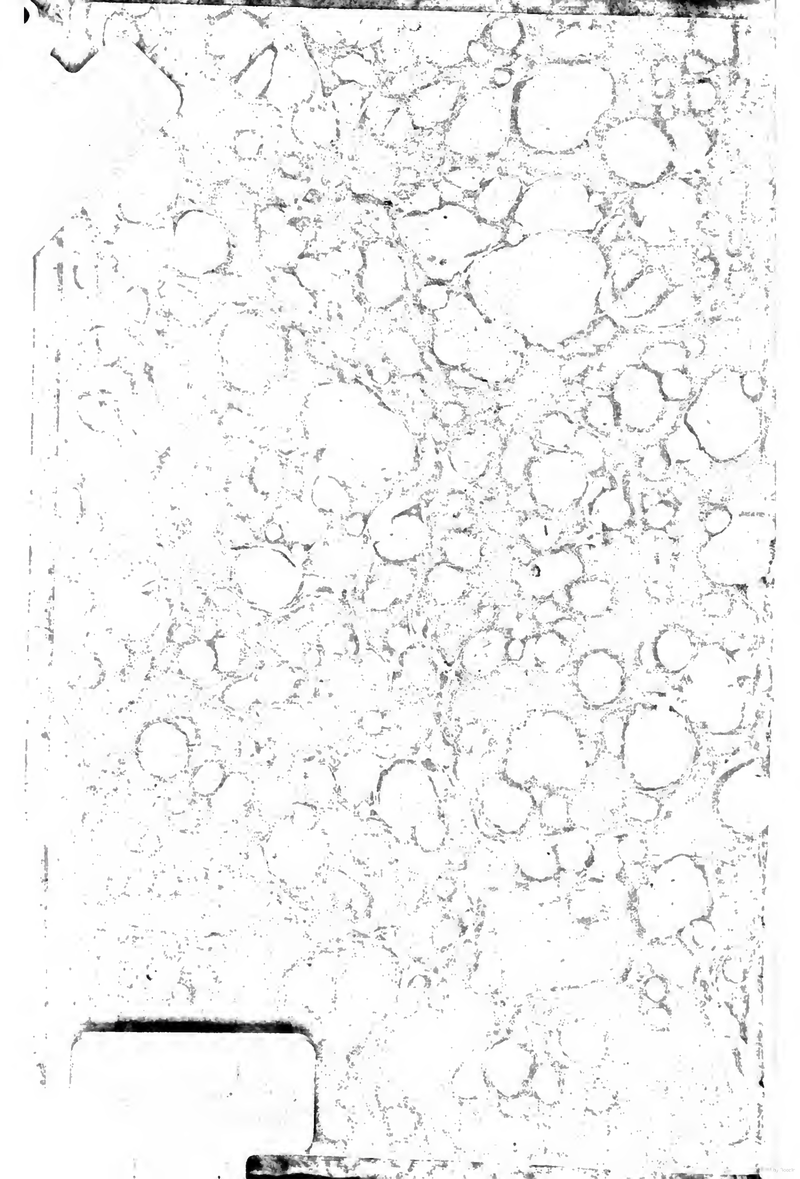




Germ. sp. 237-4,34

Annalen

der

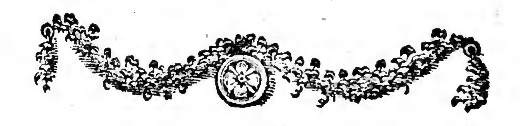
Braunschweig = Lüneburgischen

Churlande.

Vierter Jahrgang.

Drittes Stück.

Hannover,
gedruckt bey W. Pockwitz jun.
1790.



I.

Innhalt der Allgemeinen- und Special-Verordnungen, welche vom Anfange des Jahrs bis zum Schlusse des Augustmonats 1789, in den Braunschweig-Lüneburgischen Churlanden publicirt sind.

101.

Erneuertes Verbot der Hazardspiele. Hannover den 17. März 1789.

Hiedurch ist das unterm 21. September 1770. gegen die Hazardspiele ergangene Verbot *), deshalb zu jedermanns Warnung, von neuem bekannt gemacht worden, weil, dem Vernehmen nach, gedachte Spiele wieder einzureissen angefangen. Sämmtliche Obrigkeiten und Policeybediente werden dabey erinnert, auf die etwanigen Contraventionen genauest zu achten und achten zu lassen, auch gegen die befundenen Contravenien-

Mm 2 ten,

*) S. Willichs Auszug der Landesgesetze zweyt. B. S. 54.



ten, mit aller Strenge, der Verordnung gemäß, ohne Ansehen der Person, zu verfahren.

102.

Gemeiner Bescheid der Königl. Churfürstl. Justiz-Canzley zu Hannover, wegen der, auf den Schriften anzuführenden ältern Acten, wenn dergleichen verhandelt sind. Hannover den 23. März 1789.

Man hat vielfältig bemerkt, daß bey Implorationen, erhobenen Rechtsklagen und eingeführten Appellationen, in Sachen, die schon vorhin bey dem Gerichte angebracht gewesen, unterlassen oder versäumt worden, dieses früheren Actenvorganges zu erwehnen. Wegen des hieraus auch alsdann, wenn keine rechtswidrige Absichten vorhanden sind, dennoch allemal entstehenden Aufenthaltes und Zeitverlustes, injungirt obiger Bescheid den Partheyen und respective deren Sachführern, bey zwey Rthlr. unabbittlicher, dem Befinden nach zu erhöhenden Strafe, fürs künftige und ohne Unterschied, es mag der jetzt appellirende oder klagende Theil, vorhin Appellant oder Appellat, Kläger oder Beklagter, oder auch deren Erbe oder Nachfolger gewesen, oder noch seyn,

auf das Rubrum solcher anderweiter Klagen, oder anderweiter Einführungen, neben der Bemerkung des Objecti litis zu setzen:

ad acta N. N. contra N. N. im Jahre N. N. ergangen,

wenig-

wenigstens aber, falls das vorige Rubrum und das Jahr des vorigen Rechtsstreites nicht mehr bekannt seyn sollte, dennoch auf solchem Rubro zu bemerken:

daß solcher Sache wegen bereits vorhin etwas ergangen sey.

Haben die Advocaten von dem früheren Actenvorgang Wissenschaft gehabt, so sollen sie obige Strafe selbst stehen, und dürfen ihren Partheyen nichts dafür in Rechnung bringen. Wenn aber die Parthey ihnen solches verholen hat, erlegt nun selbige diese Strafe.

103.

Ausschreiben die Sterbecassen betreffend. Hannover den 27. März 1789.

Es besagt solches Ausschreiben, daß in den neueren Zeiten, sowohl in den hiesigen Landen, als auch in den benachbarten fremden Provinzen mehrere sogenannte Todtencassen, Sterbedenkthaler- und Trauerpfenning-Gesellschaften errichtet worden, welche ausserdem, daß sie fast insgesammt auf unrichtige, den Untergang der Institute, über kurz oder lang, von selbst nothwendig nach sich ziehende Berechnungen, gegründet wären, wegen der beträchtlichen Vortheile, die sich die Uebernehmer auf jeden sich ereignenden Sterbefall ausbedungen hätten, und der sich darauf beziehenden Nachsicht und Sorglosigkeit bey den Beweisen des Gesundheitszustandes der aufgenommenen Mitglieder, und wegen des darin erlaubten, in mancher Rücksicht bedenklichen

 und



und verderblichen Spieles auf das Leben einer dritten Person, zu gefährlichen Betrügereyen und manchem andern unerlaubten Unfug Veranlassung gegeben hätten, und solchergestalt in höchstschädliche Hazardspiele ausgeartet wären.

Nun sey zwar Königl. Regierung weit entfernt, den Landeseinwohnern den völlig freyen und willkührlichen Gebrauch ihres eigenen Vermögens auf irgend eine Weise einzuschränken, und wäre sie insonderheit auch nicht gemeinet, irgend jemanden die Gelegenheit zu benehmen, auf seinen Todesfall für seine hinterbliebene Familie, auf eine Erleichterung und Unterstützung Bedacht zu nehmen. Jedoch könne man auf der andern Seite auch keinesweges gestatten, daß unter diesem letztern Vorwande solche Institute geduldet würden, durch deren Vorschub Unwissenheit und Unerfahrenheit gemisbraucht, und List und Betrug auf eine ungerechte Weise bereichert würden.

In diesem Betracht ist es dann für nöthig befunden worden, alle und jede ohne ausdrückliche Genehmigung der Königl. Landesregierung bisher in den hiesigen Landen errichtete, so wie das Colligiren für alle auswärtige Todtencassen, Sterbedenkthaler- und Trauerpfennings-Gesellschaften und diesen ähnliche Institute, wie sie Namen haben mögen, ohne Unterschied gänzlich aufzuheben und zu verbieten, und zwar dergestalt und also, daß derjenige, welcher sich wird beygehen lassen, dergleichen Institute, unter welchem Vorwande es auch seyn möge, eigenmächtig zu errichten, oder

auch



auch für irgend ein fremdes, oder von Königl. Regierung nicht ausdrücklich genehmigtes einheimisches Institut obiger Art, Interessenten zu colligiren, oder auch nur jemand, der sich freywillig anbietet, dazu anzunehmen, ohne Ansehn der Person, dem Befinden nach, in eine unabbittliche Geldbuße von **Funfzig Thalern** verfallen seyn, und selbige jedesmal dem Denuncianten ganz anheim fallen soll, und wenn der Contravenient des Vermögens nicht wäre, sothane Geldbuße zu erlegen, so soll derselbe, statt solcher, mit einer von Königl. Regierung jedesmal zu bestimmenden empfindlichen Leibesstrafe angesehen werden, so wie dann auch jeder auswärtige in den hiesigen Landen betroffen werdende Collecteur für dergleichen Institute sofort arretirt und dem Befinden nach mit nachdrücklicher Strafe belegt werden soll.

Damit jedoch zugleich aller Schein einer Beschwerde, als ob durch dieses Verbot der erwähnten Institute, den Landeseinwohnern die bisher gehabte Gelegenheit entzogen werde, auf ihren Todesfall für ihre hinterbliebene Familie zu sorgen, entfernt werden möge; so hat Königl. Regierung die Verfügung getroffen, daß mit ihrer Genehmigung und unter obrigkeitlicher Aufsicht vorerst in der Stadt Zelle, eine von Sachkundigen nach richtigen Grundsätzen berechnete Sterbecasse unter allen zugleich nöthigen Vorsichten errichtet worden *), und sollen in

 der

*) Umständliche Nachricht von gedachter Sterbecasse ist mitgetheilt worden, im 4ten Stück des 3ten Jahrg. der Annalen S. 858.



der Folge, falls es die Nothwendigkeit erforderte, in mehreren Städten hiesiger Lande dergleichen Institute unter obrigkeitlicher Autorität errichtet werden.

104.

Publication der Königl. Churfürstl. Regierung zu Stade, der unterm 8. Octob. 1777. ergangenen Extension und Declaration der Verordnung, wegen der Abzugsfreyheit für die Prediger. Stade den 14. April 1789.

Da vorgekommen, daß erwähnte Extension und Declaration *) in den Herzogthümern Bremen und Verden bislang nicht publicirt gewesen, so ist solche Publication in der Absicht nachgeholt, damit dem darin vorgeschriebenen, in vorkommenden Fällen pünctlich nachgegangen werde.

105.

Erneuertes Feuerreglement für die Stadt Hannover, vom 23. April 1789.

Nachdem diese Verordnung bereits in den Hannöverschen Anzeigen von 1788. Nro. 43. 44. 45 und 46. ausführlich abgedruckt worden, und solche nicht zu einem verkürzten Auszuge passet; so wird es hinreichend seyn, daß hier der Ort angewiesen werde, wo dieselbe anzutreffen ist.

106.

*) S. Willichs Auszug 1r B. S. 16.



106.

Ausschreiben des Königl. Churf. Commerzcollegii, die Beförderung des einheimischen Tobacksbaues betreffend. Hannover den 5ten May 1789.

Der glückliche Fortgang des Tobacksbaues in verschiedenen Gegenden hiesiger Lande, hat erwähntes Collegium veranlasset, darauf Bedacht zu nehmen, wie selbiger annoch mehr verbreitet werden könne.

Es ist daher die Verfügung getroffen worden, daß unter der Aufsicht des Ziegeleyverwalters Wundram zu Herrenhausen, aus ächtem virginischen Saamen, Pflanzen angezogen und so weit zur Vollkommenheit gebracht werden, daß sie zur Verpflanzung tauglich sind, worauf unter die dazu sich angebende Landeseinwohner, die von ihnen verlangte Anzahl derselben unentgeldlich vertheilet werden soll. Zugleich aber ist der durch das Hannoversche Magazin *) bekannt gemachte Unterricht zum Tobacksbau entworfen worden, um der Lehrbegierde der mit der Cultur dieser Pflanze noch nicht bekannten Einwohner, damit zu statten zu kommen.

Weil nun gewünschet wird, daß dieser neue Nahrungszweig den Unterthanen allen nur möglichen Nutzen gewähre, den sie sich von dem Anbau des Gewächses versprechen können; so sind die Obrigkeiten und Beamte angewiesen, dazu die Hand zu bieten, und denen in

*) Im 20, 21, 22 und 23sten Stücke von 1789.

ihren Gerichtsbezirken wohnenden Eingesessenen, gedachte Einrichtung bekannt zu machen, auch sie zur Theilnahme an dem Institut aufzumuntern; denen aber, welche dazu vorgängig Neigung bezeigen, neben Mittheilung eines Exemplars des erwähnten Unterrichts zu eröffnen, daß sie sich zu der durch die Hannoverschen Anzeigen zu bestimmenden Zeit der Zeitigung, wegen unentgeltlichen Empfanges der Tobackspflanzen, bey gedachtem Ziegeleyverwalter Wundram zu melden, und solche von demselben zu gewärtigen haben.

107.

Ausschreiben zur Bestimmung des Werths der Fürstl. Hessischen Guten = Groschen und Albus. Hannover den 26. May 1789.

Innhalts dieses Ausschreibens hatten die schon in benachbarten Provinzen, wo der Conventionsfuß angenommen ist, herabgewürdigte Fürstl. Hessische gute Groschen und Albus, sich in beträchtlicher Menge in hiesige Lande eingedrängt, und war dadurch mancher unkundige Unterthan, bey dem Handel und Wandel, in Schaden und Nachtheil gesetzet worden. Nun wäre nach der Strenge der Landesverordnungen, gedachte Münze jedesmal sofort zu confisciren, und derjenige, welcher sie ausgegeben, ausserdem noch mit Strafe zu belegen.

Um jedoch den Einwohnern derjenigen Districte im Lande, woselbst gedachte Münzen im Handel und Wandel dermalen in beträchtlichen Quantitäten im Umlaufe wären,



wären, alle Nachsicht angedeihen zu lassen, und ihnen Zeit zu geben, sich von diesen schlechten Münzsorten mit möglichst geringem Verlust loszumachen, hat sich Königlich-Churfürstl. Landesregierung bewogen gefunden, vorerst und bis zu anderweiter Verfügung festzusetzen:

daß die Fürstl. Hessischen gute Groschen im Handel und Wandel, gegen Cassenmünze nicht höher als Neun Pfenning das Stück; und gegen gute, nach dem zwanzig Guldenfuß ausgeprägte, und mit der Zahl der aus einer Mark fein geprägten Stücke bemerkte Conventionsmünzen, nicht höher als zu zehn Pfenning das Stück, ferner:

die Fürstl. Hessischen einfachen Albus nicht höher als zu sieben Pfenning, und die doppelten Albus nicht höher als zu vierzehn Pfenning das Stück gegen Cassenmünze, gegen obbeschriebene gerechte Conventionsmünze aber nicht höher als zu respective acht und sechszehn Pfenning das Stück,

sollen angenommen und ausgegeben werden. Wer überführt wird, gedachte Münzen zu einem höheren, als dem bestimmten Werthe in den hiesigen Landen ausgegeben zu haben, der soll mit Confiscation der Münze, und noch ausserdem mit einer Geldbuße von 20 Rthlr. bestraft, und falls er selbige zu erlegen nicht vermögte, mit einer verhältnißmäßigen Leibesstrafe angesehen werden.



108.

Landesherrliches Patent, die Theilung des Communionharzes und dessen wechselseitige Abtretung betreffend. St. James den 20. Junius 1789.

Dieses Patent findet sich bereits im 4ten Stück des dritten Jahrgangs der Annalen S. 853 f. abgedruckt, und wird seiner hier nur der chronologischen Ordnung wegen erwähnt.

109.

Landesherrliches Patent, wegen der aus dem abgetretenen Districte des getheilten Communionharzes anhängigen Processe, welche dasige Einwohner oder Grundstücke angehen. Hannover den 22. Junius 1789.

Auch in Absicht dieses Patents bezieht man sich auf obgedachtes Stück der Annalen, S. 855 f.

110.

Erneuerung des Verbots gegen die Einfuhr der auswärtigen grünen Seife in das Fürstenthum Lüneburg. Hannover den 2ten Julii 1789.

Hiedurch ist gedachtes Verbot, dessen Innhalt im 2ten Stücke des ersten Jahrgangs der Annalen S. 8. Nr. 22. eingerückt steht, auf anderweite 3 Jahre, als vom 1sten

Septemb. 1789. bis zu Ende August 1792. verlängert worden.

III.

Erneuertes Verbot der Auf- und Verkauferey des Getreides im Lande. Hannover den 17. Jul. 1789.

Es wird hierin erwähnt, daß, obgleich bereits mehrmalen und namentlich durch das unterm 21. Novemb. 1719. erlassene und unterm 5. October 1720. erneuerte Edict*), die schädliche Auf- und Verkauferey des Getreides im Lande, bey Strafe der Confiscation verboten worden, so vernehme man dennoch mißfällig, daß selbige von neuem überhand nehme, und dadurch der Preis des Getreides dermalen gar sehr in die Höhe getrieben worden, auch selbst bey dem Anschein einer bevorstehenden Erndte, eine fortwährende Theurung zu besorgen stehe, wenn auf jenes Verbot nicht mit Strenge gehalten würde.

Königl. Churfürstl. Landesregierung hat bey diesen Umständen nöthig gefunden, solches ausdrücklich zu erneuern, mithin zu verordnen, daß

1) auf dem platten Lande, in den Dörfern und denen mit keinem Stadtrechte und Märkten versehenen Flecken die Auf- und Verkäuferey und Aufschütten des Getreides aller Art zur Wiederverhandlung, es geschehe solche von einheimischen Unterthanen oder auswärtigen

Korn-

*) Calenb. Land. Const. Cap. 4. Nr. 30. S. 85. und Nr. 31. S. 88. Läneb. Land. Const. Cap. 4. Sect. 4. Nr. 36. S. 273.



Kornhändlern, ohne allen Unterschied der Person, bey sofortiger unabbittlicher Strafe der Confiscation des Getreides, soll untersagt seyn; bey eben dieser Strafe

2) keine Auf- und Verkäuferey des, an den Wochenmarkttagen in die Städte und die mit Stadtrecht und Märkten versehene Flecken zum feilen Verkaufe gebracht werdenden Getreides unterweges anzuhalten und wegzukaufen.

Hiermit war noch die Aufgabe verbunden, daß die Obrigkeiten die Unterthanen gegen den Verkauf des Getreides auf dem Halm unter der Bedeutung warnen mögten, wie derjenige, welcher das zu seinem eigenen Haushalt nöthige Getreide, um des damaligen angeblichen Gewinns willen losschlagen würde, es sich selbst beyzumessen habe, wenn ihm die nöthige Unterstützung an Brod- und Saatkorn versagt würde.

112.

Ausschreiben wegen der aus der Brandcasse des Fürstenthums Lüneburg zu zahlenden Prämiengelder an diejenigen, welche bey den Feuersprützen angestellt sind, und zu deren Fortbringung Pferde hergeben. Hannover den 6ten August 1789.

Unterm 9ten Novemb. 1779. waren Prämiengelder für diejenigen verordnet, welche bey entstehenden Feuersbrünsten die Amtssprützen begleiten und regieren, und mußte deren Bezahlung nebst den Fuhrkosten, für die zum Transport der Sprützen gebrauchten fremden Pferde, jener



jener Verordnung gemäß, nach dem Fuß des Brandcatasters, von der Dorfschaft aufgebracht werden, woselbst das Feuer entstanden.

Da es jedoch, besage des obigen Ausschreibens, insonderheit kleineren Dorfschaften, wenn sie noch dazu durch den Brand selbst beträchtlich gelitten haben, oftmals, wo nicht unmöglich, doch äusserst schwer fällt, jene Prämien und Fuhrkosten wieder aufzubringen, hingegen aber die ganze Brandassecurationssocietät, bey der *möglichst schnellen* Löschung einer Feuersbrunst unmittelbar interessirt, mithin auch der strengsten Billigkeit nach verbunden ist, die Kosten der zur Beförderung einer schnellen Löschung des Feuers getroffenen Veranstaltungen zu tragen; so hat Königl. Regierung sich in dieser Rücksicht, nach geschehener Communication mit der Lüneburgischen Landschaft bewogen gefunden, festzusetzen:

> daß künftighin die oberwähnten Belohnungen und Fuhrkosten, auf jedesmalige gehörige obrigkeitliche Bescheinigungen, aus der Brandcasse selbst sollen vergütet werden.

Hierbey aber ist nachfolgendes ausdrücklich bestimmt worden:

1) Soll jeder, der bey den Sprützen von Obrigkeitswegen bestellten drey oder vier Sprützenleute, wenn die Sprütze an einem fremden Orte zu Löschung des Feuers wirklich ist gebraucht worden, für seine Bemühung eine Belohnung von 2 Rthlr. 24 Mgr. erhalten, wenn aber das Feuer an dem eigenen Wohnorte der Sprützenleute ausgebrochen ist, so wird jedem

von



von ihnen für seine Bemühung eine Prämie von 1 Rthlr. 24 Mgr. zugebilliget; und wenn endlich die Sprütze bey dem Feuer gegenwärtig gewesen, aber nicht ist gebraucht worden, so soll einem jeden der Sprützenleute überall ein mehreres nicht als 24 Mgr. für seine Bemühung ausgezahlt werden, es mag das Feuer an einem fremden oder an dem eigenen Wohnorte der Sprützenleute entstanden seyn.

2) Soll bey den durch fremde Pferde herbeygeschafften Sprützen, für jedes Pferd auf jede Stunde hin und zurück, ein Fuhrlohn von 12 Mgr. vergütet werden, jedoch soll dieses Fuhrlohn auf mehr nicht, denn zum höchsten 6 Pferde vor eine Sprütze statt haben.

3) Obige Belohnungen und Fuhrkosten sollen überhaupt nur bey den 3 zuerst herbeygekommenen Sprützen statt finden, und die demnächst hinzukommenden Sprützen darauf keinen Anspruch machen können; übrigens aber soll in Ansehung der Sprützen selbst, ob solche von den Städten, dem platten Lande, oder von dem platten Lande den Städten zu Hülfe geschickt werden, überall kein Unterschied gelten, sondern eine jede zu Hülfe gekommene Sprütze auf die Belohnungen und Fuhrkosten, nach der obbestimmten Maaße, Anspruch machen können, wannenhero denn auch auf den Fall, da Stadtsprützen zu Löschung eines entstandenen Feuers an dem Orte selbst sind gebraucht worden, an 4 der dabey employirt wordenen Sprützenleute die oberwähnten Belohnungen sollen ausgezahlt werden.



113.

Erläuterung einiger bey Einführung der neuen Lüneburgischen Steuerverordnung vom 4ten August 1788 vorgekommenen, darin nicht bestimmten Fälle. Hannover den 7ten Aug. 1789.

Es sind verschiedene Anfragen über einige Puncte der neuen Steuerverordnung vom 4ten August 1788. eingegangen und hat demnach Königl. Churfürstl. Landesregierung auf gepflogene Communication mit der Lüneburgischen Landschaft, zu Hebung der vorgekommenen Zweifel für nöthig befunden, darüber folgendes festzusetzen:

1) Es soll nach der Verordnung bey der Meublensteuer ein Haus nicht als getheilt zu betrachten seyn, wenn jemand, die in dem §. 12. der Verordnung benannte Verwandte, als Eltern, Kinder, Kindeskinder, oder des Mannes und der Frauen leibliche Brüder und Schwestern, unentgeltlich bey sich wohnen hat; weil aber bey der Ausführung sich gezeiget hat, daß die Untersuchung des Umstandes, ob die Verwandte unentgeltlich oder miethweise beysammen wohnen, viele Schwierigkeiten veranlasset hat, so ist bestimmt worden, daß ein Haus, worin sich die benannten Personen aufhalten, für ungetheilt angesehen und hiernach die Meublensteuer berechnet werden soll.

2) Ist bey der Handelssteuer §. 16. der Zweifel vorgekommen, ob, wenn Kaufleute mit einander in Compa-

gnie handeln, einer nur als Principal, der andere als Gehülfe anzusehen und darnach die Handelssteuer angesetzt werden müsse. Da jedoch von denen in Compagnie handelnden Kaufleuten ein jeder als Principal betrachtet werden muß, er mag für sich allein oder mit zusammengesetzten Vermögen einen gemeinschaftlichen Handel treiben, so folget von selbst, daß ein jeder der in Compagnie handelnden Kaufleute die Handelssteuer zu entrichten schuldig ist.

3) Wegen der Classification der Witwen in Hinsicht der Quartalsteuer ist folgendes zu beobachten:

a) Sind die Witwen der Regel nach in diejenige Classe der Quartalsteuer zu setzen, worin ihre Männer entweder wirklich beschrieben worden, oder hätten beschrieben werden müssen, wenn sie nicht exemt gewesen wären; doch kommt den Witwen, die durch Erlegung der Meublensteuer entstehende Ausnahme von der Quartalsteuer, in eben dem Maaße, wie solches in dem §. 23. der mehrgedachten Verordnung bestimmt ist, zu statten.

b) Sollte aber eine Witwe nach dem Tode des Mannes ein Gewerbe anfangen, welches eine höhere oder geringere Classification begründet, so richtet sich nach diesem neuen Gewerbe der Ansatz zur Quartalsteuer.

c) Witwen, deren Männer zur 4ten oder 5ten Classe der Quartalsteuer beschrieben worden, bleiben, wie bey dem Leben der Männer, also auch nach ihrem Tode von der Abgabe befreyet, so lange sie kein Gewerbe anfangen, daß in einer höhern Classe stehet.

d) Den=

d) Denjenigen Witwen, welche kein Vermögen noch Gewerbe haben, sondern entweder bloß von ihrer Hände Arbeit oder einer geringen Pension leben, soll, auf beygebrachte Bescheinigung von der Obrigkeit ihres Wohnorts, die Quartalsteuer remittirt werden, und haben sie, falls sie enthöret werden sollten, ihr Gesuch bey der Lüneburgischen Landschaft anzubringen.

4) Sind die Esquadron= und Compagniechirurgi nebst denen bey der Cavallerie angesetzten Pferdeärzten, weil selbige denen übrigen namentlich eximirten Personen vom Militairetat gleich zu achten sind, von der Einrichtung der Quartalsteuer zu eximiren.

5) Alle Militairpersonen und Pensionairs, welche contribuable liegende Gründe besitzen, sind der Quartalsteuer unterworfen. Imgleichen sind alle Pensionairs und concessionirte Soldaten, welche ein Handwerk oder Gewerbe treiben, so zu den 4 ersten Classen der Quartalsteuer gehöret, zur Quartalsteuer zu beschreiben, jedoch sind diejenigen Soldaten, welche auf dem Lande in Tagelohn gehen, oder sonst dem Landmann in seinem Haushalte auf eine gewisse Zeit Dienste leisten, von der Quartalsteuer zu eximiren.

6) Ist der in Ansetzung zur Quartalsteuer in der neuen Steuerverordnung zwischen den Handwerksgesellen, die bey ihren Meistern speisen, gemachte Unterschied von einigen nur auf die Zimmer= und Maurergesellen gezogen worden. Es werden jedoch in Gemäßheit des 29ten §. der erwähnten Verordnung alle und jede Hand-



werksgesellen, welche keinen Tisch bey ihren Meistern haben, sondern einen eigenen separirten Haushalt führen, nicht mit ihren Meistern in die dritte Classe, sondern für sich in die fünfte Classe der Quartalsteuer zu beschreiben seyn.

7) Um die nöthige Ordnung beym Rechnungswesen zu erhalten, ist für gut befunden, zu bestimmen, daß die Designationen der decorirten Zimmer von den Freyen im Januar eines jeden Jahres eingeliefert, sämmtliche Gehülfssteuren aber in den Städten und Flecken 14 Tage nach Ostern, Johannis, Michaelis und Weyhnachten bey den Specialrecepturen berichtiget, von den Begüterten und anderen hingegen, welche solche unmittelbar an die Generalreceptur einsenden, spätestens binnen 4 Wochen nach jenen Terminen dahin eingeschicket werden müssen; und hat ein jeder, der sich darunter einige Versäumniß zu Schulden kommen läßt, die doppelte Zahlung des fälligen Termins zu erlegen, und ist davon die eine Hälfte als Strafe anzurechnen.

8) Hat man verschiedentlich die Meynung geheget, als ob die beschriebenen Gehülfssteuren erst ein Vierteljahr, nachdem sie beschrieben worden, zahlbar würden, da jedoch sämmtliche Gehülfssteuren, wie schon aus dem §. 41. der oft angezogenen Verordnung erhellet, mit dem Beschreibungstermine fällig sind, und also im voraus entrichtet werden müssen.

9) Da auch auf dem platten Lande, wo nur alle halbe Jahre Beschreibungen gemacht werden, in der Zwischenzeit von einer Beschreibung zur andern, Verän-

derun-



derungen in der Person der Contribuenten vorfallen können, so wird verordnet, daß keine andere Abgänge, während besagter Zwischenzeit an der Quartalsteuer zu gestatten sind, als solche, welche durch Todesfälle entstehen und wird daher auf geschehenes Anmelden des erfolgten Absterbens eines oder des anderen Contribuenten vierteljährig von den Obrigkeiten aus ihrem Amte oder Gerichte über die eingetretenen Todesfälle ein allgemeiner Abgangsschein zu ertheilen und dieser den Registern zur Rechtfertigung der Receptoren beyzulegen seyn.

10) Ist sämtlichen Geschworenen, Schulzen und Gemeindevorstehern, wenn solche zur Aufzeichnung der Contribuenten einzelner Dorfschaften gebraucht werden, für ihre Person der Absatz der vierten Classe der Quartalsteuer und des Tobacksgeldes, was ihre Person betrifft, zu erlassen und ist erwähnte Gratification gedachten Personen von Johannis 1789. an zu gute gekommen. Anlangend die Vögte, Gohgräfen und sonstige Amtsunterbediente, welche aus den einzelnen Dorfslisten die Beschreibungen der Districte, denen sie vorstehen, formiren, so wird solchen ein Procent von dem Ertrage eines Quartals der jedesmal beschriebenen Steuren verwilliget und kann dieses Gratial von ihnen gegen Quitung von den Contributionsrecepturen erhoben werden.



114.

Verfügung des Magistrats zu Stade, wegen der innerhalb der Stadt abgeschafften Beerdigungen. Stade den 27. Aug. 1789.

In dem Eingange hievon heißt es: nachdem in Betrachtung gekommen, wie nachtheilig es dem Leben und der Gesundheit der dasigen Einwohner sey, daß nicht nur die Leichen der mehresten in der Stadt Verstorbenen, sondern sogar die Leichen aus den Aussengemeinden in den dasigen Stadtkirchen und auf den dabey belegenen Kirchhöfen beerdiget würden; so finde E. E. Rath, in gerechter Rücksicht auf das gemeine Beste, sich bewogen, diesem aus veralteten Vorurtheilen entsprossenen Uebel, nach dem Beyspiel anderer wohleingerichteten Städte, durch nachstehende Verfügungen, welchen hohe Königl. und Churfürstl. Regierung, auch in Rücksicht der dort wohnenden Herrschaftlichen Bedienten, und der von der Magistrats-Jurisdiction eximirten Personen, durch ihre ausdrückliche Genehmigung verbindliche Kraft zu geben geruhet habe, hinführo gänzlich abzuhelfen.

1) Die Beerdigungen in den Stadtkirchen zu Stade und auf den in der Stadt belegenen Begräbnißplätzen werden in der Maße verboten, daß von dem 1sten Octob. 1789. an, selbige überall nicht weiter statt finden sollen.

2) Dahingegen sind zwey Begräbnißäcker vor dem Hohenthore auf der Horst und vor dem Schifferthore hinter dem Hohen-Wedel angelegt und vorgerichtet. Letzterer ist zum Gebrauch der Aussengemeinde vor dem Schiffer-

Schifferthore, und ersterer für die Einwohner der Stadt und die übrigen Aussengemeinden bestimmt.

Daneben ist der Aussengemeinde vor dem Kehdingerthore auf ihr Ansuchen, salvo jure parochiali, verstattet, sich einen besonderen Begräbnißacker in ihrer Feldflur anzulegen.

3) Von der Beerdigung auf diesen Begräbnißplätzen bleiben einzig und allein diejenigen Personen ausgeschlossen, für welche der Garnisonkirchhof bestimmt ist, nemlich die in wirklichen Militairdiensten stehende Officiers, Unterofficiers und Gemeine, die auf der Elbzollfregatte dienende Personen, der Garnisonprediger und Küster, der Garnisonauditeur, die in Pension stehende Officiers, Unterofficiers und Gemeine, wie auch diejenigen Officiers, welche ohne Pension in Gnaden dimittirt sind, und endlich die bisherigen Wallbediente, als der Wallmeister und die Wallknechte.

Jedoch sind die Pensionairs wie auch die in Gnaden dimittirte Officiers, insofern sie zur Zeit des erhaltenen Abschiedes nicht im Ort in Dienst gestanden, sondern sich demnächst nach Stade begeben, wenn sie gleich auf dem Garnisonkirchhofe begraben werden, dennoch die unten bestimmte Begräbnißgebühren zu bezahlen schuldig.

4) Denjenigen, welche in den Kirchen und auf den Kirchhöfen eigenthümliche Begräbnisse bisher besessen haben, werden auf den neu angelegten Begräbniß Aeckern dergleichen ohnentgeldlich wiederum angewiesen.

5) Der Gebrauch der bisherigen Erbbegräbnisse in der Stadt, ist hingegen von dem ersten October 1789.

Nn 4 an,



an, gänzlich untersagt, und soll dafür Niemand eine Entschädigung von den Kirchen zu fordern befugt seyn. Jedoch bleibt einem Jeden frey, die Steine, Materialien und sonstige Verzierungen von den Erbbegräbnissen bey deren Zuwerfung, wegzunehmen, insoferne solches ohne Nachtheil der Kirchengebäude geschehen kann.

6) Für den Gebrauch der an die Stelle der bisherigen Erbbegräbnisse auf den neuen Begräbnißäckern anzuweisenden Plätze, soll bey entstehenden Sterbefällen nichts weiter, als die bisher gewöhnliche Eröfnungsgebühren an diejenige Kirche bezahlt werden, wozu das Erbbegräbniß vorher gehört hat.

7) Gleichwie Niemanden, ausser denenjenigen, welche bereits Erbbegräbnisse besessen haben, und auf den neuen Begräbnißäckern wieder erhalten, sich eine Gruft auszumauren erlaubt ist; so bleibt jedoch jedem frey, sich zu dieser Absicht einen Platz von einer oder der andern Kirche zu erhandeln.

8) Diejenigen, welche keine Erbbegräbnisse besitzen, oder solche zu acquiriren gewillet sind, müssen sich, sie mögen Stadtpflichtige oder Exemte seyn, von derjenigen Kirche, bey welcher sie nach Lage ihrer Wohnung eingepfarrt sind, die Grabstätte auf Verwesungszeit anweisen lassen, und dafür die unten bestimmte Gebühr bezahlen.

9) Unter den Begräbnißstellen an sich findet kein Unterschied oder Vorzug nach dem Range der zu beerdigenden Personen statt, vielmehr ist der eine Platz so gut wie der andere, wenn gleich, wie hiernächst bemerkt

werden



werden soll, die für selbige zu entrichtende Gebühren verschieden sind. Deswegen kann auch bey Anweisung der Erbbegräbnisse keine Rücksicht darauf genommen werden, ob das Begräbniß vorhin innerhalb oder außerhalb der Kirche belegen gewesen ist.

10) In Ansehung der zu entrichtenden Beerdigungsgebühren ist, was die von der Jurisdiction des Magistrats befreyete Personen betrifft, von hoher Königl. Churfürstl. Regierung beliebt worden, 4 Classen festzusetzen. Hiernach sind die Gebühren in folgenden 8 Nummern bestimmt:

1) Für die Grabstelle erwachsener Personen hat

die 1ste Classe	10 Rthlr.
die 2te —	$7\frac{1}{2}$ —
die 3te —	5 —
die 4te —	2 —

für die Grabstätte der Kinder aber, die das 14te Jahr noch nicht erreicht haben, nach obigem Verhältniß nur die Hälfte, mithin respective 5, $3\frac{3}{4}$, $2\frac{1}{2}$ und 1 Rthlr. zu bezahlen.

Diese Gebühren gehen nur auf die Verwesungszeit der Leichen, wer aber eine Erb- und eigenthümliche Begräbnißstelle haben will, muß solche mit der Kirche, von welcher er sie zu erhalten wünschet, zu behandeln suchen.

2) Fürs Geläute sind die Gebühren ohne Unterschied obiger Classen, so wie sie bisher gewöhnlich gewesen, zu entrichten, als



bey Cosmä Kirche	3 Rthlr.	— gl.
halb	1 Rthlr.	24 —
bey Wilhadi-Kirche	1 —	40 —
bey Nicolai-Kirche	1 —	8 —

Gleichwie es aber einem jeden frey stehet, ob er sich des Geläutes bedienen wolle oder nicht; so ist er auch im lezteren Fall nicht verbunden, dafür die Gebühren zu bezahlen, sondern es bleibet solches seiner Freygebigkeit überlassen.

3) Eben dieses gilt auch von den an die Schule zu entrichtenden Gebühren.

Wer eine Leiche in der Stille, ohne Geläute beerdigen läßt, der ist nicht schuldig, einige Gebühren an die Schule zu bezahlen, wer aber eine solenne Beerdigung mit Geläute verlanget, der hat ohne Unterschied der Leichen

in der 1sten Classe	5 Rthlr.
in der 2ten —	$3\frac{3}{4}$ —
in der 3ten —	$2\frac{1}{2}$ —
in der 4ten —	1 —

an die Schule zu entrichten.

4) Dem Küster werden für die Anweisung des Begräbnisses und seine übrige Bemühung, ohne Unterschied der Leichen

von der 1sten Classe	2 Rthlr.
von der 2ten —	$1\frac{1}{2}$ —
von der 3ten —	1 —
von der 4ten —	$\frac{1}{2}$ —

verwilliget.



5) Der Todtengräber erhält ohne Unterschied der Classen

für eine große Leiche	32 gl.
für eine kleine Leiche	16 —

Bey Frostwetter, auch wenn ein Leichenstein abzubringen ist, wird diese Gebühr verhältnißmäßig erhöhet.

6) Was die Leichenträger betrifft, so bleibt es den Exemten frey, ob sie sich dazu der Brauerknechte bedienen wollen oder nicht. Im ersteren Fall aber werden die Gebühren nach dem angenommenen Verhältniß so bestimmt, daß

die 1ste Classe	1 Rthlr.	—
die 2te —	—	36 gl.
die 3te —	—	24 —
die 4te —	—	12 —

an jeden Leichenträger zu bezahlen hat.

7) Das sogenannte Opfergeld, welches zum Besten der Kirchen verwendet wird, bleibet eines jeden Freygebigkeit überlassen.

8) Die bisher gewöhnlichen Passirgebühren fallen gänzlich weg, obgleich der Unterschied der Kirchspiele bey der künftigen Beerdigung nicht aufgehoben wird.

11) Wer zu einer jeden von den vorhin bestimmten Classen zu rechnen sey, ist von hoher Königl. Churfürstl. Regierung, mittelst einer dem Magistrat mitgetheilten Classification der Exemten, in Absicht auf die zu entrichtende Beerdigungs-Gebühren, mit dem Vorbehalt bestimmt worden, daß einem jeden, welcher sich etwa zu einer



einer höheren Classe rechnen wollte, als in welche er angesetzet worden, solches frey stehen solle.

12) In Ansehung der Bürger und Stadtpflichtigen hängt die Bestimmung der Beerdigungsgebühren mehrentheils von den zufälligen Vermögensumständen eines jeden Einzelnen ab, mithin kann darüber etwas Gewisses nicht festgesetzet werden, sondern bleibt selbige nach den bisherigen Principiis den jedesmaligen billigen Ermessen des präsidirenden Bürgermeisters überlassen.

115.

Renovation der Verordnung vom 8ten Jan. 1745. und deren Declaration vom 13ten Jun. 1775, gegen die in dem Fürstenthum Lüneburg bey den Remissionen an der Contribution vorkommende Mißbräuche und Unordnungen. Hannover den 31ten Aug. 1780.

Hierdurch sind erwähnte Verordnungen nach eingetretenem Ablauf bis zum 1sten May 1799. jedoch mit der Einschränkung anderweit verlängert worden, daß von obigem Dato an, nur wegen großer Unglücksfälle, als Viehseuche, Hagelschlag, Mißwachs, Feuers- und Wasserschaden, so weit dieserhalb den verordneten Grundsätzen nach überhaupt Remissionen statt finden, solche hinkünftig bewilliget, hingegen die bisher einzelnen Unterthanen, wegen Verlustes am Viehe, Hausbaues, Krankheit und Absterben des Wirthes ertheilte Contributionsremissionen cessiren, und fernerhin keine Erlasse wegen der erwähnten Unglücksfälle ertheilt werden sollen.



II.

Einheimische Litteraturproducte vom Jahr 1789, nebst einer skizzirten Uebersicht der einländischen Litteratur des letzten Decennii,

vom Oberappellationssecretair Beneke.

Der Ablauf eines völligen Jahrzehends in einem Jahrhunderte, und zwar eines so merkwürdigen Jahrzehends, des oftgenannten philosophischen Jahrhunderts, scheint nicht sowohl ein schicklicher Zeiteinschnitt, als vielmehr ein feyerlicher Aufruf, in dem unaufhaltsamen Strome der Zeit einmal stille zu stehen, zurückzublicken und sich die Fragen aufzuwerfen: wo stehen wir? was sind wir gewesen? was werden wir seyn? was haben wir verloren? was gewonnen? Fragen, die bey der jetzigen allgemeinen Gährung in litterarischen und politischen Dingen, bey dieser abnehmenden Ebbe und zunehmenden Fluth aller menschlichen Kräfte, von der größten Erheblichkeit sind.

Welch ein höchstinteressantes Gemählde, bieten nicht die ungeheuren politischen Umwälzungen: die Freyheitsanerkennung der amerikanischen Provinzen; der von dem unsterblichen Friedrich aufgerichtete deutsche Fürstenbund und dessen Tod mit seinen bereits sichtbaren und unsichtbaren, wenn gleich schon vorbereitenden Folgen; der fehlgeschlagene Versuch nach Freyheit in

Holland

Holland; die von allen Seiten Deutschlandes zunehmende Erschütterung påbstlicher Gewalt und hierarchischen Despotismus, welche selbst des eitlen **Pius** fromme Reise nach **Wien** nicht zu hemmen vermogte; das glücklich abgeschüttelte Despotenjoch in Frankreich; der sich noch immer vergrößernde Coloß des russischen Reichs; der mit so abwechselndem Glücke geführte Türkenkrieg, und der gegenwärtige blutige Kampf für Freyheit, Unabhängigkeit und Vaterland in den österreichischen Niederlanden, dem beobachtenden Auge dar! *) Unerschütterlich geglaubte Thronen wanken, und der trotzige große und kleine Tirann spåht ängstlich umher, ob auch ihn die verdiente Reihe treffe! Ueberall Streben nach Freyheit, überall, entweder offene Fehde gegen Despotismus und Unterdrückung, oder auch stille Gährung und murrende Klagen über erlittene Beeinträchtigungen, bis in unsere Gegenden, selbst bis in unser Vaterland herab.

Aber von diesen Welthåndeln zu reden ist hier der Ort nicht. Werfen wir vielmehr einen ruhigen Blick in die friedsamere Gegend des **litterarischen Zustandes hiesiger Lande, im abgewichenen Jahrzehend** zurück, und sehen, mit Dank gegen die Vorsicht, die reiche Erndte des vielen Guten und Schönen, welches wir da empfangen, und wie nach einem gewissenhaften Calcul, ein reiner schöner Gewinn im Ganzen, bey allem anscheinenden Deficit in einzelnen Rubriken, das glückliche Resultat der angestellten Untersuchungen ist.

Haupt-

*) Der Aufsatz ist im **Januar** geschrieben, weshalb hier der großen Ereignisse seit dieser Zeit keine Erwähnung geschiehet. A. d. H.

Hauptsächlich war **Göttingen** 1780. noch der Stapelplatz aller einländischen Litteratur, und schien fast ein Monopol für die Schriftstellerey hiesiger Lande zu haben. Mehrere junge treffliche Männer, welche jetzo, auch ausser jenem Bezirke, durch die Producte ihres Geistes, dem Lande darin sie geboren wurden, Ehre machen, und dem denkenden Leser Belehrung und Vergnügen gewähren, verliessen eben damals erst die Akademie, und widmeten sich dem Beobachten auf Reisen, dem Selbstprüfen und Selbstdenken. Aber selbst dieses **Göttingen**, diese mit Recht berühmte, mit Grund beneidete Akademie, wie hat sie sich seit der Zeit von aussen und innen verändert! Dieser unvermeidliche Wechsel aller menschlichen Dinge, trifft hier theils die **Personen**, theils die **Anstalten** zur Erweiterung gelehrter Kenntnisse, theils die **Wissenschaften** selbst.

Von der 1780. existirenden theologischen Facultät, ist nur noch der einzige Leß übrig. Unter den Juristen haben **Riccius**, **Meister**, **Beckmann** und **Selchow** auf eine oder die andere Weise andern Platz gemacht. Die Mediciner sind bis auf **Baldinger**, der indessen auch noch lebt, die nemlichen; welches ihrer Kunst, besonders in der Selbsterhaltung, Ehre bringt. Am philosophischen Himmel sind **Hollmann**, **Walch**, **Büttner**, **Meister**, **Dieze** und die **Beckmänner** verschwunden. Noch leben zwar die Veteranen in den Wissenschaften, und die Sterne erster Größe sind unserm Gesichtskreise noch nicht entrückt! Wer hört die

Namen



Namen eines **Pütter** und **Böhmer** im Staats- und Privatrechte, **Richter** in der Chirurgie, **Wrisberg** in der Anatomie und Entbindungskunst, **Murray** in der Botanik, **Michaelis** in den orientalischen Sprachen, **Kästner** in der Mathematik, **Heyne** in den Sprachen der Alten, der Antiquität, Archäologie und Kunst, **Gatterer**, **Spittler** und **Schlözer** in der Geschichte, Politik und Statistik, **Feder** und **Meiners** in der Philosophie und **Lichtenberg** in der Physik; und tritt nicht ehrfurchtsvoll, und mit dankvollem Herzen für das, was sie waren und sind, was sie thaten und wirken, in Gedanken in ihre Mitte. Zwar haben manche von ihnen das Schicksal aller menschlichen Dinge, den Wechsel und die Liebe zum Neuen, erfahren; ehemals vollgedrängte Hörsäle stehen jetzt öde und leer da! aber der wahre Lorbeer ihres Verdienstes steht und blüht unverwelklich, unabhängig vom blinden Beyfall des jungen, oft rohen Haufens.

Indessen hat selbst an diesem Weisen im Staate, die Mode und eine besondere Gattung des Luxus, ihre unwiderstehliche Allgewalt ausgeübt, und sie ihrer Tyranney unterworfen, nemlich die Titelconvenienz. 1780 hatte **Göttingen** einen Consistorialrath, 2 Geheimte Justizräthe, 9 Hofräthe und 23 Professoren. Im gegenwärtigen Jahre sind daselbst 2 Consistorialräthe, 3 Geheimte Justizräthe, 20 Hofräthe und 11 ordentliche Professoren. Viele fremde Kenntnisse wurden während dieser Zeit durch das Reisen so vieler Professoren ins Ausland auf unsern Grund und Boden verpflanzt. So

reisete



reisete **Tychsen** nach Spanien, **Schlözer** und **Heeren** nach Italien, **Richter** und **Fischer** nach Frankreich, **Meiners**, **Spittler**, **Heyne** und **Blumenbach** nach der Schweiz, **Leß** und **Brandis** nach England, desgleichen **Arnemann**; und sowohl das gelehrte, als auch das bloß lesende Publicum hat manche schöne Früchte derselben eingeerndtet, worunter wir vorzüglich **Meiners Briefe über die Schweiz** obenan setzen.

In welchem großen und liebenswürdigen Lichte erscheint auch in der folgenden Reihe von **Anstalten** zum Besten der Wissenschaften und Menschheit, unser vortreflicher König, der nicht nur, welches bey so manchem andern Fürsten schon Verdienst ist, dem Guten nichts in den Weg legt, sondern es überall aus innerm Antriebe und eigner Bewegung selbst vorschlägt und großmüthig befördert. So wurde

1) 1780. durch desselben höchste Vorsorge, auf Antrag einer verbundenen Gesellschaft, die sich zu einem jährlichen Beytrag erbot, daselbst zum Besten angehender Aerzte, ein **öffentliches Krankenhaus**, für chirurgische und medicinische Fälle errichtet, dem nunmehrigen Hofrath, damaligem Leibarzt, Herrn **Richter** die Oberaufsicht des Instituts übertragen, und um welches sich besonders Herr Professor **Stromeyer** durch Vortrag und Praxis sehr verdient gemacht hat.

2) 1781. wurde das **akademische Museum** mit einer sehr ansehnlichen Sammlung von Stufen und Mineralien, insonderheit vom Harz, nebst Bergwerks-



modellen beschenkt; die **Universitätsbibliothek** mit einer Sammlung alter Drucke bereichert, mit einem Saale erweitert, auch zu einer fernern Erweiterung das Richtersche Haus angekauft.

3) 1782. erhielt das akademische Museum eine vortreffliche Sammlung von Naturalien und Kunstsachen, aus den von **Cook** neu entdeckten oder doch vorher wenig bekannten Ländern der Südsee, die an Vollständigkeit ausser England höchstens etwa noch in Frankreich, sonst aber wohl schwerlich ihres Gleichen haben dürfte. Auch wurde ein **chemisches Laboratorium** in diesem Jahre errichtet.

4) 1783. wurde die, von dem nunmehrigen Herrn Abt **Sextroh** zu **Helmstädt**, nach selbst entworfenen Plane, eingerichtete **Pastoralanstalt**, in der junge Theologen im dortigen öffentlichen Krankenhause, theils zu öffentlichen Religionsvorträgen, theils zu Privatunterredungen mit einzelnen Kranken angeleitet werden, förmlich bestätiget, nachdem sie bereits ein Jahr fortgedauert hatte.

5) Das Jahr 1784. ist eines der reichsten und gesegnetesten an getroffenen Einrichtungen und Anstalten zur Erweiterung und Beförderung der Wissenschaften. Es wurde nicht nur zu Göttingen das **klinische Institut** zum Vortheil armer Kranken und zur Bildung praktischer Aerzte wieder hergestellt, und die Verwaltung desselben dem damaligen Hofrath **Frank** übertragen, sondern es zeichnet sich auch vorzüglich dies Jahr durch die Etabli-

Etablirung eines Instituts aus, das für die hiesigen Lande so neu als einzig ist, nemlich durch die **königliche Stiftung von vier jährlichen Preisen, für die zu Göttingen Studirende.** **Georg der Dritte** hatte aus höchst eigner Bewegung darauf gedacht, wie unter den Studirenden Aemulation erweckt, und sie bewogen werden könnten, das Studiren nicht beym Anhören der Collegien und Nachlesen allein bewenden zu lassen, sondern sich zu eigner Thätigkeit zu erwecken, über das Gehörte weiter nachzudenken, das Gedachte schriftlich abzufassen, in Ordnung zu bringen, den Vortrag davon zu thun, und zwar von Gegenständen, über die sie eben in den Hörsälen den Vortrag gehört haben, und aus den Wissenschaften, mit denen sie auf der Akademie beschäftiget sind. Die Absicht ist, den Verstand dadurch früh zu entwickeln, und ihm eine Richtung zu geben, die Gedanken zweckmäßig zu stellen und zu ordnen, damit er leichter die Fertigkeit erlange, das Gehörte und Gelesene sich zu eigen zu machen und gehörig anzuwenden. Da hierunter Ehrtrieb, Nacheiferung und Begierde sich auszuzeichnen, das vorzüglichste Hülfsmittel seyn muß, so stiftete der König jährlich **vier** Preise, jeden zu einer goldnen Medaille von 25 Ducaten, welche jährlich am 4ten Junius, als an dessen Geburtstage, öffentlich denjenigen 4 Abhandlungen aus den 4 Facultäten zuerkannt werden, welche für die vorzüglichsten, eine jede von ihrer Facultät, sind erkläret worden. Die Abhandlungen müssen lateinisch abgefaßt seyn, um dem immer mehr abnehmenden Studio der lateinischen Sprache auf, und dem

dadurch zunehmenden Verfalle der Wissenschaften abzuhelfen. Die Absicht derselben wurde 1786. dahin aufs Neue bestimmt, und die Beantwortung auf diejenigen eingeschränkt, welche die größere Laufbahn ihrer akademischen Studien zurückgelegt haben, und diesen nichts an der erforderlichen Zeit, Fleiß und Eifer entziehen.

Diese gedoppelte königliche Absicht ist nicht nur jährlich erreicht worden, sondern es haben sich auch dadurch unter den Landeskindern die Herren: **Block** aus **Ratzeburg**, **Schwarzkopf** aus **Dannenberg**, **von Hammerstein** a. d. **Lüneburgischen**, **Arnemann** aus **Lüneburg**, **Heinrichs**, **Seidensticker**, **Oelrichs**, **Schlegel** aus **Hannover**, und **Hennike**, **Walch** und **Matthiä** aus **Göttingen** auf eine rühmliche und vortheilhafte Weise ausgezeichnet. Ausser diesem vortreflichen Institute, wurde noch in diesem Jahre in **Zelle** eine **Entbindungslehranstalt** für die Hebammen auf dem Lande, so wie ein **chirurgisches Lehrinstitut** zum Unterricht für künftige Land- und Compagniechirurgen etablirt, und ausserdem noch in **Hannover** auf die Proposition des nunmehrigen Herrn Generalmajors **von Trew** eine **Kriegsschule** für junge Artilleristen errichtet.

6) Im Jahr 1785. hatte der damalige Professor in Göttingen, jetzige Abt Sextroh in Helmstädt die erste Idee einer **Industrieschule**, welche Herr Pastor Wagemann so glücklich ausführte, daß sie bald die Anlage mehrerer ähnlichen im Lande, namentlich der Garnisonschule

sonschule in Hameln, und der Mädchenschule in Hannover zu Nachfolgern hatte.

7) Ausser den verschiedenen in diesem Jahrzehende errichteten Privat-Erziehungs-Instituten, worunter besonders das, des Herrn Pastor Wichmann in Zelle, *) als besonders zweckmäßig und nach immer größerer Vollkommenheit strebend, herausgehoben zu werden verdient; haben sowohl die Ritter-Academie in Lüneburg, als auch das Schulmeister-Seminarium in Hannover solche wesentliche Verbesserungen und erneuerte Einrichtungen erhalten, die die vortheilhaften Erwartungen befriedigen werden, die man davon zu nähren berechtiget ist.

Indessen die größten Veränderungen, Erweiterungen und Bereicherungen, von der Fibel bis zum Uranus, oder von Gladbach bis zu Herschel, treffen die Wissenschaften selbst, und es wird mir erlaubt seyn, bey einigen derselben, so wie bey einigen in diesem Decennio erschienenen Schriften, die eigentlicher Gewinn für diesen

*) In Nr. 28 der Intellig. Blätt. der diesjährigen allgemeinen Litteratur-Zeitung findet sich die Nachricht eines Reisenden von dieser Erziehungsanstalt, welche ihr auf eine so würdige Art Gerechtigkeit wiederfahren läßt, daß wir unsere Leser vorjetzt gerne auf dieselbe verweisen, bis eine ausführlichere Beschreibung in den Annalen nachgeholt werden kann. Einen dort vorgefallenen Druckfehler müssen wir doch gegenwärtig noch anzeigen, wodurch die jährliche Pension zu 290 Rthlr. angesetzet worden, welche nur 200 Rthlr. beträgt.



sen oder jenen Zweig der Litteratur sind, noch einige flüchtige Augenblicke zu verweilen.

In Ansehung der **Dogmen** beobachtet man fortwährend die Schranken einer billigen menschenfreundlichen Toleranz. Man verschließt weder durch öffentliche Gesetze, noch durch die geheime Gewalt verborgener Inquisitionen, gebesserten Vorstellungsarten der Lehrbegriffe, den Weg zu den Druckpressen und Lehrstühlen. Auf der andern Seite aber, wird auch aller Anstoß sorgfältig vermieden, der durch unvorsichtig übereilte Neuerungen erregt werden könnte. Unabsichtlich auf äussere Vereinigung der Kirchen-Systeme, wurden kürzlich die Banden christlicher Vertraulichkeit zwischen den Lutheranern und Reformirten der hiesigen Lande, sehr merkwürdig näher zusammengezogen. Fast zu eben der Zeit, wie die letztere Synode der Reformirten in **Hannover**, lutherischen Candidaten die Kanzeln ihrer Kirche eröfnete, ward vom Königlichen Consistorio daselbst, den lutherischen Predigern zu **Osterode** erlaubt, die Andachtsübungen der dort anwesenden Reformirten, bey dem Genusse des Abendmahls als Seelsorger zu leiten. Noch sind zwar die liturgischen Verbesserungen der Herren **Leß** und **Koppe** in die Gränzen des Privat-Gebrauchs eingeschränkt geblieben, dagegen aber wird es keinem aufgeklärten Prediger verwehrt, sich seiner eigenen zu bedienen; und dem neuen Gesangbuche, welches durch die unermüdete Wirksamkeit des Herrn General-Superintenden **Pratje** für die Herzogthümer **Bremen** und **Verden** zu Stande gebracht worden, wird nun hoffentlich

lich auch der bereits ausgearbeitete, für die Provinzen, welche unterm Consistorio zu Hannover stehen, bestimmte neue Catechismus bald folgen.

Die **Kantische Philosophie** hat in die Hörsäle unserer Philosophen wenig oder gar keinen Eingang gefunden, und dürfte ihn schwerlich in dieser Generation, wegen der gewohnten Denkformen finden. Sie ist zwar nicht, wie zu **Marburg**, zu lehren verboten worden, es hat ihr aber dennoch bis dahin weder an Gegnern noch Verschreyern gefehlet. In **Göttingen** herrschte, seit Herr Hofrath **Feder** den philosophischen Lehrstuhl bestiegen, eine Populärphilosophie, die, wenn auch zufällig, Seichtigkeit und Ekel an tiefsinnigen Speculationen durch sie entfanden, immer der Philosophie eine Menge Dilettanten erwarb, die sich sonst durch ihr schwerfälliges scholastisches Ansehen abschrecken liessen. Praktische Philosophie, das Fach, in welchem **Feder** vorzügliche Lorbeern gesammlet hat, wurde mehr das Studium der Liebhaber der Philosophie, die sich sonst an Logik und Metaphysik hatten genügen lassen. Gemeinnützige philosophische Begriffe, vorzüglich der Philosophie des Lebens, kamen so allmählig durch die große Anzahl der Federschen Schüler und Verehrer, vorzüglich im hiesigen Lande in den Umlauf, und halfen unstreitig die ausgebreitete Begünstigung der, endlich realisirten Idee der Errichtung eines Leibnitzischen Denkmals befördern. In diese Zeit fällt auch Feders Werk **über den menschlichen Willen**, worin die Meynungen der ausländischen Weltweisen, auf deutschem Boden verpflanzt werden.

Gerade aber die Richtung zur Populärphilosophie, schien den Eingang und Beyfall andrer Systeme zu erschweren. **Kant** hatte längst in der Critik die Fackel geschwungen; aber man gieng still seinen Gang fort und nahm keine Notiz davon. Die Recension der Critik der reinen Vernunft wurde sogar einem Fremden, Herrn Professor **Garve**, aufgetragen. In der Form, in der sie erschien, hatte sie das Unglück Kanten zu mißfallen, der sie in seinen **Prolegomenen zu einer jeden künftigen Metaphysik** als ein Urtheil über sein Werk, das vor der Untersuchung vorhergegangen, kritisirte, und den Recensenten, der sich in der Folge durch einen unverstümmelten Abdruck seiner Recension in der Allgemeinen deutschen Bibliothek gerechtfertigt hat, zu einem Wettstreit herausfoderte. Dies machte Sensation, und bald erschien **Feder** in Recensionen Kantischer Schriften, als Gegner des Königsberger Philosophen; freylich als ein einsichtsvoller, friedliebender und bescheidener Gegner, der Kants Verdienste auch im Ganzen anerkannte, vieles bey ihm billigte, aber auch vieles verwarf: der sich vorzüglich über dialektische Spitzfindigkeiten, unnütze Neuerung in der philosophischen Terminologie, Dunkelheit im Vortrage und zu schnöde Herabwürdigung der Vorgänger Kants beklagte. Im Jahr 1787. schrieb er sein Werk: **Ueber Raum und Caussalität**, worin er das Kantische System in seinen Grundstützen angreift und zu erschüttern sucht; er versprach in mehreren Schriften diese Untersuchungen fortzusetzen, welches auch gewissermaßen in der **philosophischen Bibliothek** geschieht, die er seit einiger Zeit in Gesellschaft mit **Mei-**



ners herausgiebt, und wovon bereits zwey sehr gut aufgenommene Bände erschienen sind.

Herr Hofrath **Meiners** legte ein Bekenntniß seiner nicht sehr vortheilhaften Meynung von der Wolfischen und Kantischen Philosophie in der **Vorrede** zu seiner Psychologie ab, wodurch er sich viele Gegner zuzog. Er fuhr in diesem Jahrzehend fort, die Geschichte der Philosophie durch mehrere Lehrbücher, und durch einzelne Abhandlungen über die Geschichte der Menschheit im Spittler-Meinersschen Magazin aufzuklären. In seiner Geschichte der Menschheit war ihm die Eintheilung der Menschen in Völker von Mongolischer und Celtischer Abkunft eigen, die aber vielen Widerspruch findet. Er unternahm es sogar im Magazin, den die Menschheit entehrenden **Indischen Sklavenhandel** zu vertheidigen, fast aus eben dem Grunde, weil jene Negersklaven zu den unedlen Menschen gehören, die keiner Cultur fähig, ewig unter dem Joche zu leben bestimmt seyn sollen! Er gab im Jahr 1788 auch eine Aesthetik oder Theorie der schönen Wissenschaften im Grundriß heraus, welche freylich nicht mit seinen, die philosophische Geschichte betreffenden Werken, von gleichem Werthe ist. Er war indessen der erste, der in seiner **Geschichte der Wissenschaften in Griechenland und Rom**, die ursprüngliche Verfassung, die allmähligen Veränderungen, und die Ausartung des atheniensischen und der übrigen griechischen Staaten, die wahren Ursachen und Verbindung der wichtigsten Begebenheiten, die Charaktere der vornehmsten Helden und



Staatsmänner, die Revolutionen in Sitten, Denkarten, Handel und Wohlhabenheit, und endlich die aus endlosen innern Zerrüttungen und auswärtigen Kriegen erfolgende Verwirrung und Entkräftung von Griechenland richtig und vollständig schilderte.

Bey der einmal erregten Aufmerksamkeit auf die Kantische Philosophie, konnte es demungeachtet nicht fehlen, daß sie nicht bald auch hier Eroberungen gemacht hätte. Schwierigkeiten reizten nur mehr; unbefriedigtes Forschen in andern Systemen trieb nach dem Neuen. Herr Professor **Bürger** verließ alle seine poetischen Beschäftigungen auf eine Zeit, um sich ganz in die relativen Mysterien dieser Philosophie einweihen zu lassen, die an ihm einen warmen, beredten und scharfsinnigen Apostel fand. Seine Vorlesungen über die Hauptpunkte der Kantischen Critik im Jahre 1787. wurden von einer ausserordentlich großen Anzahl von Zuhörern, worunter selbst mehrere graduirte Personen und die königlichen Prinzenhofmeister waren, besucht. Er wendete die Grundsätze der Critik auch auf die Aesthetik an, über die er Vorlesungen hielt. Hr. Prof. **Buhle** machte sich das Studium der Kantischen Philosophie ebenfalls zum eigenen Geschäft, und erklärte sich in Vorlesungen und Recensionen für viele Sätze derselben.

Mancher Mann macht sich Verdienste um die Philosophie, die ihm eigentlich nicht angerechnet werden. Dies ist der Fall mit **Heyne**. Sein großer Ueberblick, seine Anwendung aller Studien aufs Praktische, sein räsonnirender Geist, seine Anwendung der alten Littera-

tur



tur auf philosophische und theologische Gegenstände; endlich seine durch Lehre und Beyspiel verbreitete Philosophie des Lebens, machen ihn zum wichtigen Werkzeug philosophischer Aufklärung.

In **Hannover** wird man eher praktische Philosophie auf Gegenstände des bürgerlichen Lebens angewendet, als tiefe Spekulation, suchen. Doch ist es merkwürdig, daß ein Geschäftsmann, Herr Geh. Kanzleysekret. **Rehberg** der spekulativen Philosophie mit so vielem Erfolge ergeben ist. Von dem Spinozistischen System, dessen Anhänger er ehedem war, gieng er zu dem **Kantischen** über, das er doch mit Einschränkung und mit eigner Erweiterung angenommen hat. Seine Schrift: **über das Verhältniß der Metaphysik zur Religion** verbürgt ihm den Namen eines tiefen, scharfen Denkers. Ihm ist das Spinozistische System über übersinnliche Gegenstände noch immer das bestgegründete, und einzig in sich zusammenhängende; nur daß er hier mit Kant zugiebt, daß wir **nichts von übersinnlichen Dingen wissen** können. Seine Recensionen über speculative Philosophie in der Allgem. Litterat. Zeitung verrathen alle denselben forschenden und vielumfassenden Geist. Ein anderer denkender Freund der Kantischen und Spinozistischen Philosophie ist ein junger israelitischer Gelehrter in Hannover, Herr **Philipson**, der im abgewichenen Jahre **das Leben Benedikts von Spinosa** herausgegeben hat.

Herr Consistorialrath **Jacobi** in Zelle gehört zu der Parthey derer, die von der Unzulänglichkeit der Vernunft

nunft zur Gründung einer Religion, ausgehen, um die Offenbarung dadurch fester zu gründen. Nach seinem System läßt sich weder der Satz des Widerspruchs in der Philosophie überall anwenden, noch das Daseyn Gottes demonstriren. Die Welt hält er nicht für die Beste, weil sie täglich Zuwachs an Vollkommenheit bekomme; Sätze, die sich in mehrern seiner Schriften zerstreut finden.

Im Jahr 1784. gab Hr. Hofr. und Leibarzt, Ritter **von Zimmermann in Hannover** sein wichtiges philosophisches Product: **Ueber die Einsamkeit** heraus, das so reich an eigenen richtigen Gedanken, an feinen anziehenden Bemerkungen, und an wahren geprüften Beobachtungen über diesen Gegenstand ist. Herr Superintendent **Richerz in Gifhorn** beschenkte das Publikum nicht nur mit einer schönen und zweckmäßig abgekürzten **Uebersetzung des Muratori über die Einbildungskraft**, sondern vermehrte sie auch durch lehrreiche Anmerkungen und Zusätze bis über die Hälfte, und erregte dadurch den lebhaften Wunsch des Publikums nach dem dritten Theile derselben.

Eins der merkwürdigsten **physiologischen** Produkte dieses Zeitraums, sind die, von dem Herrn Professor **Arnemann** in Göttingen angestellten Versuche, über die **Regeneration** an lebendigen Thieren, wodurch er gegen **Cruikschank, Fontana, Monro** und **Michaelis** behauptet, daß die Nervenregeneration eine Chimäre, und wegen des sich ansetzenden Scirrhus schlechterdings unmög-



unmöglich sey; sondern daß nur das nebenliegende Zellgewebe, nebst der Nervenscheide, die auch Zellgewebe sey, regenerirt werde, das heißt, fortwachse.

Hr. Hofr. **Blumenbach** verließ in seiner Abhandlung **über den Bildungstrieb** in der Zeugungstheorie, die von **Swammerdam, Haller** und **Bonnet** angenommenen, bey der Mutter, schon vor der Empfängniß zur Entwickelung vorräthig liegenden Keime, und nahm statt dieser eingeschachtelten präformirten Keime, einen in allen belebten Geschöpfen liegenden, besondern, eingebornen, lebenslang thätigen und würksamen Trieb an, ihre bestimmte Gestalt, anfangs anzunehmen, dann zu erhalten und wenn sie ja zerstört worden, wo möglich wieder herzustellen. — Er that ferner durch wiederholte Versuche an lebendigen Säugthieren überzeugend dar, daß die Harvey'sche Theorie einer eigenthümlichen Lebenskraft des Blutes (vis vitalis in ipso sanguine) nichts weiter als Hypothese sey, und daß jene scheinbare Bewegung des Blutes im geöffneten Herzen, blos von der Reizbarkeit dieses letztern herrühre, wobey aber die Oscillation nicht länger daure, als die Muskeln ihre Irritabilität äusserten. Herr Hofmedicus **Wichmann** in Hannover, suchte von Neuem, in seiner schönen **Aetiologie der Krätze**, nach vorangeschickter Geschichte derselben, die von vielen Aerzten bezweifelte Gegenwart der Insecten in derselben zu beweisen, und darzuthun, daß die wahre, durch Ansteckung sich verbreitende Krätze von Milben entstehe, die sich nirgends ausser der Krätze der Menschen fänden.

Herr

Herr Hofmedicus **Lentin** in **Lüneburg** hat seine **Beobachtungen einiger epidemischen und sporadischen Krankheiten**, diese schönen Belege seines Scharfsinnes, Hippokratischen Beobachtungsgeistes, seiner einfachen naturgemäßen Heilarten, und seines philosophischen Studiums der kranken Natur, von Neuem vermehrt und verbessert herausgegeben, und einen reichen Anhang von Bemerkungen, die seitdem in Lüneburg gemacht worden, hinzugefügt.

Das große weite Feld der **Geschichte** ist auf mannigfaltige Weise bereichert worden. Hr. Hofr. **Gatterer** brachte 1785. durch seine **Weltgeschichte in ihrem ganzen Umfange**, nach 25jährigem fortgesetzten Studio und Aufnahme der Fränkischen Grundsätze die Weltgeschichte, für einen denkenden Kopf, welcher Ursachen und Würkungen kennen lernen will, einer bestimmten pragmatischen Erzählung näher, und einen ausserordentlichen Reichthum an eigenen und neuen oder an dahin verpflanzten Einsichten in Umlauf. Hr. Hofr. **Schlözer** kettete in der dritten Ausgabe seiner Weltgeschichte, in gedrängter kräftiger Kürze, mit einer judiciösen Auswahl, die wesentlichsten Gegenstände der Völkergeschichte ineinander, mit eingestreueten vielen sinnreichen Bemerkungen, Vergleichungen und Parallelen, wobey man den historischen Blick und Scharfsinn zu schätzen gezwungen wird. In seinem **Ludwig Ernst** beurkundete er, in der ihm eigenen Manier, den schwarzen Staatsundank einer kleinen herrschenden Parthey gegen diesen großen Mann, mit unwiderleglichen Documen-



cumenten. Hr. Geheimte Justizrath **Pütter** lieferte in seiner schönen historischen **Entwickelung der heutigen Staatsverfassung des deutschen Reichs**, dem Wunsche der Königin von England gemäß 1785. ein Werk, woraus man jene Verfassung aus dessen Grundgesetzen mehr in Rücksicht auf neuere als ältere Zeiten kennen lernt, und welches in so weit die Stelle eines historischen deutschen Staatsrechts vertreten kann.

Eine wahre Bereicherung für die Litteratur überhaupt, als insonderheit für die Geschichte hiesiger Lande, ist des Hrn. Hofr. **Spittler Geschichte des Fürstenthums Hannover**, worin derselbe einen glücklichen Versuch gemacht hat, die hiesige Landesgeschichte nach einer neuen Methode zu bearbeiten, indem er nicht wie bisher, die Geschichte aller verschiedenen Linien und verschiedenen Fürstenthümer des Hannoverschen Hauses in einen Plan zusammenzog, sondern vorzüglich zuerst die Geschichte des Fürstenthums Hannover, mit specieller Hinsicht auf Geschichte der innern Verfassung des Landes bearbeitete. Eine Arbeit, die ausser dem Werthe der Neuheit, noch durch ihre Robertson-Gibbonsche Manier, den Meisterwerken eines **Möser**, **Möhsen**, **Wenk** und **Rudlof** an die Seite gesetzt zu werden verdient.

Hr. Doctor **Plank** lieferte in diesem Zeitraume seine mit so richtigem Geschmack und mit so feiner psychologischer Kenntniß geschriebene **Geschichte der Entstehung, der Veränderungen, und der Bildung unsers protestantischen Lehrbegriffs**, darin sowohl

in



in der Anlage des Ganzen, als in der Ausführung einzelner Theile die treflichste, ungesuchteste historische Kunst, und der wahre, allein ächte Erzählungston herrscht, den unter allen deutschen Historikern noch keiner so glücklich traf wie er.

Auch Herr Rath **Gebhardi** in Lüneburg fuhr in diesem Zeitraume fort, dies große Feld mit unverminderten Eifer zu durchwandern, und Werke darin zu liefern, die von den mühsamsten, gelehrtesten und scharfsinnigsten Forschungen zeugen, wie davon seine **Geschichte von Liefland, Esthland und Finnland**, der neueste Belag ist.

Herr Commerzrath **Patje** endlich, half nicht nur durch seinen zu Yverdon 1781. erschienenen Abregé historique et politique de l'Italie dem großen Bedürfniß eines Handbuchs der Geschichte und Statistik aller italiänischen Staaten ab; sondern erklärte auch den wichtigen Zeitpunkt **Heinrich des Löwen** in der Welfischen Geschichte, in seinen gleichfalls französisch abgefaßten **historischen und philosophischen Untersuchungen über denselben**, durch eine schöne Zusammenstellung aller bisher darüber vorhandenen Nachrichten auf.

Der nunmehr verstorbene Superintendent **Frank** beschloß seine merkwürdige **chronologische** Laufbahn, mit dem deutschen Auszuge aus seiner lateinischen **Fundamentalchronologie**, worin er einleuchtend darthut: daß die astronomische Jobeläre, die wahre Aere **der Welt** sey, indem alle größere und kleinere Perioden, wie der ganze Zeitlauf von Adam bis auf uns, ihre unum-



unumstößlichen Charaktere aus der Astronomie hätten: daß dieser Zeitraum von Adam bis zum Jahre 1783. nicht mehr und nicht weniger als 5964 Jahre begreife, die durch astronomische Charaktere unwiderleglich bestimmt seyen.

Im Jahr 1780. machte Hr. Hofr. **Gatterer** seine unablässigen und höchst mühsamen **meteorologischen** Beobachtungen, welche er ein ganzes Jahr, Tag und Nacht hindurch angestellt, um die Gesetze, nach denen sich die Witterung richtet, auszumitteln, durch eine Vorlesung de anno meteorologico fundamentali bekannt; so wie er durch seinen **Abriß der Genealogie** eine Lücke im Lehrvortrage ausfüllte.

Schöne Verdienste um **Geologie** und **Bergkunde** erwarb sich der Herr Vice-Berghauptmann **v. Trebra** durch seine 1785. herausgegebenen **Erfahrungen vom Innern der Gebürge**, wodurch er zu beyden einen wichtigen Beytrag aus langer, eigener, geprüfter Erfahrung lieferte. Herrn Hofmedicus **Markard Beschreibung von Pyrmont** ist nicht nur in Deutschland als ein classisches Werk über eine der vorzüglichsten mineralischen Quellen Deutschlands, aufgenommen worden; sondern davon auch bereits ein Auszug ins Englische übersetzt worden. Herr Rathsapotheker **Westrumb** in **Hameln** erhöhete durch seine hinzugefügten chemischen Untersuchungen der Bestandtheile dieser Quelle, den Werth dieses Werkes, und vermehrte dadurch seine schönen Verdienste um eine Wissenschaft, der er sich mit



so glücklichem Erfolge widmet, und wodurch er sich an die Reihe der **Karsten**, **Crelle**, **Gmeline** und **Andreau** auf eine verdiente und ehrenvolle Art anschließt.

Der **Völkerrechtsgelahrtheit** steht durch die neuern Bemühungen des Chur-Braunschweigischen Comitial-Gesandten bey der Reichsversammlung zu Regensburg, Herrn **von Ompteda**, eine neue Epoche bevor, indem er einen Plan entworfen, nach welchem das ganze System bearbeitet werden soll, und der von allen vorhergehenden Versuchen, sich dadurch am meisten unterscheidet, daß er die Grundsätze des allgemeinen oder natürlichen Völkerrechts, mit denen des positiven Völkerrechts in die genaueste Verbindung setzt, statt daß alle, welche dieses Feld vorhin bearbeitet haben, nur einen der beyden Haupttheile dieser Wissenschaft zum Gegenstande ihrer Bearbeitung genommen haben.

Hr. Hof- und Canzleyrath **von Martens** versuchte in seinem System des praktischen europäischen Völkerrechts eine neue Behandlungsart, wodurch er sich vor seinen wenigen Vorgängern dadurch vorzüglich unterschied: daß er zuerst bey jeder Materie kurze Sätze des allgemeinen Natur- und Völkerrechts voranschickt, denn die Abweichung und Zusätze vorträgt, welche durch Gleichförmigkeit der Verträge, oder durch bloße Gewohnheit entstanden sind.

Hr. Oberappellationsrath **von Ramdohr** hat durch sein Werk: **über die Mahlerey und Bildhauerarbeit in Rom**, den Deutschen in der Kunstkenntniß und

dem



dem Kunstgeschmack einen so großen Vorschritt, selbst vor dem anschauenden Italiäner verschafft, daß diese nichts dagegen aufstellen können, worin so viel Unterrichtendes und Lehrreiches zur Bildung des Geschmacks enthalten wäre.

Hr. **von Knigge** hat in seiner Schrift: **Ueber den Umgang mit Menschen**, dem Publikum ein brauchbares und lehrreiches Buch geliefert, und welches in so fern in seiner Art neu ist, als noch niemand vor ihm unter den Deutschen diesen Gegenstand ex professo und in dem Umfange bearbeitet hat.

Hr. Geheime Canzleysecretär **Klockenbring** in Hannover, gab eine Sammlung seiner **Schriften verschiedenen Inhalts** heraus, worin mit gleicher Leichtigkeit Leser, die angenehme Unterhaltung suchen, und solche befriediget werden, denen es um Ergründung tiefliegender Wahrheiten zu thun ist; Schriften, die bey wiederholter Lectüre, die volleste Wirkung der reizvollesten Neuheit thun; die scharfsinnigsten politischen Rechnungen und Bemerkungen enthalten, und den Wunsch nach mehrern Aufsätzen bey dem Leser erregen.

Hr. Geheime Canzleysecretär **Brandes** hat durch sein Buch: **Ueber die Weiber**, so wie durch andere in verschiedenen periodischen Schriften befindliche Abhandlungen, sich nicht nur als einen scharfsinnigen und mit seinen Gegenständen vertrauten Verfasser gezeigt, sondern auch das Verdienst, viele der treffendsten Bemerkungen über das andere Geschlecht, über das Theater, über geheime Gesell-



schaften, über den Adel, und über den Umgang, nicht nur schön, sondern auch so eingreifend als nöthig ist, vorgetragen zu haben.

Wir beschließen diese Reihe um die Wissenschaften höchstverdienter Männer mit folgenden zween, wovon der eine, zwar ein Ausländer, dennoch durch seinen langen Aufenthalt, und durch sein unablässiges Wirken unter uns, längst das Bürgerrecht erworben hat; der andere hingegen, ein geborner Hannoveraner, seiner langen Abwesenheit in einem fremden, wenn gleich mit dem unsrigen verwandten Lande, ungeachtet, von uns nicht losgelassen werden darf, um ferner und auf immer, zu den Unsrigen gerechnet zu werden.

Hr. Hofr. **Heyne** in **Göttingen** gab im abgewichenen Decennio eine zweyte, verbesserte und vermehrte Ausgabe der **Werke des Virgils** heraus, die sowohl an typographischer Schönheit, als am innern Werthe, des Verlegers und Herausgebers würdig ist. Seine Absicht dabey war diese: Da das Lesen und der Gebrauch der Alten lange Zeit so sehr geschwankt habe, zulezt noch zwischen bloßer Wortkritik und bloßer Worterklärung, ohne auf sichere Grundsätze gebauet zu seyn; lange Abhandlungen aber weniger wirken, als Beyspiele; so sollte der Dichter, der am meisten gelesen wird, aufgestellt werden, als Anleitung zur guten Behandlung eines Schriftstellers, sowohl für Wortkritik, als für richtige Interpretation und für Sachenkritik. Es sollte also eine Uebersicht des Ganzen, des Plans und der Ausführung, bey den verschiedenen

Werken

Werken des Dichters, gegeben, die Erfindung des Stoffes und der Behandlungsweise aufgesucht, der ganze Ideen Bilder- und Fabelkreis, in dem der Dichter lebte und webte, dargestellt, und hiemit zugleich völlige Einsicht und Gefühl erweckt werden; so daß der Leser in die ganze ideale Welt, in die sich der Dichter versetzt hatte, selbst versetzt werden, mit ihm dichten und empfinden könne, und so das Vergnügen, die lautere Wollust, welche das Lesen der Dichter, auch in neueren Sprachen, erwecken soll und kann, ganz geniessen möge. Nach dem Urtheile aller Kenner, hat der liebenswürdige Herausgeber, diesen seinen Zweck in einem hohen Grade erreicht, und das Werk wird der Stolz Deutschlandes, so wie der Verfasser desselben, allen, die sein wohlwollendes Herz kennen, ewig unvergeßlich bleiben, aller Herabwürdigungen, unartigen Ausfälle und Verunglimpfungen des Hrn. Hofrath **Voß** in **Eutin** ungeachtet.

So unstreitig die Wissenschaften, auf mehr denn eine Art, durch die bisher genannten innländischen Gelehrten gewonnen haben; so kann doch vielleicht keine vorhergehende, in diesem Zeitraume, sich solcher Bereicherung erfreuen, als die **Astronomie**, und zwar gleichfalls von einem Deutschen, und noch dazu von einem gebornen Hannoveraner. Herr Doctor **Wilhelm Herschel** aus **Hannover**, jetzt in **England**, machte in jenen hyperätherischen Gegenden die größten Entdeckungen. Am 13. März 1781. entdeckte er zu Bath in England, vermittelst eines von ihm selbst verfertigten Spiegel-Telescopes von 7

Fuß einen neuen Planeten, den er, aus Dankbarkeit, gegen die ihm vom Könige zu seinem Lieblingsstudium geschenkte Muße und Unterstützung, den Namen Georgium sidus gab, und der auch unter dem, vom Herrn Bode in Berlin, ihm beygelegten Namen **Uranus** bekannt ist. Im Jahr 1782. übergab er der Königlichen Societät der Wissenschaften zu London ein Verzeichniß von **doppelten Sternen.** Es enthält 300 Sterne, und unter denen sind 250 von ihm **zuerst** als doppelt erkannte. In Verfertigung der Telescope ist er weiter als noch je ein Mensch gegangen, und hat würklich mehr als eine 7000malige Vergrößerung hervorgebracht. Vermittelst derselben bleibt ihm auch nun selbst in der Milchstraße, kein milchigter Nebel mehr übrig, sondern alle Sterne stehen getrennt und blank auf dem schwarzen Grund des unermeßlichen Raums, doch sahe er auch in andern Gegenden des Himmels Nebelsterne von allerley Form, die seine Werkzeuge nicht in Punkte aufzulösen im Stande waren. Daraus schloß er, daß alle die Sterne, die wir mit bloßen Augen übersehen, und die ihm noch durch seine Tubos getrennt erscheinen, zusammen ebenfalls ein solcher Nebelstern seyen, zu dem unsere Sonne gehört, eine Insel in dem unermeßlichen Meere, über dessen Gränzen er hinaussieht. Eine sehr wahrscheinliche Voraussetzung, daß die Fixsterne ohngefähr gleich weit auseinander stehen, leitete ihn auf den großen Gedanken, die Figur unsers Nebelsterns zu bestimmen, wenigstens eine Section davon zu geben. Solcher Nebelsterne fand er über 900, und nach neuern Nachrichten 1300. Ferner hat er vermittelst dieser Fernröhre, eine

Art



Art Sterne gefunden, aus denen er nicht recht weiß, was er machen soll. Es sind nemlich rundliche Lichtmaßen, viel zu helle, um sie für Nebelsterne zu halten, und doch auch von einem solchen Licht, das durch die stärkste Vergrößerung nicht vermindert wird, wie bey Planeten geschehen würde, die blos reflectirtes Licht zeigten. Er nennt sie planetenartige Nebelsterne, wovon er 1786 nur 7 dieser Art bemerkt hatte, und wovon man den von ihm gleichfalls bemerkten ringförmigen Nebelstern, nemlich ein rundliches gut begränztes Wölkchen, mit einem schwarzen Punkt in der Mitte, wohl unterscheiden, und nicht damit verwechseln muß. Aber eben diese unaufgehellten, ihm dunkel bleibenden Regionen des Himmels spornten seinen rastlosen Forschungsgeist, und liessen ihn unablässig auf Mittel sinnen, zu sprechen: Es werde Licht! Statt des bisherigen 7füßigen Telescopen verfertigte er nun einen von 20 Fuß, der alles, was er bisher ausgerichtet hatte, weit hinter sich zurückließ. Er hat der Societät in London wiederum ein Verzeichniß von 1000 Nebelsternen und Gerippen von Sternen übergeben, deren er nunmehr in Allen 2300 beobachtet hat. Sie bestehn größtentheils aus glänzenden Pünktchen, die über eine kreisförmige Fläche zerstreut zu seyn scheinen, immer dichter stehen, je näher sie an den Mittelpunkt jener Fläche befindlich sind, der endlich selbst als ein lichter Punkt erscheint. Ein großes Licht wird hoffentlich in diesem, wie in mehreren andern Stücken der Astronomie, aufgestellt werden, wenn Herr Herschel sich des, von ihm noch in der Arbeit habenden 40füßigen Telescopes wird bedienen können, bey welchem zwar die



Schwierigkeiten wachsen sollen, so wie er dem Ziele näher rückt, wobey aber auch mit denselben sich immer neue Kräfte seines Genies entwickeln sollen, wie dieses, setzt Hr. Hofrath Lichtenberg hinzu, immer der Fall bey wahrhaft großen und mit Glück gekrönten Unternehmungen war. Der von ihm gemachten Entdeckung der 3 Vulkane im Monde erwähnen wir blos, da die Sache noch nicht aufs Reine gebracht, und den Zweifeln der Astronomen unterworfen ist; und freuen uns übrigens der rühmlichen Bemühungen und großen Fortschritte des Herrn Oberamtmann **Schröters** zu **Lilienthal**, in dieser erhabenen Wissenschaft.

Dieser Aufsatz darf wohl nicht geschlossen werden, ohne den Vorwurf einer unverzeihlichen Nachlässigkeit gegen das schönere Geschlecht zu verdienen, wenn nicht auch derer aus seinem Mittel Erwähnung geschiehet, die mit Ruhm und Beyfall in diesem Zeitraume, die für dies Geschlecht sonst so schlüpfrige schriftstellerische Laufbahn namentlich betreten haben. Die Namen einer Emilie v. **Berlepsch**, Philippine, Freyin **von Knigge**, Dorothea **Schlözer** und Philippine **Gatterer** sind dem lesenden Publikum noch in zu frischem und vortheilhaften Andenken, als daß eine Anführung ihrer bald ernsthaften, bald scherzhaften Schriften, noch weniger aber eine Würdigung ihrer schriftstellerischen Verdienste nöthig wäre. Sie helfen indessen mit, einen Vorwurf ablehnen, den der Hr. Geheime Canzleysecretär **Brandes** in Hannover in seinem schönen Aufsatze: über den gesellschaftlichen Umgang in den Städten der hiesigen Lande, den Hannoveranern macht, wenn er im 4ten

St.

St. des 3. Jahrg. S. 764 dies. Annal. sagt: "Zur Poesie ist der Nationalcharacter nicht gestimmt." Freylich, wenn hier der Maasstab nach Frankreich oder Italien genommen werden soll, so hat die Bemerkung wohl ihre Richtigkeit; alsdann gilt sie aber vom ganzen heiligen Reiche deutscher Nation. Soll es aber so viel heissen, daß wir wenige oder gar keine Dichter aufzuweisen haben, so wird es erlaubt seyn, hier die Namen eines Dusch, Hölty, Jffland, Ebel, Leisewitz, Schmidt, Rüling, Weppen, Meyer, Jugler, Münter, Schlegel, Uelzen, Moller u. s. w. anzuführen, die, wenn sie gleich nicht alle Dichter vom ersten Range sind, dennoch im Ganzen mit andern deutschen Staaten, von größerm Umfange und glücklicherer Lage, in nicht ganz ungleichem Verhältnisse stehen. Man überlässet es übrigens, nach Aufzählung dieser Thatsachen, dem Leser, der bis hierher gefolgt ist, sich die Eingangs aufgeworfene Fragen selbst zu beantworten, und, da hier der Maasstab sehr verschieden ist, selbst zu bestimmen, sowohl auf welcher Stufe wissenschaftlicher Cultur und Aufklärung die Nation stehe, als auch, was von einer solchen Aussaat, für die nächste Generation, für eine Erndte zu hoffen sey, und welche Fortschritte sie dürften oder könnten gemacht haben.

Wie viele Namen von Geschäftsmännern, würdig in der Gesellschaft der Angeführten zu stehen, könnten übrigens solchen noch hinzugefügt werden, die zwar nicht in Meßcatalogen zu finden sind, welche aber während des bemerkten Zeitraums durch ausübende Philosophie, durch Anwendung von Völker- und Menschenkunde und andere wissenschaft-

 liche



liche Kenntnisse, sich um die Menschheit, den Staat und seine Einwohner, in politischen Bündnissen, weisen Gesetzen, beglückenden Anstalten und nützlichen Erfindungen verdient gemacht, neue Theorien gegründet, alte Vorurtheile vertilget, Aufklärung geleitet, Menschenrechte befestiget haben. Allein nach dem Plane der jetzt angestellten Uebersicht, und aus andern Gründen, dürfen wir hier weiter nicht, als mit einem allgemeinen dankbaren Andenken uns ihrer erinnern.

Es folgt nunmehro das Verzeichniß, der 1789 erschienenen Schriften, unter den bekannten Voraussetzungen und mit dem bisherigen Vorbehalte. Ihre Zahl beträgt 190 und die gewählten Rubriken ergeben folgende einzelne Summen.

Periodische Schriften — —	11
Theologische —— — —	31
Juristische —— — —	19
Medicinische —— — —	24
Philosophische —— — —	6
Historische, Geographische und Statistische	13
Staatswissenschaftliche — —	1
Physikalische, Oekonomische und Technologische	12
Philologische und Critische — —	17
Schöne Wissenschaften — —	6
Erziehungsschriften — — —	13
Vermischten Innhalts — —	30
Uebersetzungen — — —	7

Folgende

Folgende Classification wird Uebersicht und Aufschluß der vorstehenden Bemerkungen geben; so wie der erste Anblick der Totalsumme, ein diesjähriges Plus von 30 Schriften darlegt: wobey wir uns des Wunsches nicht erwehren können, daß die Qualität mit der Quantität in gleichem Verhältnisse stehen möge.

1. Periodische und solche fortgehende Schriften, die sich auf mehrere Arten von Wissenschaften erstrecken.

Commentationes Soc. Reg. Gotting. Vol. IX.

Göttingische gelehrte Anzeigen.

Göttingisches historisches Magazin von Meiners und Spittler, 3r Jahrg. oder 5r und 6r Band.

Schlözers Staats-Anzeigen, 47 — 52s Heft.

Allgemeine politische Staatenzeitung.

Göttingisches Magazin für Industrie und Armenpflege, 1n Bandes 2s bis 4s Stück.

Magazin für allgemeine Natur- und Thiergeschichte herausgegeben von Müller, 1n Bnds 1s u. 2s Stück.

Hannoversches Magazin.

Jahrbuch für die Menschheit aufs Jahr 1789.

Dramaturgische Blätter. (Sind mit dem dritten Quartale geschlossen).

Canzlers neue wöchentliche Nachrichten von neuen Landkarten, geographisch- statistisch- und historischen Büchern und Sachen, 2r Jahrg. aufs Jahr 1789.

2. Theologie.

Alberti's Predigten, herausgegeben von Langreuter.

Bohne



Bohne Erweckungen für die Prediger der Protestanten, die das rechte Christenthum nicht predigen, nebst Rathschlägen zur bessern Bildung guter Prediger.

Brandts Predigt über das Evangelium am 10. Sonntag nach Trinitatis.

—— Religionsgespräch mit der Jugend über die dritte Bitte des V. U.

Jacobi, Was soll ich zu der Beruhigung meiner Seele glauben? was soll ich hoffen bey den mannigfaltigen Meynungen der Gelehrten? Beantwortet von einem abgelebten Greise am Rande des Grabes.

Koppe christliches Gesangbuch.

Leß christliche Predigten, veranlasset zum Theil durch die Krankheit und Wiederherstellung des Königs.

Lünings (Subrectors in Verden) Predigten über die Sonn- und Festtags-Episteln. Erster Versuch.

Marezolls Andachtsbuch für das weibliche Geschlecht, vorzüglich für den aufgeklärtern Theil desselben, 2 Theile.

—— Ueberzeugungen von Gott aus der Natur, für den gesunden Menschenverstand.

Nicolai Anreden und Gebete bey der Confirmation der Catechumenen.

—— Predigt am Dankfeste, wegen der Genesung des Königs.

Pape G., Predigt bey gleicher Gelegenheit.

Pratje J. G., Predigt bey gleicher Gelegenheit.

—— Pastoralschreiben zur Ankündigung der General-Kirchenvisitation, und der Synoden.

—— Erläuterung der diesjährigen Bußtexte.

Röhrs Antrittspredigt in der deutschen Hofcapelle zu St. James.

Schlichthorsts H. Abhandlung vom Amtssegen.

Scholwins Aussicht in eine bessere Welt 1r Theil.

v. Stade von dem Wachsthum unserer Freuden, nebst einer Nachricht von der von Stadischen Familie.

Steffens J. F. E., Rede bey der Einweihung zweener Gottesäcker.

Telgens (Pastor zum Büttel) Predigt bey der Einführung des neuen Brem- und Verdischen Gesangbuchs.

—— zwo Predigten, über den König gehalten.

Thörl, die Ehre Gottes in der Wiederherstellung des König Georg des Dritten. Eine Predigt.

—— Predigt bey der Confirmation der Kinder.

Ueber öffentliche Religionsduldung verschiedener Religionspartheyen im deutschen Reiche.

Volborth primae lineae antiquitatis christianae.

—— Sammlung von Predigten.

Watermeyers Abkündigung des Dankfestes für die Genesung des Königs.

Wehbers (Pastor zum Vorstel und Probst des Altwärderschen Kirchenkreises) zwo Abhandlungen. 1) Von der Kraft der heiligen Schrift. 2) Von den wahren Gränzen der Natur und Gnade.

Wohlers (Pastor zu Stotel) Versuch einer practischen Anweisung zum Catechisiren. Dritter Versuch, von den Pflichten gegen den Nächsten.

3) Rechtsgelahrtheit.

Archiv für die theoretische und practische Rechtsgelehrsamkeit, herausgegeben von Hagemann und Günther 3r und 4r Theil.

Claproths theoretisch-practische Rechtswissenschaft von freywilligen Gerichtshandlungen 3te Auflage.

—— Grundsätze von Verfertigung der Relationen aus Gerichtsacten 4te Auflage.

Dehn Commentatio de assecuratione maritima.

Greve

Greve Diss. de Mutatione et Revocatione testamenti.

Gercke Iudices in b. fratrum Beckmannorum utramque partem Consil. et Decisionum.

Haselberg de origine et incremento pacti confraternitatis Saxo-Hassiaci.

—— juristische Bibliothek 2—4s Stück.

Hugo Institutionen des heutigen römischen Rechts.

Meister Principia iuris criminalis Germ. comm.

Meister J. L. C. de fide librorum mercatorum.

Nieper de sequela venatoria vulgo Jagdfolge.

Oelrichs de iure et ordine succed. collateralium in feudis et bonis stemmaticis etc.

Posse über die Sonderung Reichsständischer Staats- und Privatverlassenschaft.

Post de S. H. de origine et natura iuris censitici hereditarii germanorum eiusque praecipuis differentiis ab emphyteusi romana.

Seidensticker de fundamentis iuris supremae potestatis circa adespota.

Sammlungen verschiedener in den Churhannoverschen Gerichten aufgenommenen Eidesformeln, zum gerichtlichen Gebrauch.

Tuckermann de tutore ad praestandas usurarum usuras haud obligato.

Taddel, Quibusnam reddendae sint rationes tutelares, pupillo adhuc minore?

4) Arzneygelahrtheit.

Blumenbachii Specimen Physiologiae comparatae inter animantia calidi sanguinis vivipara et ovipara, cum figuris.

—— über den Bildungstrieb. Neue Auflage.

—— medicinische Bibliothek 3n Bandes 2s Stück.

Bontin de acidorum usu.

Brendelii medicina legalis forensis, cura F. G. Meieri.

Conradi de Hydrope.

Ehmbsen de aëre corrupto, eiusque remediis.

Hempel Diss. sistens disquisitionem quatenus Cacochylia caussa sit febrium.

Lentins Beyträge zur ausübenden Arzneywissenschaft.

Mithof de sede irritamenti in Epilepsia.

Meier de magno vesicae felleae calculo, per alvum excreto.

Meier J. E. de usu aquae diaetetico.

Murray de laude magnetismi sic dicti animalis ambigua.

Münchs Beobachtung bey angewandter Belladonna bey den Menschen.

Nissen de Polypis uteri et vaginae, novoque ad eorum ligaturam instrumento.

Reisingeri Diss. observationes medicas et chirurgicas continens.

Richters Anfangsgründe der Wundarzneykunst, 2r u. 3r Theil. 2te Auflage.

Sager de Rheumatismo larvato.

Siebold de effectibus opii in corpus animale sanum.

Schröder de glacie, medicamine.

Stieglitz de morbis venereis larvatis.

Weltzien de affectuum animi usu medico.

Witting de tartari emetici praeparatione et viribus medicis.

Wieters Diss. sistens discrimen inter febrim pituitosam et biliosam.

5) Philo-



5) Philosophie.

Philosophische Bibliothek von Feder und Meiners 2r Band.

Beneken Weltklugheit und Lebensgenuß, oder practische Beyträge zur Philosophie des Lebens 2s Bändchen.

Evers Gedanken über das Daseyn Gottes, Nothwendigkeit der Tugend und Unsterblichkeit der Seele.

Feders Grundlehren zur Kenntniß des menschlichen Willens und der natürlichen Gesetze des Rechtverhaltens. Dritte Auflage.

Philippine, Freyin v. Knigge Versuch einer Logik für Frauenzimmer.

Matthiae Commentatio de rationibus ac momentis quibus virtus, nullo religionis praesidio munita, sese commendare ac tueri possit.

6) Historie, Geographie und Statistik.

Briefe auf einer Reise von Stade nach Madraß, und von Madraß nach Stade, von einem Churhannoverschen Officier.

Eyringii Opuscula ad historiam litterariam rei scholasticae pertinentia 4, 5, 6s Stück.

Gatterers kurzer Begriff der Geographie 2 Theile.

Gebhardi Fortsetzung der allgemeinen Welthistorie 55r Theil, oder der neuen Historie 37r Theil.

Gerkens synchronistische Tabellen der neuesten Geschichte.

Gibbons 44stes Capitel der Geschichte des Verfalls des römischen Reichs, aus dem Englischen mit Anmerk. übersetzt vom Prof. Hugo.

Heeren über den Einfluß der Normanen auf französische Sprache und Litteratur.

Horn de natalibus episcoporum.

Planks Geschichte der Entstehung, der Veränderung und der Bildung unsers protestantischen Lehrbegriffs, vom

vom Anfang der Reformation, bis zu Einführung der Concordienformel, 3ten Bandes 2te Abtheilung.

Pütters Grundriß der Staatsveränderungen des deutschen Reichs, 6te Auflage.

—— historische Entwickelung der deutschen Staatsverfassung, 3 Theile, 2te Auflage.

Quentins Beschreibung der ersten Kirchenordnung der Herzogin Elisabeth von Braunschweig.

Schlözers Weltgeschichte im Auszuge und Zusammenhange, 2r Theil.

7) Staatswissenschaft.

Principes du Droit des Gens moderne de l'Europe fondé sur les Traités et l'usage par Mr. (de) Martens.

8) Naturkunde, Oeconomie und Technologie.

Beckmanns Grundsätze der deutschen Landwirthschaft, 4te Auflage.

—— Anleitung zur Handlungswissenschaft, vornemlich für diejenigen, welche sich mit Polizey, Cameralwissenschaft, Geschichte und Statistik beschäftigen wollen.

—— physikalisch-öconomische Bibliothek, 15ten Bnds 4s und 16n Bnds 1s Stück.

Erhards Beyträge zur Naturkunde und den damit verwandten Wissenschaften, 4r Band.

Etwas über die Vortheile der Stallfütterung des Hornviehes, nebst einer Nachricht von einer solchen Einrichtung im Lüneburgischen.

Gmelins Grundriß der allgemeinen Chemie, 1r und 2r Theil.

Lasius Beobachtungen über die Harzgebirge, 1r Band.

 Linnaei



Linnaei Systema naturae, per regna tria naturae. Editio aucta, cura J. F. Gmelin, Tom. I. pars 2.

Schröters Beobachtungen über die Sonnenfackeln und Sonnenflecken.

Strube Anweisung zur Bienenzucht.

Westrumbs physikalisch-chemische Abhandlungen, 3ten Bandes 1s Heft.

—— Beschreibung der Mineralquellen zu Pyrmont, als Anhang zu Marcards Beschreibung derselben.

9) Philologie und Critik.

Aesopi griechische Fabeln, nach dem Plan des Gedikeschen Lesebuchs bearbeitet, und mit einem deutschen Wörterbuche versehen von N. M. Ludewig.

Baden, Thorkelin, de caussis neglectae a romanis tragoediae.

Bibliothek der alten Litteratur und Kunst, herausgegeben von Tychsen und Heeren, 5s und 6s Stück.

Eichhorns allgemeine Bibliothek der biblischen Litteratur, 2ten Bandes 1, 2, 3s Stück.

Eratosthenis Geographicorum fragmenta edidit Günther C. Fr. Seidel.

Hochheimers System der griechischen Pädagogik, 2 Bände.

Lenz de fragmentis orphicis ad astronomiam et agriculturam spectantibus.

Lykurgs Rede wider den Leocrates, mit Anmerkungen zum Gebrauch der Schulen herausgegeben von Schulze.

Matthiae Observationes criticae in Tragicos, Homerum, Appollonium, Pindarum.

Michaelis Uebersetzung des alten Testaments ohne Anmerkungen, 2 Bände.

—— orientalische und exegetische Bibliothek, 24r Theil, welcher ein siebenfaches Register über die 23 vorhergehenden Theile enthält.

Michaelis neue orientalische und exegetische Bibliothek, 6r Theil.

—— Zusätze zu der vorigen Ausgabe der Einleitung ins neue Testament.

—— Uebersetzung des neuen Testaments, 1r Band, welcher die vier Evangelisten und Apostelgeschichte enthält.

Münteri, J. D. A. praecepta, sententiae, sales atque similitudines, fasciculus tertius.

Plutarchi Theseus et Romulus, Lycurgus et Numa Pompilius, recensuit, explicavit, et indicibus necessariis instruxit E. H. G. Leopold.

Virgilii Opera, illustrata a C. G. Heyne, 2 Tomi.

10) Schöne Wissenschaften und Künste.

Kleine Beyträge zur hannoverschen Dramaturgie, 1s Heft.

Wilhelmine B*** Gedichte und kleine prosaische Aufsätze, guten Menschen gewidmet; herausgegeben von F. B. Beneken.

Bürgers Gedichte, 2 Bände mit Kupfern und Vignetten.

Göttinger Musenalmanach für 1790. herausgegeben von Bürger.

Geschichte des armen Herrn von Mildenburg, von A. Freyherrn von Knigge, 2 Theile.

Schlegels, J. A. vermischte Gedichte, 2r Theil.

11) Schul- und Erziehungsschriften.

Feders neuer Emil, oder über die Erziehung der Jugend. Neue Auflage.

Fröbings Bürgerschule, ein Lesebuch für die Bürger- und Landjugend, 2r Band.

—— Geographie für Bürger- und Landschulen, vornemlich der Churhannoverschen Lande.



Fröbings Vlaud. Ein Beytrag zur Lectüre für Kinder.

Meiers vereinigte fromme Wünsche aller rechtschaffenen Schulmänner, 4s Stück.

Raffs Abriß der allgemeinen Weltgeschichte, 1r Theil. 2te Auflage.

Seehase, über geographischen Jugendunterricht.

Struve Leitfaden für den Unterricht in der reinen Mathematik auf Gymnasien und Schulen, 1ste Abtheilung.

Ummius lateinische Programme zur Anhörung der Antrittsreden zweyer neuern Lehrer am Königl. Dom zu Bremen.

—— Einladung zur Anhörung einiger Reden an des Königs Geburtstage.

Walch genealogisch-historisches Lesebuch für die Jugend, 2r Theil.

Watermeyers Lesebuch für deutsche Schulen, 2tes Bändchen.

12) Schriften vermischten Innhalts.

Almanac de Gottingue pour l'année 1790. orné de tailles douces gravées par Chodowiecky.

Derselbe ohne Calender, unter dem Titel:

Manuel contenant diverses connoissances curieuses et utiles.

Andenken der Frau Landräthin v. Schulte, geb. von Stolzenberg gewidmet, von ihrem jüngsten Sohne.

Practische Anweisung, die Nelken zu ziehen. Ein Geschenk für Blumenfreunde.

Briefe und Abhandlungen über die jetzige Verfassung des Kayserlichen und Reichskammergerichts, 1s bis 4s Heft.

Canzlers

Canzlers Sammlung von gedruckten Planen zu Errichtung aller Arten von Lesegesellschaften.

Göttinger Taschencalender für das Jahr 1790. mit Kupfern von Chodowiecky.

Ohne Calender unter dem Titel:

Taschenbuch zum Nutzen und Vergnügen für das Jahr 1790.

Lauenburger Calender für 1790.

Calender fürs Volk auf das Jahr 1789. von Fröbing.

Erdmanns zwölf neue englische Tänze.

Franke über die Deklamation.

v. Hedemanns Standrede bey Grubens Grabe.

Kerstings nachgelassene Werke über die Vieharzneywissenschaft, herausgegeben von D. Sothen.

Kirchmanns Anleitung zur Deich: Schleusen und Stadtbaukunst. 2te Auflage.

Kästners geometrische Abhandlungen, 1ten Theils 3te Abtheilung.

Leben Benedikts von Spinoza, von M. Philipson.

Magnetisches Magazin, 7s Stück.

Meiers Familiengruppe, oder Sebastus und Eusebius.

Meiners Anweisungen für Jünglinge zum eigenen Arbeiten, besonders zum Excerpiren, Schreiben, Lesen, 2c.

Münters, G. F. ausführliche Beschreibung aller Feyerlichkeiten, mit welchen das 50jährige Amtsjubelfest des Herrn Consistorialrath Jacobi in Zelle am 4. May 1788. begangen ist.

Oelzen über den Verfall der Braunahrung in Städten, und Mittel solche wieder empor zu bringen.

Pockels Beyträge zur Beförderung der Menschenkenntniß, 1s und 2s Stück.

Rathlef, E. F. M. die erste Epistel an Philon.



Raccolta di alcune opere postume di Frederico II. il grande, Re di Prussia, prese dal original francese tradotte da E. P.

Schulze kurze historische Erläuterung des Königl. Großbritt. und Churf. Braunsch. Lüneb. Wappens.

The Theatre; or a Selection of easy Plays, to facilite the Study of the english Language by Emmert.

Ueber die Heyraths- und Sterbecassen, besonders über die Cellischen.

Vorschriften zu einer regelmäßigen Canzleyhand.

Wagners Anweisung zur englischen Aussprache.

Wehrs vom Papier. Neue Auflage.

13) Uebersetzungen.

a. Aus fremden Sprachen.

Neue Abhandlungen der Königl. Schwedischen Akademie der Wissenschaften, aus der Naturlehre, Haushaltungskunst und Mechanik; übersetzt von Kästner, 9ten Bandes 1e und 2e Hälfte.

Philosophische und historische Abhandlungen aus den Transactionen der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Edinburg, aus dem Englischen übersetzt, mit Anmerkungen vom Prof. Buhle.

Arteaga's Geschichte der italiänischen Oper. Mit Anmerkungen von Forkel.

Gabert Abhandlung von der Wurmkrankheit der europäischen Hausthiere. Aus dem Französischen von J. A. A. Meyer.

Präsident Rebeur, über die neue preußische Justizreform. Aus dem Französischen.

Umständliche Erzählung von dem Verluste des Halsewell, eines Ostindischen Kauffartheyschiffes. Aus dem Englischen von Timäus.

Des Generalmajors von Warnery sämmtliche Schriften, 7r u. 8r Theil. Dieselben unter dem Titel:

Feldzüge Friedrichs des Zweyten, Königs von Preußen, seit 1756 bis 1762.

b. In fremde Sprachen.

Jacobi Abhandlungen über wichtige Gegenstände der Religion, ins Holländische vom Prof. Voorst in Leiden.

Knigge über den Umgang, gleichfalls. Amsterdam bey Allard.

Michaelis Einleitung in die Bücher des alten Testaments, gleichfalls von Hamelsveld. Haarlem.

Pfannenschmidts Versuch der Farbenmischung ins Französische. Lausanne und Paris.

Zimmermann über Friedrich den Großen. Amsterdam.

14) Litterarische Nachrichten.

Sr. Excellenz der Herr Geheimte Rath, und Consistorialpräsident **von Arnßwaldt**, ist zum zweyten Curator der Universität ernannt worden.

Herr Viceberghauptmann **von Trebra** besorgt die Herausgabe der Schriften der Societät der Bergbaukunde zu Leipzig, wovon im Jahr 1789. der erste Band erschienen ist.

Bey der Königlichen Societät der Wissenschaften sind im Jahre 1789. ernannt:

1. Zu ausserordentlichen Mitgliedern.

Herr Professor **Tychsen.**
— — **Buhle.**
— — **Heeren.**

Letztere beyde waren vorhin Assessoren bey derselben.



2. Zu auswärtigen Mitgliedern.

Herr Professor Klügel zu Halle, welcher bis dahin Correspondent war.

Hr. Prof. William Cullen zu Edinburg.

3. Zum Correspondenten.

Hr. Anton von Zach, Herzoglich Sachsen = Gothaischer Astronom und Director der dortigen Sternwarte.

* * *

Die am 4. Junii 1789. zuerkannten Preise, sind an folgende Studirende zu Göttingen vertheilt worden:

Den juristischen, über die wahren Gründe des Rechts des Landesherrn, an Dingen die keinen Herrn haben, erhielt Hr. Joh. Ant. Lud. Seidensticker, ein Hannoveraner.

Den medicinischen, über die Würkung des Opiums auf den thierischen Körper im gesunden Zustande, Herr Georg Christoph Siebold aus Wirzburg.

Den philosophischen, über die Frage: Was bleiben vor Bewegungsgründe zur Tugend noch übrig, auch ohne eine positive Religion, erhielt Hr. August Matthiä aus Göttingen; und das Accessit, Hr. Carl Gottlieb Melchior Herrmann aus Danzig.

III.



III.

Verzeichniß der Gebornen, Gestorbenen und Copulirten einiger Städte, Aemter und Gerichte des Landes, vom Jahr 1789.

Im Jahre 1789. sind	Geboren männlichen Geschlechts	Geboren weiblichen Geschlechts	Geboren überhaupt	Gestorben männlichen Geschlechts	Gestorben weiblichen Geschlechts	Gestorben überhaupt	Copulirt Paar
Zu Lüneburg	154	139	293	138	143	281	90
Zu Zelle	115	106	221	103	122	225	68
Zu Uelzen	34	37	71	—	—	63	—
Zu Haarburg	91	78	169	61	85	146	52
Im Amte Haarb.	182	167	349	114	107	221	82
J. A. Moisburg	74	68	142	32	44	76	30
Im Amte Wilhelmsburg	42	40	82	28	23	51	15
J. Amte Ahlden	65	52	117	40	45	85	35
J. Amte Rethem	117	104	221	97	84	181	64
In der Amtsvoigtey Essell	26	28	54	15	24	39	20
J. d. Amtsvoigt. Fallingbostel	132	113	245	81	79	160	79
Im Gerichte Gartow	80	68	148	50	44	94	46
Zu Göttingen	173	162	335	145	124	269	65
Zu Münden von ult. Nov. 1788. bis 1789.	—	—	123	—	—	132	32
Z. Eimbeck 1789.	94	86	180	58	65	133	—
Zu Clausthal	134	124	258	—	—	178	60
In d. Stadt und A. Elbingerode	57	37	94	34	35	69	19
Zu Lauenburg	38	23	61	33	34	67	13
Zu Otterndorf im Lande Hadeln	91	50	141	58	30	88	32
In d. Grafschaft Diepholz	243	246	489	178	153	331	148



Anmerkungen.

A) Unter den Gebornen zu **Lüneburg** befinden sich 10 todtgeborne Kinder, mithin bey einer größern Anzahl von Geburten, dennoch 11 weniger, als in dem vorhergegangenen Jahre. Die Zahl der unehlich daselbst zur Welt gekommenen Kinder beträgt 29. Es verloren ihr Leben in den Stadtgemeinden, am Schürken 29 Kinder; an der Brustkrankheit 48 mehrentheils Kinder; am Friesel 1; an der Auszehrung 87 Personen; Altershalber und am Schlagfluß 25; an der Wassersucht 9; an der Gicht 3; am Krampf 11; am Beinschaden 2; am Krebs 1; am Seitenstich 1; Wöchnerinnen 4. Ein verstorbner Arbeitsmann hatte das Alter von 100 Jahren erreicht.

B) Bey den Angaben von Zelle sind abermals die eingepfarrten Dörfer weggelassen, auch die Geburten der von anderen Orten hergekommenen, im Accouchirhospital entbundenen Personen, nebst den Todesfällen auf dem Zuchthause übergangen worden. Sehr auffallend ist die ansehnliche Zahl der 40 ausser der Ehe erzeugten Kinder, nicht weniger aber verdient von einer vortheilhafteren Seite bemerkt zu werden, daß unter allen Gebornen nur ein einziges Kind todt zur Welt gekommen.

C) Für die Oerter **Ahlden, Essell, Fallingbostel** und **Rethem**, findet sich ein beträchtlicher Ueberschuß an der Zahl der Gebornen gegen die Gestorbenen. Die Summe der ersteren beläuft sich auf 637. Rechnet man

man hievon 18 Todtgeborne ab, die nicht mit unter den 465 Verstorbenen aufgeführt sind, so bleibt reiner Gewinn 154.

D) Im Gerichte **Gartow** ist ein ähnlicher Seegen, sintemal daselbst 54 mehr geboren als gestorben sind.

E) Die Summe der Gestorbnen zu **Clausthal** begreift 11 todt zur Welt gekommene Kinder mit unter sich, welche nicht mit in der Zahl der Gebornen stehen. Bey der auf Johannis 1789. geschehenen Zählung wurden überhaupt vorgefunden 7919 Personen. Darunter waren Kinder, bis zur Zeit der Confirmation gerechnet 2561, Erwachsene 5358.

F) In der Grafschaft **Diepholz** sind 158 mehr geboren als gestorben, und verhält sich also im Jahr 1789. die Population gegen die Mortalität daselbst wie 3 gegen 2.

G) Bey den Resultaten der Angaben von der Stadt Otterndorf ist es äusserst merkwürdig, daß nachdem seit länger als 20 Jahren die Anzahl der Verstorbenen größer als der Gebornen gewesen, im lezteren Jahre daselbst 52 mehr getaufet als begraben sind.

Gene-



General-Transsumt aller Gebornen, Confirmir-
thümern Bremen und Verden, vom

Namen der Inspectionen.	Gebo: Eheliche Kna-ben	Mäd-chen	Unehe-liche Kn.	M.	Todt-gebor-ne K.	M
A. Stadt Stade	74	74	7	6	1	3
B. Garnison daselbst	22	15	—	—	—	—
C. Stadt Buxtehude	32	33	1	2	2	—
D. Bremische Superintend.	447	435	18	16	34	21
E. Altenland. Präpositur	297	328	9	8	11	8
F. Kedingische —	367	329	27	24	10	9
G. Neuhausische —	180	187	18	20	5	7
H. Wurster —	81	102	7	9	3	1
I. Osterstadische —	187	175	11	5	8	7
K. Bederkesische —	110	116	4	5	3	1
L. Bremervördische —	237	231	5	13	12	10
M. Ottersbergische —	277	246	4	5	14	12
N. Verdensche Superintend.	438	392	17	23	31	14
Summa	2749	2663	128	136	134	93

Geborne Knaben 3011. Geborne Mägdlein 2892

mehr Knaben 119

Gebor. männl. Geschl. 3011. Gest. männl. Geschl. 2051

weniger gestorben 960

Geb. weibl. Geschl. 2892. Gest. weibl. Geschl. 1964

weniger gestorben 928

Geboren in allen 5903. Gestorben in allen 4015

weniger gestorben 1888



ten, Copulirten und Gestorbenen, in den Herzog-
1sten Jan. 1789. bis dahin 1790.

ren			Confirmirt			Copulirt	Gestorben		
Summa									
Knaben	Mädchen	S. tota	Knaben	Mädchen	S. tota	Paar	Mänlich	Weiblich	Summa
82	83	165	46	47	93	37	55	75	130
22	15	37	13	12	25	14	34	40	74
35	35	70	13	13	26	18	20	29	49
499	472	971	250	271	521	228	275	291	566
317	344	661	177	164	341	153	237	209	446
404	362	766	229	215	444	205	315	255	570
203	214	417	106	125	231	107	130	131	261
91	112	203	41	53	94	58	118	128	246
206	187	393	106	97	203	65	127	129	256
117	122	239	73	74	147	53	63	69	132
254	254	508	163	182	345	143	153	155	308
295	263	558	142	168	310	142	193	154	347
486	429	915	284	275	556	216	331	299	630
3011	2892	5903	1643	1696	3339	1439	2051	1964	4015

Geboren	1788.	6121.	1789.	5903.		
			1789	weniger geboren		218
Todtgeboren	1788.	235.	1789.	227.		
			1789	weniger todtgeb.		8
Unehliche	1788.	239.	1789.	264.		
			1789	mehr unehliche		25
Copulirt	1788.	1469.	1789.	1439.		
			1789	weniger copulirt		30
Confirmirt	1788.	3512.	1789.	3339.		
			1789	weniger confirm.		173
Gestorben	1788.	4253.	1789.	4015.		
			1789	weniger gest.		238

Gene-



General-Transsumt aller Gebornen, Confirmir-
thum Lauenburg, vom 1sten

Namen der Städte und Aemter.	Gebo					
	Eheliche		Unehe-liche		Todt-geborne	
	Knaben	Mädchen	Kn.	M.	Kn.	M
I. Stadt Ratzeburg	26	32	4	8	—	1
II. Stadt Lauenburg	29	17	7	3	2	3
III. Stadt Mölln	21	18	4	5	1	1
IV. Amt Ratzeburg	200	149	12	13	8	11
V. Amt Lauenburg	100	101	4	7	4	2
VI. Amt Schwarzenbeck	71	71	9	5	6	—
VII. Amt Neuhaus	105	90	5	9	5	3
VIII. Amt Steinhorst	62	66	7	3	2	3
Summa	614	544	52	53	28	24

Geborne Knaben	694.	Geborne Mägdlein	621
		mehr Knaben	73
Gebor. männl. Geschl.	694.	Gest. männl. Geschl.	426
		weniger gestorben	268
Gebor. weibl. Geschl.	621.	Gest. weibl. Geschl.	374
		weniger gestorben	247
Geboren in allen	1315.	Gestorben in allen	800
		weniger gestorben	515
Geboren 1788.	1315.	Geboren 1789.	1315

Aequale.



ten, Copulirten und Gestorbenen, im Herzog-
Jan. 1789. bis dahin 1790.

ten Summa			Confirmirt			Copulirt	Gestorben		
Knaben	Mädchen	S. tota	Knaben	Mädchen	S. tota	Paar	Männliche	Weibliche	Summa
30	41	71	11	14	25	20	32	27	59
38	23	61	13	13	26	13	33	34	67
26	24	50	17	12	29	17	16	22	38
220	173	393	60	60	120	87	110	102	212
108	110	218	39	31	70	52	75	68	143
86	76	162	43	18	61	45	51	33	84
115	102	217	47	24	71	49	65	61	126
71	72	143	37	39	76	28	44	27	71
694	621	1315	267	211	478	311	426	374	800

Todtgeboren 1788. 57. 1789. 52.
1789 weniger todtgeb. 5

Uneheliche 1788. 57. 1789. 105.
1789 mehr uneheliche 48

Copulirt 1788. 289. 1789. 311.
1789 mehr copulirt 22

Confirmirt 1788. 670. 1789. 478.
1789 weniger confirm. 182

Gestorben 1788. 1005. 1789. 800.
1789 weniger gestorben 205



IV.

Verbessernde Zugabe zu der im zweyten Stücke des dritten Jahrganges der Annalen befindlichen Abhandlung von geschlossenen Gerichten.

Von dem Herrn Licentcommissair von Hugo.

Wiewohl es seine gute Richtigkeit hat, daß theils geschlossene Gerichte den ersten Grund jetziger Vorzüge zur Zeit des Faustrechts geleget haben, so bin ich jedoch nunmehr völlig überzeuget, daß dieses von denjenigen nicht behauptet werden mag, die allem Anschein nach vor Alters Dynastien gewesen, und deren Besitzer entweder Abkömmlinge der alten sächsischen Satrapen waren, oder doch von denjenigen Adelingis abstammten, qui aliis erant potioris vel instructiores iuribus, atque nomine der Freyherrn insigniebantur. Ludewig de iuribus feudorum p. 274. und die entweder dergleichen mit Regalien begabte Herrschaften von den Königen erhalten, oder doch über die von Alters her besessenen Familiengüter den bannum regium ausgewirket hatten. Gundling de feudis vexilli p. 45. Struv de Allodiis Imperii p. 50. 51. Denn 1) sind dieselben von zu großem Umfang, um sie für ursprüngliche Pertinenzien, der gegen die Bewilligung der deutschen Könige von ingenuis besessenen Erbgüter zu halten, und dieselben ex potestate dominica herleiten zu können, zumal da ihrer

Gerichts-

Gerichtsbarkeit nicht nur ihre eigenen Coloni, sondern auch viele andere untergeben sind. Wie denn auch 2) per Nobiles alsdann, wenn sie im Gegensatz mit den Ministerialen und niedern Adel sich befinden, stets Grafen und Freyherrn angedeutet werden *).

Dieweil nun aus der Urkunde in des Probst Harenbergs Gandersh. Gesch. p. 1704. diese Opposition deutlich erhellet, und dennoch der von Hardenberg denen übrigen vom hohen Adel zugezählet wird,

Charta Bodonis senioris et Bodonis jun. de Homborg Anno 1220. in verbis:

Praesentibus Nobilibus Conradi de Homböke Thiderico de Hardenbergk Thiderico de Adenois ministerialibus Thiderico de Embere Riquino de Winthusen Henrico de Scherve militibus aliisque quam plurimis.

Sed quia Bertholdus et Jutta infra annos adhuc existentes consensum huic facto adhibere non poterant supra dictos *tres nobiles* cum Bodone seniore patruo dedimus fidejussores.

es auch besonders auffallend ist, daß in einer der Göttingischen Gesch. Beschr. P. I. p. 54. einverleibten Urkunde allein der von Hardenberg und ausser ihm

*) Dieser hier bemerkte Umstand ist gar wohl in Obacht zu nehmen, denn es ist vom Hrn. Vice-Canzler Struben in Observ. Juris et Histor. Germ. p. 16. 17. bewiesen worden daß in Sec. XIII. der niedere Adel zur Noblesse gerechnet ward.

ihm keine andere nahmhaft gemachte von Adel, nobiles genannt werden, indem Herzog Otto Puer dieses sein Creditiv mit den Worten beschließt: quicquid D. Bernhardus nobilis de Hardenbergk vobis promiserit ex parte nostra. Erwäget man ferner die vormalige Macht dieser Familie, indem sie nicht nur den Herzogen mit bewaffneter Hand, nicht ohne Succeß sich widersetzten; Leibnitz. rerum Brunsv. T. 2. p. 20. Daher auch Herzog Otto Cocles sich genöthigt fand, mit dem Rath zu Braunschweig Anno 1406. gegen Dietrich und Jane von Hardenberg ein Bündniß zu schliessen, welches in mehrern aus dem beym Rethmeyer T. III. Cap. 46. p. 226. befindlichen Vereinigungsbriefe zu ersehen ist. Wie denn eben auch aus einer in Originali aufbewahrten Urkunde Herzogen Albrechts vom Jahr 1375. erhellet, daß bemeldter Herzog denen von Hardenberg und sie hinwiederum Ihm mutuelle Hülfe stipulirten, mit dem Schlote Hardenberghe vnde mit denen andern Schloten dar se nu to tiden in sittet *).

Sondern

*) Die von Hardenberg waren vom Bischof zu Paderborn mit dem Castro und Gericht Imbshausen beliehen. Dietrich von Steinberg hatte Catharinen von Hardenberg des leztern von der Imbshäuser Linie Schwester zur Ehe, wodurch dieses Gericht an die von Steinberg gelangte. Imbshausen war ursprünglich eine Curtis principalis, und deren Eigenthümerinn die Gräfinn Adola des Grafen Balderici Gemahlinn. Als dieselbe ihren Sohn Theodoric ex familia Widekindi hatte ermorden lassen, fielen ihre Güter dem Fisco Regio anheim, worauf sie von

Kayser



Sondern auch aus dem vorhergehenden erhellet, daß sie selbst von den Herzogen von Braunschweig mit dem Titul Nobilis als einem caractere Dynastarum beleget sind. Ferner daß sie häufig durch Heyrathen mit dem hohen Adel z. B. Edlen Herrn von Pleß, Grafen von Woldenstein, Eberstein und Spiegelberg in Verbindung getreten sind. Letzners Plessischer Stammbaum und in der Dasselschen Chronik Lib. 2. Cap. 4. Scheid vom Adel in Mantissa p. 428. Wie denn auch 1290. Moritz von Hardenberg mit Adelheiden von Adenoys, und hinwiederum dessen Tochter Magdalene mit Johann Edeln Herrn von Rostorf sich vermählet haben; so ist es wohl ausser allem Zweifel, daß die Herrn von Hardenberg von Dynasten abstammen *). Und weil Carl der Große, als er die Sachsen

Kayser Henrico Sancto dem Stift Paderborn geschenkt wurden. Und da dem, beym Schaten T. I. Annal. p. 417. befindlichen Schenkungsbriefe die Clausul einverleibet ist: Regali authoritate decernimus ut nulla persona aliqua judiciaria potestate in eisdem praediis se intromittat, nisi advocatus, quem ipse Episcopus vel suorum quilibet successorum eligat; so ist also Imbshausen stets ein praedium de immunitate oder geschlossenes Gericht gewesen.

*) Von der Ankunft der Herren von Hardenberg, meldet der Archivarius Hoffmann in Vol. II. variorum Saxonicorum.

Castrum Bevestein von der Bever und dem Steinfelsen worauf es erbauet ist, benannt jetzo Hardenberg. Dieses Geschlecht hat anfänglich



Sachsen sich unterwürfig machte, die richterliche Würde denen Dynasten in ihren eigenthümlichen Bezirken erblich beylegte, so ist also wohl der Ursprung derjenigen Adelichen Gerichte, die vormals Dynastien gewesen sind, in frühere Zeiten, als da das Faustrecht sich anhob, zu setzen.

Wiewohl von der dynastischen Abkunft der Herrn **von Adelepsen** und **von Ußlar**, aus gedruckten oder mir zu Handen gekommenen schriftlichen Urkunden nicht so viele Beweißthümer herzunehmen, als wegen der **von Hardenberg** im vorhergehenden beygebracht sind, so ist es jedoch von vielem Anschein, daß sie ursprünglich dem hohen Adel beygezählet wurden. Denn

1) werden sie in Charta fratrum de Plesse Anno 1234. denen **von Hardenberg** als ohnstreitigen Viris nobilibus, nicht nur vorgesetzt, sondern auch in Verbindung mit jenen Nobiles genannt.

Harenberg Histor. Gandersh. p. 1688. in verbis: Testes viri nobiles et honesti Thitmarus et Bodo fratres de Adelevsen. Hermannus et Ernestus de Uslaria. Bernhardus et Guntherus de Hardenberge.

2) Ist

von wegen dieses Hauses und der dazu gehörigen Pflege an der Leine hinab, keinen andern superiorem als Gott und den Kayser gehabt. Noch jetzt werden die Hardenbergischen Hauptgüter von niemand zu Lehn getragen, sondern als Erbe besessen. Die Lehen bestehen aus einzelnen Parcelen und Zehndten.

2) Ist das Gericht Adelepsen von so großem Umfang, daß die Vermuthung daher entsteht, es müsse ursprünglich eine Dynastie gewesen seyn. Zumahl

3) Die von Adelepsen ihre Güter anfänglich vom Kayser und Reich zu Lehen trugen, nächstdem aber dieselben iure allodii besaßen, bis sie Anno 1512. in die Nothwendigkeit versetzt wurden, ihre Güter an Herzog Erich zu Lehn aufzutragen, worauf sie in bemeldtem Jahr am Tage Walpurgis zum erstenmal damit beliehen wurden. Hiezu ertheilte die Gefangenschaft, worinn Dethmar von Adelepsen gerathen war, die Veranlassung, und deren er allererst entlassen ward, als Bode, Dethmar und Cord Gebrüder und Gevettern von Adelepsen schriftlich gelobten, in der Zwischenzeit vom Montag nach Miseric. Domini als dem Tag des vollzogenen Vergleichs und dem nächstkommenden Sonnabend ihre Güter vom Herzog zu Lehn zu empfangen.

Als zu Ende des XIten und im Anfang des XIIten Jahrhunderts die Eintheilung der deutschen Länder nach Gauen aufhörte, fingen die Grafen und Herren an, sich von ihren Castris zu nennen. Daß die Herren von Ußlar hierin nachgeahmet, und nach ihrem Stammhause der Burg Ußlar sich genannt haben, ist um so viel weniger in Zweifel zu ziehen, weil vom Herzog Friedrich Ulrich, als im Jahr 1632. dem General Thilo Albrecht von Ußlar, wegen ansehnlichen Vorschusses, behuf angeworbener Kriegesvölker, das Amt Ußlar mit allen seinen Zubehörungen, abgetreten

 ward,

ward, wie völlig notorisch anerkannt ist, daß selbiges von seinen Vorfahren herrühre, von denen es an die Herzoge gelanget sey. Zu welcher Zeit und auf was Weise dieses ihr Stammgut an die Herzoge gekommen ist, habe ich zwar nicht in Erfahrung bringen können *); jedoch entsteht aus dem beträchtlichen Umfang dieses ihres vormaligen Eigenthums die gegründete Vermuthung, daß sie von dynastischer Abkunft seyn müssen.

Es zeuget aber eben auch von dem Ansehen, worin diese Familie sich befand, daß sie von Kayser **Otto**, **Heinrichs des Löwen** Sohn, als derselbe nach seines Gegenkaysers Philipp Anno 1208. erfolgtem Absterben zum ruhigen Besitz des Reichs gelangte, die Güter der auf kayserlichen Befehl, wegen verübter Raubereyen, vertriebenen Grafen **von Gleichen**, an **Heinrich von Ußlar** eigenthümlich eingegeben wurden, wovon jedoch ein ansehnlicher Theil in fremde Hände gekommen ist, indem nicht allein **Dietrich von Ußlar** den vierten Theil der zum **Alten-Gleichen** gehörigen Güter seiner an **Heinrich von Kerstlingerode** verheyratheten Tochter **Beata** zuwandte, sondern auch die Gebrüder **Hans** der

*) Daß sie Anno 1389. annoch im Besitz dieser Güter sich befanden, will daraus erhellen: daß als im bemeldten Jahr die Pfarrkirche **St. Johannis** zu Burg **Grone** von Grund aus zerstöret ward, der **von Ußlar** als Patronus laicus von allen Intraden dieser Kirche zum Vortheil zweyer Vicarien in Schloß **Ußlar** disponirte. Götting. Gesch. T. II. p. 237. etc.

der Dritte und Ernst der Fünfte die neuen Gleichen aus Haß gegen ihre Gevettern auf Alten-Gleichen Anno 1444. an den Landgrafen Ludewig den Friedfertigen von Hessen übergaben, wozu sie sich bewogen fanden, weil ihre Vettern auf Alten-Gleichen unter den Schutz der Herzoge von Braunschweig sich begeben und ihre Güter Anno 1318. an Herzog Ernst, Albrechts des Feisten Sohn zu Lehn aufgetragen hatten. Bey so bewandten Umständen mag auch sogar die Vermuthung nicht statt finden, daß zur Zeit des Faustrechts, die von Adelepsen und von Ußlar in Ansehung der Gerichte, den ersten Grund ihrer jetzigen Vorzüge geleget hätten, vielmehr ist mit voller Zuverlässigkeit anzunehmen, daß ihnen wegen ihrer Güter, von den Kaysern, von Alters her, die Gerichtsbarkeit beygeleget sey.

Die Distinction unter geschlossenen und ungeschlossenen Gerichten, ist ausserhalb des Fürstenthums Calenberg fast überall unbekannt, und weil ihr Unterscheid darin beruhet, daß jene alle Landesherrliche und der höhern Collegiorum Verfügungen in ihren Districten exequiren, in leztern aber dieses durch die herrschaftlichen Beamte geschieht; so kann ich der Meinung des Hrn. Restners, daß die geschlossenen Gerichte während der Zeit des Faustrechts besonderer Vorzüge sich angemaßt hätten, nicht beypflichten, indem sie nichts weiter voraus haben, als diejenige Befugniß, die in andern Ländern jedem judici civili competirt, cui nempe incumbit



cumbit custodia et executio legum et mandatorum vi superioritatis emanatorum

Ertel de Jurisdict. infer. Cap. 4. §. 1. *)

Dahingegen gewinnet die Meynung des Hrn. Vice-Canzl. **Struben** so viel mehrern Beyfall, daß nemlich die Besitzer ungeschlossener Gerichte vielleicht aus Saumseligkeit oder Furcht, die Eingriffe der Fürstlichen Diener sich hätten gefallen lassen. Und daß der vormalige Besitz befestigter Schlösser zur Erlangung des Vorzuges geschlossener Gerichte nichts beygetragen habe, ergeben das **Altensche** Gericht zu **Wilckenburg** und der von **Bennigsen** zu **Bennigsen**, weil beyde mit festen Schlössern versehen waren, dem aber ohnerachtet sind die Gerechtsame dieser Gerichte äusserst eingeschränket, welches aus meinen sogenannten Beyträgen im 2ten Stück des 3ten Jahrganges dieser Annalen S. 245 und 249. in mehrern zu ersehen ist.

*) Jedoch leidet dieses in Ansehung derjenigen Gerichte, die wahrscheinlich anfänglich Dynastien gewesen sind, hin und wieder eine Ausnahme. Z. B. die Herrn **von Hardenberg** sind im Besitz der Obergerichtsbarkeit über die durch ihr ganzes Gericht laufende Via Regia (Heerstraße) ohne solches Jus peculiare vom Landesherrn zu Lehn empfangen zu haben.

V.



V.

Die Uebergabe der Stadt Einbeck an die Kayserl. Bayersche Armee, im Jahr 1641.

Schluß. S. das vorhergehende Stück, S. 268.

Raison warum die Stadt Einbeck übergeben: oder gründlich und wahrhafter Bericht der Belagerung, und aus was Ursachen die Stadt Einbeck per accord übergeben worden.

1) Ist männiglichen unverborgen, wasgestalt die beyde Kayserliche und Bayersche Armeen den 6. Oct. jüngsthin dieses noch währenden 1641. Jahrs mit ganzer Macht die Stadt Einbeck feindlich belagert mit Approchen bis an die Graften gangen, und von 3 Batterien mit 5 halben Cartaunen, so viel Viertel und vielen andern Stücken in selbige Stadt gespielet, die dünne Wälle sehr durchlöchert und in Continuirung dessen ein möglichst Avancement und Vortheil gesuchet, worauf ich mich zwar seine Batterien mit Kanonen wieder zu ruiniren alles Fleißes unterstanden, aber weil dazu mehr nicht, als 2 halbe Cartaunen, deren die eine so neu gegossen, gleich anfangs gesprungen, welche, ob ich sie wohl vornen abgesäget, ist sie doch, alsobald den ersten Schuß wiederum aufgesprungen, und also solches zu vollenbripgen keine Mittel gehabt.



2) Habe ich dennoch dessen ungeachtet, mit meiner wenigen Mannschaft, wie einen redlichen und unverzagten Officier gebührt, so viel des Orts Gelegenheit und wenigen Volkskräften vermocht, mich zur defense und Widerstand derogestalt gesetzt, daß sowohl durch Ausfall, als sonsten in etliche 100 Mann dem Feinde geblieben und gequetscht worden, und also an meiner devoir nichts erwinden lassen.

3) Den 12. Oct. zwischen 8 und 9 Uhr des Abends hat der Feind würklich mit Feuer in die Stadt gespielet, in die 44 große Feuerkugeln darin geworfen, die dergestalt operirt, daß fast die Halbscheid der Stadt dadurch in die Aschen gelegt, und wärender Feuersbrunst, das Aussenwerk vorm Thor, so noch nicht gar verfertiget, und dem Feinde mehr als der Stadt nützlich gewesen, gestürmet und eingenommen, aber alsobalden wieder daraus getrieben und die Posten von mir besetzt worden, der gleichwohl solches so wenig geachtet, daß er sich gleich darauf an das Werk logiret, und die Sturmbrücken, darmit er über die Graften, die nicht über 18 Schuh breit gewesen, gehen wollen, fertig gehalten.

4) Bey solcher Gestaltsame und auf solche große Feuersbrunst und Beschädigung sind die Bürger ganz schwürig, wiedrig und rebellisch worden, von den Wällen und Posten, ohnangesehen ich solches durch die Reuterey zu verhindern mich heftig bemüht, weggelaufen, hin und wieder über die Mauren gestiegen, und keineswegs mehr fechten wollen, mit ausdrücklichen Worten vorge-

vorgebende, wie es ihnen nicht gelegen, noch thulich wäre, ihr Haus, Hof, Weib und Kinder einäschern zu lassen, mit dem Bettelstab davon zu gehen, und zugleich auf den Wällen zu fechten. Denn wenn alles verbrannt und aufgangen, warum sie sich denn weiter in Streit präsentiren sollten oder könnten. Ja, was sie wohl endlich mit mir zu thun hätten, mir also die Feigen gewiesen und keineswegs mehr auf den Wällen können behalten werden.

5) Worauf ich nach dem Rathhause gangen, den Rath daselbst darüber zur Rede gesetzet, und inständigst zur möglichsten assistentz und defense angemahnet und aufgemuntert, von selbigen aber zur Antwort bekommen, wie Er, der Rath, die Bürgerschaft nicht mehr zu Wall und Streit anhalten könnten. Sintemahl die gestrige Feuersbrunst ihnen solche Furcht eingejaget, daß sie sich nicht mehr wehren könnten, daß also ich von dem Rath und Commun ganz hülflos gelassen, und sie hingegen vielmehr bey ihrer conspirirten Meuterey mit dem Feinde zu accordiren bezielet haben.

6) Inmaßen denn gemeine Bürgerschaft sich ohne Scheu öffentlich verlauten lassen, wann ich nicht accordiren würde, und durch mein Verweilen weiterer Feuerschaden und Unheil ihnen zugefügt werden sollte, sie selbst accordiren, um Gnade rufen, und die Thore dem Feinde öffnen wollten. Was mir alsdenn daraus entstehen würde, sollte ich erfahren, und wer wüßte, ob ich die Stadt so elendiglich einzuäschern, beschädigen zu lassen und mich zu wehren Ordre hätte.

7) Hierzu



7) Hierzu kommt auch noch ferner dieses, daß als durch die Feuersbrunst der Soldatesca Commissbrod verbrand, die Knechte in 5 Tagen kein Bischen Brods bekommen, auch ihnen auf den Posten nichts gereicht worden, ich den Rath zu mir erfordern lassen, und daß sie mir vor die Soldatesca und Reuterey etwas an Getreide und Fourage auf den Wall abfolgen lassen, oder in Verweigerung dessen ich genöthiget würde, solches selbsten zu suchen, alles äusserstes Fleißes angemahnet: ist mir zur Antwort worden, weil gestern die Hälfte der Stadt verbrannt und aufgangen, und das Ueberbliebene wir auch noch wegnehmen wollten, könnten sie solches nicht geschehen lassen, wollten sehen, wer ihnen etwas aus den Häusern nehmen sollte, und also sich sämtlichen dahin verbunden, mir keine hülfliche Hand zu bieten.

8) Nun habe ich nicht allein lange zuvor und ehe die Belagerung jemals angefangen, weil uns das Wasser leichtlich benommen, fürzukommen, und einen Vorrath an Mehl und Brod zu verschaffen, auch daß die angefangenen Werke vollends auszufertigen, gehörigen Orts nicht allein in Schriften angesuchet, sondern auch in Verbleibung dessen, über den damahls besorgenden, jetzt aber erfolgten Fall expresse protestiret, daß ich derentwegen künftigen Urtheils entschuldiget und quit seyn wolle; zumahlen aber auch zugleich zu anfänglicher Ankunft des Feindes, durch währender Belagerung der Stadt, wie gern ich auch gewollt, 50 und mehr Thaler Botenlohn anbieten lassen, ja meine 2 besten Pferde

dazu

dazu in Wind schlagen wollen, dennoch aber niemand finden oder haben mögen, der deswegen einigen mündlichen Bericht, will nicht sagen, Schreiben an Ihre Fürstl. Gnaden oder meinen Hrn. Obristen übertragen und bringen können.

9) Wie nun solche innerliche Meuterey und Widersetzung ich gern remedirt, und die Bürgerschaft mit Gewalt zur defense anstrengen wollen, so habe ich doch die Macht nicht gehabt, angesehen, daß mir der Feind in allen Posten, (solche zu mainteniren man sich ohne das, viel zu schwach befunden), stetig auf dem Halse gelegen, die Bürgerschaft auch ungleich stärker als ich gewesen, derwegen ich es also in Geduld verschmerzen müssen, auch mit meiner wenigen Mannschaft auf Wall und Posten, alles möglichsten Fleißes conserviret, und ohnabgeschreckt des Feindes fernerer intention und Ansatz erwartet.

10) Der denn folgende Nacht nach der Feuersbrunst mit Laufgraben und Approchen, so wohl vor den Hullerserthor, als hinter dem Münster, allwo die Graften ganz trucken gewesen, bis an die Graften, wie zugleich am Oster- Oldendörffer- und Bender-Thor sehr nahe gangen, das Hullerser Thor mehrentheils ruiniret, alle praeparatoria zum Hauptsturm fertig gehalten, und wie hernach der Feind selber gesagt, von jeder Compagnie 12 Reuter dazu commendiret gehabt, da dann aus den äussern Hornwerken wegen abgeschnittenen Passes meine dahin gesetzte Knechte nicht liberiren,

noch

noch heraus bekommen können, der Wall auch seiner weit umher begriffenen Situation nach dermaßen entblößt und unbesetzt gewesen, daß an jedem Posten nicht mehr als beygefügte Sub lit. A. delineation remonstriret, sistiren, und keine Abwechselung der Posten vornehmen können. Da denn ich bey solcher Beschaffenheit so wohl des innern als äussern Feindes, (welche Aufrühre denn durch die Ueberläufer sonder allem Zweifel dem Feinde kund, und also zu seinem Vortheil dienstlich worden) zu keinem Sturm, wie wir vor Augen gesehen, noch auch selbigen mit meiner wenigen, wieder so große Menge Volks des Feindes in einige Wege auszustehen, mich mehr bastant gefunden, viel weniger ausser Augen scheinbarer Uebergang wegen großer feindlicher Force meine Soldatesca besonders solchen äusserst angustirten Fall zu Ihro Fürstl. Gnaden Diensten erretten und salviren können. Dennoch aber viel eher Leib und Leben mit Uebergebung des Orts zu lassen, als sonsten dem Feinde etwas zu Willen zu seyn, die resolution gefasset, zufolge deren auch, meine wenige, verhungerte, arme Knechte, auf ihren Posten ich Tag und Nacht zum continuirlichen Fechten dergestalt angehalten, daß sie darüber, wie leichtlich zu erachten, ganz ermüdet und matt worden. Bey solcher meiner Resolution zu verbleiben, habe ich alle Mittel gesucht, die Bürgerey wiederum auf die Posten zu bringen, aber nichts bey derselben erhalten können. Weil ich dann gesehen, daß meine treuherzige Vermahnung bey der Bürgerschaft nicht mehr hat in Acht genommen werden wollen, auch die Macht nicht

nicht mehr gehabt, sie mit Gewalt zum Gehorsam, oder daß sie den armen Knechten ein Stück Brod geben sollten, zu bringen, und dahero nicht möglich gewesen, den Ort mit solcher geringen Mannschaft zu erhalten, oder dem Feinde einen weitern Sturm auszustehen; wie denn auch Capitain Steinhof selber gesteht, daß wenn er noch 3 Compagnien gehabt, ingleichen Capit. Volger gesteht, daß es ihm unmöglich seine Posten zu erhalten, ingleichen Capit. Eickmeyer, daß wenn er noch 200 Mann gehabt hätte, wäre es doch nicht zu viel gewesen, die verfallenen Posten damit zu erhalten, habe ich in solcher Erwegung den Accord mit aller Officier Bewilligung eingehen müssen, wiewohl sich etliche unterstehen, solches zu leugnen, und daß sie keine Wissenschaft darum gehabt, ist doch solches richtig, und ich es ihnen viel anderst erweisen will.

11) Wobey jedoch zuforderst auch wohl zu consideriren, daß erwehnte Stadt Einbeck nicht der Gebühr nach fortificiret und versehen, zu welchem Ende zwar unterschiedliche Werke angefangen, jedoch nicht ausgefertiget und perfectionirt gewesen, wofür und um welcher allein der nöthigsten Verfertigung wegen ich, und zwar vor der Belagerung so wohl bey der Osterodischen Regierung, als meinen Hrn. Obristen schriftlich mehrmals follicitirt, aber keine würkliche Erforderung darüber erfolget, alles Inhalts meiner schriftlichen Documenten, auch daß es wohl ermeldten meinen Hrn. Obristen selbst wohl bewußt ist.

12) Hat also schließlichen jedweder Ehrliebender Cavalier seiner beywohnenden Discretion nach hieraus ohnschwer



ohnschwer zu ersehen, und vernünftig zu erachten, ob nicht diese erhebliche Excusen und Motiven mich von allen einiger liederlichen Uebergabe ungleich gefaßten Opinion zu Erhaltung meiner wohlhergebrachten Ehr und Reputation an so hellem täglichen Sonnenschein releviren und entschuldigen.

Verzeichniß der Posten und Aussenwerke der Stadt Einbeck, wie dieselbe besetzt gewesen.

Zu der Stadt und deren Aussenwerken habe ich ohngefähr in die 500 Mann, nemlich 344 Musquetier und 166 Piquenier gehabt.

Davon waren verlegt in die Erichsburg	36
Gequetschte und Kranke	24
Summa derer Personen, so ich zur defense nicht brauchen können	60 Mann.
1) Weiters ist das Hornwerk hinter dem Münster Thor besetzt gewesen, so abgeschnitten worden, mit	72 —
2) Das Ravelin vorm Osterthor	36 —
3) Das Hornwerk vorm Altendörfer Thor, so also zerfallen, daß laut 6 Zeugen Aussage, man mit einem Pferde hinaufreiten können — —	72 —
4) Das Hornwerk vorm Benderthore, welches noch nicht fertig gewesen	84 —
5) Das Hornwerk vorm Hullerser Thor, so auch nicht fertig	24 —
6) Das Tiester Thor in Aussenwerken	24 —
Summa deren so in Aussenwerken gewesen	312 Mann.

Diese

Diese zu obiger Summe der 60. gethan, thut 372 Mann.
Sind mir also 128. allein zur Defension der Wälle und ganzen Stadt überlassen worden — 128 Mann.
Da nun obbesagte unbrauchsame 60 Mann zusamt den 72 abgeschnittenen von 500 abgezogen werden, befindet sich, daß ich in allen gegen den Feind mehr nicht gebrauchen können, als — 370 Mann.

mit welchen ich die weitläuftige und unverfertigte Aussenwerke zusamt der ganzen Stadt defendiren oder einen Hauptsturm ausstehen können, läßt man ohnschwer einen jeden und männiglichen judiciren.

Gottfried Friedrich von Görtzgen.

Verantwortung der Stadt Einbeck an den Braunschw. Lüneb. General, Landgraf von Hessen.

Durchlauchtigster, Hochgeborner Fürst,
Gnädiger Herr!

Ew. Fürstl. Gnaden zu zweyen verschiedenen malen an Bürgermeister und Rath der Stadt Einbeck gnädig abgegangene Schreiben, haben Selbe nicht allein die vom Hrn. Major von Görtzgen, und dessen nachgesetzten Officieren wider uns mit höchster Unwahrheit zur Bahn gebrachte Bezüchtigungen, sondern auch welchergestalt den 29ten hujus ein General-Kriegsgericht des Hrn. Majors Sache halber gehalten werden solle, auch daß wir inzwischen unsere exculpation, auch der Uebergabe dieser Stadt und dabey vorgegangenen Verlauf gründlichen Bericht ohnfehlbar einschicken sollten,

ten, in gebührender Reverence und Unterthänigkeit ablesend sattsam verstanden, bedanken uns unterthänig, daß Ew. Fürstl. Gnaden uns darüber gnädig hören, und Dero Behuf die geringe Frist verstatten wollen.

Gleichwie wir nun uns vielmehr des Himmels Fall als sothane vom Hrn. Commandanten Görtzgen der sonst gute Freundschaft zu uns gesucht, ganz unmeritirten Zunöthigung und ungetreuen Freundschaft vermuthet: Als müssen wirs nebst andern seinen bey dem Commando committirten erroribus dahin gestellt seyn lassen, und wird derselbe uns nun hinwieder nicht verdenken, daß wir zu Rettung unserer und gemeiner Stadt Ehren, guten Namen, auch kundbare Unschuld dasjenige, welches ihm etwa zu vernehmen unangenehm seyn mögte, mit bessern Grunde und Wahrheit, wie er gethan, Ew. Fürstl. Gnaden und der ganzen ehrbaren Welt klärlich vor Augen stellen. Haben demnach das factum so viel vor diesesmahl zu unserm intent dienlich, in etzliche wenige Articul verfassen und in praesent. zweyer darzu requirirten Notarien und Gezeugen aidlich abhören lassen, wie beygelegtes Instrument darüber aufgerichtet mit mehren docirt und im Munde führt. Und ob nun wohl Hr. Obristwachtmeister Görtzgen und dessen nachgesetzte Officiere unsere Bürgerschaft beschuldiget, ob hätten dieselbe den Wall verlaufen, leer stehen lassen, in der Stadt verkrochen, und gar nicht fechten wollen. So erfreuen wir uns dennoch von Herzen, daß kein ohnpassionirter Biedermann mit Bestande und Wahrheit wird sagen können.

können. Das Contrarium hat Hr. Major Görtzgen und andere Officiere bey währender Belagerung selbsten bekennen müssen, wie testis 1. 2. 3. 4. 7. 24. 25. 26. bey den 32. Articul ausdrücklich aussagen; dürften auch verwetten, daß bey Hrn. Obristwachtmeister und theils dessen Officierern eine sothane Courage zu fechten, als unsere Bürgerschaft bey währender Belagerung gehabt, verspüret worden. Videatur test. 1. ad Artic. 6. 10. test. 2. ad Artic. 4. et 10. testis 3. et 10. test. 4. ad Artic. 10. test. 6. sagt ad Artic. 10. daß er und Jochen Weidemann Hrn. Commandanten bey der Niedermühle zitternd und bebend angetroffen, wüste nicht ob aus Furcht oder Frost geschehen. Testis 8. sagt: daß freylich wahr, daß bey der Bürgerschaft bessere Courage zu fechten, als theils hohen Officieren gewesen. Ibidem testantur reliqui testes ad hunc articulum. Wollen uns geliebter Kürze halber auf aller Gezeugen Aussage, welche über die ad punctum primum gesetzte Articul befragt worden, ingleichen alle bey uns eingeflehete Frembde, die ganze Stadt und Bürgerschaft, auch männiglich berufen haben, nicht zweiffelnd, daß dieselbe einhelliges Mundes wider Hr. Commendanten stehen, und von der Bürger Tapfer- und Standhaftigkeit gnugsam Zeugniß werden geben müssen. Was den andern Punct, daß nemlich die Bürgerschaft die Soldaten, wenn sie Holz langen wollen, geschlagen, betrift. So wird bey sothaner Bezüchtigung eine unverantwortliche fallacia begangen, indem dabey nicht berichtet worden, wie die Soldaten den Bürgern das Holz, wel-

ches die Bürger zur Verbauung des Walls, welche Arbeit ihnen ja allein obgelegen, wie die Gezeugen beym Articulo 22. und 23. einhelliges Mundes aussagen, mit Gewalt wegnehmen und verbrennen, uti testis 6. ad Articul. 44. test. 9. ad Artic. 43. deponiren, oder auch, wenn die Soldaten der Bürger Häuser und Planken ruiniren, und die Bürger das ihrige defendiren wollen, wie testis 4. 5. et 28. ad punctum secundum artic. 43 et seq. gnugsam aussagen. Sollte dann dabey zwischen dem einen und andern Privatbürgern und Soldaten, wie sich bey allen vorhergehenden Belagerungen und dergleichen Occasionen gemeiniglich zu begeben pflegt, Unwill und Verdruß vorgangen seyn, wird dasselbe totam universitatem nicht, noch weniger die privatos suum defendentes, quae defensio omni jure licita, adeo ut defensor propriae salutis et rerum suarum in nullo peccasse videatur, praegraviren können, wie dasselbe wenns nöthig, und ohne das nicht klar gnug mit gutem Grunde weitläuftiger deduciret werden könnte. Wir können uns nicht gnugsam verwundern, daß Hr. Commendant, als ein vornehmer Cavalier sich nicht scheut, mit sothanen ungegründeten Dingen, zur Bahn zu kommen, denn wann über Gewalt und unverantwortliche insolentien zu klagen. So haben wir arme Leute und unsere arme Bürgerschaft große Ursach dazu. Ew. Fürstl. Gnaden wollen in Gnaden belieben, sich was bey dem puncto secundo und deroselben Articulen von 16. 20. 22. und 27 Gezeugen deponiret, unterthänig referiren zu lassen. So werden

den Dieselbe gnädig berichtet werden, daß in der großen Angst und Feuersnoth die Reuter und Soldaten den armen Bürgern den höchsten Nachtheil und Schaden zugefüget, indem sie denselben die Häuser aufgelaufen, Tische, Kisten und Laden erbrochen, alles was bey Handen, und sie angetroffen, weggenommen, wie dasselbe, wenns nöthig, noch weiters mit vielen redlichen Leuten, ja den Verbrannten selbsten kann bewiesen werden. So ist auch drittens eine rechte boßhafte Auflage, wann uns und gemeiner Bürgerschaft eine rebellio, und daß zu Bezeigung Derselben ein Schus vom Walle in das ravelin, welches Hauptmann Steinhof bestanden, beschehen sey, beygemessen werden will, verwundern uns nicht weniger, daß der Commendant seine begangene errores mit sothanen unerfindlichen Feigenblättern beschönen und bedecken will. Wir sind für Gott und der ganzen Welt versichert, daß uns und unsere Bürgerschaft Aufstand und rebellion zu erwecken, niemals in unsere Gedanken gestiegen, wissen auch Gottlob gar wohl, was sothane factiones für erschreckliche grausame effectus und viel schwere Verantwortung mit sich führen. Besagen auch die bey diesen dritten Punct abgehörte Gezeugen das purlautere contrarium, dahin wir für diesesmal dieses Puncts Verantwortung gestellet haben wollen.

Gleiches Schrotes ist auch die vierte Bezüchtigung, wodurch uns beygemessen, daß wir den Soldaten die Lebensmittel verweigert, also gar, daß dieselbe in 5 Tagen kein Brod gehabt, und dasselbe mit Thränen



fordern müssen. Denn gleichwie die allhier logirende Compagnien, weil das Magazin für der Zeit erleert, die Stadt lange geraume Zeit allein verpflegen, und alle 10 Tage 50 Malter Rocken und Gersten respective darauf, und also in effectu auf 600 Mann mit Officieren das Commiss hergeben müssen. Als ist denselben auch bis an die letzte Stunde, das Commiss richtig und ohnfehlbar gereichet worden. Wie dasselbe bey diesen dritten Punct eydlich abgehörten Proviant-Schreibers und Commiss-Beckern testimoniis und von den Officierern ausgestellte Quitungen richtig zu belegen. Ist derowegen diese Bezüchtigung aber eins, ne quid gravius dicamus, eine verweisliche Beschuldigung, vorab, weil die meiste Bürgere ihre Officier und Soldaten, sowol vor, als in der Belagerung aus guten Willen gespeiset, daß auch die Soldaten andern ihr Commiss-Brod verkaufen können, auch der Commendant dasjenige, welches nicht verbrannt, bey seinem Abzuge mit weggenommen, prout deponit testis 7. ad artic. 65. 66. 67. test. 8. ad artic. 66. testis 17. ad artic. 67.

Sonst ist notorium, wird auch Commendanten und seinen Officierern nicht geschenkt werden, wie die Soldatesca sowol Reuter als Fußvolk mit den Fürstl. anhero geflüchteten Bedienten, auch Bürgerschaft herumgesprungen, daß auch der 27ste Zeuge bey dem 48. Artic. aussaget, daß sie dieselben bey 50 und 60 Stükken weggenommen haben. Ist dahero nicht zu vermuthen, weil sie ihr Commiss-Brod richtig, ja überflüssig, daß sie auch ihre Pferde, Kühe und ander Vieh damit

ausfüt-

ausfüttern können, wie bey den 69 und 70. Articul von 10 und 11 Gezeugen helles und klares Mundes deponiret wird, empfangen, daß so großer Mangel unter ihnen gewesen, daß sie in 5 Tagen kein Brodt gehabt, oder auch dasselbe mit Thränen fordern müssen. Dafern auch einziger Mangel, wie doch nicht beschehen, eingefallen seyn sollte, wäre den Officieren verantwortlicher gewesen, das Brodt ihren Pferden und Kühen zu entziehen, und den Soldaten zu geben, als dieselbe beschuldigtermaßen hungern und darüber weinen zu lassen. Die fünfte und letzte Beschuldigung, daß wir und unsere Bürgerschaft durch die angezogene Bedrängungen den Commendanten zum Accord gezwungen, dagegen wollen wir der ad punctum quintum abgehörter Gezeugen Aussage auch Beylage A. B. et C. als Copias manifesti gesetzt haben. Seind auch in unsern Gewissen, auch für der ganzen ehrbaren Welt gnugsam versichert, daß wir den Hrn. Commendanten keinen Anlas noch Ursach zum Accord gegeben, auch alles, was er darin gethan, und vorgenommen, hat er vor sich ohn unsere Zuziehung verrichtet. Als wir aber vernommen, daß er mit dem Feinde des Accords halber in tractaten gestanden, hat uns unserer schweren Ayd und Pflicht halber, womit wir dieser Stadt und Bürgerschaft verwandt, nicht anderst gebüren wollen, denn gleichergestalt auf etzliche Accords Puncte zu gedenken, und so viel müglich uns zu verwahren. Gleichwie wir nun durchaus nicht zweifeln Ew. Fürstl. Gnaden ob dieser unserer unterthänige höchst fleißige Bitte, Dieselben

gnädig geruhen, die wider uns und unsere arme Bürgerschaft etwa ungnädig gefassete suspicion fallen, uns alles was ferners vom Hrn. Commendanten und Officieren wider und über uns sowohl bey den abgesetzten Puncten, als auch sonsten künftig eingebracht werden wird, communiciren, und bey dieser Sache nicht übereilen lassen, auch unser Gnädiger Fürst und Herr seyn und verbleiben wollen. Dessen getrösten wir uns in Unterthänigkeit gänzlich und seyn Ew. Fürstl. Gnaden mit unsern bestmöglichsten Diensten in Unterthänigkeit aufzuwarten und zu dienen ganz willig. Geben unter unsern Stadt-Secret. den 27. Novemb. 1641.

Ew. Fürstl. Gnaden

unterthänige

Bürgermeister und Rath der Stadt Einbeck. *)

*) Dieser Vertheidigung des Magistrats sind 15 Quittungen über geliefertes Commißbrod auf 5 und 10 Tage beygefügt vom 9ten Sept. bis 9ten Oct. 1641. welche zur Ersparung des Raums hier weggelassen werden.

Gründ-



Gründliche Widerlegung Dero ex adverso dem Generalkriegsgericht übergebene verschiedlichen Schriften. In peinlichen Sachen Anklägern ex officio Fürstl. Braunschw. Lüneb. General-Gewaldigern Hanß Köhler contra Major Görtzgen und Consorten peinl. Beklagten.

praesent. den 26. Nov. 1641.

Der Durchl. Hochgeborne Fürst und Herr, Herr Johann, Landgraf zu Hessen, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhayn und Nidda rc. hat vernommen, was Major **Gottfried Friedrich von Görtzgen** und Consorten auf die von Sr. Fürstl. Gnaden dem General-Kriegsgericht übergebene Klage und Fragstück respondiret, und zu ihrer praetendirten exculpation eingewand und vorgebracht. Sr. Fürstl. Gnaden acceptiren drob das Diensame, dem Widrigen feyerlich widersprechend. Und weil bey dem ersten Fragstücke der Major gestehet, daß er vermöge seiner dem Hause Braunschw. und Lüneb. abgestatteten schweren Eyde und Pflichten verbunden und schuldig gewesen, den ihm anvertrauten Posten Einbeck, wie einen redlichen Cavalier gebühret bis auf den letzten Mann tapfer zu erhalten, so wird ferner gefragt, ob dann der Major, wie auch seine bey sich gehabte Officier solchen ihren hohen Verpflichtungen sich gemäs bezeigt und ihr devoir und Schuldigkeit sowohl vor, als in der Belagerung der Stadt Einbeck also praestiret und erwiesen, daß ihnen nichts imputiret worden, son-



dern sie gnugsam entschuldigt und von angestellter Klage absolviret und losgesprochen werden können. Sr. Fürstl. Gnaden haben den General-Auditeur gnädige Ordonance ertheilet, daß über diesen Casum nach dem Königl. Schwedischen Articuls-Briefe judiciret und gesprochen werden solle. Nun vermag obermeldter Articuls-Brief untern titul von Aufgebung der Vestungen mit deutlichen klaren Worten, daß keine Vestung aufgegeben oder ein Commendant vor entschuldigt gehalten werden solle; er hab den 1) die äußerste Hungersnoth, also daß nicht das geringste mehr übrig gewesen, wovon ein Mensche zu leben vermögte, für Augen gestellet und erwiesen. 2) Daß die Soldaten keine Entsetzung zu hoffen gehabt, und sie wehrloß gemacht worden, und dann 3) wann gewis nicht anders zu vermuthen gewesen, also daß die Vestung gleichwohl in kurzer Zeit dem Feinde mit des Kriegesvolks erlegung und Abgang in die Hände gerathen müssen.

Den ersten Punct oder requisitum betreffend, ob nemlich solche Hungersnoth vorhanden gewesen, daß nichts mehr übrig, wovon ein Mensch zu leben, wendet zwar der Major vor, er habe in 20 Wochen kein Proviant mehr in dem Magazin gehabt, wiewohl es an behörigen Oertern gnugsam erinnert, maßen sich auch bey der Capitainen Aussage auf Sr. Fürstl. Gnaden übergebenes 5tes Fragstücke befindet, daß die Soldaten in 5, etzliche in 4 Tagen kein Commiss-Brod bekommen. Es berichtet aber der Landschafts-Syndicus Licentiat Engelbrecht dagegen beständig, daß die Bürgerschaft

schaft alle 10 Tage, bis er etwa 6 oder 7 Tage vor der Belagerung weggereiset, 50 Malter Kornfrüchte in die Magazine liefern lassen, und sonsten in allen Dingen willfährig sich bezeiget habe, maßen dann der Stadt **Einbeck** an Sr. Fürstl. Gnaden gethanes Schreiben mit mehrern nachführt. So haben auch die beyden Rittmeisters **Bennigsen** und **Schrader** bey dem 5ten Fragstück deponiret, und berichtet, daß die Bürger den **Reutern** behufiges **Futter** und **Mehl** gern und willig gereichet, darum ja auch der Commendant, so mehr als die Rittmeister zu commendiren, und das Gouvernement gehabt, solches vor das Fußvolk bey so gestalten Sachen, da es ad extrema gekommen, von den Bürgern zu erheben, oder in deren Verweigerung sie durch zureichende Mittel dazu zu compelliren gehabt. Ueber das hat ja der Commendant gesehen, daß der annoch vorhandene Vorrath, da die Stadt übergehen sollte, ohn daß dem Feinde zu Theil werden würde, drum er in der Zeit eine visitation anstellen, sich auf etliche Monat proviantiren, die proviante an solche Oerter, wo sie vorm Feuer sicher gewesen, bringen lassen sollen, in noch mehreren Betracht, weilen fast eine gemeine Rede, wie man noch vor **Wolffenbüttel** gestanden, gangen, daß es **Einbeck** gelten würde, dahero der Commendant in der Zeit vigiliren und von allen manquementen seinen vorgesetzten Hrn. General zeitlich unterthänigen Bericht thun sollen. Und ob er wohl vorgibt, daß er solches mit Fleiß verrichtet, berichten doch Serenissimi des Hrn. Generaln Fürstl. Gnaden dage-



dagegen, daß Sr. Fürstl. Gnaden ihm dem Commendanten einsmals in Schriften verwiesen, daß er nicht fleißiger correspondirte, und von einem und andern, so etwan ermangeln mögte, unterthänige apertur thäte, hätte er darauf geantwortet, daß er an die Fürstl. Osterodische Regierung die Mängel berichtet, und von daraus remedirung erwartete. Hätte ausserdem, Sr. Fürstl. Gnaden das geringste nicht avisiret, womit er sich zu entschuldigen hätte. Im übrigen vermeldet auch der Accord, daß vornemlich deren Officierern ihr großes und kleines Vieh möge frey auspassirt werden, muß derowegen die Hungersnoth so groß nicht gewesen seyn, daß deshalber der Commendant die Vestung aufzugeben Ursach gehabt. Den andern punct betreffend, daß die Soldaten keine Entsetzung zu hoffen gehabt, und sie wehrlos gemacht, kann von Major Görtzgen und Consorten keinesweges erwiesen werden, in Betracht die Armee nur etwa 5 Nacht vor Einbeck gestanden, man auch den Commendanten des Succurss allemal vertröstet, und zuletzt zu dessen gewissen Versicherung eine Lose mit den Stücken gegeben hätte. Derowegen der Commendant seinen gethanen vorigen Erbieten nach sich ritterlich hätte halten und der gewissen Hoffnung hatte leben sollen, daß man einen Platz von solcher importance nicht unentsetzet würde gelassen haben. Vielweniger sind die Soldaten wehrloß gemacht, zumal sie noch Meister vom Walle und allen Aussenwerken, vermöge des Commendanten und aller Officierer beym 11. Fragstück gethanen Bericht, gewesen, wie sie mit

dem

dem Feinde in Accord sich eingelassen. Und ob wohl der Commendant und etzliche Capitains allhier vorwenden, der Feind hatte sie von dem einen Hornwerk durch seine approchen ganz abgeschnitten, also daß sie die Ammunition vom hohen Zwänger durch Lunten herunter lassen müssen, so hat doch keiner bey des Majors defensional Fragstücke ausgesagt, daß der Feind mit seinen approchen in die Graft vom Walle gangen, und dadurch die in dem Aussenwerke, gelegte Soldaten ganz von dem Walle und Stadt separiret hätte, mit wie viel mehr größer Gefahr aber hätte er solche stürmen müssen, da ihm gleichsam das Werk im Rücken gelegen, und er dahero allerhand confusion und Behinderung zu befahren und von fornen und hinten einer Attaque sich zu besorgen gehabt. Muß derowegen auch allhier fallen und scheitern gehen, was bey dem andern punct die abgeschnittene Hoffnung zum Succurs, nnd daß die Soldaten sollten seyn wehrlos gemacht, vorgeschüttet werden mögte.

Der dritte punct, ob gewis nichts anderst zu vermuthen gewesen, als daß die Vestung gleichwol in kurzer Zeit dem Feinde mit des ganzen Kriegesvolks Erlegung und Abgang in die Hände gerathen müssen, ist von hoher importance und Wichtigkeit, und muß dahero wohl ponderiret und erwogen werden? Der Commendant wendet zu seiner exculpation vor 1) Es habe die Bürgerschaft sich ganz widerspenstig erzeiget und nicht fechten wollen, dahero er 2) zu schwach an Volk gewesen und den Sturm nicht erwarten, oder denselben nicht



abschlagen können. 3) Es wären die Aussenwerke an etzlichen Oertern verfallen und keines ausgebauet, die Graften theils trucken, und die Brustwehren an etzlichen Orten nicht 3 Schuh dick gewesen, daß man auch zum Sturm keine Presse nöthig gehabt, sondern mit trucknen Fuß den Wall hinangehen können, derowegen schließlichen und zum 4) der Ort also beschaffen gewesen, daß er bey so gestalten Sachen länger nicht zu erhalten, sondern die folgende Nacht mit Sturm übergangen seyn würde.

Den ersten Einwurf betreffend, daß die Bürger sich ganz widerspenstig erzeiget, und nicht fechten, sondern accordiren wollen, berichtet der Commendant bey Sr. Fürstl. Gnaden 17ten Fragestück selbst, daß sie solches nicht gegen ihm, sondern andere als Hauptmann **Pfeiffer** und Hauptmann **Chardon** geredet, so doch vermöge ihrer Aussage solches ebenmäßig von den Bürgern selbst nicht gehört haben. Und den Fall gesetzt, daß die Bürger theils sich solcher Rede vernehmen lassen, hätte doch der Commendant auf solche verflogene Reden, die er nicht selber von den Bürgern gehört, nicht accordiren, sondern sich des rechten Verhalts erkundigen, solche meutenirer zur Haft bringen, und an den schuldigen ein exempel statuiren, auch alles dasselbe, was bey solchem Zustande einem tapfern Commendanten gebühret, äusserstes Fleisses verrichten, und seinem abgeschwornen Eyde und habender Ordre gemäß sich lieber bis auf den letzten Mann halten, als durch solche liederliche Uebergabe

gabe den Staat eines ganzen Fürstenthums evertiren und über einen Hauffen werfen sollen. Das 2do der Commendant an Mannschaft wegen der praetendirten rebellion und Abfall der Bürger nicht bastand gewesen, des Sturms zu erwarten, oder denselben abzuschlagen, ist zu merken, daß er bey Ihr Fürstl. Gnaden dritten Fragstück aussaget, daß seines Wissens die 6 Compagnie zu Fuß 500 Mann stark gewesen, wiewohl sie sich auf 600 stark bey ihrer Hinkunft angeben, auch zu **Einbeck** dem eingenommenen Bericht nach, so stark verpflegen lassen haben. Es berichtet auch Rittmeister **Schrader** beym 26sten Inquisitional-Interrogatorio, daß sie bey die 200 Pferde stark gewesen, auch Rittmeister **Bennigsen** beym 34ten Sr. Fürstl. Fragstück gethanen Bericht nach sich erbotten, daß die Reuter absteigen, im Mangel der Knechte, zu Fuß fechten sollten, wäre alsdann die Garnison zum geringsten 700 Mann stark gewesen, so Dienste thun und im Sturm zu gebrauchen wären gewesen. Ueber das hat ja Hauptmann **Völger** beym 8ten und Hauptmann **Schneider** beym 7ten Fragstück deponiret, daß jeder mit Rotten seinen Posten auf dem Walle gehabt. Maßen auch der Commendant selbst in seinem zwanzigsten defensiv-Fragstücke setzet, daß er auf gedachten Posten des Walles, ohn was in den Aussenwerken und Reserve gewesen, 18 Mann gehabt, womit er den Wall so lange der Feind sich der Aussenwerke nicht bemächtiget, wohl defendiren können, in noch mehrern Betracht, das Haupt-

mann



mann Chardon, Hauptmann Schneider, Eichmeyer, Steinhof und Pfeiffer bey des Majors 22. Fragstück endlich aussagen, daß alsdann der Feind auf dem Wall stürmen können, wenn er der Aussenwerke sich bemächtiget, und vermag Hauptmann Pfeiffern Aussage am bemeldten Orte, daß er nur gewünscht, daß der Feind an seinen Ort zu stürmen versucht hätte. Hat nun der Feind noch kein Aussenwerk inn gehabt, so hat er auch nicht recta und gleich zu, der Aussenwerk ungeachtet, den Wall hinangehen können, wie der Commendant bey seinem 8ten und 12ten Fragstück vorgibt, davon doch Hauptmann Chardon, Rittmeister Schrader, Capitain Eichmeyer und Capit. Pfeiffer an bemeldten Ort nichts wissen wollen, Capit. Schneider, Steinhof und Völger aber deponiren, daß er bevor das Werk haben müssen, ehe er stürmen können, daraus dann erfolget, daß so lange der Feind kein Aussenwerk eingenommen, sich darin abgeschnitten und vergraben, er keinen Sturm auf den Wall thun, und die Werke im Rücken liegen lassen wollen. Drittens schüttet der Commendant für, es wären die Aussenwerke verfallen und keines aufgebauet, die Graften theils trucken und die Brustwehren an etzlichen Orten nicht 3 Schue dick gewesen, daß man auch zu den Stürmen keiner Pressen nöthig gehabt, sondern mit trucknen Fuß den Wall hinangehen können. Absonderlich aber setzet er der Commendant in seinem 4ten Fragstück, daß das Werk vorm Tiesterthore ganz unverfertigt gewesen, und dem Feinde mehr als ihm zu Nutz kommen; darauf deponiren die Capi-

Capitains beym obermeldten Fragstück, daß zwar solche Werke nicht allerdings fertig gewesen, auch noch daran gebauet worden. Daß es aber dem Feinde mehr, als dem Commendanten nützlich gewesen, will keiner gestehen. In Betracht wenn dem also, ja der Feind so liederlich sich nicht wieder daraus treiben lassen, und es so bald verlassen hätte. Daß auch das Werk vorm Altendörferthor, woselbst Hauptmann **Eichmeyer** seinen Posten gehabt, des Commendanten bey seinem 15. Fragstücke vorwenden nach, so ganz verfallen seyn gewesen, darauf sagt bemeldter **Eichmeyer** und Hauptmann **Pfeiffer** eydlich aus, daß solches Werk zwar ziemlich verfallen, gleichwohl aber ein verpallisadirter Abschnitt drin gewesen, worin er sich auf ein oder andern Fall retiriren können. Das Werk vorm Benderthor, setzet der Commendant in seinem 19. Fragestück, sey ebenmäßig ganz nicht ausgebauet, auch die Brustwehr alda nicht zur Hälfte darum gewesen; dagegen vermeldet Hauptmann **Steinhofen** eydliche Aussage beym bemeldten Fragstück, das Werk sey nicht recht fertig gewesen, hätte derowegen in der Belagerung stets daran bauen lassen, woraus dann zu vernehmen, daß die Brustwehr schon muß aufgesetzt und ziemlichermaßen verfertiget seyn. Die übrigen Werke seynd also beschaffen gewesen, daß Hauptmann **Schneider** auch beym 21. Fragstück sich vernehmen läßt, er wolle seinen Posten wohl mainteniret haben. Sonsten praetendiret der Major in seinem 10. Fragstücke, es sey die Graft hinter den **Münster** ganz trucken gewesen. Dagegen aber

sagen die Capitains beständig aus: Hauptmann Steinhof saget, er hätte es nicht gesehen; Hauptmann Pfeiffer, habe es gehöret aber nicht gesehen; Eichmeyer wüste es nicht daß es gar trucken gewesen, Schneider so seinen Posten allda gehabt, hätte es von seinem Lieutenant gehört, Volger weis es nicht, Rittmeister Schrader sagt, sey nicht viel Wasser drin gewesen, Capitain Chardon, habe es auch nicht gesehen, daß also kein einiger Officier mit seiner Aussage des Commendanten Vorwurf bestärket, da er setzet die Graft sey ganz trucken gewesen. Wär auch schon die Graft an den Ort trucken gewesen, wie man solches an vielen Vestungen hat, hätte doch der Commendant an selbigen Ort mit Pallisaden und Spanischen Haspeln sich verwahren und dem Feinde nicht desto minder allerhand herzhaften Widerstand und resistence thun sollen, und solches um so viel mehr, weilen Hauptmann Chardon, Volger, Schneider, Eichmeyer, Pfeiffer und Steinhof eydlich aussagen, daß der Feind noch keine Presse geschossen, auch an den Wall nicht stürmen können, er hätte dan müssen die Aussenwerke haben, Maßen ab ihrer responsion bey des Majors 22 und 23. Fragstück zu ersehen. Ob dann pro 4to der Platz also beschaffen gewesen, daß er gegen den Feind länger bey so gestalten Sachen nicht zu erhalten gewesen, sondern die folgende Nacht übergehen wollen, da berufet sich ebenmäßig der Commendant auf der Rittmeister und Capitains Kundschaft und Gezeugnis, Gestalt solches in seinem 31. und 36. Fragstück zu ersehen, darauf ant-

wor-

wortet der Hauptmann **Pfeiffer** an berührten Orte, wie er vermeinte, wollte ers noch eine Weile gewagt haben. Hauptmann **Eichmeyer** und **Volger**, das mögte der Commendant wissen, Rittmeister **Schrader** und **Bennigsen** wissen es nicht, Capitain **Chardon** kann nichts darauf antworten, zumahl ihm nicht bekannt, wie stark der Wall besetzet. Daß die beyden Rittmeister sollen gesagt haben, was es dann vor Dienste dem Herrn wären, den Ort, welcher diese Nacht mit Sturm übergehen würde, nicht erhalten, und noch dazu die Völker verlieren. Darauf sind sowohl die Rittmeisters, als Capitains eydlich abgehört. Die Capitains sagen aus, sie haben es nicht gehört. Die Rittmeister läugnen, daß sie es sollen gegen den Commendanten gedacht haben, wie bey ihrer deposition auf des oberwehnten 36. Fragstück mit mehrern zu ersehen.

Als nun ob dem allen Sonnenklar erhellet, daß der Commendant so wenig wegen Mangel behuffiger Lebensmittel, als gänzlicher abgeschnittenen Hoffnung zu einigen Succurs zu accordiren genöthigt; weniger erwiesen worden, daß wegen Mangel des Volks und Verfallung der Werke der Ort also beschaffen, daß er nichts desto weniger sofort dem Feinde zu theil würde geworden seyn, zu reiffer Erwegung, daß wenn schon ein oder ander Werk verfallen, oder Sturmpfähle und pallisaden daran gemangelt, Er in der Zeit, da fast im ganzen Lande ruchtbar war, daß es **Einbeck** gelten mögte, die Werke repariren und mit Sturmpfählen ergänzen lassen, auch Dero Behuf in solchen hohen Nothfall sowohl der Officierer, als Bürger und anderer

 vom



vom Adel und hereingeflüchteter Bauerpferde sich bedienen, und sich in der Zeit als ein vigilant Commendant, so nicht alles bis auf die lezte Noth sparen und verschieben müssen, bezeigen sollen; dem aber zuwider nicht allein Steinhof auf des Majors 32. Fragstück, allwo er fraget, ob er etwas verabsäumet, so einem Commendanten gebühre, aussaget, daß er in der Belagerung zwar das Seine gethan, hätte er sich aber vorhero besser vorgesehen, wäre wohl gut gewesen; sondern auch Hauptmann **Eichmeyer** auf des Majorn 35. Fragstück berichtet, daß wann er ihn um Nothwendigkeiten angesprochen, Er ihn angeschnarchet, und nach seinen Posten verwiesen, auch wie der Accord allbereits hinausgeschickt, gesagt hätte: Er käme um seinen Halß, wollte die Geiselers wieder hereinfordern und es nicht thun.

Dem allen nach so begehren vor Hochgedachte Sr. Fürstl. Gnaden gnädig, diese Sache in General-Kriegesgericht reiflich und vernünftig zu erwegen, und darauf ohn fernere Verweilung zu erkennen und auszusprechen, welchergestalt Major **Görtzgen**, als welchen seine eigne Conscientz überzeuget, daß er unrecht gethan, wegen dieser liederlichen vor sein eigen Haupt, ohn gehaltenen Kriegesrath, auch rechte Befrag- und Zuziehung bey sich gehabter Officierer beschehenen Uebergabe und gemachten Accord andern zum exempel zu bestrafen, vor eins. Zum andern weil auch die Rittmeister, Capitains und andere Officiers, gleichwie der Commendant dem Hause **Braunschw.** und **Lüneb.** sich mit

schweren

schweren Eyd und Pflichten verwand gemacht, sie auch denen zufolge dem Commendanten bey seinem unzeitigen Vorhaben und Beginnen widersprechen, sich opponiren und da er auf seinen Vorhaben bestanden, unter sich einen Commendanten erwählen, sich tapfer wehren, und lieber mit einander Ihren hohen obligo gemäß, bis auf ihrer Seelen Ausgang sich ritterlich gegen ihre Feinde bezeigen, auch viel lieber sterben, als durch eine so schleunige Uebergabe das ganze Land in die äußerste Gefahr und unüberwindlichen Schaden gestürzt haben sollen. Sie auch zwar ihrem Vorgeben nach, eins und anders sich vernehmen lassen, und gegen einander erinnert, die Sache ihnen aber kein Ernst gewesen, in Betracht sie endlich still geschwiegen, und also tacendo den Accord mit beliebt und darin verwilliget, so stellen Sr. Fürstl. Gnaden dem General-Kriegesgericht vernünftig zu bedenken, ob nicht berührte Officier hieran unrecht und wieder ihre Pflicht gehandelt, auch dahero dem Commendanten gemäß zu bestraffen seyn. Sr. Fürstl. Gnaden zweifeln nicht, das General-Kriegesgericht in dieser Sache unparthevisch und schleunig procediren werde, Gestalt sich dessen Sr. Fürstl. Gnaden in Gnaden versehen, und demselben mit Gnaden wohl beygethan verbleiben. Signat. im Fürstl. Hauptquartier Hildesheim den 27ten Novembr. Ann. 1641.

Hanß Köhler,
General-profos.

Urthel und abgestattete Uhrfehde.

Demnach wir endesbemeldte wegen der am 14ten Oct. dieses annoch lauffenden 1641sten Jahrs an die Kayserl. Parthey beschehenen Uebergabe der Vestung **Einbeck** den 2. Decembr. vor das Fürstl. Braunschweig Lüneb. General-Kriegsgerichte gestellet, und darin laut folgender Urthel, welche von Wort zu Wort also lautet:

In peinlichen Sachen **Hansen Köhlern** Fürstl. Braunschw. Lüneb. General-Gewaldigern Anklägern von Amtswegen an einen, wieder Obristen Wachtmeister Gottfried Friederich **von Görtzgen**, gewesenen Commendanten in **Einbeck**, wie auch seine bey sich gehabte Rittmeistere, Capitains, Lieutenants, Cornets, Fähndrichs, und andere Unter-Officier, Reuter und Soldaten insgemein Beklagte andern Theils, die Uebergabe der Vestung **Einbeck** betreffend 2c. Erkennen wir Praesident, General-Auditeur und sämtliche Assessores dieses General-Krieges-Gerichts, nach angehörter Klage, darauf angenommenen Bericht und geführten Beweiß, nach fleissiger Erwegung aller Umstände und von jedem Theil vorgebrachten mündlichen und schriftlichen Verantwortung, daß bemeldten Obristwachtmeister **Gottfried Friedrich von Görtzgen** mit nichten gebühret hätte wegen vorgenannter unerfindlichen Ursachen die Vestung **Einbeck** an die Kayserliche partie so liederlich zu übergeben: Sondern er daran zu viel und unrecht gethan, auch wider seine dem Hause **Braunschweig** und **Lüneburg** abgeschworne schwere

Eyd



Eyd und Pflichten und derowegen andern zum Exempel mit dem Schwerd vom Leben zum Tode gerichtet und bestraffet; die *** aber, wie auch ***, darum, daß sie wieder den unzeitigen Accord nicht mit Ernst geredet, und sich dem Commendanten gebührlich opponiret, Ihre Charges genommen, sie bey der, dem Major dictirten Straffe, und Execution persönlich stehen, und dieselbe anschauen, auch sich vermittelst eines Cörperlichen Eydes, daß sie wieder das Hauß Braunschweig und Lüneburg Zeit ihres Lebens nicht dienen, oder desselben Bediente und Unterthanen dieserwegen beleidigen wollen, verpflichten. Die übrigen *** aber, so zwar dem Commendanten sich hart wiedersetzt, gleichwohl aber solches mit noch größern Ernst und Eifer hätten thun, und ihre andere Cameraden an sich gezogen haben sollen, in der nechsten schärffsten Occasion, diese macul durch eine ritterliche That eluiren und wieder abwischen, auch sich dadurch wiederum renomirt machen. Und dann zuletzt die ***; weiln sie durch ihr Stillschweigen so viel zu verstehen gegeben, daß ihnen der Accord nicht zuwieder gewesen, allhier im Fürstl. Hauptquartier drey ganze Monath alle Tage 3 Stunden Schildwache stehen. Die Unter-Officiers aber und gemeinen Soldaten, als welche durch diese so schleunige Uebergabe in keine geringe Verkleinerung gerathen, bey der nechsten schärffsten Occasion also emploiret werden sollen, daß sie ihren hierunter periclitirenden Namen durch eine tapfere, mannhafte That wiederum ergänzen sollen. Gestalt wir sie Beklagten denn samt



und sonders, so wol Officier als Reuter und gemeine Knechte kraft dieses rechtmässigen Ausspruchs dazu condemniren und verdammen von Rechtswegen. Pronunciatum im Fürstl. Hauptquartier Hildesheim den 2ten Decembr. Anno 1641.

Oberste Schlüter Praesident Mpp.
Anthon Meyer Oberste Mpp.
Staats Albrecht General-Auditeur Mpp.
Jacob Schwarze Oberstlieutenant Mpp.
Joachim Pelzer Oberstlieutenant Mpp.
Joachim Zersen Oberstlieut. Mpp.
Anthon Körner Major Mpp.
Gottfried von Sparren Major Mpp.
Johann Zersen Major Mpp.
Johann Abels General-Quartiermeister Mpp.
Barthold Huntemann Rittmeister Mpp.
Heinrich Thieling Rittmeister Mpp.
Valentin Meyer Capitain Mpp.
Andres Arends Capitain Mpp.
Zacharias Schrieber Capitain Mpp.
Andres Grever Capitain Mpp.
Johann Rohde Capitain Mpp.
Gabriel Paul Capitain Mpp.
Lorenz Meyer Lieutenant Mpp.
Peter Kayser Lieutenant Mpp.
Christoph Kleebusch Lieutenant Mpp.

condemniret und verdammet werden: So geloben und schweren hiemit wir einen Cörperlichen Eyd zu Gott, daß

daß wir nun und zu allen Zeiten wieder das Hohe Fürstl. Hauß Braunschweig und Lüneburg und Dero gesamte Land und Unterthanen nicht dienen, auch dieses gegen uns geführten processus und endlicher Condemnation halber so wenig durch uns selbst, als andere, auf keinerley Weise und Wege an vor Hochgedachten Hause oder auch Serenissimi des Herrn Generaln Fürstl. Gnaden, deren beyderseits jetzigen oder künftigen Bedienten, Unterthanen, noch jemands anderst, Er sey auch wer er wolle, so bey und mit dieser Sachen umgangen, oder zu thun gehabt, nicht rächen noch ahnden lassen, sondern als eine wohlverdiente Strafe acceptiren und annehmen wollen. Alles getreulich sonder Arglist und Gefehrde, so wahr uns Gott helfe und sein heiliges Wort. Zu mehrer Urkund und Festerhaltung, haben wir diese Uhrfehde mit eigenen Händen unterschrieben. So geschehen im Fürstl. Hauptquartier Hildesheim den 17ten Decembris Anno 1641.

* * *   * * *

* * *   * * *

* * *

Legitima Retorsio.

Kund und zu wissen sey hiermit jedermänniglichen, als der Durchl. und Hochgeborne Fürst und Herr, Herr Johann Landgraf von Hessen, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhayn und Nidda, des Hochfürstl. Hauses Braunschweig und Lüneburg Hochwohlverordneter General, Unser gnädiger Fürst und Herr, gnädige Verordnung gemacht, daß wegen Sr. Fürstl. Gnaden an

Major Gottfried Friedrich **von Görtzgen** und Consorten, habenden Anspruchs diese Woche ein General-Krieges-Gericht, und wir zu Endesbemeldte dazu citiret werden sollen, wir auch Sr. Fürstl. Gnaden Befehlig zufolge uns am 29ten Novemb. niedergesetzet, Klag und Antwort gehöret, die Sache darauf reiflich und vernünftig und nach unserm besten Verstande in dem vierten Tag erwogen, und uns darauf eines rechtmässigen Ausspruchs und Urthels verglichen, Derohalben auch vor Hochgedachter Sr. Fürstl. Gnaden auch uns die gnädige resolution ertheilet, daß sie mit unsern gethanen Spruche friedlich wären, und wir als redliche Leute auch unsern abgestatteten Pflichten gemäß judiciret und geurtheilt hätten, auch keiner von Beklagten bey publicirung des Urthels, daß ihm Unrecht geschehen, sich beschweret hat, dagegen wir aber in glaubhafte Erfahrung bringen, daß von etzlichen Officiern und andern Leuten allerhand passionirte discursen geführet, die Urthel disputiret, und als wenn wir wieder unsern Eyd und Gewissen gehandelt, und nicht recht gesprochen, geredet und discurriret werden will. So haben wir nicht umhin gekonnt zu manutenirung unsers redlichen Namens, auch Erhaltung des dem General-Kriegs-Gericht competirenden respects alle diejenigen, so obangezogenermaßen von uns ein solches beymessen wollen, vor Meineydige, lose, leichtfertige, Ehrvergessene Leute zu halten, auch davor zu aestimiren, bis sie uns eines wiedrigen überführet, und vermittelst eines rechtmäßigen Anspruchs im öffentlichen General-Krieges-Gerichte,

daß

daß wir nicht recht judiciret, erwiesen haben: Bis dahin wir bey dieser unser Vergleichung und gefaßten resolution beständig verbleiben. Urkund unser eigenhändigen Unterschrift. Signatum Hildesheim den 2ten Decemb. 1641.

Anthon Meyer Mpp.
Joachim Zersen Mpp.
Staats Albrecht Mpp.
Jacob Schwartze Mpp.
Joachim Pelzer Mpp.
Gottfried n Sparr Mpp.
. . . Gever

Anthon Körner Mpp.
Johann Abels Mpp.
Heinrich Thieling Mpp.
Valentin Meyer Mpp.
Barthold Huntemann Mpp.
Andres Ahrens Mpp.
Zacharias Schrieber Mpp.
Johann Rohde Mpp.
Gabriel Paul Mpp.

Ordre an den General Gewaldiger Hanß Köhler wegen Execution der Urthel.

Von Gottes Gnaden Johann Landgraf zu Hessen, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhayn und Nidda rc.

Den General Gewaldiger Hanß Köhlern geben wir hiermit Ordre, daß er am künftigen Montag, wird seyn der 15te dieses Monats Decembris die am andern bemeldten Monats wieder Major Gottfried Friederich von Görtzgen und Consorten im General-Krieges-Gericht publicirte Urthel auf dem Stadtmarkte alhier Morgens um 9 Uhr so viel bemeldten Major und die 2 Rittmeistere, wie auch die 3 Capitains belanget, öffentlich exequire, nach beschehener Execution die Rittmeistere und Capitains wiederum zu ihren Logiamentern bringe, und bis zu unserer fernern Verordnung mit Schildwachen wohl verwahren auch sich durch nie-

manden



manden dieser Execution abwendig machen lasse, es wäre dann Sache, daß wir ihm zu einem wiedrigen beordern, und die Execution selbsten suspendirten; Das bey die Justitz behörige Fusvolk haben wir alschon durch den Herrn Commendanten alhier commendiren lassen, und wird es ihm daran, wie auch an würklicher Handbietung deshalber nicht ermangeln. Sollte auch einer oder der andere von den Rittmeistern und Capitainen sich der Justitz mit der That opponiren und mit der Güte in locum supplicii bey die Execution sich nicht stellen wollen, denselben hat er durch zureichende Mittel dazu zu vermögen, und sich hiernach praecise zu achten. Geben in unserm Fürstl. Hauptquartier Hildesheim am 8ten Decembr. 1641.

Ordre an den Obristen Waldauer wegen der Lieutenants, so Schildwache stehen sollen.

Johann Landgraf zu Hessen 2c.

Edler, Vester, Lieber, Besonder. Wir setzen ausser Zweifel, den Hrn. Obristen werde gnugsam wissend seyn, welchermaßen die Lieutenants, Cornets und Fähndrichs so mit in Einbeck gewesen, in dem General-Krieges-Gericht condemniret, 3 Monath, alle Tage 3 Stunden in Unsern Fürstl. Hauptquartier darum Schildwache zu stehen, daß sie nicht mit Ernst wieder den Accord geredet, sondern mit ihrem Stillschweigen so viel zu verstehen gegeben, daß ihnen derselbe nicht zuwieder gewesen, Wir auch nachmals zwarn gnädig verordnet, daß zum Beschluß und damit sich keiner die-

ser

ser dictirten Strafe zu beschweren, berührte Officier auf etzliche Fragstück examiniret und nach Befindung eines oder andern mit ihnen solle verfahren werden. So können wir dennoch aus ihren depositionibus und Aussagen nicht finden, daß sie bey vorgewesenen Accord ihre Schuldigkeit solchergestalt erwiesen, daß sie der interponirten Straffe allerdings zu entheben. Befehlen derowegen den Herrn Obristen hiemit gnädig, er wolle commendiren und anordnen, daß bemeldte Officier, deren jetzo 4 Lieutenants und ein Fähnrich allhier, so wir an den Herrn Obristen verweisen, alle Tage bis zu unser anderweiten Verordnung allhier vor Unsern und Unsers Herrn Vettern, Herzogen Christian Ludowigen Liebd. Logir wie sonsten die gewöhnlichen Sentenellen ausgesetzt 3 Stunde Schildwache stehen, auch Morgen früh den Anfang dazu machen müssen, und kann der Herr Obrist commendiren, daß Vormittages 2 und Nachmittages auch 2 ihre Stunden abstehen, damit sie desto schleuniger wieder zu den Compagnien gehen können. Wollte auch jemand täglich 6 Stunden stehen, könnte er in anderthalb Monathen wieder zu der Compagnie gelassen werden, und wollen wir solches einem jeden frey gestellt haben. Wir versehen Uns des Herrn Obrist ohnfehlbaren Verordnung und verbleiben ihm mit Gnaden wohl beygethan und gewogen. Geben im Hauptquartier Hildesheim den 1. Decembr. 1641.

Einbeck. Rg.

VI.



VI.

Von einigen höchst nachtheiligen Wasserfluthen, welche Münden und umliegende Gegend betroffen, als Beytrag zu der Sammlung von Wasserfluthen im ersten Stück 4ten Jahrganges der Landes-Annalen, Seite 42.

Die Stadt **Münden** hat eben so, wie andere deutsche Städte, ein und anderes Jahrbuch, so unter mancherley und abwechselnden Gemische vom wahren und falschen, nicht blos die Orts- sondern auch auswärtiger Gegenden Begebenheiten, theils längst verlebter, theils neuerer Zeiten aufstellen, allerdings gehabt, und der Nachwelt in Copien überliefert. Redenden Beweis hievon geben die hier und dort befindliche und von manchen Inhaber mit ängstlicher Sorgfalt aufbewahrte, allein durch Unfähigkeit der Copisten entstellete Abschriften sattsam an die Hand. Man ist mit ihnen so unsäuberlich verfahren, daß auf den ersten Anblick es jedem gleich augenfällig wird, wie solche das Gepräge der Unrichtig- und Unzuverlässigkeit an der Stirne tragen. Es stehet daher von selbigen, zumal sie ohnehin theils äußerst mager, theils blos so hingeworfen und verworren sind, nicht anders als nur mit großer Behutsamkeit, und vorher unternommener scharfen

Prüfung

Prüfung, kaum einiger Gebrauch zu machen. Hieraus wird man es sich von selbst ohne Mühe leicht erklären, warum aus schuldigster Achtung gegen die Leser, ich bey Anführung der hier vorgefallenen Wasserfluthen mit gewisser Vorliebe den vorzüglichen Beweis für deren Gewißheit und Höhe durch Steininschriften erkieset habe.

Vor dem Jahr 1342. habe ich aber aller ausspähenden Bemühung ohngeachtet, überall keine Meldung oder Nachricht von einer vorhergegangenen ältern Wasserfluth, deren Möglichkeit doch wohl nicht zu bezweifeln steht, hier auftreiben können. Sie ist also als die erste ganz ausserordentliche und denkwürdige Ueberschwemmung anzusehen. Laut der Jahrbücher stellete sich solche nach einem sechstägigen anhaltenden Regen mit Nord-West-Winde den 9ten Julius ebengedachten Jahres ein, und verlor sich allererst gänzlich nach sieben Tagen. Der hohe Stand dieser grausenvollen und verheerenden Fluth, in welcher nicht nur eine große Anzahl von Menschen, als eine Menge aller Gattungen von Thieren ihren Untergang gefunden, ist sowohl ausserhalb als innerhalb der St. Blasius- Kirche an Kirchenpfeilern nebst andern nachher sich begebenden plözlichen hohen Wasseraufschwellungen genau bemerket worden.

Der erste solcher äussern Pfeiler zeiget sich an der Spitze des Kirchengebäudes gegen Ost-Nord, und der andere gegen Ost-Süd. Im erstern erblicket man einen von einer andern Steinart eingefügten, eingekütteten

oder



oder eingemauerten Stein *), der die Breite des Pfeilers, nemlich 1¼ Elle und 1 Zoll hält, auch eben so hoch und tief in den Pfeiler hinein gearbeitet ist. Nicht minder stehet man solchen Stein von der Erde an bis zu dessen Basis 3¼ Ellen hoch eingemauert. Es enthält derselbe in unveränderten Reihen und Schreibart nachstehende von Wort zu Wort lautende Innschrift, und vorgezeichnetes Kreuz:

† Anno Domini MCCCXLII. IX. Kal. Julii facta inundatio Weserae **) et Vuldae tanta

quod

*) Sollte nicht dieser eingefügte Stein, jedoch eine bloße zufällige Muthmaßung! eben derselbe vielleicht seyn, welcher von der alten 1269. erbaueten und 1490. niedergerissenen Kirche als denkwürdiger Ueberrest aufbewahret, und nachher dem Kirchenpfeiler der neuaufgeführten Kirche eingefüget worden seyn? Es fehlet mir jedoch die Dreistigkeit solches sowohl zu bejahen, als zu verneinen.

) Man darf sich so wenig durch den deutschen Namen **Weser, als die lateinischen Wesera, Wirra, Wiseraha, Wisira, Wisarra, Wisura, Wisarrha täuschen, irre machen lassen zu glauben, daß der **Weserstrohm** hierunter allein, und nicht auch der **Werra-Fluß** verstanden werde. Es sind im mittlern Zeitalter von beyden Flüssen diese Namen so gemeinschaftlich nicht selten gebrauchet, daß man oft aus dem Zusammenhange und Umständen erst ermessen kann, ob **Werra** oder **Weser** darunter verstanden werden will. Siehe Sagittarius auserlesene Geschichte von Thüringen Cap. 6. p. 29. Hannov. nützliche Sammlungen Stück 52. Jahr 1751. pag. 821. pag. 839. Origines Guelph. Tom. 4. opusc. 4. probat libr. 8. pag. 347. 353. 411. opusc. 6. pag. 555. Hingegen dürfte der

aus



quod altitudo aquae tetigit basem hujus lapidis quadrangularis *).

Gleichwie nun bey dieser Grausen erregenden Wasserfluth, wo die unterhalb dem Tanzwerder durch den Zusammenfluß der **Fulda** und **Werra**, jeder in zwey Armen, sich erst anhebende **Weser** ein Stauen erreget haben mag, die **Werra** äusserst brausend herabstürzte, ja das Fulda-Wasser sogar oben zum Casseler-Thore rauschend hereinfloß; so befand sich die ganze Stadt, nur allein die Anhöhe bey St. Aegidien-Kirche, so seit 1732. zur Garnisonkirche erkohren ist, ausgenommen, verschiedene Tage völlig unter Wasser.

Eben dieser fürchterlichen Ueberschwemmung hoher Stand, findet man auch in einem Bogen-Steine des äussern Tanzwerder-Thores zur rechten Hand gegen Süd-West mit den Worten: **hohe Wasserfluth** 1342. eingehauen bemerket, woselbst dessen Höhe von der Erde

5 volle

aus dem Geschichtschreiber Dio verdorbene **Werra** Name *Erygonus* der Werra allein eigen bleiben. Siehe J. G. Eccard de origine Germanorum lib. 1. §. 106. pag. 234. Desgleichen Joh. Georg Estor Dissertatio de ditione Hassiaca ad Vierram §. 2. seq. In dieser Innschrift wird durch Wesera unbezweifelt der Werra-Fluß allein gemeinet.

*) Der um Münden verdiente und hochgelahrte seel. Herr Licentiat und Stadtphysicus Dan. Philip Rosenbach hat 1751. auf hoher Obern Geheis diese Innschrift, wenn ich nicht irre, dem Anhange seines mühselig abgefaßten Verzeichnisses der monimentorum sepulchralium mit einverleibet.



5 volle Ellen ausgemacht hat, und mithin besagtes Thor nicht einmal unter Gebrauch eines Dielen-Schiffes, welches bey andern in und ausser der Stadt wohl geschiehet, passiret werden können.

Die zwote hohe Wasserfluth soll vermöge der Erzählung eines hiesigen ohne gehörige Auswahl compilirten Jahrbuchs, im April 1374. entstanden seyn, und deren Fluth den ganzen untern Theil der Stadt zum merklichen Schaden der Bewohner, jedoch nur kurze Zeit, überströmt haben. Es ist aber von selbiger gar kein Fußstapfe oder Ueberbleibsel irgend einer Innschrift jetzt mehr vorhanden. Man kann gleichwohl dieselbe nicht für völlig unbegründet annehmen, wenn man zu erwägen nicht abgeneigt ist, daß solche zu Brandenburgisch **Minden** und auch zu **Hameln** um eben die Zeit unbezweifelt gewüthet habe. Wegen **Hameln** liefert uns **Meibom** folgenden sonderbaren Vers *):

Post M. post tria C. post septuaginta quaterque
Wesera crescat Hamelen stratasque tegebat.

Ich lasse daher solche Fluth nicht ungern so lange als begründet gelten, bis ich durch gültige Beweise vom Gegentheile überzeuget werde, und schreite zur

Dritten Mündischen Wasserfluth vom Jahr 1424. Die Höhe solcher Fluth, so mit Süd-West Winde sich einstellete, giebt sowohl die Inschrift an dem Kirchpfeiler ausserhalb der Kirche gegen Ost-Süd, nach welcher

*) Im dritten Theile der Braunschw. Lüneb. Chronik Blatt 17. am Schlusse.

welcher die Wasserhöhe 2¾ Elle betragen, als auch in der Kirche an dem Pfeiler bey der Sakristey rechter Seite zu 3⅜ Ellen an, indem der Kirchen-Fußbode merklich niedriger, als der Kirchhof selbst lieget. Sie kömmt demnach jener erstern gar nicht bey, und ist auch an den 4 Nebenthoren oder Pforten der Stadt nicht eingehauen worden. Sie fand sich bey steilen Nord-winde den 27. Decemb. ein, und that übrigens auf mancherley Weise den empfindlichsten Schaden.

Die vierte Wasserfluth begab sich unter Nord-Ostwinde am Sonntage post trium regum 1552. Sie war nach der erstgeschilderten die allergrößeste, so mancherley drückende und nagende Empfindung veranlassete *).

Durch vieles Regen- Bach- und Schneewasser schwollen **Fulda, Werra** und **Weser** dergestalt an, daß das tobende Wasser in die Stadt durch alle Gassen und Häuser drang; der Wintervorrath und Kaufmannsgüter in und ausser den Gewölben versoff und verdarb. Viele Menschen und Vieh, welche nicht sofort aus der Stadt auf die Anhöhen und Berge zur Rettung geborgen und weggeschaffet werden konnten, kamen elendiglich um. Ja weil es Winterzeit war, und das Wasser bis in den dritten Tag, wie eine Mauer, unbeweglich

 stand,

*) Der Einspruch dieser verwüstenden Fluth machte den armen Einwohnern die harten Drangsale, so sie vorhin und noch wegen des Interim zu erdulden hatten, noch mehr empfindbar, und brachte, wie leicht begreiflich ist, sie zum höchsten Mißmuthe.

stand, so waren sowohl Menschen, als das noch gerettete wenige Vieh bey mangelnder gehöriger Wartung den größten Ungemächlichkeiten und Beschwerlichkeiten ausgesetzt. Der hohe Stand dieser gefährlichen Fluth ist an einem äussern Bogensteine des äussern Theils des Tanzwerder-Thores zur Linken gegen Westen zu $4\frac{1}{2}$ Elle, aussen an dem schon erwähnten Kirchpfeiler gegen Ost-Süd $2\frac{1}{2}$ Elle und an dem Pfeiler in der Kirche bey der Sakristey zu $3\frac{1}{8}$ Elle angegeben, und eingehauen worden.

Bey dieser verderblichen Wasserfluth hat das Wasser in der St. Blasius-Kirche, so mit der damaligen Schloßkirche nicht zu vermengen stehet; ein viertel Elle hoch über den hohen Altartisch überströhmend gestanden *). Man darf sich demnach um so weniger darüber verwundern, daß vieles an den Kirchenstühlen, Grabmählern, Geräthschaften und Papieren der Kirchen-Registratur, wie traurige Ueberreste ergeben, damals beschädiget und nachher auch durch Moder eingebüßet worden. Nun trift

Die fünfte Ueberschwemmung die Reihe.

Diese setzen 2 durch Abschreiben verhunzete Jahrbücher ins Jahr 1642. Die unrichtige grundfalsche Jahresangabe dürfte, wenn auch der Mangel anderer Beweise

*) Es verdient dieser **Altartisch**, so wie auch die aus einem einzigen Steine gehauene **Canzel** der St. Blasius-Kirche, unter die Naturseltenheiten allerdings mitgezählt zu werden, weil er nur einen Stein ausmachet, dessen Länge $6\frac{3}{4}$ Ellen, die Breite $3\frac{1}{4}$ Elle, und die Dicke $\frac{1}{2}$ Elle beträget.

weise, wie hier der Fall doch nicht ist, einträte, schon allein das niedergeschriebene Zeugniß des damaligen Caplans bey St. Blasii seel. **Anthon Hüpeden** bündig darthun. Dieser schreibt in dem Register der Getauften des St. Blasius-Kirchenbuchs unterm 11. Jan. 1643. also: *Post magnam factam inundationem* **wurde zum erstenmale wiederum in der Kirche getauft** u. s. w. Ausser diesem unverwerflichen Zeugnisse geben zu dieser Fluth auch die Innschriften sowohl an und in der St. Blasius-Kirche, als nicht weniger an dem Tanzwerder-Thor den 5. Jan. 1643. einhellig an. Sie stellete sich an eben genannten Tage mit einem Südost-Winde ein, und verlor sich erst zwischen dem 10. und 11. Januar wiederum völlig.

Es soll, kraft der Erzählung des schon mehrmal angeführten aufs gerathewohl zusammengeraften Jahrbuchs die Wasserfluth 5 Ellen hoch über die Fuldabrücke vor dem Tanzwerder-Thore gewesen seyn.

Wenn man nun hiemit die Inschrift, so sich am Tanzwerder-Thore, ausserhalb zur Rechten gegen Osten, dem Auge darstellet, richtig vergleichet; so wird man überzeuget, daß lezteres angezogene Jahrbuch hierin nicht ganz unrichtigen Bericht gebe. Die an besagten Thore eingehauen bezeichnete Höhe der Fluth steiget auf 5¼ Ellen: in der Kirche aber am Pfeiler bey der Sakristeythür ist sie 3⅜ Ellen, und ausser der Kirche an dem angegebenen Pfeiler zu 3 Ellen zu schätzen. Sie hat nicht allein großen Schaden an Habseligkeiten aller Art und Verlust mit sich geführet, sondern ohne Zweifel

auch veranlasset, daß dies Jahr, nach gemachter Bemerkung, ausserordentlich mehr Menschen allhier, als sonst, verstorben sind.

Die sechste Wasserfluth fällt auf den 16. Januar 1682. Sie kam mit Nordost-Winde. Auch diese Fluth, weil sie von einer fürchterlichen Eisfarth begleitet war, hat nicht blos ausser, sondern auch innerhalb der Stadt mancherley Schaden, Verwüstung und Verheerung, an den Häusern, Mühlen, Schlachthause und Gärten angerichtet. Sie stand bis den 21. d. M. fort, und während solcher Zeit mußten, wie das Kirchenbuch dieser Zeit ausweiset, durch Hülfe eines Dielen-Schiffes, die Actus ministeriales auf dem Rathhause verrichtet werden. Die Höhe dieser Fluth gieng nach Maaßgabe der Innschriften des äussern Tanzwerder-Thores gegen Osten auf 4¾ Ellen; in der Kirche am Pfeiler bey der Sakristey-Thür stieg sie auf 3½ Elle.

Die siebende Ueberschwemmung, so den 1. Jan. 1764. nach vorher häufig gefallenen Regen und Schnee, wodurch die **Fulda** und **Werra** hoch aufschwollen, erfolgte, verursachte, ausser ansehnlichem Verlust der Lebensmittel in den niedrigen Straßen der Stadt, sonderlich der Kaufmannschaft, indem die Sollerhauß- und Wagehauß-Thüren durch Heftigkeit des Wassers aus den Angeln wider alles Vermuthen gehoben wurden, mancherley Sorgen- und Kostenvollen Auftritt *). Das Wasser trat zwar diesmal nur 1¼ Elle hoch ins Tanzwerder-

*) Man sehe meine Abhandlung von der Weser-Schiffarth Bl. 38. hievon nach.

werder=Thor, und sank binnen 10 bis 14 Stunden sehr merklich. Im Mühlen=Thore linker Hand gegen Norden, ohnweit dem zum Stürzen der Kaufmannsgüter aufgeführten Gebäude, ist die Höhe dieser Fluth zu $4\frac{1}{2}$ Elle bemerket; an der Loomühlen=Pforte aber ist die Höhe bis 6 Ellen gegangen. Es ist durch dieselbe vielfacher Schade an Häusern und Kellern der niedern Straßen der Stadt verursachet worden. Der ausgerissenen Obst und anderer Bäume, und des Fortschwemmens des Tannenholzes, der Latten, Dielen und Bohlen aller Art nicht zu gedenken.

Münden. J. L. Quentin.

VII.

Beschreibung des im Herzogthum Bremen belegenen Alten=Landes nach seiner kirchlichen=politischen=und statistischen Beschaffenheit, von Christoph Barthold Scharf, Amtmann zu Osterholz.

§. 1.

Lage, und Gränzen.

Das Alte Land, welches den nördlichsten Theil von dem Herzogthum Bremen ausmachet, hat eine von Osten in Nordwesten sich erstreckende schräge Lage, unter

 dem



dem 53. Grade nördlicher Breite, zwischen 30 und 40 Minuten, und 26 auch 27. Grade der Länge, von dem in Teutschland angenommenen ersten Meridian an zu rechnen, zwischen welchen beyden Graden dasselbe eine Länge von 20 Minuten ausmachet.

Es nimmt seinen Anfang von dem Mohrbörger Hachelwerk, oder dem sogenannten Schwedischen Schlagbaum, mitten in der Elbe, nach der gewöhnlichen niedrigsten Ebbe, diesen Fluß die Länge hinunter bis zu der alten Schwinge, diesen Fluß in der Mitte hinauf bis zu der Mohrschleuse vor Stade an den Söddelstein, welcher auf dem Schwinger-Deiche stehet. Von da schräg bis auf den Stein, der neben dem Stockfeld über an der Hollerstraße lieget die ganze Landwehr, oder Wetterung herunter, welche zu diesem Lande gehöret, und an allen Orten 24 Fuß breit seyn muß, bis in die alte Landwehr bey Schwalkenburg, dem Graben neben dem Holler-Mohr entlang bis zum Saschen oder Sächsischen Wege, neben dem Cajedeich, diesen Weg wieder herunter in die rechte Landwehr bis zu dem Dollerner Caje-Deiche, von da bis in die Luhe, ferner diesen Fluß hinauf bis an die hohe Brücke vor Hornburg, von selbiger um die vormahlige Schanze die Landwehr entlangst bis an das neue Land, oder Hopfenkamp, von da den Cajedeich hinunter bis auf Hans Schmidt Stück, an dem Estedeich, dieses Stück entlangst bis zu der Schleuse, Weyckenburg genannt, ferner über die Este, von dem Buxtehuder Mohrthore an bis zu der Landwetterung, solcher entlangst, vor Rübke

her,

her, bis zu der Schleuse vor Mohrburg, oder an den Schwedischen Schlagbaum.

Nach dieser beschriebenen Gränze fließet die Elbe in Norden, und Nordwesten an demselben die Länge herunter, und ist in Nordwesten mit dem Lande Kedingen Butzflethischen Theils, in Westen mit dem Kloster-Amte Stade, oder Agatenburg, desgleichen dem Burgmännergericht zu Hornburg, in Süden mit den Aemtern Alt- und Neukloster, wie auch mit dem Amte Moisburg, und gegen Osten mit dem Amte Haarburg benachbaret.

§. 2.

Größe und Bevölkerung.

Seine größeste Länge von dem Schwedischen Schlagbaum bis an das Zollthor vor der Stadt Stade machet über 4 Meilen aus, wogegen die Breite nicht aller Orten gleich ist. Bei den Ausflüssen der Luhe und Este ist solche am beträchtlichsten, und hält beynahe eine Meile, in den Kirchspielen Hollern und Twielenfleth eine halbe Meile, an dessen Ende hingegen, in dem Kirchspiel Neuenfelde, ist solche am schmalesten, und an einigen Stellen kaum ¼ Meile breit, so daß seine Größe höchstens auf 3 geographische Quadratmeilen angeschlagen werden kann.

Nach einer im Jahr 1648. angefangenen Vermessung, und darauf gefolgten Bonitirung des guten, schlechten- oder Haber-Landes, desgleichen Mohr- und



Aussendeich-Landes ist endlich im Jahre 1662. eine Rectification zu Stande gekommen, nach welcher

1) Diesseits der Landwetterung befunden worden

an contribuablen Morgen —	8771⅚ Morgen
an adelich freyen Lande —	855½ —
hiezu ein Morgen auf jede 20 Morgen, welcher für die Hofstelle freygegeben worden, machet — —	481½ —

ohne die Wallfuhren an beyden Seiten der Stücke, die sämmtliche Wetterungen sowohl, als übrige Abzugsgraben, imgleichen die öffentliche Heerstraßen.

2) Ueber den Achterdeich, oder die sogenannte Landwetterung befinden sich annoch an Weidewiesen und Ackerland. 500 —

3) Zwischen der Luhe und Este, und also in der zwoten Meile, ist ausserhalb des Cajedeiches ein Strich wilden Mohres, der größtentheils nach Neukloster, mehrere Morgen aber, und besonders das Volmers-Mohr den Eingesessenen des Alten Landes gehören, ostwärts der Este hingegen, und bis an die Lüneburgische Gränze ist dergleichen nicht vorhanden. Jenes Mohr ist noch nicht vermessen. — —

Gesamter Betrag des Vermessenen 10608⅚ Morgen.

so daß, wenn zu diesen die noch unvermessenen Theile hinzukommen, die Summe von $\frac{12}{m}$ Morgen gar leicht heraus-



herauskommen mag, welche als der Annal-Inhalt des ganzen Alten Landes gemeiniglich angegeben wird.

Nach der in dem **Alten Lande** üblichen Maaße hält ein solcher Morgen 4 Ruthen in der Breite, und 120 Rüthen in der Länge, auf jede Ruthe 14 Fuß gerechnet, mithin gerade $3\frac{1}{2}$ Calenbergische Morgen, so daß jene $\frac{12}{m}$ nach sothaner Reduction 42000 Morgen Calenberg. betragen würden. Auf diesem jetzt beschriebenen Umfang befinden sich 2570 Wohn- und 1477 Nebengebäude und Scheuren, welche im Jahr 1784. von 13500 Menschen bewohnet worden, so daß auf eine Quadratmeile 4500 Seelen gerechnet werden müssen *). Eine für die politische Rechenkunst äusserst seltene, eben deswegen aber auch merkwürdige Summe, welche zwar zu den Ausnahmen von einer gewöhnlichen Bevölkerung gehöret, allemal aber einen auffallenden Beweis abgiebet, daß das Churfürstenthum **Braunschweig-Lüneburg** nicht so menschenleer ist, als solches in denjenigen Berechnungen dargestellet wird, die seine Größe auf 700 Quadratmeilen angegeben haben.

§. 3.
Aeltere und neuere Geschichte.

Die älteren Bewohner des Herzogthums **Bremen**, sind ausser allem Zweifel die größeren **Chauzen**, welche sich mit den **Sachsen** oder **Ostphalen** so genau, und innig

*) In den Annalen v. Jahr 1788. 38 Stück verhalten sich die Verstorbene gegen die Gebornen wie 10 zu 14.

innig vereiniget haben, daß sogar ihre ursprüngliche Benennung sich darüber verloren hat. Ob aber dieses Land, während die Chauzen dasselbe bewohnet, schon eingedeichet gewesen, ist höchst zweifelhaft, wenigstens schweiget die Geschichte über solchen Umstand. Diese Eindeichung soll aber nach der Meynung des Hofgerichts-Assessor Hackmann *) kurz vor der Erbauung der Stadt Stade geschehen seyn, und da die Geschichtschreiber eben dieser Stadt ein sehr hohes Alter beylegen, so ists, wenn auch gleich jenes Alterthum seine völlige Richtigkeit nicht haben möchte, wenigstens nicht unwahrscheinlich, daß dieses Land unter allen Marsischen Districten zuerst eingedeichet, und eben aus dieser Zeitvergleichung seine jetzige Benennung erhalten, da es schon in den älteren lateinischen Urkunden Palaeogea, terra vetus, auch terra antiqua genennet wird.

Es hat zu der ehemaligen Markgrafschaft Stade gehöret, wie solches das bis auf den heutigen Tag in Gebrauch seyende Siegel mit der alten lateinischen Umschrift: Sigillum paludis Stadensis bewähret, noch deutlicher aber aus einer Urkunde des römischen Kaiser, Philipp, vom Jahre 1199. **) erhellet, durch welche die

*) In tr. de iure aggerum c. IX. nr. 69. p. 212.

**) Hamelmann liefert in dem prooemio seiner Oldenburgischen Chronik diese völlige Urkunde, und zwar von dem Jahre 1186. Hackmann hingegen giebt in tr. de iure aggerum das Jahr 1196. an, allein es ist offenbar, daß sich beyde geirret haben, weil 1186. der Kayser Friedrich I. dessen Sohn, Kayser

die von seinem Vater Kayser **Friedrich** I. auf dem Reichstage zu **Erfurt** im J. 1180. geschehenen Uebertragung der Markgrafschaft **Stade** an den Bremischen Erzbischof **Siegfried**, dessen Nachfolger **Hartwieg** II. förmlich bestätiget wurde, in welcher Urkunde dieses **Alten Landes** namentlich Erwähnung geschiehet. Es hat daher mit dieser Markgrafschaft ähnliche Schicksale gehabt, als Herzog **Heinrich** der Löwe, bey seiner anderweiten Zuhausekunft aus **England** im Jahre 1189. den Erzbischof **Hartwieg** mit gewafneter Hand daraus vertreibet, zwey Jahre hernach aber, nemlich 1191. ein gleiches Schicksal von dem Grafen **Adolph** von **Holstein** erfähret. Des ersteren Sohn, der Pfalzgraf **Heinrich** versuchet im J. 1192. wiewohl vergeblich, sich der Grafschaft wiederum zu bemächtigen, machet mit seinem Bruder, welcher von einigen teutschen Fürsten unter dem Namen **Otto** IV. zum Kayser erwählet, gemeinschaftliche Sache, als der Erzbischof **Hartwieg** II. in Gefolg der von dem Gegenkayser **Philipp**, vorhin angezogenen Urkunde im J. 1201. nach dem Tode des Grafen **Adolph**, die Markgrafschaft einziehen will, und

Kayser **Heinrich** VI. aber 1196. noch am Leben gewesen, und allererst ein Jahr nachher gestorben. Während diesem Zeitraum von 10 Jahren hat also Philipp, des lezteren Bruder keine Urkunden ausstellen können, wohl aber 1199. in welchem Jahr er zuerst für seines Bruders hinterlassenen 4jährigen Jungen, Friedrich, zum Vormunde bestellet, in der Folge aber selbst römischer Kayser geworden. **Lappenberg** Grundriß in den Herzogth. Bremen und Verden, 2te Sammlung S. 310.

und es dauren diese Unruhen nicht allein bis an den im Jahr 1218. erfolgten Tod der beyden Brüder, **Otto** und **Heinrich**, sondern auch unter dem nachfolgenden Herzoge von Braunschweig, **Otto** das **Kind** zubenamet, bis an das Jahr 1235. fort, in welchem die unter seinem Großvater, Herzog **Heinrich** dem Löwen, entstandene Irrungen von dem Kayser **Friedrich** II. und dem Reiche durch einen Vergleich völlig beygeleget, in welchem unter andern die Markgrafschaft **Stade** dem Erzstift **Bremen** einverleibet worden.

Diese jetzt beschriebenen Schicksale haben auch das Alte Land, als einen Theil der Markgrafschaft betroffen, welches daher, nach erfolgter Vereinigung, bis zu dem Westphälischen Frieden bey dem Erzstift verblieben, mit selbigem nach der Säcularisation an die Krone Schweden im J. 1712. durch die Gewalt der Waffen unter dänische Bothmäßigkeit, und im Jahr 1715. durch einen Kauf an das Churhaus Braunschweig-Lüneburg gekommen, welcher Handel von der Königin Ulrika Eleonore durch den Frieden zu Stockholm den 20. Nov. 1719. förmlich bestätiget worden.

§. 4.
Eintheilung.

Die beyden Flüsse Luhe und Este theilen das Land in 3 Theile, von denen ein jeder vor eine Meile angenommen wird, obgleich die eigentliche Länge nach §. 2. über 4 Meilen ausmachet. Diese 3 Meilen, von denen die erste zwischen der Schwinge und Luhe, die zwote,

als



als die kürzeste, zwischen der Luhe und Este, und die dritte zwischen der Este und dem Schwedischen Schlagbaum, oder dem Mohrbürger Hachelwerk belegen, enthalten überhaupt 18 Districte, nemlich

I. Zwölf Hauptmannschaften,
und namentlich

in der ersten Meile:

1. Zu Hollern
2. Zu Twielenfleth
3. Zu Steinkirchen
4. Zu Guderhandviertel

in der zwoten Meile:

5. Zu Mittelstenkirchen
6. Zu Neuenkirchen
7. Zu Jork
8. Zu Ladekop
9. Zu Borstel
10. Zu Königreiche, wozu auch die kleine Hornein der 3ten Meile gehöret.

in der dritten Meile.

11. Mohr Ende *)
12. Neuenfelde

II. Sechs Vogteyen, als

in der zwoten Meile:

1. Zu Leeswig, auch Bergsten Gericht
2. Zum Kranz jetzo zu Ninkop (V. 7.)

in der dritten Meile:

3. Zu Frankop
4. Zu Ninkop
5. Zu Rübke
6. Zu Altkloster oder Haselwerder.

Diese

*) Diese Hauptmannschaft lieget zu beyden Seiten der Este, und theilet sich daher in West- und Ost-Mohrende, von denen jenes bis an das neue Land, oder Vogelsang, dieses von Bergsten Gericht bis an Finkenreich sich erstrecket.



Diese jetzt erwähnte 6 Vogteyen, und 12 Hauptmannschaften machen die 18 Districte aus, worin das ganze Land eingetheilet, jene erstern aber machen, jedoch mit Ausnahme der Vogtey Cranz, als woselbst seit vielen Jahren kein besonderes Gericht mehr gehalten worden.

III. Fünf Nebengerichte, aus, als

1. zu Frankop, welches sich von Mohrburg bis Neuenfelde erstrecket, und hat mit den exemten Gebäuden 75 bewohnte, und 2 unbebauete Feuerstellen.

2. Zu Kübke, wozu auch das adeliche Gut Esteburg gehöret, lieget in der Hauptmannschaft Ost-Mohr-Ende des Kirchspiels Estebrügge am Lichterdeiche, und begreifet 68 Feuerstellen in sich.

3. Zu Ninkop ist zwischen Frankop, und der Neuenfelder Hauptmannschaft belegen.

4. In der Laeswig, oder Bergsten Gericht, wozu das ehemalige Putkammersche Gut Horne in der dritten Meile, gehöret, an der Este zwischen den beyden Hauptmannschaften Königreich, und Mohr-Ende, hat 63 Wohnstellen.

5. Das Altkloster-Gericht begreift Finkenreich, in der Ost-Mohr-Ender Bauerschaft, überhaupt 38 Feuerstellen, welche zu Estebrügge eingepfarret.

Alle diese 5 Gerichte sind bis auf Bergsten Gericht, oder Laeswig, in der dritten Meile belegen, ausser solchen aber ist noch ein kleines Gericht;

6. Das



6) das Wischgericht vorhanden, welches aus 16 Kötherwohnungen bestehet, wovon 4 zu dem Kirchspiel Neuenkirchen gehören, 1 zu Mittelstenkirchen, und 2 zu Steinkirchen eingepfarret sind.

IV. Die vier Sächsische Voigte

1) Bey dem Fünf-Dörfer Gericht, welches Twielenfleth, Grünenteich, Bachenbruch, Bassenfleth und Sövenhöfen unter sich begreifet.
2) Bey dem Borsteler Gräfding
3) zum Cranz, und
4) zu Haßelwerder, welches Gericht ehemalen auch eine Appellationsinstanz gewesen.

V. Die sieben Siedest-Voigte

welche zwar keine besondere Landeseintheilung veranlassen, deren Anführung inzwischen zu einer Erläuterung des nachfolgenden dienet:

1) zu Hollern für die von Brandt, und von Cronhelm.
2) von Zesterflethen Voigt auf den Sövenhöfen, zu Hutfleth und Bachenbruch.
3) von Zesterflethen, Voigt zu Steinkirchen und Mittelstenkirchen.
4) Der Agathenburger, vormalen Liedt- auch Harsefelder Voigt in Neuenkirchen und Guderhandviertel.

Dieses Siedeste Gericht ist dem ehemaligen Kloster U. L. F. in Stade zuständig gewesen, dessen

jedesmaliger Abt solches mit seinen Conventualen auf dem Hofe zum Bruche in alten Zeiten gehalten.

5) von Schulten, vorhin von Winterfeld, Voigt in Königreich, und Mohr-Ende.

6) von Schulten, von Düring und von Zesterfleth, Voigt zum Jork und Ladekop.

7) der Ninkoper oder Daudiecker Voigt, ist zugleich Contributionsvoigt in Ninkop, aber nicht im Wischgericht an dem Kühedeiche.

§. 5.

Geistliche Verfassung.

Das Land machet einen besonderen Kirchenkreis aus, welcher nach demselben die Alten-Landes-Präpositur genannt wird, die unter dem königlichen Consistorium zu Stade stehet, jedoch daß die auf der Geest belegenen Kirchspiele Apensen, Hornburg und Neukloster, mit Bliederstorf vereiniget, zu selbiger geschlagen sind.

In dem Lande selbst befinden sich 10 Kirchspiele, deren Prediger sämtlich von dem Landesherrn ernennet werden, und zwar

in der ersten Meile

I. Twielenfleth bestehet aus 160 Wohn- und 93 Nebengebäuden, auch Scheuren, welche von 1451 Menschen bewohnet werden. Dazu gehören ausser einer Haupt- und 2 Nebenschulen zu Baßenfleth und Sövenhöfen

1) das hart an dem Elbdeiche liegende Twielenfleth,

2) Wörden 2 Feuerstellen,

3) auf den Sövenhöfen 3 Häuser, und Baßenfleth. Lezteres, und das adeliche Gut Melau halten sich zwar auch zu dieser Kirche, sind aber eigentlich zu St. Wilhadi in Stade eingepfarret.

II. Hollern, in alten Urkunden auch Ditterschop genannt, hat einen Prediger, und eine Hauptschule, dazu werden gerechnet

1) die in der Gegend der Kirche, und der Pastorat-Wohnung vorhandene Häuser.

2) Altona.

3) Speersort.

4) Hollerstrich, oder die Reihe Häuser, welche von Stade bis an die Kirche reichen, auch die Hollerstraße genannt.

5) Bachenbruch, lieget an dem äussersten Ende des Kirchspiels in Südost, daher ein Theil zu Steinkirchen eingepfarret,

6) Sövenhöfen, 4 Häuser, die übrigen sind zu Twielenfleth eingepfarret.

7) Baßenfleth 5 Häuser.

8) Die adeliche Höfe Broock, Rochshof und Bramstadt.

Alle diese Oerter sind mit 138 Wohn- 88 Neben-Gebäuden, und Scheuren besetzet, deren Bewohner eine Anzahl von 663 Seelen ausmachen.

III. Grünenteich hat einen Prediger, und eine Hauptschule, dazu gehören

1) Grünenteich, 8 Häuser, welche in der Gegend der Kirche liegen.



2) Minneweg, 2 Häuser.

3) Ein Theil von Hutfleth, 9 Häuser, der Theil, welcher diesem gerade gegenüber lieget, gehöret zum Steinkircher Kirchspiel.

4) Sietwende, 4 Häuser.

5) Sandhörn 11 Häuser.

6) Mojenhörn, 14 Häuser.

7) Die Kötherwohnungen an dem Elbdeiche, 48 Wohnungen;

8) desgleichen an dem Luhedeiche, 55 Häuser.

9) Vor der Luhe, 2 Häuser.

Dieses ganze Kirchspiel bestehet aus 153 Wohnhäusern, 47 Nebengebäuden und Scheuren, worin 852 Menschen vorhanden.

IV. Steinkirchen hat einen Prediger, desgleichen eine Haupt- und zwey Nebenschulen, von welchen die eine in Guderhandviertel. Die Distrikte heißen

1) die Bürgerey, oder der ziemlich gut gebauete Flecken.

2) Bachenbruch ½.

3) Hutfleth ½.

4) Die neue Wettern, oder Wetterndorf.

5) Bey der Sietwende.

6) Ein adelicher Hof, die Straße genannt, welcher distrahiret.

7) Das an dem Luhedeiche belegene Gut Bergfried.

8) Die Halbverdung, oder der Halbfahrden, ein Weg, der von Steinkirchen ab über ein Stück

Land

Land, das in älteren Zeiten der Gerichtsplatz zu Hinrichtung der Delinquenten gewesen, nach dem sogenannten Achterdeiche führet, an welchem Wege ein Haus belegen.

9) Die Hauptmannschaft Guderhandviertel, welche zwischen Bergfried und dem Neuenhof belegen, dessen besondere Districte heißen

10) die alte Schleuse,

11) die neue Brücke,

12) die Neß-Straße, von welcher ein an selbiger belegener, der Familie von Müller zugehöriger adeliche Hof den Namen Neshof erhalten.

Dieses Kirchspiel ist das ansehnlichste in der ersten Meile. Es zählet 305 Wohnhäuser, 236 Nebengebäude und Scheuren, und ist mit 1425 Menschen bevölkert.

In der zwoten Meile

V. Mittelstenkirchen ist mit einem Prediger besetzet, und hat eine Haupt- und eine Nebenschule, bey der großen Schleuse. Ueber die Luhe, welche dieses und das vorhergehende Kirchspiel scheidet, sind 2 Brücken, von welchen die erste, nahe bey Steinkirchen, die Breite, und die andere, ohnweit der Kirche, die schmale Brücke heisset.

Die dazu gehörige Districte sind:

1) das eigentliche Mittelstenkirchen selbst.

2) Der Sink-Ende, oder die Häuser von dem einen Ende des Kirchspiels bis an die breite Brücke.

3) Das hohe Feld.



4) Dies- und jenseits der schmalen Brücke bis nahe zur alten Schleusenbrücke,

5) Der **Achter-** oder **Hinterdeich.**

Alle diese Distrikte zusammengenommen enthalten 208 Wohnhäuser, 104 Nebengebäude und Scheuren, deren Bewohner eine Zahl von 1024 Menschen ausmachen.

VI. **Neuenkirchen**, das kleinste unter allen Kirchspielen, zählet 74 Wohnhäuser, 61 Nebengebäude und Scheuren, imgleichen 411 Menschen. Es hat einen Prediger nebst einer Hauptschule, und werden dahin gerechnet

1) alle Einwohner am Luhedeiche von da an, wo das Kirchspiel Mittelstenkirchen aufhöret, bis an Hornburg.

2) Die Einwohner am Deiche im Neße.

Von diesem Kirchspiel führet zuerst der Mudde- und darauf der sogenannte Minneweg in das ansehnliche Kirchspiel

VII. **Jorck**, welches 1869 Menschen zählet, die in 330 Wohnhäusern und 228 Nebengebäuden, auch Scheuren ihren Aufenthalt finden. Es wird von einem Prediger besorget, und sind ausser einer Haupt- 4 Nebenschulen, nemlich 1) zu Oster- 2) Westerjorck 3) Oster- 4) Wester-Ladekop vorhanden.

Zu selbigem gehören:

1) Der Kirchort, oder die **Bürgerschaft**, nicht weit von dem, am Elbdeiche belegenen Kirchspiel **Borstel**,

stel, in welchem Distrikt auch das Gerichtshaus des Alten-Landes befindlich ist.

2) Oster- und

3) Wester-Jork, in deren Mitte der Kirchort belegen.

4) Die Hauptmannschaft Ladekop, welche gleich der vorigen in Oster- und Wester-Ladekop eingetheilet wird.

5) Der Gehren.

VIII. Borstel hat einen Prediger nebst 1 Haupt- und 2 Neben-Schulen zu Sommerflether-Wisch, und Lüh-Ost.

Zu diesem Kirchspiel werden nachstehende Distrikte gerechnet:

1) Borstel selbst oder die Häuser, welche um die Kirche, und an dem Elbdeiche vorhanden sind. Eben diese Kirche hat wegen der durch die hohen Wasserfluthen angerichteten Verwüstungen schon zweymal umgebauet werden müssen, da sie vor Alters auf dem in der Elbe belegenen Hanhöher Sande gestanden, von da solche nach Kaalenhausen, und zulezt an ihren gegenwärtigen Ort verleget worden.

2) Stolckenhören nebst der hinter dem Elbdeiche belegenen hohen Wisch.

3) Achterbraack.

4) Kalenhausen.

5) Die neue Schleuse.

6) Der große und kleine Gehren.

7) Die Sommenflether Wisch.



8) Die alte Schleuse.

9) Der Luhort.

10) Die Höhen, oder hohe Feld.

11) Ein Theil von Fink-Ende.

12) Beym Fleeth, nahe an Jork, 2 Häuser.

13) Das Hanhöher-Sand.

Alle diese Distrikte enthalten 236 Wohn- und 140 Nebengebäude, auch Scheuren, worin überhaupt 1215 Menschen gezählet worden.

In der dritten Meile:

IX. **Estebrügge** hat 2 Prediger, eine Haupt- und 5 Nebenschulen zu **Leeswig**, **Rübke**, **Cranz**, **Ost-Mohr-Ende** und in der **großen Hove**. Dieses Kirchspiel, welches an Gebäuden sowohl als in Absicht der Bevölkerung das stärkste ist, theilet sich in die beyden, durch den Estefluß von einander getrennten Hauptmannschaften **Königreich**, oder West-Mohr-Ende, und Mohr-Ende, eigentlich Ost-Mohr-Ende und ohngeachtet die Kirche in der ersteren, und also westwärts der Este in der zwoten Meile belegen, so wird das Kirchspiel dennoch zu der dritten Meile gerechnet.

Die besonderen Distrikte heißen:

1) die **Bürgerschaft** oder der gut gebauete Kirchort selbst.

2) **Königreich** im Felde.

3) Das adeliche Bergsten, vormalen Putkammersche Gericht in der **Leeswig**, wozu das adeliche Gut **Hove**, jenseits der **Este** gehöret.

4) Das Dorf **Cranz**.

5)



5) Die Hauptmannschaft Mohr-Ende, welche zum Unterschied von Königreich, oder West-Mohr-Ende Ost-Mohr-Ende genennet wird.

6) Das adeliche Gericht **Rübke.**

7) **Ueber der Brücke.**

8) Die große und kleine **Hove.**

9) Das adeliche Gut **Münchhof.**

10) Das adeliche Gut **Esteburg.**

In diesem beschriebenen Kirchspiel befinden sich 540 Wohngebäude, nebst 294 Nebenhäusern und Scheuren, und sind darin 2918 Seelen gezählet worden.

X. **Neuenfelde**, das äußerste Kirchspiel an der Lüneburgischen Gränze, hat nur einen Prediger, desgleichen eine Haupt- und 4 Nebenschulen zu 1) Ninkop 2) Frankop, 3) bey der Straße, 4) auf den 40 Stücken.

Die eingepfarrte Oerter und Distrikte sind:

1) Das Gericht **Ninkop**, auch Nienkop.

2) **Seehof.**

3) Das Zollhaus zum **Crantz.**

4) **Lindenkummer.**

5) **Marschamper Diek.**

6) **Neuendeich.**

7) **Kirchenschleuse.**

8) Bey der **Mühle.**

9) Diek- oder **Deichende.**

10) **Bey der Straße.**

11) **Bey der vier Sielen-Schleuse.**

12) **Viertzig Stücken.**



13) Die Graft.

14) Das Gericht Frankop.

15) Die Hohewisch.

16) Das Gut Brackenburg,

worin überhaupt 449 Wohnhäuser, 186 Nebengebäude und Scheuren, imgleichen eine Bevölkerung von 2430 Menschen angetroffen werden.

Von der Landeshoheit oder Territorialgerechtigkeit hat es keinen Zweifel, daß solche den bremischen Erzbischöfen über dieses Alte-Land zuständig gewesen, allein es kann von selbiger auf die geistliche Gerichtsbarkeit keine Folge gezogen werden.

Das heutige Herzogthum **Verden** war schon zu bischöflichen Zeiten, so wie noch gegenwärtig, von einem geringen Umfange, desto ansehnlicher war dagegen dessen Kirchensprengel, der sich weit über die **Elbe** auf alle diejenigen Länder erstreckte, welche diesseits der **Bille** und **Trave** bis an den Ausflus der **Peene** in die Ostsee, und der **Elde** in die **Elbe** belegen sind. Dieser beschriebene Sprengel ist zwar durch die von Herz. **Heinrich dem Löwen**, zu **Lübeck**, **Ratzeburg** und **Schwerin** errichtete Bisthümer beträchtlich eingeschränket worden, hat sich aber doch dieser Benennung ohngeachtet, bis auf die Zeit der Reformation noch von dem Zusammenflus der **Weser** und **Aller** bis an den Ausfluß der **Luhe** in die **Elbe** erstrecket, so daß die zwote und dritte Meile zu dem verdenschen, und nur allein die erste Meile zu dem bremischen Sprengel gehöret haben.

Dieser

Dieser Unterscheid hat jedoch nach der erfolgten Säcularisation aufgehöret, wodurch beyde Stifter im J. 1648. unter die schwedische Bothmäßigkeit gekommen, welche Krone in **Stade** ein Consistorium angeordnet, dem die Besorgung aller geistlichen Angelegenheiten aus den beyden weltlichen Herzogthümern **Bremen** und **Verden** übertragen worden.

Als ein besonderes, von den übrigen Districten abweichendes Herkommen verdienet annoch bemerkt zu werden, daß die sämtliche Prediger unter sich festgesetzet haben, der hinterbliebenen Witwe, während des Gnadenjahres alle aufkommende Gebühren ohne einige Belästigung zufließen zu lassen, und alle actus ministeriales auf ihre eigene Kosten zu verrichten.

§. 6.
Bürgerliche Verfassung.

Die Vorfahren der heutigen Bewohner des **Alten-Landes**, nicht aber des Herzogthums **Bremen**, als welches, wie §. 3. erwähnet, die größeren **Chauzen** gewesen, gehören ohne Zweifel zu den Niederländern, welche die vormaligen Erzbischöfe, und unter solchen vornemlich **Friedrich** I. im 12ten Jahrhundert in das Land gezogen haben, um durch solche, als des Deichwesens kundige Leute, die den Ueberschwemmungen ausgesetzte Küsten urbar zu machen. Diese mit den Schepedonischen und Asingischen Rechten *) bekannte Colonisten

*) Von diesen Rechten verdienet **Christiani** Geschichte der Herz. Schleswig und Holstein II. Th. S.

nisten erhielten die, auf sothane Rechte sich gründende Vorzüge und Freyheiten, wozu gehörte, daß sie sich ihre Unterobrigkeiten selbst wählen durften, und gleich den in England üblichen Jurys, von niemand, als ihren Schöppen, Schultheißen oder Hauptleuten, unter der Anführung der Gräfen, gerichtet werden konnten.

Nach diesem Voraussatze sind zu Verwaltung der bürgerlichen sowohl, als peinlichen Gerichtsbarkeit (denn auch diese wird von dem Lande besorget) imgleichen der Polizey-Sachen folgende Personen bestellet, mit dem bey einem jeden bemerkten Umfange der ihm obliegenden Dienstpflichten.

I. Die beyden Gräfen. *)

Der eine von diesen ist adelichen Standes, und wird von der königl. Regierung in Stade bestellet, zu dem anderen von dem Hausmanns-Stande aber werden vier Subjecte von dem Lande vorgeschlagen, aus welchen die Regierung die ihr selbst gefällige Person zu diesem Gräfendienst ernennet. Zu dieser Wahl concurriren die 12 Hauptleute, 6 Contributionsvögte, 7 Siedest-Gerichtsvögte, 4 Landes- und eine gewisse, aus jedem der §. 4. beschriebenen 18 Distrikte, ernannte Anzahl

Distrikts-

S. 242. nachgelesen zu werden, woselbst in der Folge die besondere Befugniß der Niederländischen Colonisten überhaupt, und also auch der in dem Alten-Lande auseinander geleget sind.

*) Nach der Constitution des Alten-Landes vom J. 1517. hat einer von den Gräfen dies- und der andere jenseits der Luhe bestellet werden müssen. v. *Puffendorff* Obs. Jur. Univ. T. IV. App. p. 49.

Distrikts-Deputirte, jedoch daß nicht ein jeder der lezteren Deputirten eine besondere, sondern der ganze Distrikt nur eine Stimme hat.

Ihre Dienst-Obliegenheit bestehet darin, daß sie auf den sogenannten Yarten Tagen die bürgerliche Gerichtsbarkeit über sämmtliche 12 Hauptmannschaften, und die Voigtey Crantz in dem Gerichtshause zum Jorck allein und ohne Zuthun des Landes, die peinliche Gerichte hingegen mit Zuziehung des drey Geschworen Raths verwalten. Einer von ihnen muß bey dem Landgräfding allemal gegenwärtig seyn, ohne jedoch eine Stimme bey dieser Versammlung zu haben, wie sie sich denn bey den Twielenflether und Borsteler Gräfdingen auf eine ähnliche Art verhalten, daß sie den Prozeß blos leiten, die Hauptleute, Vögte, Deichrichter und Schöppen von der eigentlichen Lage der Sache gehörig unterrichten, sodann aber von selbigen gewärtigen, ob- und in wiefern diese die per Appellationem an sothane Instanzen erwachsene Urtheile reformiren oder bestätigen wollen.

Das Hasselwerder Gericht besorgen sie ohne Zuthun des drey Geschworen Raths, und bestrafen die bey den 4 sächsischen Vögten (welche von ihnen allein bestellet und verpflichtet werden) über Schläge und Wunden angebrachte Klagen zu ihren allgemeinen Nutzen, wie denn alle Deich- und Schleusensachen aus dem ganzen Lande vor das Gräfengericht gehören.

Zur Besoldung haben sie in vorigen Zeiten Ländereyen frey genossen, welches aber abgeschaffet, und ihnen

nen dafür an Gelde so viel ausgesetzet, als die Contribution von 50 Morgen zu dem simplo der 12000 Rthlr. austragen kann *). Wegen des Fünfdörfer Gerichts erhält jeder Gräfe jährlich 5 Kr. und um Martini 21 ßl. Gefahrgeld, wegen des Vorsteler Gräfding eben so viel, jedoch nur 12 ßl. Gefahrgeld, und auch diese erst alsdenn, wenn solches gehalten wird. Eine gleiche Summe erhält ein jeder wegen des Cranzer Gerichts, nur ohne Gefahrgeld, und die Bruchstrafen aus den 4 Sassischen Gerichten fallen, wie vorhin erwähnet, ihnen allein anheim, eben so müssen sie auch bey den Landes-Deich-Schauungen gegenwärtig seyn.

II. Der Sekretair

wird ebenfalls von dem Lande bestellet, und von den 18 Distrikten, auch übrigen vorhin nahmhaft gemachten Wählenden der königl. Regierung in Stade dazu 3 Subjecte vorgeschlagen. Derselbe muß bey allen Officialangelegenheiten das Protocoll führen, und erhält zur Besoldung nach der obenangezogenen Polizeyordnung an Gelde so viel als 20 Morgen Land zu dem Contributions simplo von 12000 Rthlr. steuren müssen.

III. Die zwölf Hauptleute

sind die eigentliche Unterbediente des Gerichts. Sie werden an dem jährlich im December-Monath anzuberahmenden Ablesungstage von den Gräfen ernannt, wenn diese nicht etwa vor gut finden, den einen oder den anderen unter ihnen beyzubehalten. Ihr Amt bestehet darin, daß sie

1) zu

*) Polizey-Ordnung S. 318.



1) zu der Wahl der Gräfen, des Sekretair, und Obereinnehmer concurriren.

2) Der Abnahme der Landesrechnung beywohnen, und mit den übrigen dabey anwesenden das Stipendium vergeben.

3) Gehören mit zu dem drey geschworen Rath.

4) Müssen die Contribution erheben, und an den Obereinnehmer abliefern.

5) In criminal- civil- und concurs-Processen die gerichtliche Befehle vollenziehen.

6) Auf die Policey Acht haben, und die Wrugen in Verbal-Injuriensachen dem Gerichte zur Bestrafung anzeigen.

7) Die unehlich gebornen Kinder, so bald sie solches in Erfahrung bringen, dem Gerichte melden.

8) Die Executionen verrichten, und

9) bey dem Landgräfding gegenwärtig seyn.

IV. Der Ober-Burgermeister

wird jährlich von den Gräfen aus den 12 Hauptleuten ernennet. Er muß das Jahr über alle vorkommende nöthige Ausgaben bestreiten und berechnen. Er hat das große Landessiegel in seiner Gewahrsam, gehöret zu dem dreygeschworen Rath, wenn sich solcher bey Abhaltung des Landesgräfding in corpore versammlet, und repräsentiret die übrigen 11 Hauptleute, wenn die Criminalacten in seiner Gegenwart inrotuliret, von ihm mit dem großen Landessiegel versiegelt, und zum Spruch Rechtens verschicket werden, dessen demnächstige Eröffnung



nung ebenfalls in seiner Gegenwart geschehen muß. Nicht weniger

V. Drey Burgermeister und vier Rechnungsführer;

die ersteren werden ebenfalls aus der Zahl der 12 Hauptleute genommen, und nebst dem Ober-Burgermeister alle Jahre an dem sogenannten Zuschwörungstage von den Gräfen in Eyd und Pflicht genommen. Das Amt dieser 7 Personen bestehet in dem bloßen Titel, immassen sie mit der Rechnung nichts zu thun haben, als welche von dem Ober-Burgermeister allein geführet wird.

VI. Die sechs Contributionsvögte

welche vorhin §. 4. II. verzeichnet, müssen

1) den Gräfen präsentiret, von ihnen bestellet, und in dieser Eigenschaft beeidiget werden.

2) Müssen ein jeder in seinem Distrikt, die Contribution erheben, daher sie auch zum Unterscheid der folgenden Siedest-Gerichtsvögte Contributionsvögte genennet werden.

3) Geben ihre Stimmen bey den Wahlen des zweyten Gräfen-Secretair und Obereinnehmer.

4) Sind bey der jährlichen Abnahme der Landesrechnung gegenwärtig.

5) Stimmen mit den übrigen wählenden, wem das ausgesetzte jährliche Stipendium von 200 Kr. zufließen soll, und

6) Sitzen in dem drey Geschworen Rath.

VII. Die Siedest-Gerichsvögte,

deren sind nach §. 4. Nr. V. an der Zahl 7, welche

1) von



1) von den Siedest-Gerichtsherren zwar gewählet, und beeidiget, ausserdem aber auch
2) von den Gräfen an- und in Eyd genommen werden,
3) gehören zu denen, welche den Gräfen Hausmanns-Standes, Secretair, und Obereinnehmer wählen,
4) machen mit mehreren andern den drey Geschworen Rath aus,
5) müssen mit ihren Schöppen das Gödengericht halten,
6) nach solchem die Bruchfälligen dem Gericht zur Bestrafung melden,
7) bestellen, und beeydigen die Vormünder, ohne jedoch mit der Rechnungsabnahme etwas zu thun zu haben,
8) hegen das Nothgericht über erschlagene oder ertrunkene Personen,
9) desgleichen in Beyspruchsfällen,
10) heben das Gefahrgeld, den Scharf- und Gräfenschatz, desgleichen den Bedehaber und das Rauchhühnergeld.
11) Verloffenes Gut, und an den Strand getriebene Sachen müssen ihnen geliefert werden.
12) Haben ehedem auch die elterlosen Kinder versorgen müssen, wogegen ihnen der Nachlaß der verstorbenen unehelichen Kinder anheim gefallen, welches aber seit der Zeit weggefallen, daß der Fiscus beyderley übernommen hat,

13) schauen die Straßen, und Hauptwege,
14) werden zur Abnahme der Landesrechnung zugezogen, und
15) concurriren bey dieser Gelegenheit zu der Wahl eines Stipendiaten.

VIII. Die vier Sächsische Vögte

nach §. 4. Nr. IV. werden
1) von den beyden Gräfen allein, ohne Zuthun des Landes bestellet,
2) führen in ihren Distrikten das Bruchregister,
3) ihnen werden das verloffene Gut, und die an den Strand getriebene Sachen abgeliefert,
4) heben für jeden Mast von allen fremden, zur Winterszeit am Lande liegenden Schiffen 1 Kr. zum Ankergelde, wovon die Gräfen ⅔ und sie selbst ⅓ zum Accidenz genießen.

IX. Den drey Geschworen Rath

machen nachstehende Personen aus:
1) Der Oberbürgermeister, nebst den 3 Bürgermeistern und übrigen 8 Hauptleuten.
2) Die 6 Contributionsvögte.
3) Die 7 Siedest-Gerichtsvögte, ein jeder mit 3 Geschwornen.
4) Die 8 Deichrichter, und 26 Geschworne aus der ersten und zwoten Meilen, immaßen der Deichrichter aus Twielenfleth und Grünedeich mit seinen 5 Deichgeschwornen dabey nicht erscheinet, welche



welche gesamte Anzahl aus 74 Personen bestehet, die den peinlichen Halsgerichten beywohnen, und auf dem Landesgräfding sowohl, als dem Bottings- oder Oberdeichgericht die Sachen finden müssen, wovon bey Executionen der Missethäter ein jeder 12 ßl. zur Zehrung aus der Landesrechnung, bey dem Bottingsgericht hingegen eine gleiche Summe, jedoch von dem niederfälligen Theil erhält.

Dieser Versammlung unter der Benennung des drey Geschworen Raths geschiehet schon in einer alten Urkunde vom Jahre 1512. Erwähnung, wodurch der Erzbischof **Christoph** die Rechte, Gerechtigkeiten und Gewohnheiten des Alten-Landes bestätiget hat *).

X. Die vier Landesdeputirte

werden von den sämtlichen Erbexen, und zwar aus jeder der beyden ersten Meilen einer, aus der dritten Meile aber deren zween erwählet. Sie erhalten keine Besoldung, sondern es werden ihnen blos die Reisekosten oder Diaeten aus der jährlichen Landesrechnung vergütet.

Was zu ihrer Bestellung Veranlassung gegeben, enthält der folgende §. 9. und bestehet ihre Verrichtung darin, daß sie

1) des Landes Beste überhaupt, wie auch dessen Gerechtigkeiten besorgen, und solcherwegen auf dem Quartalsconvent zu Stade nebst den Deputirten der übrigen Marschländer mit dem Consulenten der

*) Die Herzogth. Bremen und Verden, 4te Sammlung Vorrede S. XI.

der Marschländer die erforderliche Rücksprache neh- men müssen.

2) Werden zu den Wahlen des zweyten Gräfen, Se- kretair und Obereinnehmer zugezogen.

3) Sind bey Abnahme der Landesrechnung gegenwär- tig, und

4) geben ihre Stimme zu Vergebung des Stipendium.

§. 7.

Gerichtliche Verfassung.

Nach dem Unterscheide der peinlichen und bürgerli- chen Gerichtsbarkeit ist in Absicht

A) der Criminalität

zu bemerken, daß solche in dem ganzen Lande, mit Aus- nahme des Altkloster-Gerichts, imgleichen der beyden adelichen Gerichte Frankop und Rübke, von den bey- den Gräfen allein besorget werden, welche den Inqui- sitionsproceß bis zu dem, von einer auswärtigen Juri- stenfacultät einzuholenden Urtheil mit Zuziehung des Secretair, als welcher das Protocoll dabey führet, völ- lig instruiren. Alle Ausfertigungen geschehen jedennoch zugleich mit im Namen des Landes, oder des drey Ge- schworen Raths, als welcher das Land repräsentiret. So oft daher bey einer Inquisition, Sachen von Wich- tigkeit vorgenommen werden sollen, wohin z. B. Eydes- abnahmen, Verschickung der Akten, Eröffnung der zu- rückgekommenen Urtheile, oder Vollstreckung der peinli- chen Frage gehören, müssen entweder der Oberbürger- meister, oder an dessen Statt ein Hauptmann, ein

Vogt,

Vogt, und ein Deichrichter, als Stellvertreter des drey Geschworen Raths dabey gegenwärtig seyn.

Die Versiegelung der Acten, nach deren Inrotulation, geschiehet mit dem großen Landessiegel von dem Secretair, zu welchem Ende der Oberbürgermeister, als Bewahrer desselben, solches hergiebet, die eingeholte Urthel aber wird von den Gräfen cum rationibus mittelst Berichts an die königl. Regierung in Stade zur Genehmigung eingeschikket, und geschehen die Executionen mit dem Strange, im Vorsteler Aussendeiche, mit dem Schwerdt hingegen auf dem Müddewege vor Jork, nachdem der vormalige Platz auf der halb Verdung, in dem Kirchspiel Steinkirchen, ausser Gebrauch gekommen. Ueberhaupt aber ist einem Inquisiten unbenommen, während des Processes sich per appellationem an das Hofgericht in Stade zu wenden.

Eben diese Gräfen üben auch die peinliche Gerichtsbarkeit in dem Altkloster-Gericht, jedoch nicht im Namen des Landes, sondern des Landesherren aus, wobey selbige durch eine, bey der Justitzcanzley zu Stade abgesprochene Urthel vom 26. August 1732. geschützet sind. Es fällt daher bey diesem Gerichte, und den beyden adelichen Gerichten Frankop und Rübke, als welchen die Criminalität in ihren Gerichtsbezirken zustehet, jene Zuziehung des drey Geschworen Raths völlig weg, wie denn leztere den Inquisitionsproceß durch ihre Gerichtsverwalter führen lassen.

Die Criminalkosten werden bis auf die beyden adelichen Gerichte, von dem ganzen Lande aufgebracht,

 anstatt

anstatt solche in den beyden Gerichten, von den Unterthanen allein gestanden werden müssen.

B) In bürgerlichen Rechtsfällen

wird, so wie im ganzen teutschen Reiche nach dem römischen Recht gesprochen, so bald kein besonderes geschriebenes oder ein anderes Gewohnheitsrecht vorhanden ist. Nach einer angezogenen Urkunde *) muß ein solches Landrecht schon im 15ten Jahrhundert vorhanden gewesen seyn, weil sonst der Erzbischof Christoph dasselbe im Jahre 1512. am Tage des Märtyrer Vincenz noch nicht bestätigen können, sich aber verloren haben, weil von dessen Inhalt nichts bekannt ist. Der Lübecksche Stadtsyndicus Dreyer **) hat zwar dergleichen unter dem Titel: Ordnung und Rechtebock vom Jahre 1588. herausgegeben, allein einmal ist solches über ein halbes Jahrhundert jünger, und vor das andere fehlet demselben die landesherrliche Bestätigung.

Dieser Mangel kann der, von eben diesem Erzbischof Christoph im J. 1517. am Tage Apolloniae virginis publicirten Constitution des Alten-Landes ***) nicht vorgeworfen werden, nur hat dieselbe gleich der vom Jahr 1512. die alte Herkunft und Gewohnheit blos

*) Die Herzogth. Bremen und Verden IV. Samml. Vorrede S. X.

**) Vermischte Abhandlungen zur Erläuterung der teutschen Rechte und Alterthümer, wie auch der Historie und Critik, I. Samml. S. 529.

***) v. *Puffendorf* Observ. Jur. Univ. T. IV. App. p. 48.



blos im allgemeinen bestätiget, und setzet hauptsächlich die competentiam fori auf einen gewissen bestimmten Fuß.

Zu dem allgemein bekannten und unstreitigen Herkommen gehöret inzwischen

a) die unter Eheleuten eingeführte Gemeinschaft der Güter, sowohl in Absicht der Gläubiger, so lange jene leben, als auch der Erben nach deren Tode, welche Gewohnheit durch ein Wismarsches Tribunal-Urtheil vom 6. Julius 1696. in Sachen Catharine Röver wider Benedix Röver, und durch eine Hofgerichts-Urtheil vom 18. May 1727. in Sachen Arp Schnitzers Witwe wider Arp Schnitzers Kinder bestätiget worden ist. Das Altklostergericht machet hievon eine Ausnahme, weil nach einem in Sachen Johann Steinblink wider Hans Winter am 8. Julius 1726. abgegebenen Decret über dieses Herkommen ein Beweis gefordert, der aber bis hieher noch nicht geführet worden.

b) Das von Alters her eingeführte ius retractus ex vicinitate, und zwar von der West- oder sogenannten Seeseite hat durch ein in Sachen Hans Stölke und Consorten wider Claus Inselmann und Consorten in puncto edendi instrumenti, et retractus am 2. Octob. 1699. abgegebene Hofgerichts-Urtheil seine anderweite Begründung erhalten. Dagegen ist das ius retractus ex consanguinitate, als rechtsgültig, nicht erwiesen, vielmehr nach einer in Sachen Heinrich Lohnings wider



Jacob Rieper und Kolster, durch ein Hofgerichts-Urtheil vom 9. Jenner 1720. der desfalls aufgegebene Beweis vor nicht geführet erkannt worden.

c) Ist eine von der Regel abweichende Bemerkung, daß zu einer gültigen Erscheinung bey gerichtlichen Verhandlungen, 16 Jahr zur Mündigkeit vor hinreichend gehalten werden, nicht aber ausserhalb Gerichts, da es bey den, durch das römische Recht festgesetzten 25 Jahren sein Bewenden behält.

d) Eine Wetterung oder Landscheidung sind vorhin gleichbedeutende Benennungen gewesen, so daß eine solche Wetterung alle Nachbarschaft und das auf selbige sich gründende Beyspruchsrecht völlig aufgehoben, von welchem Gewohnheitsrechte jedoch in neueren Zeiten verschiedentlich abgegangen wird, nachdem auch bloße Abzugskanäle mit dem Namen einer Wetterung beleget werden.

e) Eine allgemeine Gewohnheit in dem ganzen Lande ist, daß einem die Halbschied der Gräben so weit zustehet, als sein Land daran stößet, welches durch ein in Sachen Andreas Isensee wider Heinrich von Anken am 6. Julius 1722. abgesprochenes Hofgerichts-Urtheil bestätiget worden.

Nach diesen vorangeschickten Gewohnheiten, deren sich bey einer genaueren Nachforschung vielleicht noch mehrere finden mögen, muß ein jeder aus dem ganzen Lande, und also auch aus den 4 Sächsischen Gerichten, jedoch mit Ausnahme der 5 Adelichen oder Nebengerichte, seine Klage zuerst bey dem

I. Gräf-



I. Gräfding

oder Gräfengerichte, an den dazu angesetzten Partentagen, vorbringen, und dessen Ausspruch erwarten. Vor eben dieses Gericht gehören auch die Deich- und Schleusensachen, letztere beyde jedoch nur aus der ersten und zwoten Meile, imgleichen trockene Schläge, wenn solche nicht in den 3 Sächsischen Vogteyen, dem Fünf Dörfer-Gericht, Borsteler Gräfding, und Hasselwerder Gericht vorgefallen, immaßen das Crantzergericht, als die vierte Vogtey, seit verschiedenen Jahren nicht mehr gehalten worden.

Von diesen durch die Gräfen in dem Gerichtshause zum Jork ganz für sich, und ohne Zuthun des Landes abgesprochenen Urtheilen, desgleichen von den, bey den 5 Nebengerichten abgegebenen Bescheiden können die Partheyen, wenn die Sache 33 Kr. 16 ßl. und darüber beträget, an das

II. Land-Gräfding,

welches auch das oberste Guding genennet wird, appelliren, das gleich den Justizlandgerichten in verschiedenen andern bremischen Districten, eine Mittelinstanz ist. Dieses Gericht versammelt sich ebenfalls in dem Gerichtshause zum Jork, jährlich zweymal, und bestehet aus 10 Hauptleuten, immaßen die beyden Hauptleute zu Twielenfleth und Borstel aus der gleichfolgenden Ursache, dabey nicht zugezogen werden, 7 Siedest-Gerichtsvögten, wie auch sämmtlichen Deichrichtern und Geschwornen.



Bey dieser Versammlung muß allemal einer der beyden Gräfen gegenwärtig seyn, hat aber keine Stimme, sondern die Urtheil wird von den versammelten Gliedern, wenn sie von der Gerichtsstube abgetreten, und auf ein Nebenzimmer gegangen, allein gefunden, von dem Urtheilsmann den Gräfen auf der Gerichtsstube eingebracht, und von dem Secretair zu Protocoll genommen.

III. Das Borsteler Gräfding und
IV. das Fünfdörfer Gericht zu Twielenfleth

sind zwar ebenmäßig Appellationsinstanzen, jedoch von einem eingeschränkteren Umfange, als das Landgräfding, immaßen vor selbige nur allein diejenige Sachen gezogen werden können, welche zwischen Einwohner der Hauptmannschaft Twielenfleth, worin das Fünfdörfer Gericht belegen, und einem Theil der Hauptmannschaft Borstel, nemlich von der Luhe bis an die Kirche zu Borstel, vorfallen, weshalb auch deren Hauptleute zu der Versammlung des Landgräfding nicht gezogen werden.

Das Borsteler Gräfding wird zu keiner bestimmten Zeit, sondern nur alsdenn gehalten, wenn Eingesessene aus diesen beyden Vogtheyen von einer bey dem Gräfding abgesprochenen Urthel dahin appelliret haben, welcher Fall sich oftmals in verschiedenen Jahren nicht zuträget, und sodann erhalten die Gräfen 12 ßl. Das Fünfdörfer Gericht wird ebenmäßig nur alsdenn gehalten, wenn dahin Appellationes erwachsen, in dem Jahre aber, da solches Gericht nicht gehalten wird, bekommt ein

ein jeder der beyden Gräfen 5 Rthlr., und von den Deichrichtern aus Wörden und Twielenfleth 21 gl. sogenanntes Gefahrgeld. Wegen der Kosten in dem Jahre, da solches Gericht gehalten wird, und deren Aufbringung ist durch ein in Sachen Harm Rape, Peter Budde und Consorten wider Heinrich Kolster und Consorten im Jahre 1704. abgesprochene Hofgerichts-Urtheil festgesetzet, daß zu einem Kostenbelauf von 30 Kr. alle diejenigen, welche 30 Morgen und darüber besitzen, 32 gl. 30 bis 25 Morgen 28 gl. 25 bis 15 Morgen 24 gl. zwischen 15 und 5 Morgen 16 gl. 5 Morgen und darunter 12 gl. die Besitzer eines bloßen Hauses aber 4 gl. beytragen. Dieses Regulativ soll inzwischen nicht zur Ausführung gekommen seyn.

Diese jetzt erwähnte 3 Appellationsinstanzen werden nur alsdenn zur Hand genommen, wenn keine summa appellabilis, nemlich 100 Mark vorhanden ist, andergestalt können die sich graviret haltende Partheyen sich sogleich an das Hofgericht zu Stade wenden.

Von dem Land- wie auch Borsteler Gräfding, und Fünfdörfer Gericht hat man in vorigen Zeiten an das

V. Bottings- oder Oberdeichgericht

appelliren können, welches *) jährlich auf den Montag nach Dionysius, nicht aber alle 7 Jahr, wie von einigen

*) Altes und Neues der Herzogth. Bremen und Verden, IV. Band liefert von S. 243. eine Actenmäßige Nachricht von diesem vormals in Gebrauch gewesenen Gerichte.

gen behauptet wird, in Stade geheget worden *), von da ab die causae plebeorum an das zu Erzbischöfli-chen Zeiten zu Bremervörde bestandene Ober-Landgericht erwachsen. Dieses Gericht ist jederzeit unter freyen Himmel an einem dazu besonders verordneten Orte, auf dem Bischofshofe zu Stade unter dem Vorsitze des Landdrosten und Amtmann zu **Bremervörde**, in Gegenwart der Gräfen, Deich- und Landgeschwornen gehalten worden.

Mushard **) nennet dasselbe ein hartes Strafgericht, das von den ehemaligen Westphälischen heimlichen oder Vehm-Gerichten wenig unterschieden gewesen, und das schon Kayser **Otto** IV. in jenem, der Stadt Stade 1209. ertheilten Freybriefe eingesetzet haben soll. Es gehören vor selbiges hauptsächlich Deich- und Bruchsachen aus den Freyburgischen und Butzflethischen Theilen des Landes Kedingen, wobey der **Baden Botting**, eine Zeit von 6 Wochen von Bartholomäus bis Dionysius, als eine Hauptepoche vorkömmt, binnen welcher Zeit die vorgefallene Wrugen verdoppelt, dem Landesherrn allein, in der übrigen Zeit des Jahres hingegen dem Lande, jedoch nur einfach anheim fallen.

Das

*) D. *Mevii* comment. vom wucherlichen Contract P. II. c. 8. p. 145. *Mascov.* Notit. iur. et iudic. Brunsv. Luneb. p. 155.

**) Monument. nobilitat. equestr. Bremens. p. 37. 38.

Das Herkommen des Alten-Landes weichet darunter hievon ab, daß nach **Mevius** *) Behauptung die Appellationen an dieses Bottingsgericht ohne Unterschied der Sachen statt gehabt, welches alles heutiges Tages ganz wegfällt, nachdem dieses Gericht seit dem Jahre 1703. überall nicht mehr abgehalten worden **).

VI. Die Polizeysachen

und deren Bestrafung sind in den ältern Zeiten bey der Seltenheit der klingenden Münze, und als die Abgaben der Unterthanen noch in Naturalien bestanden, als eine Haupt-Cammer-Einnahme beydes für die Landes- und Privat-Gutsherrn angesehen, und auf deren genaue Bestimmung vieler Fleiß angewendet worden.

Diesem zufolge ist ein sorgfältiger Unterschied gemacht

1) zwischen **trocknen Schlägen** und **Blutwunden**, wenn letztere nicht tödtlich sind, jedoch daß dabey wiederum zu bemerken, ob solche mit den Kleidern bedecket werden können oder nicht. Letztere sowohl, wie die trocknen Schläge gehören für die Untersuchung der Gräfen, und haben selbige auch die dafür aufkommende Strafen, als ein Accidenz zu geniessen. Bey der erstern Art von Blutwunden hingegen müssen die Siedest-Gerichtsvögte

*) Loc. cit. p. 145.

**) Altes und Neues a. a. O. S. 262. item *Mascovius* l. c.



vögte zuforderst untersuchen, ob solche mit den Kleidern bedecket werden können, und sodenn, wenn dieser Fall vorhanden, ist die zum Nutzen des Siedest-Gerichtsherrn zu erlegende Strafe auf 10 fl. festgesetzet *), und mit einer gleichen Summe muß auch der klagende Verwundete vor diesem Gerichte zufrieden seyn. Dafern er aber für Schmerzen, Arztlohn und Kosten ein mehreres verlangen sollte, muß er solches nach uralten Gebrauch dieses Landes, und des drey Geschworen Raths Findung vor dem Landgräfding oder obersten Guding einklagen.

2) Mit den Verbal-Injurien hat es eine andere Beschaffenheit. Diese werden das ganze Jahr hindurch, wenn der Kläger nicht sogleich eine Genugthuung verlanget, und eine Ladung bey dem Gräfengericht nachsuchet, bey den Hauptleuten angebracht, und an dem, im November anzuberahmenden Jättentage von den Gräfen untersuchet, abgerichtet und die Strafen dem Landesherren in dem Bruchregister berechnet.

3) Die Bruchstrafen in den 4 Sächsischen Gerichten fallen den beyden Gräfen zum Accidenz anheim.

4)

*) Ein von den Gräfen, Burgemeistern und Hauptleuten, desgleichen von dem Ausschuß des Alten-Landes an den Erzbischof Johann Friedrich den 17ten April 1601. erstatteter Bericht, im A. u. N. X. Band S. 150. zeiget umständlich, was zu den Siedesten Gerichten gehöret, und bestimmet zugleich die Strafe von 10 fl.



4) Um jenen Unterschied der Real-Injurien gehörig zu untersuchen, und darnach bestimmen zu können, wohin die Strafe eigentlich gehöret, sind

VII. Die Göhden- oder Göhdings-Gerichte angeordnet, welche eigentlich als ein Vorgericht anzusehen sind, das die Siedest-Gerichtsvögte abhalten, und auf selbigem mit den von ihnen zugezogenen Scheepen (Scabinis) untersuchen, ob die Wunde tödtlich, oder nicht, im letzteren Falle aber, ob solche offenbar ist, oder mit den Kleidern bedecket werden kann, letztlich auch auf die Jahrszeit Rücksicht nehmen, zu welcher eine Schlägerey vorgefallen. Denn hat sich solche

1) zwischen dem 24sten August und 9ten October, als der Zeit des Boden-Botting zugetragen, so hören alle vorhin bemerkte subtile Unterscheidungen auf, und die Bestrafung fällt dem Landesherrn ganz allein anheim.

2) Zu dieser Instanz gehören auch die eigentliche Straßen und Hauptwege, als welche von den Siedest-Gerichtsvögten geschauet, und die nachläßigen von ihnen zur Strafe gezogen werden. Die Wege an den Deichen sind hievon ausgenommen, als welche unter der Aufsicht der Gräfen stehen.

(Der Schluß folgt künftig.)

VIII.

VIII.

Bergbau.

Verzeichniß derer mit Quartalsschluß Reminiscere den 6ten Febr. 1790. in Betrieb gebliebenen Gewerkschaftlichen Gruben des einseitigen Harzes, wie selbige für die Gewerken, nach ihrem Vermögenszustande, entweder von diesem Quartal Ausbeute gegeben, oder auf künftiges Quartal Zubuße erfordert, oder sich frey gebauet haben; und wie der Preis der Kuxe gewesen ist.

Namen der Gruben.	Wöchentliche Erz Foderung		Vermögenszustand			Gegen voriges Quartal gebauet		Giebt oder erfordert auf 1 Kux		Ohngefährer Preis 1 Kux im Schluß Mon. April.
			hat im Zehnten behalten		hat an Materialien					
1) Zu Clausthal:			Vorrath	Schuld	ppter	Ueberschuß	Schaden	Ausbeute	Zubuße	
a) Burgstetter Zug	Treiben od 40	Tonnen	Fl. a 20 mgr.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Speth à 48 mgr.	Fl.	Thlr. in Pist. à 5 Rthl
Churprinz Georg August	—	—	5385	—	—	—	—	—	—	—

Prinz Friedrich Ludewig	—	—	—	1742	—	—	—	—	2	25
Neue Benedicta	1	—	26758	—	1079	136	—	2	—	100
Carolina	13	—	62665	—	43034	—	2146	50	—	3800
Juliana Sophia	—	—	56	—	—	—	—	—	1	—
Dorothea	18	—	21119	—	52056	—	1400	36	—	3600
Bergmanns Trost	—	—	5690	—	—	—	—	—	2	20
Gabe Gottes und Rosenbusch	—	15	9313	—	2100	—	536	2	—	150
Grüner Hirsch	—	2	—	7682	240	—	108	—	$\frac{1}{4}$	10
Heinrich Gabriel	—	30	—	8941	2260	—	546	—	2	—
St. Elisabeth	1	10	5354	—	2053	—	201	—	—	30
Herzog Christian Ludewig	2	—	8606	—	4556	—	450	—	—	30
St. Margaretha	3	—	3160	—	2490	—	13	1	—	40
Sophia	—	5	—	9406	1851	—	130	—	—	—
Landes Wohlfahrt	—	2	—	1338	1375	—	25	—	—	—
Anna Eleonora	6	—	—	55090	6520	110	—	—	3	—
Kranich	3	—	8225	—	9400	—	1686	2	—	200
König Wilhelm	—	—	—	511	—	—	—	—	2	—
Königs Glück	—	—	—	857	170	—	106	—	2	25
Herzog Georg Wilhelm	2	30	—	51007	3740	—	543	—	2	10
Englische Treue	2	—	2563	—	3006	184	—	—	—	20
Königin Charlotte	—	—	—	1666	—	—	—	—	$\frac{1}{4}$	10
Josua	—	5	—	3336	988	—	165	—	2	15

Namen der Gruben.	Wöchentliche Erz-Foderung		Vermögenszustand			Gegen voriges Quartal gebauet		Giebt oder erfordert auf 1 Kux		Preis 1 Kux. im Schluß Mon. April.
			hat im Zehnten behalten		hat an Materialien ppter					
	Treiben ob 40	Tonnen	Vorrath	Schuld		Ueberschuß	Schaden	Ausbeute	Zubuße	
			Fl. á 20 mgr.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Spth à 48 mgr.	Fl.	Thlr. in Pist. à 5 Rthlr.
b) Thurm Rosenhöfer Zug										
St. Johannes	7	30	—	85884	6000	—	817	—	12	—
Zilla	3	—	—	55131	7380	—	910	—	2	—
Alter Segen	3	15	—	12821	11080	—	1124	—	2	35
Silber Segen	2	15	5854	—	4500	—	213	—	—	100
Braune Lilie	2	—	—	32560	2840	—	1105	—	2	20
2) Zur Altenau:										
Rosina	—	—	—	12865	—	—	—	—	2	—
Georg der Dritte	—	—	—	3619	—	—	—	—	2	—
3) Zu St. Andreasberg.										
a) Inneres Revier.										
Catharine Neufang	1	15	84759	—	9786	—	2121	8	—	550
Samson	2	35	98193	—	15575	—	952	10	—	1000
Gnade Gottes	—	30	—	45174	1724	—	562	—	3	20
Abendröthe	2	5	—	60534	5715	111	—	—	2	10

Abendröthe

Bergmanns Trost	—	10	—	36335	2000	104	—	—	2	50
Neuer König Ludewig	—	—	—	9264	260	—	40	—	2	20
Philippine	—	—	—	1408	86	—	109	—	2	—
b) Auswärtiges Revier.										
St. Andreas-Creuz	1	—	—	52528	3940	—	459	—	3	10
Georg Wilhelm	—	3	—	16937	546	—	309	—	2	30
Silberne Bär	—	—	—	16	66	271	—	—	3	10
Neues St. Jacobs Glück	—	—	—	10907	235	—	2	—	2	15
Neuer Andreas	—	—	—	2307	456	—	166	—	—	40
Redens Glück	—	—	—	11969	30	—	25	—	1/4	10
c) Im Lutterberg. Forste.										
Neuer Lutter Seegen	—	—	—	53338	95	—	745	—	3	25
Neuer Freudenberg	—	—	—	16507	53	—	282	—	4	15
Louise Christiane	—	9	—	19002	1615	—	1169	—	2	20
4) Zu Zellerfeld.										
a) Stuffenthaler Zug.										
Charlotte	—	—	—	1184	—	29	—	—	2	10
Neuer St. Joachim	4	—	—	58428	4181	—	935	—	2	10
Haus Hannov. u. Braunschw.	14	20	—	64687	16002	—	2025	—	5	20
Herz. August Friedr. Bleyfeld	4	—	—	36812	5858	—	457	—	2	10
Regenbogen	1	10	—	9908	1361	604	—	—	2	10
Ring und Silberschnur	4	20	—	42750	2162	—	912	—	2	10
Haus Zelle	—	—	—	8682	122	—	22	—	2	10

Namen der Gruben.	Wöchentliche Erz-Foderung		Vermögenszustand			Gegen voriges Quartal gebauet		Giebt oder erfordert auf 1 Kux		Preis 1 Kux im Schluß Mon. Apr. l.
			hat im Zehnten behalten		hat an Materialen ppter					
			Vorrath	Schuld		Ueberschuß	Schaden	Ausbeute	Zubuße	
b) Spiegelthaler Zug.	Treiben od 40	Tonnen	Fl. à 20 mgr.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Spth à 48 mg.	Fl.	Thlr. in Pist à R. hl
Busches Segen	—	—	297	—	—	18	—	—	2	10
c) Bockswieser Zug.										
Brauner Hirsch	—	—	—	4114	—	—	7	—	2	10
Herz August u. Joh. Friedr.	—	—	—	37364	—	—	430	—	3	10
Herzog Anthon Ulrich	—	—	—	6351	—	25	—	—	2	10
Neues Zellerfeld	—	—	—	2726	—	—	46	—	3	10
Neue Gesellschaft	—	—	926	—	—	12	—	—	2	10
Haus Wolfenbüttel	—	—	—	5052	—	—	7	—	2	10
Neue Zellerfelder Hofnung	—	—	—	4974	—	3	—	—	2	10
Neuer Edmund	—	—	—	1396	—	14	—	—	2	10
d) Zum Hanenklee.										
Beständigkeit	—	—	—	8776	217	—	578	—	2	10
Theodora	—	10	—	9865	457	—	226	—	3	10

Aufrichtigkeit ;	—	—	—	1729	40	2	—	—	2	10
Herzog. Philippine Charlotte	—	—	—	6482	109	—	177	—	2	40
e) **Schulenberger Zug.**										
Neues Schulenberger Glück	—	—	—	544	405	—	42	—	2	10
Juliane Sophie ;	—	20	—	9085	1408	—	527	—	2	10
Neue gelbe Lilie ;	—	30	—	3340	1003	—	197	—	2	60
St. Urban ; ;	3	10	—	56421	4830	292	—	—	3	10
Cronenburgs Glück ;	1	10	—	47677	2276	—	345	—	2	10
Weißer Schwan ;	1	—	—	42058	1019	—	613	—	2	10
König Carl ; ;	—	20	—	27045	1649	—	1139	—	2	10
Königin Elisabeth ;	—	—	1782	—	—	8	—	—	2	10
5) **Zu Lautenthal.**										
Lautenthals Glück ;	12	10	—	13914	19975	—	715	—	—	200
Lautenthaler Gegentrum	2	—	—	17383	3978	77	—	—	3	15
Prinzeßin Auguste Caroline	—	—	—	21381	—	—	259	—	3	10
Seegen Gottes ;	—	—	—	4722	34	—	72	—	2	10
Güte des Herrn ;	3	30	—	24179	5550	—	323	—	2	10
Kleiner St. Jacob ;	—	—	—	9953	48	23	—	—	2	20
Herzog Ferdinand Albrecht	—	—	2959	—	—	23	—	—	2	10
Lautenthaler Hoffnung	—	—	7121	—	—	46	—	—	2	10
Wilhelmine Eleonore	—	—	664	—	—	24	—	—	2	10
Dorothee Friederike ;	—	—	—	1931	—	27	—	—	2	10



IX.

Moor-Cultur im Herzogthum Bremen.

Wie bey dem Erdstriche selbst, von dessen neuesten Culturzustande hier Nachricht gegeben wird, so auch bey denen in nebengedruckter Tabelle enthaltenen Zahlen, ist nur ihr erster oberflächlicher Anblick steril. Mit angenehmer Fruchtbarkeit lohnt jeden Arbeiter die Mühe, der es versucht, die in ihnen verborgen liegenden Materialien zu mannigfaltigen Betrachtungen hervorzuziehen. Um aber das Vergnügen sie selbst zu entdecken, keinem zu stöhren der dessen Genuß zu schätzen weiß, werden anjetzt nur einige Bemerkungen über das Gedeihen der obigen Moor-Cultur beygefügt, welche vielleicht nicht alle Leser selbst zu machen Gelegenheit haben möchten. Diese entstehen aus der Vergleichung einer öffentlichen Nachricht von dem Zustande des gedachten merkwürdigen Anbaues im Jahr 1782 *), mit dem vorigjährigen, welcher Leitfaden folgende Wahrnehmungen darlegt.

Schon im Jahr 1750. wurde das wichtige Unternehmen angefangen. Der siebenjährige Krieg unterbrach dessen Fortgang bis zum Jahr 1759. Von diesem Zeitpuncte an, waren zufolge der erwähnten Nachricht im Jahr 1782. würklich ausgewiesen 38109 Morgen

*) S. Schlözers Staats-Anzeigen III Band, Heft 11. Seite 368.



gen Moorland, worauf man 36 Dörfer angelegt hatte. In diesen befanden sich 722 Feuerstellen, und wurden solche von 2978 Menschen bewohnt.

Nach dem vorigjährigen Zustande enthielt der ausgewiesene Umfang 51868 Morgen, und waren also während der leztverflossenen 7 Jahre aufs neue in Nutzung gebracht 13759 Morgen. Die Zahl der angelegten Dorfschaften, welche 55 betrug, hatte sich um 19 vermehrt, doch waren darunter 11 noch größtentheils unbebauet. Feuerstellen giebt die Tabelle 1063 an. Ziehet man nun gleich von diesen 227 ab, worauf noch keine Wohnungen stehen, und setzet dabey voraus, daß die im Jahr 1782. vorhanden gewesene 722 Feuerstellen sämtlich schon Bewohner gehabt; so sind dennoch seitdem 114 neue Wohnungen hinzugekommen. Der Zuwachs an Menschen während dieser Periode beträgt 1693, welcher vermehrte Reichthum an Population, den großen Unterschied hervorgebracht hat, daß wie vor 7 Jahren nur etwas über 4 Personen auf jede Stelle gerechnet werden konnten, man deren jezt über $5\frac{1}{2}$ in Anschlag bringen muß.

Solche sichtbare Fortschritte des Unternehmens zeugen für dessen Solidität, und lassen von der vortreflichen Leitung, worunter das Schöpfungswerk stehet, den immer steigenden Wachsthum seiner wohlthätigen Folgen auch für die Zukunft hoffen. Nicht blos hoffen, nein, mit Sicherheit erwarten darf man sie in einem Lande, wo es Regel der Staatswirthschaft ist,



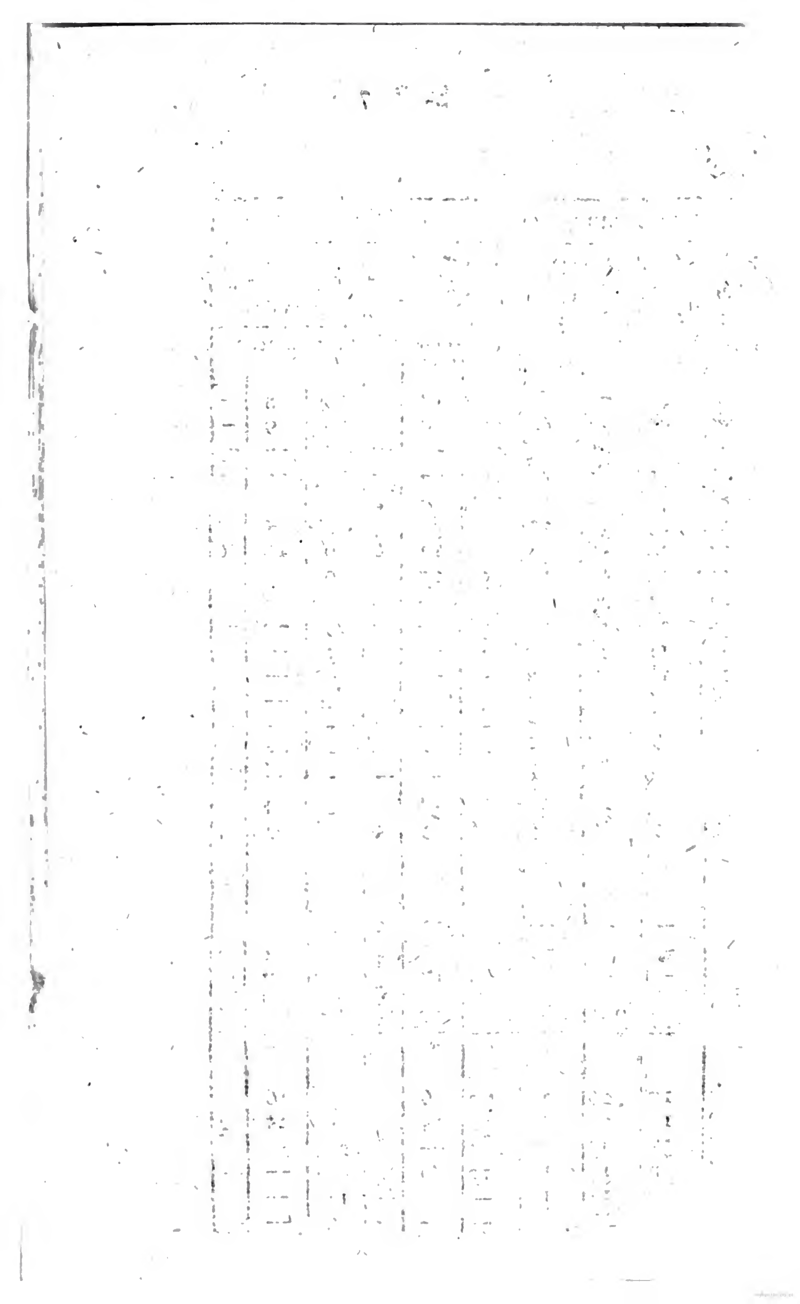
— füllet die Erde, — ohne Verbindung mit dem Nachsatze im Sinne des Despotismus, — und machet sie euch unterthan; — wo man nicht nach Art der Bienenwärter blos aus Eigennutz der Emsigkeit des Volks Nahrung giebt, und ihm von dem sauer erworbenen Gewinne, kaum dürftigen Unterhalt übrig lässet; wo jede Verbesserung des Auskommens die Glückseligkeit dessen erweitert, der Fleiß und Geschick hierauf verwendet; wo Wohlstand der Unterthanen den höchsten Grad der Veredlung erreichet, Seegen für die Menschheit wird!

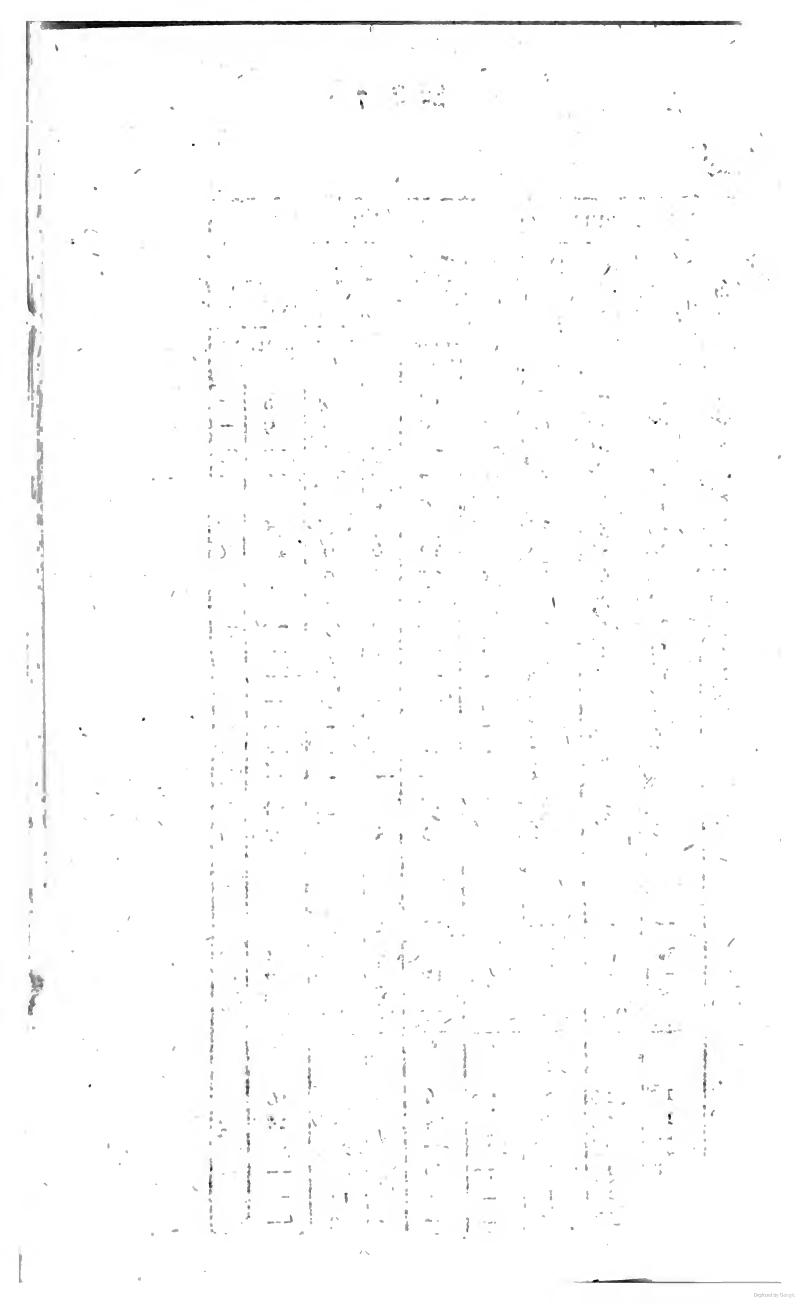
X.

Erstes Avertissement der Zelleschen Sterbecasse, mit Zusätzen.

Nachdem dieses von Königl. hoher Landes Regierung authorisirte Institut im verwichenen Jahre nicht nur eröffnet, sondern auf vorgängige öffentliche Bekanntmachung, in würkliche Activität gesetzet, und hiernächst von der Administration die erste Rechnung auf Ostern abgeschlossen worden; so ist dieses Register dem hiesigen Stadt-Magistrate vorgeleget, von demselben richtig befunden, und in dem zuvor öffentlich bekannt gemachten Termine, am 22. d. M. der Administration würklich abgenommen.

Die Administration entlediget sich durch gegenwärtige öffentliche kurze Darstellung des gegenwärtigen Zustandes





[illegible]

des dieses Instituts, auch nunmehro derjenigen Pflicht, welche ihr der Plan im 4ten §. aufleget.

Im verwichenen Jahre bis Ostern d. J. sind überhaupt 629 Portionen, jede Portion zu 10 Rthlr. gerechnet, aufgenommen, und hievon zur Einnahme gekommen:

a) an einmaligen Beyträgen, oder auf Capital-Fuß	108 Rthlr.	19 Gr.	4 Pf.
b) An halbjährigen Beyträgen, oder Contributions-Fuß	248 —	—	—
c) An Zinsen von den Interessenten auf den erstmaligen Beytrag	5 —	5 —	1 —
d) An Zinsen von dem bereits belegten Vorrathe	1 —	13 —	3 —
Es hat daher die ganze Einnahme betragen — — in Cassen-Münze	363 Rthlr.	2 Gr.	—

und es ist dieser Vorrath, indem im verwichenen Jahre kein Sterbefall eingetreten, unverändert geblieben.

Hievon sind nun von dem Cassirer, welcher bey dem hiesigen Magistrate eine Sicherheit von 2000 Rthlr. beschaffet hat, zu 3 Procent aber auf eine ganz sichere Art

belegt	200 Rthlr.	——
und die übrigen	163 —	2 —

werden nebst den nun gleich wieder fällig werdenden halbjährigen Beyträgen diesen Johannis auf eine gleich sichere Art Zinsbar untergebracht.

Bey dem Beyfall, welchen Sachverständige fortdaurend diesem Institute geben, hält man es von Seiten



der Administration für überflüssig, das Publicum von dessen Solidität noch mehr zu überzeugen. Man beschränkt sich nur auf die Anmerkung, daß nach der zum Grunde gelegten Florencourtschen allgemeinen Sterblichkeits-Ordnung schon im verwichenen Jahre ein Sterbefall hätte eintreten, und das Sterbegeld dem gemachten Durchschnitte zu Folge zahlbar werden können, mithin durch diese nicht eingetretene Voraussetzung ein vorhin nicht in Anschlag gebrachter Vortheil den Interessenten zugewachsen ist: und kann man es übrigens, um allen etwanigen Schein einer stillschweigenden Anerkennung von sich abzulehnen, nicht unbemerkt lassen, daß die Hamelnsche Todtencasse, selbst nach deren letzten Rectification, in Rücksicht ihrer innern Einrichtung von dem Plane des hiesigen Instituts so sehr abweiche, daß jenes von dem hiesigen noch wesentlich unterschieden bleibt.

Zelle, den 26sten May 1790.

Zellesche Sterbe-Casse-Administration.

Nach dem vorstehenden Avertissement ist zwar diese Sterbe-Casse zu Stande gekommen: aber derselben Werth noch nicht anerkannt. Solche große Vortheile welche die bisherigen Sterbe-Cassen versprachen und nicht hielten, vermisset man hier; findet dagegen solche, die sich nicht verlieren oder vermindern, vielmehr durch die sehr vorsichtigen Gesundheits-Atteste, worauf gar vieles ankommt, dauerhaft sind und noch vergrößert werden. Häufig werden Klagen geführet, man könne seine Ersparungen nicht einst zu 3 Procent in sichere Verzinsung bringen: hier ist Gelegenheit selbige so zu benutzen

benutzen und überdem noch der Vortheil, daß die Summe, welche man seinen Erben ersparen will, sofort erworben ist. Wenn dennoch das Publicum die Zellesche Sterbe-Casse nicht mit noch größern Beyfalle beehret hat, so liegt solches wahrscheinlich daran, daß man mit derselben Einrichtung noch unbekannt ist. Es dürfte daher nachstehender schon im vorigen Quartale eingesandte Aufsatz, hier sehr nützlich seyn.

Bemerkungen über die neue Sterbe-Casse-Einrichtung.

Neu kann diese Einrichtung zwar nicht mehr genannt werden, weil der Herr Camerarius **Kritter** in seinen öconomischen politischen Auflösungen schon vor 20 Jahren, als die beyden ersten bremischen Sterbe-Cassen errichtet wurden, uns damit bekannt machen wollen: aber in so fern ist es doch was Neues, weil nun endlich nach einer solchen Einrichtung ein Institut in der Stadt Zelle eröffnet worden. Gelungen ist es indessen so wenig dem Herrn **Kritter** als andern Männern nach ihm, diese allerdings bessere Einrichtung bekannter zu machen: denn nach der eingezogenen Nachricht hat die Zellesche Sterbe-Casse in dem ersten halben Jahre bey weitem keinen solchen zahlreichen Zugang, als die nun verbothenen Sterbe-Cassen gehabt, welches nicht geschehen seyn würde, wenn man mit der neuen Einrichtung besser bekannt gewesen wäre; es ließ sich vielmehr erwarten, daß die Interessenten jener Sterbe-Cassen in der Zelleschen Landesherrlich authorisirten continuiren würden. Vielleicht — dachte ich — würken

Bemer-



Bemerkungen, welche mich, ohne ein Sachverständiger zu seyn, von den Vortheilen und der Sicherheit der Zelleschen Sterbe-Casse überzeuget und bewogen haben, ein Mitglied von derselben zu werden, auch noch etwas zur Bekanntmachung.

Vortheile und Sicherheit vermißte ich bey allen bisherigen Sterbe-Cassen, und fand mich dieserwegen zur Theilnahme nicht geneigt.

Vortheil war bey denselben durchaus nicht, weil ich mein Geld ohne zinsliche Benutzung anlegte. Profitiren konnte man zwar in selbigen auf Kosten der Nachkommen und Leute schröpfen, die noch nichtgeboren waren; aber von einem solchen Vortheil mögte ich nicht participiren.

Sicherheit fand ich bey denselben noch weniger. Diese stützte sich bloß auf den künftigen Zugang, also auf den wohl sehr unzuverlässigen Willen des Publicums, welcher ohnedem nicht zu erwarten war, weil die Erwerbung des Sterbegeldes von einem Jahre zum andern kostbarer und theurer wurde, wenigstens vors erste und bis die jährlich entstehenden Sterbefälle nicht mehr merklich steigen und fallen.

Weiter gingen meine Bemerkungen über diese Sterbe-Cassen nicht: und so unbedeutend als selbige immerhin seyn mogten; so hatten sie doch für verschiedene meiner Freunde und für mich den Nutzen, daß wir unser Geld nicht vergeblich angelegt haben. Denn auch die Sterbe-Cassen die man für die Besten mit hält und daher zu conserviren sucht, müssen nach meiner wenigen

Einsicht,

Einsicht, bald fallen *), weil die jährlichen Sterbefälle schon ziemlich hoch gestiegen sind und deren Credit mehr und mehr sinket, welches wir der erregten wohlthätigen Revolution, wodurch noch mancher Thaler gesparet worden, zu verdanken haben. Diese böse Sterbe-Cassen-Einrichtung ist nun fast ganz Deutschland durchwandert, und wird hoffentlich nun nirgend wieder Beyfall finden.

Wohlthätig sind darum nicht minder nach richtigen Grundsätzen berechnete und eingerichtete Sterbe-Cassen, weil keiner von uns allen vorher bestimmen kann, ob langes oder kurzes Leben unser Loos seyn wird. Ganz gewiß war es daher eine der wohlthätigsten Erfindungen für die Menschheit, einen Ausweg zu vermitteln, auf welchem ein jeder, dem für das nächste Bedürfniß der Seinigen, nach seinem Ableben, bange ist, oder der wünschet, den Seinigen etwas mehr, als bereits erspa-ret werden können, zu hinterlassen, mittelst Aufopferung eines Theils von seinem dermaligen Ueberschusse solches bewürken zu können. Die selbsteigene Beyseitlegung eines Spaarpfennings kann diesen Zweck, unmöglich in einem solchen Umfang erreichen. Gewinnen kann zwar nicht

*) Dieser Fall ist sehr bald erfolgt, indem die Rennersche Denkthaler-Genossenschaft, nach selbst gemachter Nachricht von dem Zustande dieser Casse, den letzten Sterbefall nur mit 162 Rthlr. 48 grt. statt 300 Rthlr. bezahlen können. Weiter wird diese Sterbe-Casse vors erste nicht herabsinken, weil alte und kränkliche Interessenten, die nur noch übrig seyn werden, Ursache haben bis auf den letzten Mann zu stehen.

A. d. H.

nicht ein jeder in Sterbe-Cassen; denn geringer ist der Gewinn für den Hausvater, der bis ins Alter bey seiner Familie bleibt; aber dessen Verlust kann durch eine gute Einrichtung gar sehr vermindert werden, und bey seinem geringern Gewinn ist er doch immer der Glücklichere; glücklich als der Gewinner, der durch frühen Tod den Seinigen früh den Weg zur Hebung der Ersparung öffnet. Und was denn am Ende von dem der nicht gewinnet, bey der Speculation aufgeopfert wird, ist wahrlich ein wohlthätiges Opfer. Selbsteigene Beyseitlegung eines Sparpfennings ist aber eben so wenig vor aller Möglichkeit des Verlustes sicher, und ein solcher Sparpfenning kann den Meinigen, wenn der Nothfall eintritt, für keinen Heller mehr Versorgung verschaffen, als er selbst an baarem Gelde werth ist; denn je früher der Hausvater stirbt, desto geringer ist der in seiner kurzen Haushaltung beyseitgelegte Sparpfenning.

So sollte über Sterbe-Cassen gedacht werden; so aber ist nicht darüber gedacht worden; zu Glücksspielen sind sie herabgewürdigt und dadurch der Fall der alten Einrichtung beschleunigt worden.

Alles kömmt bey Instituten dieser Art darauf an, daß das Verhältniß zwischen Leben und Sterben, zwischen dem frühern Tode des Einen, und dem längern Leben des Andern so berechnet sey, wie es sich in der Natur zu ereignen pflegt. Die Natur geht auch hier ihren festen unabänderlichen Gang. Dieses haben aufmerksame und rechnungskundige Beobachter eingesehen, und aus zuverlässigen Todtenlisten von mehrern Jahren

und



und Ländern, sogenannte Mortalitäts-Tabellen ausgezogen, an welchen sich abzählen läßt, wieviel von 1000 oder 10000 Menschen von gleichem Alter und dem Anschein nach, gleicher Gesundheit, dem Laufe der Natur nach, in jedem Jahre absterben werden. Und hiernach läßt sich mit Sicherheit Einnahme und Ausgabe einer Sterbe-Casse im voraus berechnen.

Diese Tabellen nun sind das Fundament der neuen Einrichtung, bey welcher ich größere Vortheile, mehrere Sicherheit, Ordnung und Billigkeit antreffe.

Nach den Mortalitäts-Tabellen kann man wissen, wie bald die Sterbegelder zahlbar werden, und wie lange die jährlichen oder einmaligen Beyträge Zinsen tragen können; folglich konnte beydes Einnahme und Ausgabe mit Zinsen discontiret oder rabattiret werden. **Größere Vortheile** muß also diese Einrichtung, wo ich mein Geld zinsbar anlege, geben. Erspare ich 20 Jahre lang jährlich 20 Rthlr. und verschliesse sie in meinen Kasten, so habe ich nach gedachter Zeit nicht mehr als 400 Rthlr. ersparet: gebe ich aber diese Ersparung nur zu 3 Procent in Verzinsung, alsdenn sind in solcher Zeit wenigstens 135 Rthlr. mit Hülfe der Zinseszinsen, damit erworben.

Mehrere Sicherheit muß auch eine solche Einrichtung geben. Nicht nur im gemeinen Leben sind die Mortalitäts-Tabellen zutreffend, sondern auch in Wittwen- und Sterbe-Cassen, wie eine mehr als 30jährige Erfahrung bestätigt hat. In diesen Tabellen ist die Lebensdauer nicht allein von gesunden,

sondern



sondern auch von kränklichen und tödlichkranken Menschen mit berechnet; werden nun zuverlässige Gesundheits-Attestate gefordert und darf man die Administration damit nicht hintergehen; so muß auch eine Sterbe-Cassen-Gesellschaft mehrere Jahre, wie im gemeinen Leben, erreichen, und also mehrere Beyträge aufbringen welches nicht nur sichert, sondern auch Vortheil bringen kann. Nach den Mortalitäts-Tabellen lässet sich ferner berechnen, wieviel Sterbefälle von einem Jahr zum andern entstehen werden, und wieviel Jahre die Gesellschaft noch verleben wird. Durch eine Bilance kann also ausfündig gemacht werden, ob die jährliche Ausgabe mehr oder weniger betragen hat, als worauf gerechnet worden, und ob das, was zum künftigen Bedürfniß aufgesparet wird, ausreichet?

Ordnung fließet hieraus von selbst. Wird der Zustand der Casse von Zeit zu Zeit bilancirt; so kann ein beträchtliches Plus oder Minus nicht entstehen, und ersteres muß durch vorsichtige Gesundheits-Attestate veranlasset werden. Verbleibt dieses der Gesellschaft, so kann man sich über etwas höhere Beyträge nicht beschweren. Sie sichern ohnstreitig die Casse, und wenn das etwa zu viel bezahlte wieder zu gute kommt, so ist solches nicht verloren. Die früher versterbenden Mitglieder haben bey einer solchen Einrichtung zwar etwas geringern Gewinn, die länger lebenden aber auch geringern Verlust.

Billigkeit würde der Einrichtung abgehen, wenn eine solche Bilance fehlte. Niemand wird der Gesellschaft einen etwanigen Cassen-Defect ersetzen; folglich

muß

muß sie auch den Ueberschuß haben: solchen den Nachkommen zu überlassen, dieses wäre eben so unbillig, als wenn man sie mit einem etwanigen Defect belasten wollte. Diesen Fehler hatte die alte Einrichtung ohnstreitig, wo nur das jährliche Bedürfniß aufgebracht und zum künftigen, wenn nemlich mehrere Sterbefälle jährlich entstehen, entweder viel zu wenig oder gar nichts aufgebracht wurde. Billiger ist die neue Einrichtung auch dadurch, daß ein jeder Interessente den jährlichen oder einmaligen Beytrag nach seinem Alter entrichtet worüber die Mortalitäts-Tabellen ebenfalls sichere Auskunft geben, weil man nach selbigen weiß, wie viele Jahre die Menschen von jedem Alter überhaupt annoch verleben werden. Anfangs vermeynte ich, die jüngern Mitglieder, welche früher wie die ältern das völlige Sterbegeld beygesteuret haben, würden verkürzet, allein wie ich der Sache mehr nachdachte, fand ich, daß solches nicht anders seyn können und in deren größern Mortalität seinen guten Grund habe. Wird einstens der etwanige Ueberschuß denen Mitgliedern, die das völlige Sterbegeld entrichtet haben, zu gute gehen; so wird auch dieses, nach meiner wenigen Einsicht ausgeglichen seyn.

Diese Bemerkungen über die neue Einrichtung haben mich überredet, ein Mitglied der Zelleschen Sterbe-Casse zu werden. Und wollen wir nicht öffentlich bekennen, daß wir statt Sterbe-Cassen nur Glücksspiele, denen Vortheil, Sicherheit, Ordnung und Billigkeit abgeht, haben wollen; so dürfen wir der neuen Sterbe-Cassen-Einrichtung unsern Beyfall nicht ganz versagen.

 Vielen

Vielen scheinet diese bessere Einrichtung ein undurchdringliches Geheimniß zu seyn. Diesen, die sich damit nicht bekannt machen mögen oder vielleicht auch nicht können, erwiedere ich: man hat dem Herrn Stadvoigt **Renner** seit 20 Jahren zugeglaubt; es werde am künftigen Zugange oder an Interessenten nicht fehlen, man vertraue also nunmehro zur neuen Einrichtung; die geforderten Beyträge werden zur Bezahlung des Sterbegeldes hinreichend seyn, und bekümmere sich weiter um nichts. Die alte Einrichtung ruhete auf Vermuthung, die neue stützet sich auf gründliche, aus den sichern Mortalitäts-Tabellen abgeleitete Beweise.

Daß diese Einrichtung geheimnißvoll oder schwer zu begreifen scheint, solches liegt in der That an uns selbst. Eine Probe, wie wenig man zu Zeiten nachdenken mag, giebt die folgende und letzte Bemerkung. Verschiedene sind der Meynung, der einmalige und halbjährige in der Zelleschen Beytrags-Tabelle verzeichnete Beytrag müßte, ersterer als ein Antrittsgeld und lezterer ausserdem continuirlich entrichtet werden. Nur eine mäßige Aufmerksamkeit darauf gerichtet, so wird man finden, daß der 21jährige für 10 Rthlr. Sterbegeld nur 4 Rthlr. 8 Mgr. 1 Pf. bezahlt, wenn er den einmaligen Beytrag oder den Capitalfuß wählet, hingegen nur 3 Mgr. 7 Pf. entrichtet, wenn er den halbjährigen Beytrag oder den Contributionsfuß beliebt, mithin nur das Eine oder das Andere allein und nicht beydes zu bezahlen ist.

XI.



XI.

Biographische Nachricht von dem verstorbenen Burgermeister und landschaftlichen Deputirten, Herrn Johann Gabriel Domeyer zu Moringen.

Legen Verdienste der Vorfahren, den Nachkommen doppelte Verbindlichkeit auf, sich eigenen Werth zu erwerben; so kam der verstorbene Herr Burgermeister Domeier mit solchem Berufe zu dem, was sein Andenken ehrt. Seit der Zeit, daß einer seiner Stamm-Eltern, Andreas Domeier *), die Reformation im Fürstenthum Grubenhagen mit auszuführen behülflich gewesen, war die ganze Stuffenfolge seines Geschlechts, mit Männern besetzt, die sich ihrem Vaterlande nützlich machten.

Sein Vater Johann Friedrich, der Anfangs preußischer Feldprediger gewesen, hernach aber zu Barten bey Königsberg als Geistlicher gestanden, und darauf die erste Predigerstelle an seinem Geburtsorte zu Moringen erhielt, lebte mit Barbara Dorothea Schwäneschuh in der Ehe. Von dieser wurde der verstorbene Burgermeister den 25sten April 1717. zur Welt gebracht.

Mit

*) Er ward auf eigenhändige Empfehlung des D. Martin Luther zum Superintendenten im Fürstenthum Grubenhagen, und zum Hofprediger bey den Herzögen Ernst und Philipp bestellt.



Mit dem väterlichen Unterrichte in den Wissenschaften vorbereitet, ging er 1733. auf das Gymnasium nach **Göttingen**, im folgenden aber nach **Jena**, und Michaelis 1736. an ersteren Ort zurück, um die dort neu errichtete Academie zu benutzen.

Im Jahr 1738. ward er als Auditor bey dem Kön. Amte **Moringen** angesetzet. Um aber seinen Eltern nicht länger zur Last zu fallen, trat er im Jahre 1741. als Secretair in die Dienste des Königl. dänischen Conferenz-Raths und Landdrosten **von Alefeld** zu **Oldenburg**, und wurde 1745. zum Gerichts-Inspector der Alefeldischen Herrschaften im Herzogthum **Holstein** ernannt.

Ganz unerwartet erwählte ihn im Jahr 1748. der Rath und die Bürgerschaft der Stadt **Moringen** zu ihrem Burgermeister, und 1763. ward er zum landschaftlichen Deputirten der kleinen Städte des Fürstenthums **Göttingen** verordnet. Neben diesen Diensten versah er auch noch verschiedene Gerichtshalter-Stellen.

Eine bewundernswürdige Ordnungsliebe erleichterte ihm die Beschwerden der mannigfaltigen, mit seinen verschiedenen Verhältnissen verbundenen Geschäfte. Vorsicht und strenge Gewissenhaftigkeit leiteten jede seiner Handlungen. Den edelsten Grundsätzen zugethan, erfüllte er alle Pflichten als Staatsbürger und Hausvater mit willigster Unverdrossenheit. Dienstfertig und theilnehmend war er gegen seine Freunde, und seine muntere gesellschaftliche Laune verließ ihn selbst in dem Alter nicht, wo abgestumpfte Sinne und erkaltete Gefühle, nur gar

zu

zu gewöhnlich Ursache werden, daß die uns umgebenden Gegenstände im widrigen Lichte erscheinen.

Am 24sten Jan. d. J. tödtete ihn ein Schlagfluß bey voller Gesundheit zu **Hannover** im 73sten Jahre, nachdem er bis ins 42ste als Burgermeister zu **Moringen**, und bis ins 17te Jahr als landschaftlicher Deputirte ruhmwürdig gedient hatte.

Aus der seit 1751. mit **Sophia Schäfer** geführten Ehe sind zehn Kinder erzeuget, wovon Sieben am Leben zurückgeblieben.

Mit gründlicher Rechtswissenschaft verband er zugleich mehrere gute Kenntnisse in verschiedenen Fächern der Gelehrsamkeit, wodurch er sich nicht nur als Geschäftsmann, sondern auch als Schriftsteller verdient machte. Zwey Abhandlungen über Gegenstände der Baukunst, stehen von ihm in **Johann Friedrich Ungers** Beyträgen zur Mathesi forensi im 2ten Stücke. Zwölf andere, deren Inhalt aus der Geschichte ist, findet man zerstreuet in der von dem Professor **Kohl** während der Jahre 1743, 1744 und 1745. herausgegebenen **Hamburgischen vermischten Bibliothek**. Besonders gedruckt sind aber, **Geschichte der Stadt Moringen**, welche 1753. herauskam, und **Geschichte der Stadt Hardegsen**, die 1771. erschien. Beyde werden in der Historie der hiesigen Lande seinen Namen verewigen.



XII.

Miscellaneen.

1) Vier taub-stumme Brüder, welche zu Sulzhayn gelebt haben.

Salomon, Adam, Peter und Andreas, weiland Gebrüdere **Geist** zu **Sulzhayn**, einem Dorfe des **Domherrn v. Spiegel**, in der Grafschaft **Hohnstein**, verdienen in den Annalen der Braunschw. Lüneb. Churlande auch eine Stelle, wenn ihnen anders solche nicht deshalb versagt wird, weil sie jetzt keine **lebenden** Beyspiele mehr sind; **redende** konnten sie, selbst bey ihren Lebzeiten, nicht abgeben, denn sie waren alle viere **Taubstumme**. Ihre Eltern konnten wie alle ihre übrige Blutsfreunde, beydes **hören** und **reden**. Bey ihrem Absterben hinterliessen sie diesen vier Söhnen ein Halbspänner Gut, das sie auch, so lange ihrer noch zween lebten, gemeinschaftlich betrieben, (die Freyherrl. v. Spiegelschen Gerichte, schrieben es, um der nöthigen Ordnung willen, **Salomon**, als dem ältesten zu). Der Letzte unter ihnen übergab es endlich dem jetzigen Besitzer, seinem Schwester-Sohn, der ihn bis an sein Ende verpflegte.

Sie waren sehr verständige Leute, hatten ziemliche Religionsbegriffe, gingen gern zur Kirche und Abendmahl; im Beichtstuhle sahen sie andächtig gen Himmel, falteten die Hände und sagten eine Zeitlang äusserst ge-

rührt

rührt und wehmüthig Bä, bä! Ihr Beichtvater mußte alsdann ordentlich zu ihnen reden, (er betete für sie zu Gott) so wollten sie es haben, ob sie gleich nichts höreten; auch hielten sie Abends und Morgens ihre häusliche Andacht. Sie gingen in die Gesellschaft ihrer Mitnachbarn, tranken aber nicht mehr, als ein jeder, Ein Maaß Bier, oder ein wenig Brandtwein. Auf Zureden zu Mehreren, zeigten sie auf ihren Beutel, als ertrüge der es nicht, obgleich sie wohlhabend waren, und gingen heim.

Ihr Hauswesen besorgten sie dergestalt, daß sich **Salomon** der Feld- und Holzwirthschaft, **Adam** des Fuhrwesens, und **Peter** der innern Haushaltung besonders annahm. **Andreas** ist schon, als ein erwachsener Jüngling, sehr lange verstorben.

Adam hatte die mehreste Gelegenheit, Proben von seinem Verstande abzulegen. Er fuhr beständig ihr Holz nach Nordhausen zu Markte, verkaufte dasselbe immer sehr gut, kaufte ihre Bedürfnisse dafür ein, und besorgte über dieses die Bestellungen seiner Freunde und Bekannten — und er hatte beständig sehr viele Aufträge zum Einmarkten, — immer zu ihrer größesten Zufriedenheit. Beim Kauf und Verkauf bezeichnete er die Thaler dadurch, daß er mit dem Zeigfinger eine o, zero, in die Hand zeichnete, hernach, durch Eintippen, die Zahl derselben angab; die Groschen zeigte er an den Fingern, die Pfenninge desgleichen, doch so, daß er sich dann kleinere machte.



Einst fuhr er aus Nordhausen; vor dem Thore wurden seine beyden muthigen Pferde, über das Fuchsbalg-Stäuben der Kürschner, scheu; er ergriff sie, wurde aber geschleifet und zu tode gefahren; er hatte einige 30 Jahre gelebt; man begrub ihn auf den Gottesacker eines Hospitals zu Nordhausen.

Salomon ist auch bereits vor 12 bis 15 Jahren und Peter vor 5 Jahren verstorben; sie sind beyde Sechziger, ja noch älter geworden. Keiner von ihnen hat sich beweibt.

Man spricht in Sulzhayn und auf der umliegenden Gegend von ihnen noch immer mit vieler Bewunderung und Achtung. Wollen die Sulzhayner ihre ehemalige Wohnung und Erbe bezeichnen, so heißts noch immer: **bey den Stummen.**

Anmerk. Sulzhayn, ein Dorf von Siebzig und Einigen Stätten, ist über ½ Stunde lang, folglich Eins der längsten im Lande; hat noch das Eigene, daß ein Jeder Haus, Hof, Garten, Wiese, Holz und Land, mithin sein ganzes Erbe — wie es hier auch heißt — meist in geraden Linien, an Einem Strich bis an die Gränze liegen hat; ut prisca gens mortalium etc.

Leopold,
Pastor zu Appenrode im Hohnstein.

---

2)

2) Friedrich Wilhelm Schröder, Schreibfedernfabrikant und Erbauer einer holländischen Windmühle zu St. Hülfe, Amts Diepholz.

In einem Aufsatze über die Gänsezucht in der Grafschaft Diepholz, welcher im 4n Stück des 3n Jahrgangs der Annalen befindlich, wird S. 972. beyläufig eines zu St. Hülfe wohnenden Mannes, der die Gänsespulen zu Schreibfedern vorzüglich zu bereiten versteht und einen ansehnlichen Export dieses verarbeiteten Landesproducts theils selbst führt, theils veranlaßt, mit verdientem Lobe erwähnt, sein Name ist jedoch nicht genannt worden. Gleichwohl verdienen solche, dem Staate äusserst werthe Mitbürger, wenn sie auch selbst mit den mäßigen Folgen ihres Wirkens im Stillen und mit ihrer, freylich goldnen, Verborgenheit zufrieden sind, dem Publicum bekannt gemacht und andern Mitbürgern zum Muster und zur Nacheiferung empfohlen zu werden.

Dieser Mann heißt **Friedrich Wilhelm Schröder**, von der unter königl. Gutsherrschaft stehenden Colonie, welche er bewohnt, Knöpling genannt, und ist aus **Ströhen**, preuss. Amts **Rahden** gebürtig. Er verließ nach der Confirmation, aus Furcht vor der Werbung sein Vaterland und begab sich nach **Bodegraven** in der Provinz **Holland** zu einem Verwandten, um sein Glück daselbst zu versuchen. Ein Bruder desselben wohnte in **London**.

 Dieser

Dieser besuchte gemeiniglich im Sommer seinen Bruder zu **Bodegraven**, lernte bey dieser Gelegenheit den jungen **Schröder** kennen, gewann ihn lieb und lehrte ihn die Kunst, die Schreibfedern zu bereiten. **Schröder** fing sogleich an, auf eigne Rechnung Federn zu fabriciren und kaufte jährlich das rohe Material in seiner Heimath und den umliegenden Aemtern **Lemförde**, **Diepholz** und **Auburg** auf. Bey Gelegenheit dieser Reisen in hiesige Gegend wurde er mit seiner jetzigen Ehefrau bekannt, welche die Anerbin einer königl. eigenbehörigen Feuerstelle zu St. **Hülfe** bey **Diepholz** war. Ihre Eltern sicherten ihm diese Stelle zu, er heyrathete die Tochter und etablirte seine Schreibfedernfabrik zu St. **Hülfe** im Jahr 1772. Er verbesserte die Kunst durch eignes Nachdenken und häufige Versuche, und seine persönliche Bekanntschaft mit verschiedenen guten Handelshäusern in **Holland** verhalf ihm bald zu ansehnlichen Bestellungen, so daß er nun, mit Inbegriff eines unwichtigern Absatzes in **Osnabrück** und **Münster**, jährlich im Durchschnitt für 5 bis 6000 Gulden Holl. hat versenden können. Gegenwärtig verarbeitet er auch die Federn, welche die Handlung Herrmann **Albers** und Sohn zu **Diepholz** nach **Frankreich** und **England** verschicket. **Schröder** hat die Einwohner hiesiger Gegend zuerst aufmerksam darauf gemacht, daß das Product der Federspulen einträglich sey und dadurch die Gänsezucht, welche ehedem, der begünstigenden Lage ungeachtet, wenig bedeutete, ungemein befördert. Im Anfange seiner Etablirung kaufte er 100 Stück rohe Spulen für 15 Grote, jetzt kosten sie 30 bis 32, auch Seiler und

Färber



Färber verdienen das Ihrige an dem vielfarbigen Verbande, wodurch die verschiedenen Sorten der Federn bekanntlich bezeichnet werden. Der Holländer, Franzose und Engländer muß also sowohl das Material, als auch die Arbeit bezahlen. Ein wichtiger Vortheil besonders der Grafschaft Diepholz, die sie dem Fabrikanten Schröder zu danken hat.

Eben dieser betriebsame Mann unternahm im Jahr 1782. in Gemeinschaft mit zween bemittelten Männern, im benachbarten Münsterlande, bey St. Hülfe eine holländische Oel- und Graupenwindmühle anzulegen, die von einem holländischen Meister gebauet und auf 13000 Rthlr. zu stehen gekommen ist. Ein ähnliches Werk existirt bis jetzt nicht weiter im ganzen Lande. Die Oelmühle hat einen Lagerstein, welcher 9 Fuß 8 Zoll im Durchmesser und 1 Fuß 8 Zoll Dicke hält und 17000 Pfund wiegt, und zween Läufer, die eben so dick und resp. 9 und 8 Fuß hoch sind. Alle drey Steine sind zu Brüssel gekauft und kosten mit Fracht 2000 Rthlr. Die Graupenmühle hat zween Gänge, diese und die Oelmühle können bey gutem Winde zugleich gehen und in einer Stunde 5 Scheffel Saat und 12 Scheffel Gersten verarbeiten.

Diese Mühle verdient zwar ihre Zinsen, die nöthigen Reparationen und noch etwas Ueberschuß: allein sie könnte viel mehr ertragen, wenn die Eigenthümer im Stande wären, sich mit Frucht in Quantität zu versehen, wozu ihnen aber ein Capital fehlt.



Bey Gelegenheit eines hiesigen Landgerichts haben des Herrn Geheimenraths **von Beulwitz** Excellenz dies Werk in Augenschein genommen und mit verdientem Beyfall beehret.

Jeder Staatsbürger, der für den Flor des Ganzen, folglich auch für den Wohlstand einzelner, aus welchem jener entspringt, einiges Interesse hat, wird diesem unternehmenden und fleißigen **Friedrich Wilhelm Schröder** jede mögliche Unterstützung und Aufmunterung, besonders die Gnade der Väter des Landes wünschen, die er bedarf und verdienet.

Ad. Moller.

3) Schreiben des Herrn Geh. Canzley-Secretairs Schwarzkopf an den Herausgeber. d. d. Berlin 24. April 1790.

Eigentlich sind zwar nur die einheimischen Angelegenheiten der Zweck Ihrer Annalen, welche man auch in den preußischen Staaten mit Vergnügen lieset. Allein es liegt doch auch der politische Zustand der Churlande nicht ganz ausser Ihrem Gesichtskraise. In dieser Rücksicht wird man mir vielleicht die folgende kurze Nachricht **über das politische Verhältniß unsers Vaterlandes mit dem Päbstlichen Hofe** zu gute halten, um so mehr, da man bey der Anstellung ausserhalb Landes nur selten Beyträge anderer Art zu liefern im Stande ist. Ueberdem ist wohl keinem Patrioten bey uns das System eines Hofes ganz gleichgültig, nach welchem die Annalen der Braunschw. Lüneb. **Churlande** schon

schon dem **Titel** nach eben sowohl zu den verbothenen Büchern gehören, als des Herrn Professor **Bruns** in Helmstädt Uebersetzung eines Werks über **Kennicott**, worin unserm Allergnädigsten Könige der Titel eines Regis Augustissimi gegeben wurde. *)

Der Beweis dieser Behauptung liegt in dem römischen Staatskalender, welcher unter dem Titel: Notizie per l'Anno . . . . Nella Stamperia Cracas pressa la fine del Corso, con licenza de Superiori e Privilegio, 8vo jährlich in Rom herauskömmt. Die fruchtlosen päbstlichen Versuche und Anfechtungen der Braunschweigischen Chur sowohl bey deren Einführung in das Churfürstliche Collegium, als bey den nachherigen Römischen Königs- und Kayserwahlen sind bekannt. Da aber die päbstlichen Nuncien im Jahr 1711. ihre Protestationen zurücknehmen mußten und im Jahr 1745. solche nicht einmal einlegen konnten, so wird itzt mancher diese Anmassung bereits zu den Antiquitäten gezählt haben. Allein noch in dem **diesjährigen mit päbstlichem Privilegium und Erlaubniß der Obern** gedruckten Staatskalender findet man im genealogischen Verzeichniß der regierenden Häuser und unter der Rubrik von Hannover S. 99. unsern König und Churfürst blos als: **Georg Wilhelm, Herzog** (Giorgio Guglielmo Duca) aufgeführt, ohne daß dabey der Churwürde und des Erzschatzmeisteramts erwehnt werde. Ausser diesem absichtlichen Mangel enthält dieser und alle übrigen Artikel über die Verwandten des Königlichen Hauses

*) Berliner Monathsschrift, Septbr. 1787. S. 251.



ses die unverzeihlichsten, wiewohl weniger geflissentlichen, Unrichtigkeiten. So wird z. B. die Kronprinzeßin darin **Caroline Auguste** genannt, und die am 3ten November 1777. gebohrne Prinzeßin Sophie ganz ausgelassen. Auf die Königl. Kinder folgt der Herzog von Glocester, ohne Gemahlin aber mit seinen Kindern, und zuletzt **Heinrich Friedrich**, welcher aber nicht Herzog von Cumberland, sondern blos des Herzogs Bruder (Fratello del Duca) genannt wird. Das **Herzoglich-Braunschweigische** Haus wird unter der Rubrik Brunswich Wolfenbuttel Bevern Luneburgo aufgeführt, und die regierende Frau Herzogin, dem System gemäß, mit Augusta di Brunswich-Hannover bezeichnet. Von dem **Mecklenburg-Strelitzschen** Hause und der **Braunschweig-Bevernschen** Linie findet man gar nichts. Das Bißthum **Osnabrück** wird zwar genannt, aber wie? Es wird unter den Bischöfen als **vacant** angegeben.

Unter der Abtheilung von **England** vermißt man die ganze Königliche Familie. Statt deren steht **Herzog von York, Sohn des verstorbenen Königs Jacobs III. Königs von Großbritannien,** und **Prinzeß Louise von Stollberg-Gedern, Witwe Carl Eduarts, erstgebohrnen Sohns von Jacob III.** Völlig übereinstimmend mit dem **Königlichen** Leichenbegängniß des verstorbenen Prätendenten zu Frascati. *)

Diese Anmaßungen verdienen freylich nicht in Betracht gezogen zu werden. Das Unschickliche fällt davon allein

*) Polit. Journal, April 1788. S. 348.



lein auf den römischen Hof, und zwar, bey dem Schutz, welchen unser König seinen katholischen Unterthanen gewährt, mit wahrer Beschämung zurück. Ja, sie sind lächerlich, insofern sie dem allgemein anerkannten Reichsgrundgesetzen und Friedensschlüssen zuwiderlaufen. Manches mag dabey auch wohl auf der Beybehaltung des alten Schlendrians beruhen. Indeß haben doch andere Höfe, und nahmentlich der preußische, der noch 1786. darin unter dem Nahmen des **Markis von Brandenburg** vorkam, es der Mühe werth geachtet, eine Aenderung zu bewürken, und letzteres ist durch eine einzige Privat-Erinnerung eines preußischen Gesandten an den päbstlichen Nuncius in Cölln geschehen, welcher solche noch dazu mit Dank aufgenommen hat. *)

In den übrigen Staatskalendern, welche ich besitze, ist unserm Churhause die vollständige Titulatur, und zwar in einigen, z. B. im Piemontischen, unter besondern Rubriken beygelegt. Nur im **Spanischen** (Kalendario Manua Y Guia de Forastleros en Madrid, 12.) ist, höchstwahrscheinlich ohne alle Absicht, bey demselben nicht, wie bey den übrigen Churfürsten, das Erzschatzmeisteramt aufgeführt, sondern noch dem Churfürsten von der Pfalz zugeschrieben. Dieses ist auch der einzige privilegirte Staatskalender, in welchem ich **neben** der Königlichen Familie die Familie des Prätendenten verzeichnet gefunden habe.

*) Berliner Monathsschrift, März 1787. S. 299.



4) Jobst Heinrich Meier, ein merkwürdiger Kraftmann.

Tündern. Am 15ten Februar starb hier der Meyer **Jobst Heinrich Meier**, ein Mann, der gewiß etwas wichtiges für die Welt geworden wäre, wenn er eben so glückliche Umstände, als natürliches Vermögen dazu gehabt hätte. Er besaß eine ausserordentliche Kraft des Leibes und Geistes. Aber ganz ohne Gelegenheit, dieselbe auszubilden, konnte er sich nur in solchen Dingen hervorthun, die zwar viel in dem engen Wirkungskreise seines Standes; aber wenig oder gar nichts in der übrigen Welt bedeuteten. Als Beweis seines guten Kopfs kann ich nur anführen, daß er gern von der Gemeine zur mündlichen Verhandlung ihrer Angelegenheiten bey den hohen Landeskollegien gebraucht wurde, und in einem besonders wichtigen Falle selbst die Audienz **Georgs** II. in **Hannover** genoß. Doch war sein Kopf mehr auf Unternehmungen und Ueberwindung großer Schwürigkeiten, als auf genaue Anordnung kleiner öconomischer Umstände bedacht: lieber entriß er der **Weser** mit unmenschlicher Arbeit ganze Morgen Land, als daß er aus den Furchen seiner Aecker das Wasser leitete. Seit Jahrhunderten war unter seinem Lande her ein schiffbarer Arm der **Weser** gegangen. **Meier** misgönnte dem Strome dies entbehrliche Ruhebette und fieng an, es auszudämmen, nicht mit Pfählen, sondern mit Bäumen, und dämmte und kämpfte so lange gegen den Strom, bis dieser, des Widerstandes müde, seine alte Besitzung verließ, und seinem Ueberwinder einen Platz von drey Morgen zum schönsten Wiesenwachs einräumte. So leicht es sich vermuthen

läßt,

läßt, daß ein bloßer Bauersmann, und ich darf hinzusetzen, ein Mann ohne Baarschaften, dergleichen Unternehmungen nicht ohne eine vorzügliche Körperkraft gewagt habe; so wird es doch den Lesern nicht unangenehm seyn, wenn ich ihnen hievon einige besondere Beweise gebe. **Meier** hatte in seinen jungen Jahren, da er als Reuter unter dem Chur-Hannöverschen Leibregimente diente, einen Haufen preussischer Werber aus einem Wirthshause geschlagen und mußte dafür in Hameln, wo der Stab seines Regiments lag, einige Stunden am Pfahle stehen. Hier wurde er durstig, sich Getränk an den Pfahl bringen zu lassen, schien ihm weitläuftig; er zog den Pfahl heraus, nahm ihn auf die Schulter und ging damit selbst zum Ordonanzhause, wo Getränk zu haben war. Sein General sahe ihn und rief: „**Meier**, was machst du für Streiche!„ — „Ich bin ja am Pfahl," antwortete er, „wenn es aber auf diese Art nicht gilt, so weiß ich, wo ich ihn gekriegt habe." Er gieng zurück, steckte den Pfahl wieder ein und trat in seine gehörige Stellung. Einst trug er ein halb Fuder oder 6 Kalenbergische Malter Haber auf einer Bierleiter. Ein Jude bot ihm mit großen Lobpreisungen ein sechszehn Hand hohes Pferd zum Verkauf an. **Meier** fand es aber gegen seine Größe zu kurz und sagte: „Jude, lobt das Pferd so viel nicht, es ist ja nur ein Beutel." — „Ein Beutel?" versetzte der Jude, „nun wenn ihrs dafür traget, so soll es euer seyn." Geschwind nahm er zwar das Wort aus Kunde des starken Trägers zurück; aber **Meier** nahm, um sein Wort zu rechtfertigen, das Pferd auf die Schulter und trug es einige Schritt fort. Bey einem stark gemessenen Malter Bohnen behaupteten einige, das könnte kein

 Mensch



Mensch tragen. **Meier** sagte: „Setzet ein Maas Brantewein und ich nehme es in einem Scheffel stehend auf, lasse einen Kerl oben darauf sitzen und gehe damit spatzieren. Man nahm die Wette an und **Meier** erfüllte sein Wort. Die Lebhaftigkeit seines äusserlichen Ausdrucks war seinem innern Muthe gleich und verließ ihn nicht in seinen letzten Stunden: sie war aber so wenig grob, daß sie vielmehr auf der entgegengesetzten Seite zu weit zu gehen schien. Gar zu gern küßte dieser kräftige, biedere Mann Leuten, die er verehrte die Hand. Er starb im 90sten Jahre seines Alters mit sehnlicher Erwartung einer bessern Welt und hinterließ 9 Kinder und keinen Reichthum.

5) Stand des Reaumürschen Thermometers, beobachtet zu Clausthal, vom 1sten November 1789, bis den 20sten März 1790, zwey Stunden nach Aufgang der Sonne.

Zu den seltenen Naturbegebenheiten für hiesige Gegenden, gehört schon an sich die Temperatur der Luft in den verflossenen beyden letzten Wintern. Noch merkwürdiger aber macht solche die unmittelbare Folge zweyer ganz entgegenstehender Extremitäten. Die Kälte des äussersten Nordens wechselte fast mit der Gelindigkeit der Wintermonate der Südländer innerhalb zweyen Jahren nacheinander ab. In dem einen Winter erstarrte das innerste Mark dicker Stämme, in dem anderen hingegen, blieb die härteste Knospe



unversehrt, und verschiedene Stauden grünten noch, bey dem Ausbruche des neuen Blades. Wie überall in den hiesigen Landen so war auch auf den Harzgebürgen, der Abstand zwischen der Luft-Temperatur des vor- und lezteren Winters ausserordentlich auffallend. Die mäßigste Kälte in jenem, 12, 13 und 14 Grad unter ° nach Reaumür, blieb in diesem daselbst die Höchste, wobey es weniger als sonst schneyete, öfterer aber als gewöhnlich regnete. Der erste Schnee fiel zu Clausthal den 31. Octob. 1789. Hernachmals schneyete es ferner im November an 6 Tagen, im December an 5 Tagen; im Jenner 1790. an 6 Tagen, im Febr. an 9 Tagen, im März an 3 Tagen, und im April an 5 Tagen; dagegen aber regnete es im November 1789, 4 Tage, im December 5 Tage, im Jenner 1790, 3 Tage und im Februar 7 Tage.

Obige Bemerkungen nebst mehreren anderen, die man dem Leser selbst überlässet, ergeben sich, wenn die im 2ten Stück des 3n Jahrganges der Annalen S. 443. angeführten Beobachtungen, mit nachstehenden verglichen werden.

1789 November	Grade unter 0	1789 November	Grade unter 0	1789 Decemb.	Grade unter 0	1790 Januar	Grade unter 0	1790 Februar	Gr. unt. 0
1	7	30	11	28	7	24	12	21	6
2	6	Dec.		29	8	25	11	22	7
3	6	1	9	30	7	26	11	23	5
4	5	2	9	31	7	27	12	24	6
5	4	3	8	1790		28	12	25	7
6	5	4	8	Jan.		29	10	26	7
7	7	5	9	1	6	30	12	27	7
8	8	6	8	2	9	31	13	28	11
9	9	7	8	3	10	Febr.		März	
10	8	8	8	4	10	1	12	1	10
11	7	9	9	5	10	2	11	2	9
12	8	10	10	6	10	3	10	3	10
13	8	11	12	7	11	4	9	4	11
14	8	12	12	8	12	5	10	5	10
15	8	13	8	9	10	6	10	6	10
16	7	14	9	10	9	7	8	7	10
17	7	15	11	11	11	8	10	8	8
18	6	16	10	12	12	9	11	9	8
19	8	17	11	13	10	10	11	10	8
20	8	18	12	14	8	11	13	11	10
21	8	19	11	15	8	12	13	12	8
22	8	20	11	16	8	13	10	13	7
23	8	21	9	17	8	14	8	14	6
24	10	22	8	18	10	15	9	15	8
25	12	23	7	19	10	16	6	16	7
26	14	24	6	20	11	17	9	17	7
27	14	25	8	21	11	18	10	18	8
28	12	26	9	22	11	19	10	19	7
29	11	27	8	23	12	20	9	20	7



XIII.

Preistabelle der nothwendigsten Lebensmittel in den verschiedenen Gegenden der hannöverschen Churlande, vom Januar, Februar und März 1790.

Bey nachstehenden Preisen ist auf alles das wieder Rücksicht zu nehmen, was in dem ersten Stücke der Annalen vierten Jahrganges S. 218. theils wegen der Münzsorten, theils wegen des in einigen Provinzen auf dem Fleische ruhenden Licents angeführet worden.



Januar

	Rindfleisch bestes Pfd.		Rindfleisch geringes Pfd.		Kalbfleisch bestes Pfd.		Kalbfleisch geringes Pfd.		Schweinefleisch Pfd.	
	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.
Münden	1	10	1	8	1	4	—	10	1	6
Göttingen	2	—	—	—	—	—	1	8	2	—
Northeim										
Clausthal	1	8	—	—	1	—	—	10	1	8
Zellerfeld	1	8	1	—	1	—	—	10	1	8
Osterode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hannover	2	—	1	8	2	—	1	8	1	10
Zelle	1	10	1	4	1	10	—	—	1	8
Lüneburg	1	9	1	6	2	3	2	—	2	—
Haarburg	1	9	1	6	1	9	1	6	2	—
Winsen a. d. Luhe	1	6	1	4	2	—	1	9	2	6
Dannenberg	1	9	—	—	1	3	1	—	0	0
Lüchau	1	9	—	—	1	6	—	—	2	—
Lauenburg	1	6	—	—	1	6	1	—	1	9
Buxtehude	1	6	1	3	1	6	1	3	1	6
Stade	1	3	—	—	1	3	—	—	1	6



1790.

Hamelfleisch bestes Pfd.		geringes Pfd.		Rocken Hbten			Weitzen Hbten			Gerste Hbten		Haber Hbten		Land-Butter Pfund	
gg	pf	gg	pf	Rt	gg	pf.	Rt	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf	ggr.	pf.
1	10	1	8	1	4	—	1	5	8	12	8	9	8	3	4
1	10	—	—	—	22	—	1	1	4	11	8	8	—	4	4
1	4	1	2	1	—	—	1	8	—	17	—	11	—	3	4
1	6	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	1	—	—	1	3	8	14	10	8	8	0	0
2	4	2	—	—	23	4	1	8	—	15	8	10	—	—	—
2	2	1	4	1	2	—	1	8	8	17	4	12	—	4	—
1	9	1	9	—	23	—	1	10	—	18	—	11	4	3	6
1	6	1	3	—	22	—	1	10	—	15	—	8	—	3	—
														3	6
1	9	—	—	—	22	—	1	10	—	14	—	9	—	3	—
0	0	0	0	—	19	—	1	12	—	14	—	10	—	3	—
					20	—	1	10	—	12	—	10	—		
2	—	—	—	—	20	—	1	6	—	15	—	10	—	3	—
0	0	0	0	—	20	—	1	8	—	14	—	8	—	3	—
1	6	1	3	—	22	—	1	10	—	16	—	9	—	2	6
1	3	—	—	1	—	—	2	—	—	14	—	9	—	2	9



Februar

	Rindfleiſch beſtes Pfd.		Rindfleiſch geringes Pfd.		Kalbfleiſch beſtes Pfd		Kalbfleiſch geringes Pfd.		Schweinefleiſch Pfd	
	gg	pf.	gg	pf	gg	pf	gg	pf.	gg	pf.
Münden	1	10	1	8	1	4	—	9	1	6
Göttingen	2	—	—	—	—	—	1	4	2	—
Northeim	2	—	—	—	—	10	—	—	2	—
Clausthal	1	8	—	—	—	10	—	—	1	8
Zellerfeld	1	8	1	—	—	10	—	—	1	8
Oſterode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hannover	2	—	1	8	2	—	1	8	1	10
Zelle	1	10	1	4	1	8	—	—	1	8
Lüneburg	1	9	1	6	2	—	1	9	2	—
Haarburg	1	9	1	6	1	9	1	6	2	—
Winſen a d. Luhe	1	6	1	4	1	11	1	9	—	—
Dannenberg	1	9	—	—	1	3	1	—	—	—
Lüchau	1	9	—	—	1	6	1	2	2	—
Lauenburg	1	6	—	—	1	6	1	—	1	9
Buxtehude	1	6	1	3	1	6	1	3	1	9
Stade	1	3	—	—	1	3	—	—	1	9



1790.

Hamelfleisch bestes Pfd.		Hamelfleisch geringes Pfd.		Rocken Hbten			Weizen Hbten			Gerste Hbten		Haber Hbten		Land-Butter Pfund	
gg	pf	gg	pf	Rt	gg	pf	Rt	gg	pf.	gg	pf	gg	pf.	ggr.	pf.
1	10	1	8	1	3	8	1	4	—	13	—	10	—	3	—
2	—	—	—	—	23	4	1	2	—	12	4	8	—	4	4
2	—	1	4	1	—	—	1	4	—	16	—	8	—	3	—
1	6	1	4	1	1	4	1	8	—	18	—	11	4	3	4
1	6	—	—	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	—	23	4	1	3	4	14	8	9	4	0	0
				—	23	—									
2	4	2	—	—	23	4	1	7	4	15	4	10	—	—	—
2	2	1	4	1	1	4	1	8	—	17	4	12	—	3	4
2	—	2	—	1	—	—	1	8	—	17	—	10	—	3	6
1	6	1	3	—	21	6	1	10	—	15	—	7	6	3	—
				—	22	—	1	11	—	15	6	9	—	3	6
1	10	1	8	—	23	—	1	12	—	15	—	10	—	3	—
—	—	—	—	—	19	—	1	10	—	14	—	10	—	3	—
				—	20	—									
2	—	—	—	—	18	8	1	6	—	15	—	10	—	3	—
—	—	—	—	—	18	—	1	7	6	14	—	8	—	3	—
1	6	1	3	—	22	—	1	10	—	16	—	9	—	3	—
1	3	—	—	—	23	—	1	16	—	13	—	8	—	3	—

März

	Rindfleisch				Kalbfleisch				Schweinefleisch	
	bestes Pfd.		geringes Pfd.		bestes Pfd.		geringes Pfd.		Pfd.	
	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.
Münden	1	10	1	8	1	2	—	9	1	6
Göttingen	2	—	—	—	1	4	1	2	2	—
Northeim	2	—	—	—	1	6	—	—	2	—
Clausthal	1	8	—	—	1	—	—	10	1	8
Zellerfeld	1	8	1	—	1	—	—	10	1	8
Osterode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hannover	2	—	1	8	1	10	1	6	1	10
Zelle	1	10	1	4	1	8	—	—	1	8
Lüneburg	1	9	1	6	2	—	1	9	2	—
Haarburg	1	9	1	6	1	9	1	6	2	—
Winsen a. d. Luhe	1	8	1	4	1	9	1	9	—	—
Dannenberg	1	9	—	—	1	3	1	—	—	—
Lüchau	2	—	—	—	1	6	1	—	2	—
Lauenburg	1	6	—	—	1	6	1	—	1	6
Buxtehude	1	6	1	3	1	6	1	3	1	9
Stade	1	3	—	—	1	3	—	—	1	9



1790.

Hamelfleisch bestes Pfd.		Hamelfleisch geringes Pf.		Rocken Hbten			Weitzen Hbten			Gerste Hbten		Haber Hbten		Land-Butter Pfund	
gg	pf.	gg	pf	Rt	gg	pf.	Rt	gg	pf	gg	pf	gg	pf.	ggr.	pf.
1	10	1	8	1	2	8	1	3	4	13	—	10	—	3	4
2	—	—	—	1	—	8	1	3	4	14	4	9	—	3	4
2	—	—	—	1	—	—	1	2	—	14	8	9	4	3	4
1	6	1	4	1	1	4	1	6	—	17	4	12	—	3	4
1	8	—	—	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0												
2	4	2	—												
2	2	1	4	1	—	—	1	6	—	17	—	12	—	3	4
2	—	2	—	—	20	—	1	8	—	17	—	10	—	3	6
1	6	1	3	—	20	—	1	8	—	13	—	8	6	3	—
				—	20	6	1	7	—	15	—	9	—	3	6
2	—	1	10	—	22	—	1	11	—	15	—	10	—	3	—
0	0	0	0	—	19	—	1	6	—	14	—	10	—	3	—
							1	8	—						
2	—	—	—	—	20	—	1	6	—	10	4	—	—	3	4
0	0	0	0	—	16	—	1	7	—	13	4	8	—	3	—
1	6	1	3	—	20	—	1	8	—	14	—	8	6	3	3
1	3	—	—	—	22	—	1	12	—	12	—	10	—	3	6



XIV.
Beförderungen und Avancements, vom Januar, Februar und März 1790.

Im Civilstande:

Bey den höhern Landes-Collegien und was damit in naher Verbindung stehet:

Bey der Landesregierung:

Der Herr Candidatus juris Conrad Gottfried **Hahn**, und Hr. Candid. juris Carl Friedrich **Reinbold**, als Auditoren bey der Geheimten-Canzley.

Imgleichen ist dem Hrn. Candid. jur. Johann Heinrich Ludolph **Meyer**, der Zutritt zu den Geheimten Canzley-Registraturen bewilliget.

Bey dem Cammer-Collegio.

Der bisherige Herr Cammer-Auditor Reichsgraf von **Wallmoden-Gimborn** zum würklichen Cammerrath.

Der bisherige Hr. Amtsschreiber August **Vogt** zu **Bremervörde** zum Cammerexpedienten.

Bey der Krieges-Canzley.

Der zeitherige Registerschreiber Hr. Johann Christian **Heusinger** zum Kriegescasseschreiber.

Bey der Krieges-Gerichts-Commission.

Hr. Johann Heinrich Ludolph **Bossel** zum würklichen Canzlisten, bey erwähnter Commission und dem General-Krieges-Gerichte.

Bey



Bey der Justiz-Canzley zu Zelle.

Der Herr Advocat Carl Georg **Kannengiesser**, als Auditor in der Secretarienstube.

Bey Gesandschaften.

Der Hr. Cammerrath, Graf von **Hardenberg** zum Envojé extraordinaire und Ministre plenipotentiaire an dem Chursächsischen Hofe, und

dem Hrn. Canzleyauditor **Rudlof** ist die Besorgung der Legationssecretarienfunctionen bey dieser Gesandschaft aufgetragen.

Bey landschaftlichen Stellen.

Der bisher beym Kloster St. Michaelis gestandene Hausvoigt und reitende Förster Hr. Ernst Christoph **Sellhorn** zum Schatz- und Contributions-Einnehmer zu **Lüneburg**.

Bey Aemtern.

Der bisherige Hr. titul. Amtsschreiber **Ostmann** zu **Harste** als Supern. Amtsschreiber beym Amte **Langenhagen**.

Der bisherige Hr. titul. Amtsschreiber **von Hinüber** zu **Grohnde**, bey diesem Amte als Supern. Amtsschreiber.

Der Hr. Justizrath und Oberamtmann **Wyneke**, von **Polle** nach **Coldingen**.

Dem Hrn. Drosten von **Bodenhausen** zu **Radolfshausen**, und

dem Hrn. Drosten **von Oldershausen** zu **Moringen**, der Character und Rang vom Oberhauptmann.

* * *

Der Hr. Candid. jur. **Bernstorf** zum Amtmann zu **Lipprechterode**.

Dem Hrn. Amtsverwalter **Baring** zu **Diemarden**, der Character vom Amtmann.

Bey



Bey Schulen.

Hr. **Barst**, zum Conrector der Stadtschule in **Einbeck**.

Bey städtischen Diensten.

Der bisherige Hr. Stadtsecretair und Senator, Just Conrad **Seelhorst**, zum Burgermeister zu Zelle.

Der Hr. Senator Gottlieb Balthasar **Bierwirth** zum Stadtsecretair daselbst.

Der Hr. Doctor Juris Ernst Friedrich Wilhelm Schulze, zum Senator ebendaselbst.

Der bisherige Hr. Cämmereyassessor Christian **Stehn**, zum Senator zu **Lüneburg**.

Bey dem Postwesen.

Hr. Martin **Corleis** zum Postverwalter zu **Horneburg**.

den bisherigen Cassirer beym Postamte zu **Hannover**, Hr. **Menzzer**, ist der Character vom Postzahlmeister,

den Cassirer bey erwähnten Postamte Hr. **Müller**, und

dem zeitherigen Postverwalter Hr. **Schillhorn** zu **Escheburg**, der Character vom Postmeister, imgleichen

den beyden Postschreibern Hr. **Trowe** und **Stephanus** zu **Nienburg**, und

dem Posthalter Hr. **Röhrsen** zu **Brüggen**, der Character vom Postverwalter, beygeleget.

Bey dem Schleusenwesen.

Der Hr. Factor Justus Wilhelm **Dunte**, zum Schleuseneinnehmer zu **Hameln**.

* * *

Der Hr. Klosterregistrator **Eisendecher** zu **Hannover**, zum Obercommissario.

Avan-



Avancement im Militair, vom ersten Januar bis zum Schlusse des März 1790.

vorh. Regt.		Regt. wohin die Versetz. geschehen	Anc. Datum
			1790.
	A. Cavallerie.		
	Zu Capitains und Rittmeisters.		
10	Dem Hrn. Premierlieutenant **Gerberding** mit Lieutenantspension und Capitainscharacter die nachgesuchte Dimission.		
	Zu Lieutenants.		
3	Dem Hrn. Lieutenant **von Bülow**, die erbetene Dimission mit Lieutenantspension.		
	Zu Cornets und Fähndrichs.		
3	Dem Cadet Hr. Carl **von Schwanewede**, Cornetscharacter.	3	12 Febr
	B. Infanterie.		
	Zu Compagnien.		
6	Dem ersten Hrn. titul. Capitain **Gundell**, ist die erledigte Compagnie des im Regiment placirten Hrn. titul. Majors **von Dachenhausen** conferirt.	1	
	Zu Capitains.		
1	Der Hr. Lieutenant und Regimentsquartiermeister **Riechers**, für den verstorbenen Regtsquartiermeister u. titul. Capitain **Müller**, zum Regimentsquartiermeister, mit Capitains Character.	G.	9 Febr.

Der



vorh. Regt.		Regt. wohin die Versetz geschehen	Anc. Datum
6	Der älteste Hr. Lieutenant le Bachelle zum titul. Capitain.	6	1790. 26 Febr
2	Dem Hrn. Lieutenant von Hammerstein, mit Beylegung der Lieutenantspension und des Characters vom Capitain, die nachgesuchte Dimission.		
13	Der Hr. Fähndrich von Pape mit Beylegung des Characters vom Capitain der Kriegesdienste entlassen.		
	Zu Lieutenants.		
6	Der Hr. Fähndrich de Tessier zum Lieutenant.	6	26 Febr
1	Der älteste Hr. Fähndrich von Hanstein zum titul. Lieutenant.	1	16 Mz
6	Dem Herrn Fähndrich Cropp, mit Lieutenantscharacter und Beylegung der Fähndrichspension die nachgesuchte Dimission.		
	Zu Fähndrichs.		
	Der ausgegangene Hofpage, Hr. Wilhelm Friedrich von Minnigerode, zum Fähndrich.	1	19 Jun 1789.
6	Der Gefr. Corporal Hr. Georg Friedrich Seehausen zum tit. Fähndrich.	6	26 Febr 1790.
1	Der Gefr. Corporal Hr. Hans Carl von Petersdorf zum tit. Fähndrich.	1	16 Mz
8	Dem Gefr. Corporal Herr Friedrich Wilhelm von Limburg Fähndrichs Character.	8	17 Mz
8	Dem Fourier, Hr. Heinrich Friedrich Schmidt beym nachgesuchten Abschiede der Character vom Fähndrich		
4	Dem Cadet, Hr. Ludewig von der Decken, beym erbetenen Abschiede der Character vom Fähndrich.		

C.



C. Landregimenter.

Anc. Datum 1790.

Zu Regimentern.

Dem Hrn. titul. Major von Coulon vom 9ten Infanterie-Regimente, Sachs-Gotha, ist das durch Absterben des Hrn. Oberstlieutenants von Bobart erledigte Hämelsche Landregiment, hinwiederum anvertrauet.

Zu Compagnien.

Dem Hrn. titul. Capitain Riefkohl, die vacante Compagnie des in Pension gegangenen Hrn. Capitain Scharf, beym Hämelschen Landregiment.

Dem Hrn. Pensionair-Capitain von Bothmar, die vacante Compagnie des verstorbenen Hrn. Capitains Krebs, beym Hannöverschen Landregiment.

Zu Capitains.

Der älteste Hr. Lieutenant Höpfner zum titul. Capitain beym Hämelschen Landregiment. — 10 Febr.

Zu Lieutenants.

Der älteste Hr. Fähndrich von Bülow zum Lieutenant beym Hämelschen Landregiment. — 9 Febr.

Zu Fähndrichs.

Der Sergeant beym 10. Inf. Regt. von Polier, Hr. Johann Heinrich Dormeyer, zum Fähndrich beym Hämelschen Landregiment. — 9 Febr.

Der Gefr. Corporal beym 2. Regt. Prinz Friedrich, Hr. Ferdinand Wilhelm von König zum Fähndrich beym Diepholzischen Landregiment. — 26 Febr

* * *

Die durch Absterben des Herrn Generals der Infanterie von Bock erledigte Commendantenschaft zu Stade ist dem Herrn General der Cavallerie von Freytag hinwiederum beygelegt.

* * *



Im geistlichen Stande:

Bey Stiftern und Klöstern:

Der Fräulein Amalie **von Behr**, die durch Verheyratung der Conventualin Fräulein **von Diemar** im Kloster **Marienwerder** eröffnete Conventualinstelle.

Bey Kirchen:

Hr. Pastor Adjunct. **Sparkühle** zu **Netteleamp**, ist als Prediger nach **Holdenstedt** translociret.

Der Hr. Candidat. Ministerii Johann Erdwin **Wesselhöfft** zum Prediger zu **Alt=Lüneburg**.

Ertheilte Charaktere.

Dem Hrn. Regimentschirurgus **Schwarze** vom Fußgarderegimente, der Character vom **Hofchirurgus**.

Dem Kaufmann Hrn. Ernst Jacob **Eckhardt** zu **Münden** das Prädicat vom **Obercommerzien=Commissario**.

Ausser Dienst ist gegangen:

Hr. Pastor **Dinglinger** zu **Paarensen**, der als Prediger an die Martinikirche in **Braunschweig** berufen worden.

Auf der Universität zu Göttingen haben die Doctor=Würde erhalten.

Noch 1789. Aug. 31ten, Hr. Valentin Joh. **Beselin** Advocat u. Procurator zu **Rostock**, in den Rechten.

1790. Jan. 14ten Hr. Joh. Mich. Friedr. **Schulze** zu **Dessau**, i. d. Phil.

— März, 6ten Hr. Wilh. **Lindemann** aus **Bückeburg**, i. d. M.

— — 8ten Hr. Jacob Levi **Jude** aus **Danzig**, i. d. M.

— — 18ten Hr. Christ. Henr. **Hofmeister** aus **Bremen**, i. d. M.

— — 25ten Hr. Franz Emanuel **Rücker** aus **Hamburg**, i. d. R.

1790. März, 30ten Hr. Amandus Aug. Abendroth aus Hamburg, i. d. R.
— — 31ten Hr. Johann Peter Sieveking aus Hamburg, i. d. R.

Bey dem Oberappellationsgerichte zu Zelle sind examinirt und immatriculirt worden:

Herr Friedrich Carl Alberti, aus Osterode, als Advocat und Notar.
— Johann Georg Ludewig Möller, aus Göttingen, als Advocat.
— Jobst Gerhard Georg Ernst von Reiche, aus Stotel, als Advoc.
— Johann Georg Heinrich Köler, aus Bedenbostel, als Advocat.
— Doctor und Notarius Georg Jacob Kruse, aus Zelle, als Advocat.
— Georg Heinrich Julius Breithaupt, als Advocat und Notar.
— Landes-Secretair Christoph Bartold Clement Büttner, zu Drochtersen, als Notar.
— Advocat Johann Ernst Winkelmann, als Notar.

XV.

Heyrathen.

Es sind getrauet:

Februar.

Den 9ten, Hr. Pastor Reiche zu Leese, mit der ältesten Demoisell Tochter des Herrn Burgermeister Schnackenburg zu Nienburg.

Den 19ten, Hr. Doctor Med. Lindemann, mit des Hrn. Pastor Mengershausen zu Niedernjesa dritten Dem. Tochter.

Hr. Lieutenant Gräffe vom 8ten Infanterieregim. mit Fr. .l. von Bobart, Tochter weil. Hrn. Obristlieutenant v. Bobart zu Hildesheim.



März.

Den 7ten, Hr. Bergregistrator Lunde zu Clausthal mit der ältesten Dem. Tochter des Hrn. Bergsecretair Heinzmann.

Den 26ten Hr. Major Thieling vom 10ten Infant. Reg. mit Dem. Cordemann, weil. Hr. Geh. Cammersecret. Cordemann nachgelass. Tochter, zu Hannover.

XVI.

Todesfälle.

Es sind gestorben

Januar 1790.

Den 5ten, Hr. Archivsecretair und Klosterconsulent Meister, gestorben zu Göttingen.

Den 6ten, Frau von Möller geborne v. Friesendorf, zu Heiligenthal.

Den 8ten, Hr. Burgermeister Echte zu Zelle.

Den 10ten, verwittwete Frau Hofräthin von Berger, geb. v. Ramdohr zu Zelle.

Hr. Amtschreiber Balck zu Neustadt unterm Hohnstein.

Den 11ten, Hr. Pastor Hornbostel zu Engelbostel.

Den 14ten, Hr. Hauptmann Krabs vom Hannov. Landregiment, zu Schwarmstedt.

Den 14ten, Frau Amtmannin Kries, geb. Uden, zu Bütlingen.

Den 16ten, Hr. Pensionair-Major Flotho zu Münder.

Den 17ten, Hr. Geheimte-Regierungsrath von Wenkstern, als Abgesandter in Wien.

Den 22ten, Hr. Hofrath und Oberappellations-Protonotair Dornseiffen, zu Zelle.

Den 24ten, Se. Excellence Hr. General Ernst Wilhelm von Bock, geboren den 27sten April 1707, trat in Chur-Hannoversche Militairdienste 1723, wohnte dem Oesterreichischen Erbfolge-Kriege von 1742 bis 1748. in Brabant bey, machte die Feldzüge des 7jährigen Krieges unter der alliirten Armee mit, erhielt 1758. ein Infan-



Infanterieregiment, ward Generalmajor 1759, Generallieutenant 1775, und 1784. zum General der Infanterie erhoben, gab im Jahr 1786. sein Regiment ab, und erhielt zu gleicher Zeit die Commendantenschaft in Stade, auf welcher Stelle sich seine ruhmvolle Laufbahn schloß. Er war vermählt von 1741 bis 1777. mit **Charlotte Amalie von Geyso**, aus welcher Ehe ein Sohn, drey Töchter, und neun Großkinder nachgeblieben sind.

Den 22ten, verwitwete Frau Pastorin **Kutscher**, geb. **Illing** zu **Zellerfeld**.

Den 22ten, verwitwete Frau Hauptmannin **Bergmann** zu **Stade**, alt 96½ Jahr.

Den 24ten, Hr. Burgermeister **Domeyer** zu **Moringen**, gest. in **Hannover**.

Den 24ten, Frau Kämmerärin **von Schwicheldt**, geb. **von Bosen** zu **Hannover**.

Den 25ten, verwitwete Frau Pastorin **Culemann** geb. **Gassitius**, zu **Hintbergen**.

Den 27ten, Hr. Pastor **Holtensen** zu **Predöhl**.

Den 27ten, Fräulein Dorothea **von Töbing** im Kloster **Medingen**.

Februar.

Den 1sten, verwitwete Frau Landbaumeisterin **Vict**, geb. **Westfeld** zu **Verden**.

Den 3ten, Hr. Hauptmann **von Wersebe**, Erbherr zu **Cassebruch**.

Den 9ten, Hr. Pastor **Saxer** zu **Harsefeld**.

Den 11ten, Hr. Fähndrich **v. Klenk**, unterm 8ten Infanterieregim. gest. zu **Burgdorf**.

Den 12ten, Hr. Hauptmann **von Weyhe** zu **Fahrenhorst**.

Den 12ten, verwitwete Frau Amtmannin **Chapuzeau**, geb. **Kaufmann** zu **Ratzeburg**.

Den 14ten, verwitwete Frau Superintendentin **Stambke**, geb. **Caulier**.

Den 15ten, Frau Hauptmannin **Kleinschmidt**, geb. **Heise**, zu **Lüneburg**.

Den



Den 15ten, Hr. Major von Rönne zu Horneburg.

Den 20ten, Hr. Obristlieutenant von Bobart, Chef des Hamelschen Landregim. gest. zu Hildesheim.

Den 25ten, Hr. Landdrost und Landrath Hake, gest. zu Hannover, wegen seines gefälligen, liebreichen Characters, des Andenkens der besten Menschen würdig.

Den 28ten, Hr. Oberförster Cropp zu Misburg.

März.

Den 1sten, Hr. Hauptmann Valescüre, vom 2ten Infanterieregim. zu Einbeck.

Den 2ten, Hr. Pastor Hesse zu Dorfmark.

Den 5ten, verwitwete Frau Commissairin Leonhardt geb. Zinn, zu Ahnsen.

Den 11ten, Hr. Oberste Hamelberg, Chef des Lüneburgischen Landregiments, hat 59 Jahre im Dienste zugebracht, und sich bey allen Vorfällen als einen tapferen, erfahrnen und würksamen Officier ausgezeichnet. Während der Friedenszeiten, die er seit 1764. in Harburg verlebte, erwarb er sich die ihn noch jenseit des Grabes ehrende allgemeinste Achtung der ganzen Stadt.

Den 11ten, verwitwete Frau Hauptmannin von Weyhe, geb. von Cronhelm.

Den 14ten, Hr. Pastor Ohsen zu Wiedensahl.

Den 19ten, Frau Burgermeisterin Eike, geborne Schneider, zu Münden.

Den 23ten, Hr. Superintendent Hahne zu Wildeshausen.

Druckfehler.

Im 4ten Jahrg. 28 Stück. Seite 514. Zeile 7. lies statt Zöga, Zorga,

Im 4ten Jahrg. 38 St. Seite 479. Z. 1. statt Ollenstädt lies Willstädt, und Seite 481. in der vorlezten Linie, muß 1 in 2 verwandelt werden.

Innhalt



Innhalt des dritten Stücks,

welches die stehenden Artikel von den Monathen Januar, Februar und März 1790. enthält.

Annalen

der

Braunschweig-Lüneburgischen Churlande.

Vierter Jahrgang.

Drittes Stück.

Zelle bey der Expedition,
und Hannover in der Helwingschen Hofbuchhandlung.
1790.

Von diesen Annalen kömmt vierteljährig ein Stück heraus. Die Subscribenten erhalten den Jahrgang für 1 Rthlr. 24 mgr. Cassenmünze, oder 1 Rthlr. 30 mgr. in Golde, den Louisd'or zu 5 Rthlr. gerechnet.

Bestellungen darauf, werden bey den bekannten Herrn Collecteurs, in der **Expedition zu Zelle** und der **Hellwingischen Hofbuchhandlung zu Hannover** angenommen.

Alles was die Annalen angehet, erbittet man sich unter der Aufschrift: **An die Expedition der Landes-Annalen.**

Annalen

der

Braunschweig - Lüneburgischen Churlande.

Vierter Jahrgang.

Viertes Stück.

Hannover,
gedruckt bey W. Pockwitz jun.
1790.



I.

Innhalt der allgemeinen- und Special-Verordnungen, welche vom September bis zum Schlusse des Jahrs 1789. in den Braunschweig-Lüneburgischen Chur-Landen publicirt sind.

116.

Erneuerung der gegen die Hazard-Spiele in den Herzogthümern Bremen und Verden ergangenen Verordnungen. Stade den 21sten Septbr. 1789.

Durch selbige wird nicht nur die allgemeine Landesherrliche Verordnung vom 21sten Septbr. 1770. wieder in Erinnerung gebracht, sondern auch das Pag. 312 des fernerweiten Anhanges der Bremischen Polizey-Ordnung befindliche Verbot des Spiels: 3 Karten 3 Sechslinge und Häufchen, vom 31sten März 1738., nebst der unterm 13ten März 1750. ergangenen Declaration dieser Verordnung in Absicht der Bestrafung der Haus- und anderer Leute von geringerem Stande.

 117.



117.

Erneuerte Verordnung, wegen des in dem Fürstenthum Lüneburg von jeder Mannsperson, welche das 14te Jahr erreicht hat, zu entrichtenden Tobacksgeldes. Hannover den 14ten Septbr. 1789.

Gedachte Abgabe, welche darinn bestehet, daß jede Mannsperson, die das 14te Jahr erreicht hat, auf Johannis und Weyhnachten 3 mgr., statt des vormaligen bezahlten Tobacks-Impostes, erlegen muß, ist hiedurch auf anderweite fünf Jahre, vom 1sten Jan. 1790. bis den letzten Decembr. 1794. verlängert worden.

118.

Erneuerung des Verbots der Ein- und Durchfuhr fremder Salze. Hannover den 15ten Septbr. 1789.

In dem Eingange davon wird zu erkennen gegeben, wie man ungerne vernommen, daß es der wiederholten Verordnungen gegen die Ein- und Durchfuhr fremder Salze ungeachtet, *) damit an vielen Orten hiesiger Lande noch immer fortgehe, und sowohl Kärner als insonderheit Träger dergleichen ungehindert herumbrächten.

Daher würden dann jene Verordnungen nochmals erneuert, und deren bessere Beobachtung allen Gerichts-Obrig-

*) S. Willich Auszug I. Band S. 856 u. f. f. und L. L. C. Cap. VI. S. 524, 525, wie auch Supplem. XI u. XII.



Obrigkeiten auch Unterbedienten eingeschärfet, anbey ihnen ernstlich bezeuget, daß sie bey fernerer Nachläßigkeit hierunter, desfalls zur Verantwortung gezogen, und verdientermaßen angesehen werden sollten.

Da übrigens zur Beförderung des Vertriebes der Landes-Salze, schon vorhin die Anstalt getroffen wäre, daß denjenigen, welche bey den Königl. Salzwerken zum auswärtigen Verkaufe, Ladungen einnähmen, das Salz zu geringerm Preise verlassen würde, hierbey aber sich ergeben habe, daß gegen den Innhalt der daneben diesen Fuhrleuten oder Trägern ertheilten Pässe, solches von ihnen in hiesigen Landen oftmals verkauft würde: so ist, um diesem Absichtswidrigen Benehmen Einhalt zu thun, verordnet worden, daß auch darauf von Obrigkeitswegen wohl geachtet, einfolglich jeder, der sich eines solchen Mißbrauchs schuldig macht, sofort an dem Orte, wo er betroffen und dessen überwiesen wird, zum erstenmale, wenn es ein Träger, oder ein- auch zweyspänniger Kärner ist, mit einem Thaler, dafern aber das Fuhrwerk mit mehrern Pferden sich bespannt findet, mit zwey Thalern Strafe, bey Wiederholung des Vergehens aber, auf das gedoppelte angesehen und sothane Geldbuße dem Denuncianten zugebilligt, auch der Salz-Fuhrmann oder Träger mit dem noch bey sich habenden Salze abgewiesen werden solle.

119.

Verordnung wegen der in den Herzogthümern Bremen und Verden zu entrichtenden Gebühren beym Viehvertreiben. Stade den 1sten Octbr. 1789.

 Hier-



Hierinn wird vorausgesetzet: es erfordere die Nothwendigkeit, ohngeachtet des Gottlob fortdaurenden Gesundheitszustandes unter dem Hornvieh, in obgenannten Herzogthümern sowohl, als in den angränzenden Ländern, daß die Pässe auf das sowohl inner- als ausserhalb Landes zu vertreibende Vieh nicht aufhörten, sondern nach wie vor zur Sicherheit und Abwendung aller Gefahr fortdaurten, und daher sey es auch billig, daß den Obrigkeiten und den Amts- und Gerichts-Unterbedienten die daher erwachsende Mühwaltung vergolten werde.

Da jedoch den Viehhändlern eine thunliche Erleichterung bey dem Vieh-Commerze gerne zu gönnen; so werden die von ihnen zu entrichtende Gebühren, fürs künftige und so lange die gesunden Zeiten fortwähren, folgendermaßen bestimmet.

I. In Ansehung des innerhalb der genannten Herzogthümer, es sey auf inländische Hornviehmärkte, oder nach und aus den Fettweiden, oder auch sonst im Lande zu vertreibenden Hornviehes,

müssen zwar ordnungsmäßige Pässe genommen werden, es bedarf aber bey denselben keiner Eidesabnahme, wie auch keines Stempelpapiers zu den Pässen, noch obrigkeitlicher Besiegelung derselben, wie denn auch schon vorhin das Brennen dieses im Lande bleibenden Viehes nachgelassen ist.

Die für den Paß zu entrichtende Gebühr wird durchgängig auf 12 ßl. festgesetzet, der Paß mag viele oder wenige Stücke Vieh befassen. Sollte jedoch diese Festsetzung dahin gemißbrauchet werden wollen, daß mehrere Untertha-

thanen sich zusammenthun, und auf ihrer aller sämmtliches nach der Fettweiden oder auf die Viehmarkte zu vertreibende Hornvieh nur einen einzigen Paß verlangen, so ist in diesem Fall für jedes in dem Paß zu beschreibende Stück 4 ßl. an Gebühr zu entrichten.

Für die Mühe der Besichtigung des in dem Paß beschriebenen Viehes auf der Route, erhalten die Amts- oder Gerichts-Unterbediente für jedes Stück 2 ßl., wenn die Trift nur aus 10 bis 12 Stücken und darunter bestehet; bey zahlreicheren Triften aber für jedes Stück 1 ßl. Geschiehet die Besichtigung außerhalb ihres Wohnorts, wird ihnen der Weg überher bezahlet.

Für die obrigkeitliche Attestirung wird nichts bezahlet.

II. In Ansehung des nach der Stadt Bremen zum Verkauf zu vertreibenden Hornviehes

werden zufolge der Stadt Bremischen zeitherigen Verordnungen beschworne Pässe erfordert, mithin muß für die Eides-Abnahme die Gebühr, welche auf 16 ßl. bestimmet worden, überher entrichtet werden. Im übrigen finden die nemlichen Festsetzungen statt, welche in Ansehung des innerhalb Landes zu vertreibenden Viehes oben bemerkt worden.

III. In Ansehung des ausserhalb Landes nach den übrigen Königlichen Provinzen, oder durch dieselbigen nach Hildesheim und Braunschweig zu vertreibenden Viehes

sind an Gebühren zu entrichten:

1) An die Amts- oder Gerichts-Obrigkeit

 für



für den Paß, wenn nicht über 20 Stück darinn beschrieben werden, 1 Rthlr.

Wenn aber eine größere Anzahl darinn beschrieben ist, und etwa mehrere Viehhändler zu Ersparung der Kosten zusammentreten, alsdann für jedes Stück 4 gl.

Auch ist zu diesen Pässen ein Stempelbogen von 4 gl. zu nehmen.

2) An die Amts- oder Gerichts-Unterbediente wird für die Verrichtung des Brennens 2 gl. auf jedes Stück bezahlt.

Für die Nachzählung und Besichtigung des Viehes auf der Route, welche auf das sorgfältigste allenthalben anzustellen, sind, wie oben festgesetzet, respective 2 und 1 gl. für jedes Stück zu entrichten, und wenn diese Besichtigung ausserhalb des Wohnorts geschiehet, wird der Weg überher bezahlet.

Dahingegen wird für die obrigkeitliche Attestirung der Pässe nichts bezahlet.

Im übrigen verbleiben die vorherigen Verordnungen, in so ferne sie durch die gegenwärtige nicht abgeändert worden, bey ihrer Gültigkeit.

120.

Landesherrliche Verordnung wegen des im Lande gemachten Kornzuschlages. Hannover den 6ten Octbr. 1789.

Als zufolge der eingegangenen Nachrichten, die dasjährige Korn-Erndte in verschiedenen Gegenden der Königl. Deutschen Provinzen und der benachbarten Lande nur



nur mittelmäßig ausgefallen, und man es dannenhero um so mehr nöthig gefunden, daß das eingeerndtete Getreide zu eigener Consumtion im Lande erhalten würde, als schon in einigen benachbarten Provinzen ein wirklicher Zuschlag verhänget gewesen, mithin auf eine Zufuhr von daher nicht hat können gerechnet werden, übrigens, dem Vernehmen nach, bereits vielfältig von auswärtigen Kornhändlern, theils unmittelbar, theils durch Commißionäre, das Getreide im Lande aufgekaufet und ausgeführet, und solchergestalt bereits an einigen Gegenden die Getreide-Preise, zum Bedruck der geringeren und dürftigeren Klasse der Unterthanen, auf eine exorbitante Weise in die Höhe getrieben worden; So ist zu Abwendung der Besorgniß einer künftigen Theuerung des nothwendigsten Lebensbedürfnisses, der Verkauf des Getreides ausserhalb Landes und dessen Ausfuhr, bis zu weiterer Verordnung gänzlich verbothen.

Dieses Verboth enthält den Befehl für alle und jede Landesunterthanen, wes Standes und Würden sie seyen, bey Vermeidung höchster Ungnade und unabbittlicher Bestrafung überall kein in sämmtlichen Churlanden derozeit befindliches Getreide, es sey Rocken, Weitzen, Gerste, Haber, Buchweizen, Erbsen, Bohnen, Linsen, auch Mehl, Haber- auch Buchweizengrütze, oder wie es mehr Nahmen haben möge, unter was für Prätext es seyn wolle, ausser Landes zu verkaufen, abzufahren oder auszuschiffen, oder auf einige sonstige Weise, wenn es auch vorhin bereits verkauft seyn sollte, verabfolgen zu lassen.



Gleichwie es jedoch nicht die Absicht gehabt, die Freyheit des Kornhandels in den Landen selbst hiedurch zu beschränken, vielmehr der wechselsweise Kauf und Verkauf des im Lande gewachsenen oder von auswärts angeschaften Getreides aus einer Landes-Provinz in die andere, sowol zu Wasser als zu Lande, einem jeden Unterthan völlig frey und unbenommen geblieben; Also ist auch nicht gemeinet worden, die Durchfuhr des von fremden Orten und durch die Lande an auswärtige Oerter gehenden Getreides zu hindern.

Damit jedoch bey dem ausländischen durch hiesige Lande unmittelbar verfahren werdenden Getreide allem Unterschleif vorgebeugt werde, so erfordert die Verordnung, daß an dem ersten Orte, woselbst solches hereingebracht wird, dessen eigentliche Malterzahl, und woher es komme, imgleichen wohin es bestimmt sey, bey Strafe der Confiscation getreulich angezeiget, auch bescheiniget und von der Obrigkeit des Orts ein Schein darüber ertheilt würde, worinn sowol die angegebene Malterzahl des ins Land gebrachten fremden Getreides, als auch wohin solches gehe, zu benennen, welcher Schein sodann von Ort zu Ort auf der von dem Getreide zu passirenden Route unterschrieben und das passirte Quantum darauf abgeschrieben und an dem letzten Gränzorte anderweit vorgezeigt und zurückgelassen werden solle, damit er daselbst von der Obrigkeit examinirt würde, ob auch unter dem Vorwande der Durchfuhr von dem im Lande befindlichen Getreide etwas heimlich wolle ausgeführt werden, auf welchen Fall, wie auch bey sonst verspürendem Unterschleif, das sämtliche Getreide anzuhalten, und davon zu gehöriger Bestrafung an König-

liche



liche Landes-Regierung zu berichten sey. Wenn aber den in den Chur-Landen befindlichen Kornhändlern, Factoren oder andern dergleichen fremdes Korn für fremde Rechnung zugesandt würde, um solches vorerst in den Landen aufzuschütten und nachmals weiter zu versenden, so sollte der Factor, Kaufmann oder Empfänger schuldig seyn, sofort beym Empfang des Getreides solches, und woher er solches erhalten, der Obrigkeit zu melden, diese aber das Korn durch eine beeidigte Person in Augenschein nehmen, auch dessen Quantität examiniren und aufzeichnen lassen, nnd nachmahlen derjenige, welcher solch fremdes Getreide zu weiterer Spendirung in Empfang genommen, wenn er dasselbe demnächst ausser Landes versenden wollte, sich bey Königlicher Landes-Regierung melden, das erhaltene Obrigkeitliche Attestat produciren und darauf die Ertheilung eines Kornpasses unentgeldlich gewärtigen.

121.

Ausschreiben der Königl. Churfürstl. Regierung zu Stade, wegen der abzustattenden obrigkeitlichen Berichte, die Lebens-Mittel in den dortigen Herzogthümern betreffend. Stade den 12ten Octbr. 1789.

Hiedurch ist auf Veranlassen des in der vorhergehenden Verordnung verfügten Kornzuschlages, den Obrigkeiten aufgegeben worden, nicht allein die in dem am 6ten Jun. 1785. erlassenen Ausschreiben zur Beantwortung vorgelegte 6te und 7te Frage, so ausführlich und bestimmt, als



als es thunlich, zu erörtern, sondern auch spätestens binnen 14 Tagen darüber mit zu berichten,

1) ob für jeden District insbesondere Mangel zu befürchten sey, und aus welchem Grunde?

2) wie hoch dermalen die Getreidepreise, insonderheit an Roggen und Weizen, sowohl in jedem Gerichtsbezirke als in der Nachbarschaft stünden,

3) ob das Gemüse, besonders Kartoffeln, Wurzeln und Rüben gut gerathen,

4) ob Obst und Mast sich in einiger Menge finde,

5) ob viele Brandteweinbrennereyen vorhanden, und wieviel Getreide selbige etwa verbrauchen,

6) ob es mit dem Viehstande wohl stehe.

122.

Vorschrift in Absicht des während des verordneten Kornzuschlages gestatteten Kornhandels im Lande selbst, den Herzogthümern Bremen und Verden ertheilt. Stade den 19ten Octbr. 1789.

Zu Vorbeugung besorglicher Contraventionen und heimlicher Verschleppung des Getreides unter dem Vorwande, daß im Lande selbst von einem Orte zu dem andern, oder nach den übrigen Königlichen Provinzen vorhabenden Kornvertriebes, ist mittelst dieser Vorschrift verordnet worden, daß bey Ertheilung der obrigkeitlichen Pässe, oder auch Behuf der Ausführung nach den übrigen Königlichen Provinzen, den Kornhändlern oder sonstigen Versendern ernstlich auferlegt werde, die Pässe demnächst

wie-



wieder mit der obrigkeitlichen Bescheinigung, daß das Korn oder Mehl, wirklich an den Ort seiner Bestimmung geliefert, nicht weniger, daß die ganze im Paß gemeldete Quantität richtig befunden und an Ort und Stelle geblieben, verkauft, auch zu Boden gebracht sey, zu reproduciren.

Deshalb sind dann die Obrigkeiten angewiesen, über die ertheilenden Pässe und die auszuführenden Quantitäten ein genaues Verzeichniß zu halten, und gegen diejenigen, welche dieser Vorschrift keine Folge leisten, oder mit der Zurücklieferung der obrigkeitlich bescheinigten Pässe über die Gebühr säumen würden, als gegen Contravenienten zu verfahren und wegen verdienender Bestrafung zu berichten.

123.

Edict wegen der in den öffentlichen Kassen anzunehmenden, mit dem Marienbilde bezeichneten Mariengroschen. Hannover den 24sten Octbr. 1789.

Hiernach dürfen, die mit dem Marienbilde und der Umschrift: Churfürstlich Braunschweig Lüneburgische, oder Fürstlich Braunschweig-Lüneburgische Landmünze versehene Mariengroschen in den öffentlichen Kassen als gültige Scheidemünze angenommen, dagegen aber sollen alle andere mit jener Umschrift nicht versehene Mariengroschen bey den öffentlichen Kassen zurückgewiesen werden.

124.



124.

Landesherrliche Declaration der wegen des Kornzuschlages erlassenen Verordnung, so viel die Herzoglich-Braunschweigische Lande angeht. Hannover den 26sten Octbr. 1789.

Mittelst derselben wurde bekannt gemacht, daß in Ansehung der unterm 6ten d. M. in den hiesigen und unterm 10ten d. M. in den Herzoglich-Braunschweigischen Landen angeordneten Fruchtsperre eine Vereinigung zwischen beyden Landen dahin getroffen sey, daß, zu fernerer Beybehaltung des wechselseitigen Verkehres der Unterthanen in zweyen so nahe mit einander verbundenen Landen, beyde Länder, in Ansehung der verordneten Fruchtsperre als Ein Land angesehen und den Unterthanen wechselseitig der freye Einkauf des benöthigten Getreides zur eigenen Bedürfniß sowol in dem einen als andern Lande vom ersten des Monaths November anzurechnen, nach wie vor wieder gestatttet werden solle.

Um jedoch allem Mißbrauche, welchen gewinnsüchtige Kornhändler von dieser lediglich zum Besten der Unterthanen wieder hergestellten Freyheit machen mögten, vorzubeugen, war den deshalb geschehenen Verabredungen gemäß verordnet, daß

1) jeder hiesige Unterthan, welcher in dem Herzoglich-Braunschweigischen Territorio Kornfrüchte kaufen wollte, und umgekehrt, sich von seiner Obrigkeit mit einem Scheine, in welchem der Name des Käufers und daß das Getreide

zur

zur eigenen Bedürfniß und Consumtion gekauft werde, ausdrücklich enthalten, versehen lasse, immaßen sonst

2) alles Getreide, welches ohne einen solchen Schein aus dem einen in das andere Territorium gebracht werden wollen, confisciret werden sollte.

3) Daß derjenige Unterthan, welcher sich beygehen liesse, einen auf ihn ausgestellten Schein einem andern zu überlassen, oder auf einen fremden Schein Getreide zu kaufen, das Duplum des Werthes des darauf gekauften Getreides als Denuncianten-Gebühr erlegen.

4) Jeder Kornhändler, welcher sich unterfinge, dergleichen Scheine von den Unterthanen an sich zu bringen und darauf Getreide anzukaufen, oder auch das von den Unterthanen auf solche Scheine gekaufte Getreide selbigen wieder abzukaufen, mit unabbittlicher Belegung des vierfachen Werthes des gekauften Getreides bestrafet, und solche Strafe dem Denuncianten zufallen, endlich aber

5) Da solchergestalt das hiesige Getreide in den braunschweigischen und das braunschweigische Getreide in den hiesigen Landen als einheimisches Getreide angesehen und behandelt würde, kein braunschweigisches Getreide durch hiesige Lande, so wie kein hiesiges Getreide durch dasige Lande als Transito-Gut zur weiteren Versendung in auswärtige Lande durchgeführt, sondern dergleichen Getreide in jedem Territorio angehalten, und damit, wie mit einheimischem, zur heimlichen Ausfuhr bestimmten Getreide verfahren werden sollte.



125.

Landesherrliche Declaration, der wegen des Kornzuschlages erlassenen Verordnung so viel die Stifts-Hildesheimische Lande angeht. Hannover den 7ten Novbr. 1789.

Diese Declaration stimmt mit der vorhergehenden völlig überein, und weichet nur in dem einzigen Puncte ab, daß der Anfang des wechselseitig zwischen den hiesigen und Stifts-Hildesheimischen Landen frey gegebenen Kornverkehrs, auf den 15ten Novbr. festgesetzet worden.

126.

Regiminal-Ausschreiben, wegen des auf einige Zeit in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen herabgesetzten Licents vom Buche, woraus Oel geschlagen wird. Hannover den 13ten Novbr. 1789.

Damit der in gedachtem Jahre vorhandene reiche Seegen an Buch-Mast, welcher von den Schweinen nicht consumirt werden könnte, desto besser benutzet werden mögte, ist durch dieses Ausschreiben der Licent vom Buche, so zum Oel-Schlagen zur Mühle geschickt wird, von obigem Dato an bis Ostern 1790., statt der in der Licent-Ordnung verordneten 3 mgr. auf Einen Mariengroschen vom Himten herabgesetzet worden.



127.

Verbot der Ausfuhr des einländischen Brandteweins. Hannover den 14ten Novbr. 1789.

Weil die damaligen hohen Getreide-Preise es unumgänglich nöthig gemacht, daß das im Lande vorhandene Getreide zur eigenen Bedürfniß und Consumtion erhalten, und davon weder unmittelbar noch mittelbar etwas ausser Landes geführt würde; so ist durch dieses Verbot die Ausfuhr alles im Lande verfertigt werdenden Brandteweins, vorerst und bis zu anderweiter Verfügung gänzlich, und zwar bey unabbittlicher Strafe der Confiscation, welche dem Denuncianten ganz anheim fallen sollen, untersagt worden.

128.

Verordnung, daß aus den inneren Gegenden der Herzogthümer Bremen und Verden keine Kornfrüchte nach den freygegebenen Districten geschleppet, und von da weiter ausgeführet werden sollen. Stade den 16ten Novbr. 1789.

Innhalts dieser Verordnung wäre aus bewegenden Ursachen mit Genehmigung Königlichen Ministerii nach benannten Marsch-Districten, dem Altenlande, Keding, Butzfleth und Freyburgischen, Amte Neuhaus, Gerichte Osten, Lande Wursten, Amte Nordholz, wie auch den Marschdörfern Amts Viehland und Stotel, dem Osterstadischen in Ansehung der Sommerfrüchte, auch dem Lan-

Lande Hadeln, vorerst und bis auf weitere Verfügung, die freye Korn-Ausfuhr wiederum, jedoch unter Einschränkungen, verstattet worden.

Damit aber diese Begünstigung nicht dahin gemißbrauchet werden könne, daß aus den übrigen Gegenden das Getreide dorthin geschleppet, und auf solche Weise aus dem Lande ausgeführet würde: so wurde durch obige Verordnung die Korn-Ausfuhr nach den vorgedachten Marsch-Districten, so lange die diesen gestattete freye Ausfuhr fortdauerte, gänzlich untersaget.

Im Uebrigen sollte es jedoch bey dem verstatteten Kornhandel innerhalb Landes und auch noch den anderen Königlichen Provinzen bey dem, was in der Zuschlags-Verordnung vom 6ten und in der desfalsigen weiteren Vorschrift vom 19ten Octbr. 1789. enthalten, sein unverändertes Verbleiben haben.

129.

Verordnung, wodurch die Durch- und Ausfuhr des angeblich fremden Getreides suspendirt worden. Hannover den 20sten Novbr. 1789.

Es besagt solches Edict, daß obgleich sowohl in den Chur-Brandenburgischen Provinzen an der Elbe und Weser, als auch in den benachbarten Hessischen und anderen angränzenden Territoriis die Getreide-Ausfuhr gänzlich verboten wäre; so würden dennoch dem Vernehmen nach, noch immer beträchtliche Quantitäten von Getreide unter dem Vorwande, daß selbiges in den benannten Territoriis auf-

aufgekauft sey, durch hiesige Churlande durch- und ausgeführt.

Wie nun die Vermuthung einträte, daß unter dem Namen von dergleichen ausländischen Getreide, zugleich einländisches Korn unter mancherley heimlichen Umschlägen mit ausgeführt werde, und dann die fortdaurenden hohen Getreide-Preise es unumgänglich nöthig machten die Getreide-Ausfuhr auf das nachdrücklichste zu hemmen; so sey hieraus der Bewegungs-Grund entstanden, zu verordnen:

daß vorerst und bis zu anderweiter Verfügung überall keine weitere Pässe zur Durch- und Ausfuhr auf das angeblich aus den benachbarten Territoriis kommende Getreide sollten ertheilt, mithin dergleichen Getreide überall nicht weiter durch die hiesigen Lande sollte durchgelassen werden.

130.

Declaration wegen des gestatteten wechselseitigen Getreide-Verkehrs zwischen den Chur- und den Herzoglich-Braunschweigischen Landen. Hannover den 21sten Nov. 1789.

Hierinn wurde bekannt gemacht, wie durch einen weiteren mit der Herzoglich-Braunschweigischen Regierung getroffenen Verein, das Getreide-Quantum, welches die Braunschweigischen Unterthanen aus den hiesigen Landen, und umgekehrt, die hiesigen Unterthanen aus den Braunschweigischen Landen, auf die in der deshalb in beyden Landen publicirten Verordnung vorgeschriebenen obrigkeit-

keitlichen Pässe oder Scheine holen dürften, dahin regulirt und näher bestimmt sey:

daß solches Quantum die Maaße von 10 Malter oder 60 Himten nicht überschreiten, oder wenn größere Quantitäten verlangt würden, dazu ausser solchen Scheinen noch ein besonderer Regierungspaß impetrirt werden sollte.

Die Obrigkeiten erhielten deshalb Befehl, die Ausfuhr in das Braunschweigische nur dann zu verstatten, wenn die verordneten Erfordernisse vorhanden wären, und im umgekehrten Falle, wegen des benöthigten Regierungspasses die hiesigen Unterthanen anzuweisen, wenn solche größere Quantitäten, als nach obigem Verein nachgelassen worden, aus dem Braunschweigischen holen wollten, auch falls die Quanta von Wichtigkeit, oder mehrere Wispel verlangt würden, die Gesuche um den Regierungspaß, mit einem kurzen Berichte zu begleiten.

131.

Erneuertes Cartel mit dem Stift Hildesheim. St. James den 27sten Nov. 1789.

Da das Cartel, welches zeither mit dem Stift Hildesheim wegen reciprequer Auslieferung beyderseitiger Truppen-Deserteurs subsistiret hat, am 16ten Jul. 1789. zu Ende gegangen *); so ist ein neues errichtet, welches von gedachtem Tage angerechnet, zehn nach einander folgende Jahre gültig, nach Ablauf solcher Zeit aber gänzlich

*) Gedachtes Cartel ist im 65sten Stück der Hannov. Anzeigen von 1779. enthalten.



gänzlich erloschen seyn soll, falls keine ausdrückliche Extension vorher erfolgte. Bey entstehendem Kriege im Reiche vor Ablauf dieser Jahre, sind jedoch beyde Theile an die festgesetzte Zeit nicht gebunden, sondern behalten sich vor, alsdann nach befindenden Umständen wegen der Deserteurs weitere Abrede zu nehmen, und die Auslieferung derselben während dem Kriege entweder fortzusetzen oder aufzuheben.

Wegen des übrigen Innhalts dieses Cartels müssen wir uns nach dem Plan der Annalen auf das 103te und 104te Stück der Hannoverschen Anzeigen von 1789. beziehen, allwo solches völlig eingerückt worden.

132.

Ausschreiben wegen des für den Harz erlaubten Getreide-Aufkaufs. Hannover den 2ten Decemb. 1789.

Wegen der bey dem Harz eintretenden Localumstände, war eine Ausnahme von dem Verbot der Auf- und Verkäuferey des Getreides auf dem platten Lande zum Wiederverkauf für nothwendig erachtet worden.

Den Obrigkeiten in den Fürstenthümern Göttingen und Grubenhagen wurde deshalb durch obiges Ausschreiben aufgegeben, den von dem Harz kommenden Fruchttreibern, wenn sie mit obrigkeitlichen Scheinen dahin versehen wären,

> daß sie sich mittelst körperlichen Eydes verbindlich gemacht, die von ihnen angekauften Kornfrüchte, von welcher Art sie seyn mögten, nur allein nach



dem Harze zur Bedürfniß der Einwohner desselben zu bringen,

den Aufkauf der Früchte zu verstatten, und ihnen keine Hindernisse darunter zu machen.

133.

Benachrichtigung von der Königlichen Regierung zu Stade, daß der unterm 6ten Octob. verordnete Zuschlag in völlige Kraft wieder getreten. Stade den 7ten Decemb. 1789.

Hiedurch wurde bekannt gemacht, daß die den Marschdistricten unter Einschränkung verstattet gewesene freye Kornausfuhr, unterm 24ten Novemb. bereits wieder aufgehoben worden, mithin das wiederum im ganzen Lande in völlige Kraft getreten wäre, was unterm 6ten und 19ten Octob. wegen der verordneten Fruchtsperre und des Kornhandels im Lande selbst ergangen sey.

134.

Ausschreiben, die Unterweisung der Hebammen der Herzogthümer Bremen und Verden betreffend. Stade den 7ten Decemb. 1789.

Innhalts dieses Ausschreibens sind von Zeit zu Zeit aus vielen Gegenden der genannten Herzogthümer über Mangel an gehörig unterrichteten Hebammen Klagen geführet worden, damit solchem Mangel nach und nach möglichst abgeholfen werden möge, ist auf Antrag der Landstände des Herzogthums Bremen, nach dem Absterben des Hofchirurgus Sommer, welcher sonst den Unter-

terricht der gedachten Personen besorget hat, nicht allein solcher Unterricht für das Jahr 1789. dem Regiments-chirurgus Ziepolle in Harburg aufgetragen gewesen, und von demselben denen aus einigen Gegenden der Herzogthümer, welchen es hauptsächlich an guten Hebammen gefehlet hat, ihm zugeschickten Personen ertheilet worden; sondern es ist auch, um mehrern Districten Gelegenheit zu geben, daß sie sich mit guten Hebammen versehen können, die Vorkehrung gemacht, daß erwähnter Unterricht vom Regimentschirurgus Ziepolle im Jahre 1790. in Harburg fortgesetzt werden solle.

Daher hat man dann allen Obrigkeiten in genannten Herzogthümern hievon überhaupt sowohl, als auch von nachfolgenden dabey festgesetzten Puncten Nachricht gegeben, nemlich

1) daß die Obrigkeiten die Einwohner des Districts, woselbst eine Hebamme erforderlich ist, dazu aufzufordern haben, daß sie selbst ihnen eine Person dazu in Vorschlag bringen, nach welcher sie sich sodann in Ansehung deren natürlichen Verstandes sowohl als moralischen Characters möglichst genau zu erkundigen haben, letzteres, damit die Person das Zutrauen der Einwohner haben möge, ersteres aber, weil der Regimentschirurgus Ziepolle angewiesen ist, solche Personen, denen es an natürlicher Fähigkeit fehlet, sofort ab- und zurückzuweisen; wie denn auch dahin mit zu sehen ist, daß die vorzuschlagende Person weder zu alt noch zu jung sey;



2) daß die Obrigkeiten diese von den Eingesessenen ihnen in Vorschlag zu bringende, oder sonst von ihnen selbst auszuwählende Personen der Königlichen Regierung in Stade zu benennen und darüber, ob sie nemlich für dasmal zum Unterricht mit zugelassen werden können, deren Resolution zu erwarten haben;

3) daß zwar sodann die zu unterrichtende Hebamme durch eine ihr von den Eingesessenen zu liefernde freye Fuhr nach Harburg geschafft, im übrigen aber so wenig den Eingesessenen als der Hebamme selbst die Bezahlung des Unterrichts zur Last gebracht, auch letzterer ausserdem während der Zeit des Unterrichts wöchentlich einen Rthlr. zum Unterhalt aus einer dasigen Casse angewiesen werden solle;

4) daß nach geschlossenem Unterrichte, sobald das Attestat des Regimentschirurgus Ziepolle von der erworbenen Geschicklichkeit der Hebammen an Königl. Regierung von selbigem eingesandt und die Hebammen von den Obrigkeiten auf deren Verfügung beeydiget seyn werden, denselben die hergebrachten Entbindungsgebühren von allen Gebährenden in dem Districte, wenn auch sie nicht, sondern andere, nicht als Hebammen gehörig angesetzte und obrigkeitlich beeydigte, Personen, von selbigen gebraucht worden wären, bezahlet werden sollen;

5) daß nach dieser Einrichtung die Ortsobrigkeiten keine Personen, ohne vorher davon an Königl. Regierung berichtet zu haben, zur Hebamme anstellen und beeidigen sollen.



135.

Regiminal-Ausschreiben wegen der von den Getreidevorräthen und Fruchtbedürfnissen zu erstattenden Berichte. Hannover den 18ten Decemb. 1789.

Alle Obrigkeiten im Lande, sollten hiernach mit dem allerfordersamsten pflichtmäßigen Bericht darüber erstatten:

1) wie hoch dermalen die Getreidepreise in dem Gerichtsbezirke stünden?

2) Ob nach einem thunlich genau zu machenden Ueberschlag, das in den Bezirken eingeerndtete und vorhandene Getreide zur eigenen Consumtion, bis nächstkünftige Erndte hinreichen werde, oder nicht?

3) Bey welcher Gattung ein Defect zu besorgen stehe, und zu welchem Quanto solches würde anzuschlagen seyn?

4) Auf was Art zu dessen Ersatz würde Rath zu schaffen seyn?

5) Wie viel Weitzen oder Rocken monatlich etwa in dem Gerichtsbezirke zum Brandtweinbrennen verkauft würde?

Ein gleiches Ausschreiben ward von Königl. Regierung zu Stade den 22sten Decemb. erlassen, worinn jedoch die 5te Frage, über welche bereits in dem Ausschreiben vom 12ten Oct. Bericht erfordert war, nicht mit angeführt worden.

136.

Prolongation der Einrichtung, nach welcher in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und



und Grubenhagen, statt des Magazinkorns und der Fouragegelder, ein Gewisses an baarem Gelde aufgebracht wird. Hannover den 21sten Decemb. 1789.

Da das Ausschreiben vom 20sten Decemb. 1779. *) welches der besagten Einrichtung wegen erlassen worden, mit dem Ablaufe des Jahrs 1789. zu Ende gegangen, so hat man Landesherrlicher Seits nach gehaltener Rücksprache mit der Calenbergischen und Grubenhagischen Landschaft für gut befunden, dieselbe auf anderweite 10 Jahre, mithin vom ersten Jan. 1790. bis ult. Decemb. 1799. zu verlängern.

137.

Bekanntmachung wegen des in die Magazine zu Bremen und Stade zu verkaufenden Rokkens. Stade den 24sten Decemb. 1789.

Es war darinn eine Anzeige von dem Beschlusse der Königl. Cammer enthalten, daß bis zum letzten Febr. 1790. aller gehörig gereinigter ohntadelhafter Rocken, welchen die Unterthanen der Herzogthümer Bremen und Verden in das Magazin zu Bremen an den Oberamtmann von Dankwerth, und zu Stade an den Oberamtmann Hofmeister liefern würden, daselbst angenommen und von selbigen der Neu-Braunschweigische Himten gleich bey dem Empfange, oder längstens 14 Tage nachher, mit 28 Mgr. oder 37 gl. 2 schwere Pfenninge Cassenmünze bezahlt werden sollten.

Wie

*) S. Willich Auszug 2r Band S. 996.

Wie inzwischen der Verkauf an die Königl. Magazine überhaupt für eine willkührliche Sache erklärt wurde, so blieb es auch den Unterthanen unbenommen, ihren vorräthig und überflüßig habenden Rocken, auch sonst innerhalb Landes nach ihrer Convenienz zu versilbern. Es sollte aber dabey die unterm 19ten October wegen des Kornhandels im Lande selbst erlassene Vorschrift unmangelhaft befolget werden, und war insonderheit in Ansehung der Lieferungen nach dem Magazin zu Bremen festgesetzet, daß die von den Obrigkeiten über den dahin zu bringenden Rocken zu ertheilende Päße, von dem Oberamtmann von Dankwerth quitirt an die Obrigkeit zurückgeliefert, und wer dieses nicht thäte, den Werth des darauf bemerkt gewesenen Rockens, als Strafe erlegen sollte.

II.

Fortsetzung der Beschreibung des im Herzogthum Bremen belegenen Alten-Landes.

§. 8.

Vom Deichwesen.

Zu welcher Zeit das Alte-Land eigentlich eingedeichet worden, ist eine Begebenheit, welche schwerlich mit Gewißheit wird bestimmet werden können. Der Justizrath

rath **Hackmann** behauptet, daß aus verschiedenen, seiner Meynung nach nicht verwerflichen, Gründen diese Eindeichung kurz vor Erbauung der Stadt Stade geschehen *). Allein einmal hat er die Quellen nicht angezeiget, woraus er diese Behauptungen genommen, anderen Theils aber kommt es hiebey auf das Jahr an, in welchem diese Stadt erbauet worden. Hierüber aber herrschet unter den Gelehrten annoch eine große Ungewißheit, da einige diese Erbauung sogar bis auf 320 Jahre vor Christi Geburt hinaussetzen **). Die Untersuchung der Frage, ob der Ursprung der Stadt würklich in jenen grauen Zeiten zu suchen sey, gehöret nicht hieher, soll derselbe aber auch zugleich als die Periode angesehen werden, in welcher mit der Eindeichung der Anfang gemacht worden, so widerleget solches eine Stelle des **Plinius** ***), nach welcher noch in dem ersten Jahrhundert nach Christi Geburt das Land, welches die Strand-Chauzen an der **Elbe** und **Weser** bewohnet, durch die abwechselnde Ebbe und Fluth dergestalt vom Wasser überströmet worden, daß dieser Schriftsteller zweifelhaft geblieben, ob ihre auf hohen Warten aufgerichtete Wohnungen zur Erde oder zur See gerechnet werden müßten, und es dienet eben diese Beschreibung zu einem unumstößlichen Beweise, daß um diese Zeit noch keine Deiche vorhanden gewesen seyn müssen, wenn gleich

*) In tr. de iur. agger. c. IX. n. 7. p. 212.

**) *Alstedii* thesaur. chronol. p. 263. in den Herzogth. Bremen u. Verden III. Sammlung S. 108.

***) Histor. natural. Libr. XVI. c. 1.

gleich die von dem Erdbeschreiber Ptolomäus erwähnte Stadt Siatutanda (welche das heutige Stade seyn soll) schon über 3 Jahrhundert früher vorhanden gewesen seyn mag. Nach der wahrscheinlicheren Meynung des verstorbenen Pastor Lappenberg *) ist bis in die Mitte des XI. Jahrhunderts, und also bis zu Ende der Regierung des Erzbischofs Adelbert nur die hohe Gegend des Landes, oder die eigentliche Geest recht bewohnet; die Marschländer und Möhre hingegen unter den nachfolgenden Erzbischöfen erst angebauet worden, und von dieser Zeit fangen die Urkunden an, die Sache über die Gränzen der Muthmaßung zu erheben, da der Erzbischof Friedrich 1106. Niederländer kommen lassen, und solchen die unbebauete Marschgegenden um Stade, und Bremen iure Hollanderiae eingethan hat **). Noch deutlicher aber beweiset das Daseyn der Deiche in dem benachbarten Amte Haarburg eine von dem Lüneburgischen Herzoge, Otto dem Strengen, den Anbauern der heutigen Vogtey Neuland 1296. ausgestellte Urkunde ***), an deren Schluß eines Aussendeiches mit dürren Worten Erwähnung geschiehet, und es scheinet daher bey der unmittelbaren Angränzung des Alten Landes kein Zweifel vorzuwalten, daß auch dieses Alte Land um

*) Die Herzogth. Bremen u. Verden II. Sammlung S. 255.

**) Apud *Staphorst* Histor. eccles. Hamburg. P. I. Vol. I. p. 523. *Eelcking* Diss. de Belgis Secul. XII. in German. advenis §. 2. p. 7.

***) v. *Puffendorf* Obs. Jur. Univ. T. II. App. p. 3.

um erwähnte Zeit schon mit Deichen mußte eingefasset gewesen seyn. In der Folge hat das Alte Land auch sein wohlhergebrachtes uraltes Deichrecht gehabt, welches Hackmann *) zwar völlig anführet, dabey aber so wenig das Jahr der Bekanntmachung bemerket, als ob solches unter Landesherrlicher Auctorität geschehen, oder von einem Privatmanne zusammengetragen worden. Bey dieser Ungewißheit, ob sothanes Deichrecht vim legis erhalten, bleibet die am 20. Julius 1692. erneuerte Deichordnung, welche verschiedene Gewohnheiten des Alten Landes aufgenommen, in vorkommenden Fällen die einzige Richtschnur **).

Die Gefahr der Ueberschwemmung, welcher die Deiche wegen ihrer nahen Lage an der Elbe ausgesetzt sind, von denen die Stick- oder Flerckendeiche überall kein Vorland, die sogenannte Sodendeiche dessen nur wenig zur Schutzwehr haben, hat die Eingesessene zu fleißigen und sorgfältigen Deichern gemacht, immaßen sie die Schaardeiche mit Flercken belegen, oder wohl gar mit dicken, dichte neben einander hergezogenen Strohseilen besticken, um dadurch die Schölung von den Deichen abzuwenden.

Das ganze Land wird in 3 Deichbande eingetheilt, wovon

der

*) De iur. Agger. in Mantissa Nr. 1.

**) Polizeyordnung S. 71. welche unterm 29. Julius 1743. geändert und verbessert herausgekommen. Fernerweiter Anhang zur Polizeyordnung S. 196.



der erste Deichband

sich von der Mohr=Schleuse vor Stade, den Elbdeich herum bis zum Ausfluß der Luhe, und zu Westen der Luhe hinauf bis an den Agathenburger Neuenhof vor Hornburg erstrecket.

In diesem Deichbande, oder der ersten Meile, sind 6 Deich=Richterschaften:

1) Zu Woerden, auch Woerdenfleth, in den Fünf Dörfern, mit 2 Geschwornen.
2) Zu Hollern oder Ditterschop, mit 3 Geschwornen.
3) Zu Hutfleth u. Sövenhöfen, mit 3 Geschwornen.
4) Zu Twielenfleth und Grünenteich, mit 5 Geschwornen.
5) In Steinkirchen, mit 3 Geschwornen, und
6) In Guderhandviertel, mit 3 Geschwornen.

Diese 6 Deich=Richter erfolgen von gewissen Ländereyen, oder einer bestimmten Anzahl Morgen=Landes, und werden von den Gräfen beeidiget, wenn sie zum erstenmale ihr Amt verrichten. Sie haben zusammen 19 Schwaren, oder Deichgeschworne, die von den Gräfen aus den alljährlich im Februarius übergebenen Hofen=Registern ernennet, und von ihnen ebenfalls beeidiget werden. Die Hauptschauungen sind zu dreyen verschiedenen Zeiten, nemlich um Pfingsten, Jacobi und Michaelis vorgeschrieben, gewöhnlich aber werden deren nur 2, nemlich eine Krauischauung im Junius, und eine Haupt= oder Nachschauung im October unter Anführung der beyden Gräfen gehalten.

Diese



Diese 6 Deich-Richter haben unter sich keinen Ober-Richter, und schauen daher nicht in Gemeinschaft, sondern ein jeder mit seinen Deichgeschwornen vor sich die in seiner Deich-Richterschaft vorhandene Deiche allein, und von den übrigen abgesondert.

Der zweyte Deichband

gehet von der Brücke vor **Hornburg** zu Osten die Luhe hinunter, den Elbdeich in Osten hinauf bis **Crantz**, von da den Wester Estedeich hinauf bis an das Vogelsangshöck, die **Rätkenburg** genannt, bey dem Lütken Neuenlande.

In diesem District befinden sich 5 Deich-Richterschaften, nemlich:

1) zum **Hohenfelde**, oder Neuen- und Mittelstenkirchen,
2) zum **Borstel**,
3) zu **Jork** und **Ladekop**,
4) zum **Cranz**, Leeswig, auch Achterbrock, und
5) zum **Königreich**, oder West-Mohr-Ende.

Eine jede dieser Deich-Richterschaften hat 4 Deich-Geschworne, so daß die ganze Versammlung 25 Personen ausmachet, welche, in so fern sie ein Deichgericht ausmachet, auch eine Seeburg genennet wird.

Die Wahl der Deichrichter und Geschwornen in diesem Deichbande geschiehet auf eine der vorigen ähnliche Weise, nur daß diese Deich-Richterschaft in Absicht der Schauungen sowohl, als Beeidigungen von der vorhergehenden abweichet.

In

In Rücksicht der Schauungen sind deren 3 hergebracht, und werden, wenn die dritte nicht gehalten wird, den Gräfen, welche die Schauungen dirigiren, dafür 6 Mark zum Accidenz gereichet. Die Schauungen selbst werden nicht von jedem Deich-Richter in seinem District, sondern von der ganzen Seeburg in dem gesamten Deichbande vorgenommen. Wenn daher diese Seeburg, oder die 5 Deich-Richter mit ihren 20 Geschwornen das erstemal bey der Hauptschauung, am Montag nach Pfingsten, vor **Hornburg** vor sich allein zusammen kommen, so wählet zuförderst ein jeder Deichrichter unter seinen 4 Geschwornen einen zum Vorschauer, und diese 5 Vorschauer vereinigen sich unter sich, welcher von den 5 Deich-Richtern, Ober-Deich-Richter seyn soll, worauf lezterer sodenn unter den 5 Vorschauern einen zum obersten Vorschauer ernennet. Wenn dies geschehen, so beeydigen sie bey dieser Gelegenheit unter sich, und zwar nach einer alten Formul, diejenige Deich-Richter und Geschworne, welche ihre Dienste von neuem antreten, und noch nicht verpflichtet sind.

Der dritte Deichband

hebet sich von dem Buxtehuder Mohrthore an, und gehet an der östlichen Seite der **Este** herunter, den Elbdeich entlang bis an das Stadt Hamburgische Gebieth, die **Mohrburg** genannt.

Dieser Deichband wird auch die Oster- oder lezte Meile genennet, und begreift 6 Deich-Richterschaften unter sich, als

1) zu **Frankop**, hat 3 Geschworne.



2) Zu Ninkop, hat 3 Geschworne.

3) Zu Neuenfelde, hat 4 Geschworne.

Die beyden Deich-Richterschaften Nr. 2 und 3. wechseln in der Anzahl der Geschwornen ab, so daß bald in der einen und bald in der andern 4 Geschworne sind.

4) Zu Linderkummer, hat 3 Geschworne.

5) Zur Howe, hat 3 Geschworne.

Der adeliche Hof zur Howe muß zuweilen einen Deichgeschwornen, selten aber einen Deichrichter allein halten.

6) Ost-Mohr-Ende, hat 3 Geschworne.

Das adeliche Gut Esteburg besitzet über 60 Morgen contributionspflichtiges Land, und muß aus dieser Ursache oft einen Deichgeschwornen, alle 6 oder 8 Jahre aber einen Deichrichter allein geben.

Diese einzeln beschriebene Versammlung, oder Seeburg, bestehet solchemnach, gleich der vorhergehenden aus 25 Personen, von welcher bey der ersten großen Schauung auf eben die Weise, wie bey dem zweyten Deichbande angeführet, unter den 6 Deichrichtern ein Ober-Deich-Richter erkohren wird. Nach eben diesem Vorgange sollte auch die Hauptschauung dreymal geritten werden, weil solches aber gewöhnlich nur zweymal im Jahre geschiehet, so erhalten die beyden Gräfen für die eingegangene dritte Schauung 6 Mark und ein Gefahrgeld zum Accidenz. Bevor diese Schauungen ihren Anfang nehmen, müssen Deichrichter und Geschworne nach den, bey dem Böttingsgericht üblich gewesenen Feyerlichkei



lichkeiten, jedesmal Namens des Landesherrn ein Deichgericht an eben dem Tage halten, an welchem von den Gräfen das Hasselwerder Bruchgericht abgehalten wird.

Ausser diesen erwähnten Schauungen giebt es noch eine Privatschauung, welche das Gericht Rübke hergebracht hat, die sich aber nicht weiter, als über den Achterdeich erstrecket.

Desgleichen auch das Gut Frankop, jedoch ebenfalls nur so weit, als der Achterdeich daselbst gehet.

Zu dem Deichwesen, und der über solche zu führenden Aufsicht gehören auch die vornehmste Siele und Schleusen, deren vorhanden sind:

in dem ersten Deichband

1) Die Mohr-Schleuse vor Stade, führet das Wasser aus der Wetterung in die Schwinge, und gehören zu selbiger 222 Morgen.

2) Bey Bassenfleth, leitet das Binnen-Wasser von 176 Morgen hinter dem Brunshauser Zollhause herum in die Elbe.

3) Die alte Holler-Schleuse, wobey 900 Morgen interessiren, führet das Wasser aus der Holler Wetterung ebenfalls in die Elbe.

4) Die neue Holler Mohr-Schleuse, ist 1774. neu gebauet, und wässert 244 Morgen ab.

5) Bey Sövenhöfen, deren Interessentenschaft aus 184 Morgen bestehet.

6) Die Steinkircher Mohr-Schleuse, zu welcher 434 Morgen gehören.

7) 8) Zwo neue, in den Jahren 1777 und 1778. verrichtete Wettern-Schleusen, welche von 1588 Morgen das Wasser aus den in den Hauptmannschaften **Steinkirchen** und **Guderhandviertel** gezogenen neuen Wettern in die Elbe abführen.

9) Das Sassen-Siel, in dem Kirchspiel Grünenteich, wässert 71 Morgen ab.

10) Die neue, im Jahr 1779. erbauete **Twielenflether Schleuse**, wozu 200 Morgen gehören.

In dem zweyten Deichbande:

1) Die **Hohenfelder**, oder große Schleuse, wozu 590 Morgen Land gehören.

2) Ein Siel im **Luhort.**

3) Die **Sommerflether**-Schleuse, wässert 73 Morgen.

4) Die neue **Borsteler**- und **Neukircher**-Schleuse, welche das ganze Kirchspiel Neuenkirchen, und überhaupt 985 Morgen in die Elbe abwässert.

5) Die alte **Borsteler** Schleuse lieget auf dem von Ladekop und Jork herunter kommenden Fleeth, welches beyde Oerter in West- und Oster-Ladekop, und Ost- und Wester-Jork theilet, und aus selbigem das Wasser von 1561 Morgen in die Elbe führet.

6) Die **West-Mohr-Ender**, eigentlich **Königreicher**-Schleuse, wozu 752 Morgen concurriren, ziehet das, aus dieser Hauptmannschaft kommende Wasser, vermittelst eines Fleeths bey Achterbank in die Elbe.



7) Das Elssater-Siel zwischen Achterbrack und Stolkenhören.

8) Ein Siel bey der Hohenwisch.

9) Ein Siel in der sogenannten Bürgerschaft des Kirchspiels Estebrügge.

10) Eine Schleuse in der Spitze der Hauptmannmannschaft Königreich, innerhalb des Achterdeiches, welche die grünen Weges-Wettern in die Este abwässert, und

11) die neue Land-Mohr-Schleuse, durch welche das Wasser aus der, hinter dem Achterdeiche, gezogenen Land-Wettern ebenmäßig in die Este abgeführet wird.

In dem dritten Deichbande:

1) 2) Buxtehuder Schleusen, wodurch die Land-Wettern in die Este abwässert.

3) In Ost-Mohr-Ende, deren Schleusenband 500 Morgen ausmachet.

4) Die Ninkoper-Schleuse, wozu 240 Morgen Land gehören.

5) Die Hower-Schleuse, in dem Distrikt Seehof, wässert 492 Morgen ab.

6) Zu Linderkummer, wozu 158 Morgen.

7) Marschamperdieck, diese wässern sämmtlich in die Este.

8) Die Neuenfelder Schleuse führet das Wasser von 386 Morgen in die Elbe.

9) Die Rosengarten-Schleuse.

10) Die vierzig Stücken, und eine Sielenschleuse, wozu 314 Morgen gehören.

11) Die Oster- auch Frankoper, oder Feddel-Schleuse, wässert 414 Morgen ab, und

12) die Hohenwischer Schleuse, dichte bey dem Schwedischen Schlagbaum, wässert aus dem ganzen Moore in die Elbe.

§. 9.

Landschaftliche Verfassung, desgleichen von der Contribution.

Von den 6 Cirkeln, in welche die ständische Verfassung des gesammten Herzogthums Bremen eingetheilet ist, gehöret das Alte-Land zu dem ersten Cirkel, und sind in selbigem nachstehende adeliche Höfe vorhanden, nemlich

in der ersten Meile

1) Die Adlersburg.
2) Die Straße, sind beyde distrahiret.
3) Jordans Hof *)
4) Bergfried **).
5) Kochs- oder Abtshof.
6) Bramstedt.
7) Zum Brock.
8) Melau.
9) Bischofshof.
10) Im Nesse, oder Neshof.

In

*) Gehöret zu den sogenannten Salvius-Güthern, welche keinen Roßdienst erlegen.

**) Das Geschlecht von Zesterfleth besitzet dieses Allodial-Gut, träget aber die Fähre zum Kranz, und einige Streupertinenzien von dem Herzogthum Verden zu Lehn.

In der zwoten Meile:

11) Zum Jork oder Haarenhof *). 12) Münchhof. **)

In der dritten Meile:

13) Brakenburg,
14) Esteburg,
15) Das Gut Hofe, auf der kleinen Hove.
16) 17) 18) Frankop.

Von diesen adelichen Gütern sind nur allein die Besitzer von Bergfried, Bramstedt, Esteburg und Frankop immatriculiret, welche auf den landschaftlichen Versammlungen erscheinen, jedoch nur 4 Stimmen abgeben können, ohngeachtet der Eigenthümer von Frankop, 3 adeliche Güter besitzet. Die Stadt Buxtehude hat das Recht der Mitstandschaft ebenfalls hergebracht, sobald über Städte-Sachen ein gemeinschaftlicher Schluß gefasset werden soll.

Ein ähnliches Recht, durch Deputirte auf den Landtagen zu erscheinen, haben auch die Erbexen des Alten Landes bis 1598. ausgeübet, in welchem Jahre dieselben durch einen, von der Ritterschaft gemachten Schluß von ihrem bisherigen Stimmrecht ausgeschlossen, ihnen

*) Die von der Königinn Christine diesem Hofe am 3ten Febr. 1649. ertheilete Freyheit ist durch eine, von K. Carl XI. dem Alten-Landes Hausmanns-Stande ertheilete Resolution vom 3. Jul. 1683. wieder aufgehoben und cassiret worden. Die Herz. Bremen u. Verden IV. Samml. S. 341.

**) Ist schon zu Erzbischöflichen Zeiten ein Braunschw. Lehn gewesen.



ihnen das ius Con-Status völlig entzogen, und diese Ausschliessung durch einen 1637. gefasseten anderweiten Schluß bestätiget worden.

Die Hauptveranlassung zu diesem, von Seiten der Ritterschaft gethanen Schritte war ohnstreitig die Weigerung der Contribuenten, die Behauptung vor gültig zu erkennen, daß ein freyer Mann ein freyes Gut mache, oder daß ein Stück Land aufhören könne, Schatzpflichtig zu seyn, sobald dasselbe einen adelichen Eigenthümer erhalte.

Diese Bedrückung hatte sich zwar schon in dem Anfange des 16ten Jahrhunderts veroffenbaret, als 1518. auf dem Reichstage zu **Augspurg**, unter dem Kayser **Maximilian** I. und dessen Enkel **Carl** V. 1522. auf dem Reichstage zu **Nürnberg** eine Reichshülfe von $\frac{20}{m}$ zu Fuß, und $\frac{4}{m}$ zu Pferde gegen die Türken bewilliget wurde. Allein es war seit solcher Zeit noch immer bey bloßen Beschwerden geblieben, bis der für die Marschländer gravirliche Landtagsschluß 1598. erfolgete. Dieser war gleichsam das Signal zu dem Ausbruch des unter der Asche geglommenen Feuers, und die gesammte Marschdistricte, nemlich das **Alte-Land**, Land **Kedingen**, Amt **Neuhaus**, Gericht **Osten**, **Land Wursten**, die **Osterstader** Marsch, nebst dem Amte **Viehland**, welches Letztere jedoch in der Folge abgestanden, wandten sich nunmehro förmlich an das Reichscammergericht. Eine umständliche Beschreibung des Ganges, welchen dieser Proceß genommen, und wie solcher bey den, durch den Westphälischen Frieden veränderten Umständen

ständen von dem Cammergericht an das von der Krone Schweden für ihre deutsche Provinzen zu **Wismar** errichtete Tribunal gediehen, würde hieselbst an dem unrechten Orte stehen, auch für diese Abhandlung zu weitläuftig seyn. Der Ausgang dieses, von Zeit der erhobenen Klage über 150 Jahre gedaureten Processes aber ist gewesen, daß durch eine 1672. abgesprochene Wismarsche Tribunals-Urtheil der Landtagsschluß von 1598. zwar bestätiget, die Ritterschaft dagegen mit den an sich gebrachten schatzpflichtigen Gütern zur Contribution hinwiederum herbeygezogen, und nach einem anderweiten Tribunalsbescheide von 1673. das Jahr 1614. zum Normaljahre in Absicht dieser Herbeyziehung festgesetzet worden *).

Nach diesem, wegen des Beytritts zu den ordentlichen Steuren für die Marschländer günstig ausgefallenen Urtheil, haben selbige von der Ritterschaft ein gleiches in Absicht der ausserordentlichen Steuren verlanget, allein sie sind 1701. von eben diesem Tribunal zu **Wismar** damit, unter Vorbehalt des Beweises, abgewiesen,

 daß

*) In der Note über das 4te besondere Privilegium der bremischen Ritterschaft in den Herzogthümern Bremen und Verden 3te Sammlung S. 248. kommt von diesem Proceß zwar einiges vor, noch umständlicher aber hat die Geschichte desselben ein vormaliger Consulent der Marschländer, Doctor Johann Neumann in einem Manuscript beschrieben, wovon der Hr. Generalsuperintendent **Pratje** einen gedrungenen Auszug liefert, in eben den Herzogthümern Bremen und Verden, 6ste Sammlung S. 48.

daß die Ritterschaft, der ergangenen Erkenntnisse ohngeachtet, zu den letzteren Steuren würklich beygetragen habe.

Diesen Beweis haben die Marschländer in der Folge bey dem Oberappellationsgericht zu Zelle zwar angetreten, allein die Ritterschaft ist von der Klage entbunden, und diese Urtheil 1741. in der Restitutionsinstanz bestätiget worden.

In dem Laufe dieses Rechtsstreits hatte die Ritterschaft, um zu verhüten, daß ihre Meyer von dem Gegentheil zu Herbeyschaffung der Proceßkosten nicht gezogen würden, solche von den klagenden Contribuenten gänzlich getrennet, und 3 besondere Rollen errichtet, wovon die eine sich über den ganzen Butzfletischen, die andere über den Freyburgischen Theil des Landes Kedingen erstrecket, welche Adeliche oder Exemten-Rollen heißen, und die dritte, auch Bremer- und Kattenrolle genannt, die Exemten in dem Amte Neuhaus und Gericht Osten zu besorgen hat.

Nach dem angezogenen Erkenntniß von 1672. sind diese 3 Rollen eigentlich überflüssig geworden, weil aber das Alte-Land sowohl, als das Land Kedingen 1648. ihre gesammte contribuable Ländereyen vermessen lassen, und nach dieser Vermessung alles Land in dem ersten District nach seiner Güte sogleich classificiret; so wurden, um die auf jene Arbeit verwandte Kosten nicht vergeblich zu machen, diese Exemten-Rollen beybehalten, und die nach solchen von den 12 Hauptleuten, und 6 Contributions-



butionsvögten beyzutreibende monatliche Contribution von den wiederherbeygezogenen Ländereyen an den Obereinnehmer abgeliefert. Diese leztere Contribution hat der Obereinnehmer nicht von dem Alten Lande allein, sondern aus allen, an dem Proceß Theil genommenen Marschdistricten zu erheben, und besoldet von diesen sogenannten Exemtengeldern den Consulenten der Marschländer. Von dem sodann bleibenden Ueberschuß leget derselbe alle 2 Jahre der königlichen Regierung in Stade Rechnung ab, die königl. Regierung lässet sodann den Ueberschuß für die davon participirende Marschdistricte nach dem Fuß repartiren, wie anfänglich von diesen Marschländern, zu dem Fond der erforderlichen Kosten concurriret, welcher Fuß in 32 Mark 40 ßl. für das Alte-Land bestehet. Dieser Antheil wird demselben zwar nicht baar ausgezahlet, wohl aber an der zu erlegenden monatlichen Contribution ab, und zu Gute geschrieben *).

Die monatliche Contribution, welche für beyde Herzogthümer Bremen und Verden durch die Verordnung vom 21. Dec. 1725. **) auf $\frac{15}{m}$ Mark festgesetzet worden, beträget für das Herzogthum Bremen 13776 Mark 13 ßl. 3 pf.

*) Der in den beyden Jahren 1776 und 1777. gebliebene freye Ueberschuß von diesen Exemten-Geldern hat für das Alte-Land 359 Mark 19 ßl. 9 pf. betragen. Altes und Neues aus den Herzogthümern Bremen und Verden, 5ter Band S. 243. 257.

**) Polizeyordnung S. 1278.



3 pf. und für das Alte-Land insbesondere 2407 Mark 44 ßl. welche nach dem für selbiges angenommenen Simplo von 930 Mark 19 ßl. 4½ pf. solchergestalt aufgebracht werden, daß alle, welche 4 Morgen und darüber besitzen,

von 1 Morgen gutes Weitzen-Land	—	6 ßl.	— pf.
— — — schlechtes, oder Haber-Land	4	—	4 —
— — — Mohr- oder niedriges Land	3	—	— —
— — — niedriges Aussendeichs-Land an der Elbe und Este	2	—	3 —
— — — hohes Aussendeich-Land	4	—	6 —

zum Simplo versteuren müssen, deren in einem Jahre gewöhnlich zwischen 36 und 37 aufgebracht werden.

Die Köther werden in landbegüterte, eigene und Hauer-Köther eingetheilet. Zu den ersteren, nemlich den Landbegüterten, werden diejenige gerechnet, die unter 4 Morgen Land besitzen, wovon sie nach obigen Grundsätzen beytragen müssen, die eigene Köther, oder denen ihre Häuser eigenthümlich zugehören, geben zum Simplo 3 ßl. die Hauer-Köther hingegen 2 ßl. und auch nur alsdenn, wenn sie eine Kötherey allein zur Miethe bewohnen, sonst aber, wenn zwo Familien in einem Hause wohnen, eine jede derselben 1 ßl.

Diese Contribution wird von den 12 Hauptleuten, und 6 Vögten (§. 4. II.) welche letztere deswegen auch Contributionsvögte genennet werden, erhoben, und von ihnen an den Obereinnehmer, von diesem aber an die Casse nach Stade abgeliefert.

Das ganze Land ist mit 132⅞ Portionen beleget, so daß ein Cavallerist auf 18 Mark 32 ßl. Contribution zu liegen kommt.

Alle

Alle Vierteljahr werden von einem Deputirten aus der Ritterschaft, und den beyden Gräfen unter dem Namen der Quartalscommission, die Rechnungen der Hauptleute, Contributionsvögte, und des Obereinnehmers nachgesehen, und in einer bey dieser Gelegenheit abgehaltenen Reuterliquidation, in Beyseyn eines dazu commandirten Officiers, die zwischen den Bequartirten und Einquartirten etwa entstandene Irrungen entweder auf der Stelle geschlichtet und beygeleget, oder dem Befinden nach untersuchet, und davon zur Entscheidung Bericht erstattet.

Am Ende des Jahres aber wird die Contribution in Beyseyn der Quartalscommissarien umgeschrieben, und wenn dabey Veränderungen eintreten, jene Reuter-Rationes in einer jeden Hauptmannschaft und Contributionsvogtey darnach umgerechnet.

In Absicht der landschaftlichen Verbindung haben die Erbexen zwar durch die Wismarsche Tribunalsurtheil das von ihnen behauptete Recht der Mitstandschaft verloren, dagegen ist ihnen nachgelassen, daß bey allgemeinen Landtagen, wobey ihr Interesse mit vorkommt, sie, gleich den freyen Ständen, beschrieben werden müssen, um dabey durch ihre Landesvorsteher zu erscheinen, die Propositionen und Resolutionen anzuhören, und die Nothdurft durch ihren Marschconsulenten zu beobachten, hiernächst ihre Beschwerde vorzutragen, und, wenn sie bey den Ständen damit nicht gehöret, die Entscheidung der Regierung zu gewarten berechtiget seyn sollen.

Zu



Zu der Bestellung dieses Marschconsulenten, und der Landesdeputirten, deren das Alte-Land 4 erwählet, hat der vorhin beschriebene langwierige Proceß, und der in eben der angezogenen Urtheil dem Lande eingeräumte Vorbehalt, jener die erste Veranlassung gegeben, und dieser deren Beybehaltung nothwendig gemachet.

§. 10.

Von den übrigen Landesabgaben.

Ausser dieser Contribution, und der davon abhangenden Einquartirung, haften auf den Einwohnern noch mehrere Abgaben und Lasten, welche zum Theil bey und neben der Contribution, zum Theil aber auch durch Nebenanlagen aufgebracht werden müssen.

Zu der ersteren Classe gehören jährlich

1) Behuf des Oberappellationsgerichts	1295 Mark	38 ßl.	8 pf.
2) Des Präsidenten und der Landräthe Besoldung	249 —	12 —	3 —
3) An Legationskosten	1227 —	31 —	6 —
4) Behuf der Universität Göttingen	271 —	43 —	— —
5) Servicegelder für die Oberofficier bey der Cavallerie	645 —	— —	— —
6) Fouragegelder für dieselbe	880 —	— —	— —
7) Die Deputationskosten sind unbestimmt, haben aber 1779. betragen	713 —	6 —	5½ —
8) Die Besoldung der beyden Gräfen	420 —	— —	— —

9) Bey



9) Besoldungen der Obereinnehmer, der Bürgermeister, Hauptleute und Vögte 752 Mark 59 ßl. — —

alle diese Kosten, welche das Alte-Land nebst den Kriegerwagen-Fuhrgeldern mit dem gesammten schatzpflichtigen Corpus gemein hat, werden sämtlich der Contribution beygeschlagen.

Unter die besonderen Landesangelegenheiten gehören noch die Reisekosten und Diäten für die 4 Landesdeputirte, die Inquisitionskosten, die Unterhaltung des Gerichtshauses zum Jork, desgleichen der unteren Gerichtsbediente, und überhaupt alle Ausgaben, welche die allgemeine Nothdurft des Landes erfordert, zu welcher letzteren Classe die hergebrachte Erlassung an der Contribution gerechnet werden muß, welche den Brandbeschädigten auf 1 Jahr angedeihet, und für die großen Contribuenten 1400 Mark nach jetzigen angenommenen Satze, für die geringsten hingegen 100 Mark beträget.

Ueber alle verzeichnete, ausser der Contribution erforderliche Ausgaben führet der jedesmalige Oberburgermeister die Rechnung, welche von demselben mit dem Schluß eines jeden Jahres in Gegenwart der beyden Gräfen, der Hauptleute, 4 Landesdeputirte, 6 Contributions- 7 Siedest-Gerichtsvögte, und einiger Deputirten aus jeder Hauptmannschaft, und den Nebengerichten im Decembermonat aufgenommen, und von den Gräfen mittelst Berichts an die Regierung zu Stade zu deren Genehmigung eingesandt wird.

Der



Der eigentliche Belauf dieser ausserordentlichen Landeskosten ist steigend und fallend, und hanget von den Umständen ab, beträget aber gewöhnlich zwischen $\frac{4}{m}$ und $\frac{6}{m}$ Rthlr., so daß von diesem kleinen Lande, mit Inbegriff der monatlichen Contribution, jährlich im Durchschnitt 37000 Mark aufgebracht werden, worunter die Abgaben an die Geistlichkeit, die Unterhaltung der Kirchen, geistlichen Gebäude, Deiche, Schleusen, Siele, und Brandcassen-Gelder nicht einmal begriffen sind.

§. 11.

Von der Fruchtbarkeit des Landes.

Der Grund und Boden, welcher durch das ganze Land gegen die Elbe mit einem Haupt- und gegen das von der Geest herabfließende Mohr- und Regenwasser, mit einem sogenannten Achterdeich gleichsam eingefasset ist, bestehet aus einer schweren Kleyerde, welche den Eigenthümern die an deren Bearbeitung zu verwendende Mühe reichlich belohnet, zugleich auch dem Viehe eine sehr wohlthätige Weide verschaffet.

Unter die Hauptproducte der beyden ersten Meilen gehören ohnstreitig die Baumfrüchte sowohl vom Stein- als Kernobst, besonders aber die Kirschen, oder sogenannte Morellen, welche in solcher Menge aufgezogen werden, daß dieser ganze Strich beynahe einem fortlaufenden Garten ähnlich siehet. Diese reizende Aussicht verhindert indessen, daß wenig Rapsaat gebauet werden kann, weil die zu den vielen Obstbäumen ihre Zuflucht nehmende Vögel, und der von den Bäumen verursachte Schatten diesem Fruchtbau besonders nachtheilig sind.

Ausser

Ausser diesen Baumfrüchten liefert die erste Meile noch Weitzen, Gerste, Bohnen, Rogken, Haber, Flachs, Kartoffeln, fettes Vieh, und eine, seit den lezteren Jahren, mehr veredelte Pferdezucht.

Die zwote Meile bauet ausser den vorhin erwähnten Kornfrüchten auch Hanf und weissen Kohl, besonders in den Kirchspielen Jork, Borstel und Estebrügge, das Kirchspiel Neuenkirchen liefert fettes Vieh, und das Kirchspiel Mittelstenkirchen gute Pferde. Im Ganzen bauet diese Meile aber nicht so viel Brodkorn, als zur Consumtion für die starke Bevölkerung nöthig ist, sondern es wird zu diesem Behuf jährlich noch fremdes Mehl eingebracht.

Die dritte Meile liefert wenigere Baumfrüchte, dagegen destemehr Korn, Hanf, Flachs, weissen Kohl, Kartoffeln, vielen Merrettig, desgleichen Pferde, und etwas Hornvieh.

Ueberhaupt hat das Alte-Land nach Verhältniß seiner Größe einen ansehnlichen Viehstapel, immaßen sich in dem Jahre 1786. an Pferden 2287, und 9657 Stück Hornvieh darin gefunden haben.

§. 12.
Nahrung und Gewerbe.

Die in dem vorhergehenden §. 11. beschriebene Fruchtbarkeit des Landes macht es begreiflich, daß die Ausfuhrartikel die etwa einzuführende Bedürfnisse, selbst die unter den Luxus zu rechnende Stücke, bey weitem übersteigen müssen, weil das Land sonst eine so ansehn-

 liche



liche Summe, als §. 10. angegeben, jährlich nicht würde abtragen können. Selbst die Lage begünstiget auch die Ausfuhr dieser überflüssigen Producte, da die Elbe nicht allein der Länge nach daran herunterfliesset, und zu **Twielenfleth, Luhe, Borstel, Cranz,** und bey den vielen Schleusen bequeme Hafen bildet, sondern selbst die einländische Flüsse, die Schwinge, **Luhe** und **Este**, welche das Land durchschneiden, werden durch die, alle 24 Stunden zweymal herauftretende Fluth geschickt gemacht, daß solche mit Schmackschiffen, einer größeren Art von Fahrzeugen, befahren werden können. Diese Gelegenheit benutzen die Landeseingesessene dadurch mit großem Vortheil, daß sie nicht allein ihre selbst erzielete Producte mit ihren eigenen Schiffsgefäßen nach **Dännemark, Holstein** und **Mecklenburg** verfahren, sondern sie kaufen auch Kornfrüchte von der **Eider**, im **Lande Hadeln**, von der **Oste** aus dem **Lande Wursten**, imgleichen, besonders im Frühjahr, von den Blankenesern, und den Bewohnern der Insel **Helgeland** Fische, und verschiffen solche hinwiederum auf eigene Rechnung in alle an der **Elbe** belegene Häfen.

Diese Beschäftigung verschaffet natürlicherweise eine vorzügliche Kenntniß in der Schiffahrt, daher ein großer Theil der Landeseingebornen auf Kauffartheyschiffen zur See in allen 4 Theilen der Welt dienet, unterschiedene auch als Lootsen die großen Kauffartheyschiffe die **Elbe** herauf und herunter bringen, und mit diesem Geschäfte ein ansehnliches Geld verdienen. Bey sothanen Umständen kann es also niemanden befremdend vorkommen, daß

im

im Jahr 1786. in diesem kleinen District 347 Schiffleute gezählet worden, wovon der größte Theil in der zwoten Meile angetroffen wird. Ausser diesem Wassertransport verfahren die Eingesessene ihre Baumfrüchte, und vorzüglich die Kirschen auch zu Lande bis **Bremen**, den Merrettig aber noch weiter über **Hannover** bis in das Hessische, und nach Obersachsen, woselbst solcher unter dem Namen von Buxtehuder Merrettig bekannt ist, und wegen seiner Güte viele Liebhaber findet. Flachs und Hanf, welcher leztere wegen seiner Stärke zu Schiffstauen vorzüglich geschickt ist, wird in beträchtlichen Quantitäten roh, und unverarbeitet ausserhalb verkauft, ein großer Theil des ersteren Products hingegen auf den vorhandenen 221 Weberstühlen im Lande selbst verarbeitet, so wie von dem Hanf ein Theil zu Pechdrath in der dritten Meile versponnen, und an die Schuster in **Hamburg** und **Altona** verkauft wird.

Dieses nicht unwichtige Gewerbe, wohinzu die Ausfuhr des magern und fetten Viehes nach der nahe belegenen Stadt **Hamburg** kommt, giebet die Veranlassung, daß ein großer Theil sich mit dem Hokenhandel abgiebet, und Handwerker von allerley Art sich in diesem Lande häuslich niedergelassen haben, von welchen lezteren in dem 1786sten Jahre, allein an Schustern 364 Meister gezählet worden, denen ihre Profession für sich und die ihrigen den nöthigen Unterhalt gewähret.

§. 13.

Von dem Vermögenszustande der Unterthanen.

Hierunter wird keinesweges die Masse von edlen Metallen verstanden, welche ein jeder Eigenthümer un-



genuzt bey sich aufbewahret. Dies läßt sich, als ein unbekanntes Vermögen, selbst unter Zuhülfenehmung der Wahrscheinlichkeit nicht bestimmen, und schaffet auch dem Staate, wann solches noch so ansehnlich seyn möchte, keinen Nutzen, sondern bleibet für denselben durchaus ein todtes Capital, das mit einer weit geringeren Summe durchaus in keine Parallele gestellet werden kann, sobald leztere in ihren gehörigen Umlauf kömmt. Eben dieser Umlauf des Geldes *) giebet einen richtigen Maaßstab ab, nach welchem das Vermögen der Unterthanen bis zu einer an die Wahrheit gränzenden Gewißheit gebracht werden kann. Das Alte-Land hat zwar einen geringen Umfang, dessen Quadratinhalt kaum den 20sten Theil von dem Herzogthum **Bremen** ausmacht, und dennoch trägt dasselbe zu den 13776 Mk. 13 ßl. 3 pf. welche eben das Herzogthum **Bremen** zur monatlichen Contribution erlegen muß, 2408 Mk. 2 ßl. 3 pf. und also etwas über den sechsten Theil bey. Dieses in die Augen fallende Misverhältniß ist ein redender Beweis, daß in diesem kleinen Winkel Handlung und Gewerbe getrieben, und der Umlauf des Geldes in einem lebhaften Gange seyn müsse, weil sonst nicht abzusehen, wie

*) Die wohlthätigen Folgen von dem Umlauf des Geldes hat der Oberhauptmann **von Münchhausen** in dem Hausvater IV. Theil, 18 St. S. 196. allbereits durch ein Schema anschaulich dargestellt, noch umständlicher aber ist solches von dem Professor **Büsch** in einer besondern Abhandlung **von dem Geldumlauf in anhaltender Rücksicht auf die Staatswirthschaft und Handlung** gezeiget.

wie die Landeseinwohner diese ansehnliche Abgaben würden bestreiten können.

Dieser gute Vermögenszustand aber ist nicht erst in neueren Zeiten eingetreten, sondern es muß damit schon vor 2 Jahrhunderten eben dieselbe Beschaffenheit gehabt haben, da die Alten-Länder zu 190 Mk. Proceßkosten zu ihrem Antheil 32 Mk. 40 ßl. und also beynahe den dritten Theil nach dem wegen des von dem Proceß zurückgetretenen Viehlandes, erfolgeten Zuwachse aber über den dritten Theil gegen die gesammte übrige Marschländer, wie vorhin erwähnet, haben erlegen müssen.

Auch das Mobiliarvermögen muß von großer Erheblichkeit seyn, da 206 Unterthanen, Hausmanns-Standes, mithin kaum der vierte Theil der gesammten Einwohner, ihre Gebäude mit 102,825 Mk. in der Brandcasse haben versichern lassen.

Jener geraume Zeitverlauf des Wohlstandes ist ein sicherer Beweis, daß die Betriebsamkeit der Einwohner bey der glücklichen Lage und gesegneten Fruchtbarkeit ihres Bodens schon zu tiefe Wurzeln geschlagen, als daß auf die Zukunft eine Erschlaffung zu besorgen stehe. Eben diese, so lange fortgesetzte Thätigkeit unterhält aber auch eine ununterbrochene Anstrengung sowohl der Seele, als des Körpers, wodurch eine für das Wohl der Menschen heilsame Aufklärung befördert wird, so daß diese beyde Hülfsmittel auch für die Alten-Landes-Einwohner eine Vermehrung ihres gegenwärtigen Wohlstandes mit einer patriotischen Gewißheit auf die Zukunft voraussehen lassen.



§. 14.

Privilegien und Gerechtsame.

Die Eingesessene des Alten-Landes haben, gleich allen anderen niederländischen Colonisten, von uralten Zeiten her das Recht gehabt, einen Richter mit dem Titel: eines Gräfen, zu erwählen, welcher nach einem, schon 1517. ertheilten Privilegium verpflichtet gewesen, in dem Alten-Lande zu wohnen, welches Privilegium der König von Schweden Carl XI. als damaliger Landesherr den 18ten September 1672. bestätiget hat *). Nach dieser Urkunde haben die Eingesessene die Befugniß, zu der erledigten zwoten Gräfenbedienung der Regierung 4 Personen Hausmanns-Standes in Vorschlag zu bringen, worunter gedachtes Collegium den geschicktesten ernennet, aus der hinzugefügten Ursache, weil ein solcher Gräfe aus dem Hausmanns-Stande von des Landes Rechten, Deichen und Dämmen die beste Wissenschaft habe. — Diese Rechte, Richtigkeit, gude, olde, löflike Wiese und Wohnheit des Landes, und der Dreyschwornen Räthe hat der Erzbischof, Christoph, in einer Urkunde von 1512. am Tage des Märtyrer Vinzenz landesherrlich bestätiget **).

Eben dieses, in Absicht der Gräfenwahl erhaltene Privilegium hat der vorhin gedachte König Carl XI. unterm 20. März 1674, und wiederholend nach dem Able-

*) Pratje Herzogth. Bremen und Verden, 4te Samml. S. 333. woselbst die völlige Urkunde abgedruckt.

**) Die Herzogth. Bremen und Verden, 4te Samml. in der Vorrede S. 10.

Ableben des Gräfen Brandt den 19ten Decemb. 1685. zuletzt der König von Großbrittannien, Georg II. als Churfürst von Braunschweig und Lüneburg den 12ten Julius 1732. confirmiret.

Ueber ein ähnliches Vorrecht, nach welchem die Eingesessene zu der erledigt werdenden Bedienung eines Landes- und Gerichtssecretairs zwo Personen aus den Eingebornen, Hausmanns-Standes, der bremischen Regierung zur Auswahl vorstellen dürfen *), nach der jetzigen Verfassung hingegen drey präsentiren, ist von den Königen, Carl XI. von Schweden, den 18ten September 1672. und 20. März 1674., so wie von Georg II. von Großbrittannien, am 12ten Julius 1735. die landesherrliche Genehmigung ebenmäßig ertheilet.

Nicht weniger hat das Land die Befugniß, einen Obereinnehmer zu erwählen, dessen Dienstverrichtungen schon vorhin §. 9. beschrieben sind.

Endlich sind der studirenden Jugend, Hausmanns Standes, schon 1674. an jährlichen Stipendiengeldern 200 Rthlr. ausgesetzet. Weil es aber wegen der eingefallenen Kriegesunruhen, und dadurch verursachten schweren Kosten verschiedene Jahre hindurch bey einer bloßen Bewilligung verblieben, so hat König Carl XI. diese Begnadigung den 3ten Julius 1683. **) werkthätig erneuert, welche auch neuerlich den 12ten Julius 1735. dahin landesherrlich versichert worden, daß zu

*) Die Herzogth. Bremen und Verden, 4te Samml. S. 336.

**) Ebendaselbst S. 341.



diesem jährlichen Behuf hinkünftig 200 Mk. auf den bremischen Etat angewiesen sind, und dem Hausmanns-Stande nachgelassen worden, daß sie diese Stipendiengelder an der Contribution kürzen, und innebehalten mögen.

Die Vergebung dieses Stipendium geschiehet jedesmal gegen das Ende des Jahres, und zwar bey der Gelegenheit, wenn, in Gegenwart der §. 10. angeführten Personen, des Oberbürgermeisters, 3 Bürgermeistern, und 4 Rechnungsführern die Landesrechnung abgenommen wird.



III.

Die landschaftliche Verfassung des Fürstenthums Calenberg.

Vom Herrn Licentcommissair von Hugo.

Vorbericht.

Das Recht der Landstände, von der Landes-Regierung zur Ausübung verschiedener wichtigen Regierungsrechte zugezogen zu werden, ist ein wesentlicher Theil der Staats-Verfassung eines Landes.

Es leidet gar keinen Zweifel, daß jedwedes Mitglied der Landschaft, Antheil an diesem Rechte habe; Weil aber nicht alle Geschäfte, wobey es der Concurrenz der Stände bedarf, von der Beschaffenheit sind, daß alle und jede Mitglieder der Landschaft von der Regierung dabey zugezogen wer-

werden können, indem selbige vielmahls mit großer Verschwiegenheit zu behandeln sind, oftmals auch die Nothwendigkeit einen schleunigen Entschluß zu fassen, die Convocation der gemeinen Landschaft unmöglich machet; So würde die Wohlfahrt des Landes es nothwendig machen, daß in verschiedenen Fällen einseitig von der Landes Regierung verfahren werden müßte, wo nicht aus Mittel der Landschaft gewisse Personen ernannt werden, die sodann zugezogen werden können und die Stelle der gemeinen Landschaft dabey vertreten.

Die hiezu bestellten landschaftlichen Mitglieder, werden der landschaftliche Ausschuß genannt.

Dieweil aber die Stände das Recht zur Ausübung verschiedener Hoheitsrechte zugezogen zu werden, nur in gewissen Fällen dem Ausschuß übertragen haben; So entsteht hieraus eine Verschiedenheit in Behandlung der Landesangelegenheiten, indem einige vor die Convocation gesammter Stände gehören, andere aber von dem landschaftlichen Ausschuß im Nahmen und Vollmacht der Stände behandelt werden können.

Beyderley Fälle bedurften einer genauen Bestimmung, und die Wichtigkeit des Gegenstandes gestattete nicht, daß die Stände einseitig etwas hierunter festsetzten, sondern es ward die landesherrliche Einwilligung dazu ohnumgänglich erfordert.

Der unter Herrn und Ständen hierüber gefaßte Entschluß, wird die landschaftliche Verfassung genannt.

Es ist demnach die landschaftliche Verfassung eine gesetzliche Anordnung wegen Behandlung der Landes-Angele-



legenheiten, wobey es der Zuziehung der Landschaft bedarf.

Die Kenntniß dieser landschaftlichen Verfassung, ist also ein wesentliches Stück der Staats-Wissenschaft eines Landes, deren sowol die Mitglieder der Landschaft als auch diejenigen, die an den Regierungs-Geschäften Antheil nehmen, benöthiget sind.

Wenn die Grenzen der von den Ständen dem Ausschuß ertheilten Vollmacht erweitert werden, so erleiden die Rechte der gemeinen Landschaft eine weitere Einschränkung und die landschaftliche Verfassung wird dadurch verändert. Es hat aber diese Veränderung in die Staats-Verfassung eigentlich keinen Einfluß, denn wenn gleich dieser zufolge die Stände zu verschiedenen in die Hoheits Rechte einschlagende Angelegenheiten zugezogen werden müssen, so hat die Regierung jedoch das ihrige erfüllet, wenn sie wegen sothaner Angelegenheiten sich an die Landschaft wendet, und ohne deren Zuziehung nichts beschliesset. Es kann ihr aber im übrigen gleichgültig seyn, ob die gemeine Landschaft selber oder durch ihre Repräsentanten Antheil daran genommen hat. Die Landschaft hat demnach sorgfältig darauf zu achten, daß von dem Ausschuß die Grenzen der ihm ertheilten Vollmacht nicht überschritten werden.

Eine genaue Kenntniß der landschaftlichen Verfassung ist also für die Mitglieder der Landschaft, wenn anders ihre Rechte aufrecht erhalten werden sollen, nothwendig, dieselbe ist aber eigentlich nicht anders, als aus landschaftlichen Actis zu schöpfen, und denenjenigen, die Gelegenheit finden sich Raths daraus zu erholen, fehlet es entweder an Zeit oder an Lust sich darinn umzusehen.

Es



Es ist also nicht zu verwundern, daß die Verfassung der Calenbergischen Landschaft, seit mehrern Jahren, fast völlig in Vergessenheit gerathen war, und worinn sie noch immer weiter versunken seyn würde, wenn nicht ein unerwarteter und zugleich wichtiger Vorfall, Anlaß ertheilet hätte, derselben, bis zu ihrem ersteren Ursprunge nachzuforschen, und sie in ihr gehöriges Licht zu setzen, daß dieses geschehen sey, beweisen die darüber verhandelten Acta.

Weil es aber nicht jedermanns Sache ist, hieraus die behufige Kenntniß zu schöpfen, so habe ich nicht allein aus diesen Auszüge verfertigt, sondern auch aus ältern Actis Provincialibus bewiesen, daß Königliche Regierung durch die sowol an die landschaftlichen Collegia, als an die Ritterschaft zugefertigten Rescripte keine neue, und vorhin unbekannte Sätze zu bestimmen, sondern allein nur die Absicht geheget habe, beyde Theile auf den rechten Weg, nemlich auf die wahre und von Alters her bestätigte landschaftliche Verfassung zurückzuführen.

Weil ich also aus unverwerflichen Urkunden die für Verfassungsmäßig erklärten Grundsätze bewiesen habe, so bin ich für den Vorwurf zwar gesichert, daß ich in Ansehung des erforderten Beweises gefehlet hätte; Uebrigens aber hätte diese Abhandlung annoch einer Ausbesserung bedurft. Sie ward aber nicht in der Absicht, daß sie zum Druck übergeben werden sollte, abgefasset; Und daß ich jetzt die Einwilligung hiezu ertheile, geschiehet auf Verlangen einiger Gönner und Freunde.

Von



Von der landschaftlichen Verfassung und besonders von dem Ausschuß im Fürstenthum Calenberg, dessen Ursprung und Befugniß.

Wiewol die Sachsen durch die überlegene Macht Kayser Carl des Großen zur Unterwürfigkeit gebracht wurden, so geschahe es jedoch ohne Verlust ihrer Freyheit. Und ob ihnen zwar von den Kaysern, Herzoge und Grafen vorgesetzt wurden, denen die Gewalt beygeleget ward, im Nahmen der Kayser alle Hoheits-Rechte auszuüben, so war doch deren Macht durch die Rechte der Unterthanen in gewissen Stücken beschränket; Weil auch denen mittelbaren Reichsständen vormals ohnbenommen war, auf Reichstagen zu erscheinen, so wußten sie die kayserliche Gewalt dahin einzuschränken, daß den Herzogen alle and jede Hoheits-Rechte nach Willkühr und Wohlgefallen in Ausübung zu bringen, nicht verstattet ward.

Herr Vice-Canzler Struben Nebenst. Th. II. p. 437.

Als hiernächst die kayserliche Gewalt durch die vielen innerlichen Kriege und besonders durch die immerwährenden päbstlichen Händel dermaßen geschwächet ward, daß es den Herzogen und Grafen gelung, zum erblichen Besitz der obrigkeitlichen Gewalt zu gelangen; So fieng die Freyheit der Unterthanen an auszuarten, denn weil die Regenten, wenn ihre Unterthanen aus denen ihnen gesetzten, rechtmäßigen Schranken wichen, des kayserlichen Beystandes nicht weiter sich getrösten konnten, und die Macht der Landesherren in damaligen Zeiten in der Krieges-Folge ihrer Vasallen und des Adels bestand, diese aber dadurch übermüthig geworden waren, daß ihre Landesherren durch ihren Bey-

stand.



stand den erblichen Besitz der höchsten Gerichtsbarkeit erlanget hatten; so maaßten die Landstände sich einer Gewalt an, welche die Landesherrliche weit überwog, daher in den mittlern Zeiten die Landstände zu allen wichtigen Regierungsgeschäften zugezogen wurden.

Nachdem aber von Kayser Maximilian dem 1sten Anno 1495. der allgemeine ewige Landfrieden, nebst dem Cammergerichte errichtet, hiernächst auch mittelst hinzugekommener Reichs und Crayßschlüsse denen Landesherrn hinlängliche Hülfsmittel waren verliehen worden, ihre ausgearteten Unterthanen in die gebührenden Schranken zurückzubringen, so durften zwar die Stände es nicht weiter als ein Recht ansehen zu allen und jeden Regierungssachen zugegen zu werden. Weil doch aber durch den errichteten Landfrieden und die hiernächst verfaßten Reichs und Crayßschlüsse den Landständen ihre wohl erworbenen Rechte nicht benommen sind, denen Landesfürsten auch durch den Westphälischen Friedensschluß keine ganz unumschränkte Gewalt in Ausübung der Hoheitsrechte eingeräumet ist, so mögen den Landständen diejenigen Rechte nicht, abgesprochen werden, die durch errichtete Verträge in vorigen Zeiten befestiget, und worüber ihnen von der Landesherrschaft Reversales ertheilet sind, diese sind also die Richtschnur wornach die Concurrenz der Landstände zur Ausübung der Hoheitsrechte jezt abzumessen ist. Wofern sie aber behaupten wollen daß ein Hoheitsrecht ohne ihr Zuthun nicht geübt werden können, dessen in den Verträgen und Reversalen nicht gedacht ist, so lieget ihnen der Beweis davon ob

Struben Nebenst. Tom. II. p. 551.

Es

Es ist demnach in allen deutschen Fürstenthümern und Ländern, woselbst die landesherrliche Gewalt durch die Rechte und Freyheiten der Stände gewissermassen beschränket ist, ein allgemeiner Grundsatz sowohl der Landes- als landschaftlicher Verfassung.

Daß alle das Land betreffende Verwilligungen, Veränderungen und Verfügungen, wozu der Landstände Einwilligung zufolge des Herkommens oder der errichteten Verträge erfordert wird, wenn selbige eine gesetzliche Kraft erlangen sollen, denen auf den gemeinen Landtagen versammleten Ständen zur Anzeige, Berathschlagung und Entschließung gebracht werden müssen *).

Und

*) Die Allgemeinheit dieses Grundsatzes wird nicht verändert, wenn gleich die Landstände nicht in corpore zu Landtage erscheinen, sondern auf selbiger durch ihre erwählten Deputirte repräsentiret werden, wie denn dieses im Fürstenthum Lüneburg geschiehet. Und obgleich diese Einrichtung von der alten landschaftlichen Verfassung völlig abweichet, denn dieser zufolge erschienen sämmtliche Stände auf den Landtagen, und man wußte damals nichts von einem beständigen landschaftlichen Ausschuß; So ist doch hieraus in der Landesverfassung keine Veränderung entstanden. Wäre dieses geschehen, so bedürfte es im Lüneburgischen jetzt keiner solennen Landtäge, diese sind aber ohnverändert beybehalten worden, wiewohl nur der landschaftliche Ausschuß darauf erscheinet, dessen Conclusa auch nach hinzugekommener landesherrlicher Bestätigung das ganze Fürstenthum in Verbindlichkeit setzen, und die gemeine Landschaft wird anders nicht zu Landtägen berufen, als wenn neue Onera zu verwilligen, die Nothdurft erfordert.

Die Convocation zu Landtägen ist demnach das eigentliche Merkmal, woran zu erkennen ist, daß die

Stände

Und obwohl dieses Recht in der alten deutschen Freyheit und der ursprünglichen Landesverfassung gegründet ist, so ist doch dasselbe den Landständen des Fürstenthums **Calenberg** durch errichtete Verträge und ertheilte Landesfürstliche Reversale zu wiederholtenmalen bestätiget worden.

Denn von Herzog Erich des Aeltern hinterbliebenen Frau Wittwe Elisabeth in Vormundschaft ihres Herrn Sohns Erich des Jüngern ward in denen auf den Landtage zu **Pattensen** im Jahr 1542. ausgefertigten Reversalen, den Ständen die Versicherung ertheilet:

Und obgleich Wir mit etzlichen Handlung vorgenommen, dadurch ohne Wissen und Vollbort der andern, einiger Stand oder Glied beweget werden mögte,

solches

Stände zu gewissen Landesangelegenheiten zugezogen werden müssen.

Ob sie aber in corpore oder per deputatos Antheil daran nehmen, beruhet auf die unter den Ständen einmal beliebte und von dem Landesherrn genehmigte landschaftliche Verfassung. Denn ob es zwar in Ansehung dieser ein wesentlicher Unterscheid ist, welche von beyden Arten der Zuziehung der Verfassung gemäß ist. So hat dieses doch auf die Landesverfassung keinen Einfluß. Denn wenn gleich die Stände unter sich verabredet haben, daß sie durch ihre Deputirte repräsentiret werden wollten, so bleibet demohnerachtet die allgemeine Regel ohnverändert; daß in denen Ländern, allwo die landesherrliche Gewalt durch die Rechte und Freyheiten der Stände gewissermaßen beschränket ist, diese zu verschiedenen Regierungsgeschäften zugezogen werden müssen. Ob sie aber insgemein, oder durch erwählte Deputirte dazu concurriren, verändert die Sache nicht.



solches soll alles kraftlos und nichtig seyn, und der gemeinen Landschaft zu keiner Beschwerde gereichen.

Es ist auch hiernächst von Herzog **Friedrich Ulrich** in der Erörterung landschaftlicher Beschwerden vom 9ten Septemb. 1628. versprochen worden

Da auch zum 35sten Sachen vorfielen, so die gemeine Landschaft concerniren, sollen dieselben nicht in etzlicher Privatpersonen aus der Landschaft Mittel, Bedenken gezogen, und darüber ein allgemeiner Schluß gemachet, sondern die Stände darüber gehöret; auch wenn der Landschaft Nothdurft, daß dieselbe zu des Landes Besten in zugelassenen Fällen alles vermöge voriger hergebrachten Freyheiten und Landtages-Abschieden zusammenkommen, solches zugelassen, und vor keine verbotene conspirationes oder venticula gehalten werden.

Welches denn auch von dem Herrn Stammvater des jetzt regierenden Durchl. Churhauses Herzogen **Georg** mittelst Landtages-Abschiedes d. d. **Hannover** den 3ten April 1639. Art. 35. denen Calenbergischen Landständen abermals gnädigst versichert ist.

Dieweil nun alles was auf gemeinen Landtagen inter principem et status paciscirет wird, für eine gesetzliche Anordnung zu achten, so ist also vorangeführter Grundsatz als ein Landesgesetz anzusehen, wodurch der Modus bestimmet ist, wie die allgemeine die Landschaft concernirenden Landesangelegenheiten, behandelt werden sollen.

Und



Und weil die inter principem et ſtatus beſtätigten Pacta nicht anders als mutuo conſenſu aufgehoben oder abgeändert werden können; ſo bedürfte es der Einwilligung der gemeinen Landſchaft, wenn das gemeine Beſte erforderte, daß dieſer Grundſatz unter gewiſſen Umſtänden eingeſchränket werden müßte.

Da nun durch die Errichtung des landſchaftlichen Ausſchuſſes dieſe Einſchränkung geſchehen, folglich in gewiſſem Betracht eine Veränderung in der erſtern Verfaſſung vorgegangen iſt, alſo folget aus dem vorhergehenden, daß ſelbige mit Zuziehung ſämmtlicher Stände geſchehen ſeyn müſſe. Und ob zwar nur die im landſchaftlichen Archive desfalls vorhandenen Acta, von deſſen Errichtung und damaliger Zuziehung gemeiner Landſchaft völlige Nachricht ertheilen können; ſo iſt doch aus verſchiedenen extra Archivum annoch aufbewahrten Actis ſattſam zu erſehen, daß die durch Errichtung des Ausſchuſſes einigermaßen veränderte erſtere Verfaſſung eben auch auf eine geſetzliche Art von dem Landesherrn und Ständen angeordnet iſt. Denn in ältern Zeiten, da die Landtäge eben wie die Gerichte noch unter freyem Himmel gehalten wurden, oder auch die fürſtlichen Räthe ſich mit den Ständen auf den Landtagen zuſammenſetzten, um einen gemeinen Entſchluß zu verabreden, pflegten die Landtage nur wenige Tage zu dauren. Weil aber ſchon gegen die Mitte des 16ten Seculi verſchiedene ſolche Gegenſtände auf Landtägen zu berathſchlagen, die Nothdurft erforderte, die einer weitern Bearbeitung, bevor ein Entſchluß darüber zu faſſen, bedurften, ſo wurden die von den Anweſenden erwählten und niedergeſetzten



ten Stände, von denen weg- und abgehenden Ständen in Comitiis selbst zu solchem negotio, wie auch zu Vollenziehung und Unterschreibung des Landtages-Abschiedes bevollmächtiget, daher geschiehet in den landschaftlichen Actis damaliger und folgender Zeiten, der Landschaftsverordneten, der geschickten aus gemeiner Landschaft, des Ausschusses, und der niedergesetzten Deputirten vielmals Erwähnung; Es waren aber diese Deputations nicht immerwährend, sondern nur ad causas et temporarie. Wie denn im Jahr 1542. zu Untersuchung und Entscheidung der streitigen Rechtssachen zwischen den Ständen und fürstlichen Aemtern mit und unter denen fürstlichen Räthen aus der Landschaft verordnet wurden, nemlich aus der Landschaft zwischen **Deister** und **Leine**: **Jürgen de Wrede** Philipp von **Bortfeld**, Hennie von **Oberge** und Hennie **Knigge**. Im Lande **Göttingen**: **Gerd** von **Hardenberge**, Hennie von **Helversen**, beyde **Güntzel** von **Grone** zum **Brackenberge** und **Friedland**, und **Hennie von Adelepsen**.

Im Jahr 1551. Dienstag nach Andrä Apostoli haben fürstliche Räthe sich ex corpore statuum von gemeiner Landschaft, gewisse **landschaftliche Deputirten** zur Berathschlagung zu verordnen ausgebeten und erhalten. Die Worte in dem von dem Hannoverschen Deputato gehaltenen Protocolle lauten davon also:

> Es hätten auch die Räthe bey ihnen wohl bedacht, daß der Landschaft aus ihren Mitteln Personen zu verladen bedenklich seyn möchte, weil aber demnächst

dieses-

diesesfalls kein Mangel gespüret; so hätten die Räthe vor sich auf etzliche Personen gedacht, dero man in Rathschlüssen und Händeln mögte haben zu gebrauchen, als sonderlich Boden von Adelepsen, Benedicts von Mandelsloh, Melchior von Steinberg und Heinecke Kniggen, und haben darauf freundlich gebeten, gemeine Landschaft wollte bey denselben die günstige Verfügung thun, daß sie sich in obliegenden des Fürstenthums Beschwerungen neben ihnen zu berathschlagen, wollten günstiglich erzeigen und finden lassen. Hierauf sind Melchior von Steinberg und Heinecke Knigge vermogt, daß sie uff Ersuchen der Räthe in des Fürstenthums obliegenden Sachen zu berathschlagen.

In denen Reversalibus Herzog Erichs sub dato Freytag nach Oculi 1563. wird der Unterhandlung derer vornehmsten aus der Ritterschaft, Ausschuß und Schatzräthen zwischen Deister und Leine erwähnet.

Im Jahr 1591. den 27sten Novemb. da die fürstlichen Räthe und zwar der Canzler D. Johann Jagemann, Hans von Gittelde, D. Joachim Götz, Albertus Eberding, Johann Bodemeyer aufs Rathhaus zu Hannover kamen, wurde nach dem Rathhäuslichen Protocoll, welches von Lic. Hinrich Müller gehalten, von dem Canzler Jagemann vorgetragen:

Daß das Schreiben im samten Rathe derer dazu verordneten Fürstl. Cammer= und Schatzräthen NB.

 samme



sammt den Ausschuß der Landschaft Calenbergischen Theils verlesen.

Im Jahr 1599. den 23sten May auf dem Landtage in dem Kreyen-Holze bey Elze haben die Stände bey Berathung eines modi collectandi, mit Ausmachung gewisser Deputirten besage des von dem L. Hinrich Müller desfalls gehaltenen Protocolls sich also herausgelassen.

> Einen abermaligen Landtag anzusetzen sey nicht zu rathen, weil solches ohne große Unkosten nicht geschehen könne und hätte man desfalls allbereits auf Personen gedacht, als den Abt von Loccum, Bursfelde, Bonifacii in Hameln, Hilmer von Münchhausen, Otto von Reden, Jobst von Weihe, Georg Klenke, Lorenz Beutelmann und beyde Einnehmere Herrmann Barteldes und Götzen.

Es wurden auch dergleichen Deputations nicht allemahl mit einem Mandato cum libera die Negotia ohne vorher gesuchte und erfolgte Ratification der gemeinen Landschaft zum völligen Schluß zu bringen versehen. Wie denn in dem Hannoverschen L. T. Abschiede vom 26sten April 1628. verordnet ward:

> zum 3ten resolviren wir uns auch dahin, daß sie (die Anfangs erwehnte Deputirte) die Landes-Gravamina ohne fernern Verzug anderweit durchsehen, die Erinnerung so von der Landschaft bey einem oder andern Punct eingebracht, nicht ausser Acht lassen und wenn

die

die Deputirten, so bey solcher Berathschlagung und Abhandlung damals gewesen mit ihrem Bericht zuvor vernommen, das ganze Corpus darüber zu vernehmen, und zur männiglichst Nachrichtung ungesäumt publiciret werden sollen.

Weil aber während des dreyßigjährigen Krieges, die häufigen feindlichen Ueberzüge es unmöglich machten sämtliche Stände jederzeit zu convociren, auch wegen der Vertheidigung des Landes und anzulegender Magazine, oder wegen geforderter Contributionen und anderer Forderungen einen schleunigen Entschluß zu fassen, die Nothdurft vielmals erforderte; So ward ein immerwährender landschaftlicher Ausschuß errichtet, der anfänglich nur aus wenigen Personen bestand, wie denn aus dem von Herzog **Friederich Ulrich** mit dem Ausschuß der Calenbergischen und Wolfenbüttelschen Landschaft zu **Wolfenbüttel** den 5ten Febr. 1624. errichteten Abschiede zu ersehen ist, daß von jeder besagter Landschaften ein Prälate, zwey von der Ritterschaft und einer wegen der Städte dazu deputiret waren: Und als deren Anzahl zu vermehren hiernächst nöthig zu seyn befunden ward, so ist wegen dessen Bestimmung und Obliegenheit in dem Hannoverschen Landtags-Abschiede vom 26sten April 1628. folgendes verordnet worden:

damit auch bey diesen gefährlichen Läuften alle fürfallende Sachen um so viel reiflicher deliberirt, erwogen, und Land und Leuten zu Erspießlichkeit vorgestellet werden mögen; So haben auf Unser gnädiges Begehren Unsere getreue Landstände etzliche ihres Mittels ernannt, welche sich, so oft es die Nothdurft



erhelschet, und sie gefordert werden, bey Uns zu **Wolfenbüttel** ungesäumt einstellen und neben Unsern Canzler und Räthen, auch Deputirten aus unser Wolfenbüttelschen Landschaft, alles mit sorgfältigem Fleiß erwägen, berathschlagen und schließen helfen, sollen und wollen. Imgleichen will Unsere getreue Landschaft berührten Unsern Canzler und Räthen nicht allein bey allen consiliis publicis treu-eyferig Assistenz leisten, sondern auch mit zureichender Sorgfalt, so viel an ihnen ist, dahin bedacht seyn, daß sie und alle diejenigen, welche in solchen Publicis schreiben, concipiren und arbeiten helfen, darunter ohn gefehr sein und bleiben mögen, „wenn vorher die Landschaft oder dero Deputirten Gutachten darüber vernommen worden.

Aus wieviel Personen der aus der Calenbergischen Landschaft bestellte Ausschuß der Zeit bestanden habe, vermag ich zwar wegen Ermangelung hinlänglicher Nachrichten nicht zu bestimmen. Weil aber die Calenbergischen und Wolfenbüttelschen Landstände damals als eine vereinigte Landschaft angesehen werden konnten, so ist also zu vermuthen, daß der Calenbergische Ausschuß auf gleiche Weise als der Wolfenbüttelsche angeordnet gewesen seyn werde: Von diesem findet man in dem von Herzog **Friedrich Ulrich** mit den Landständen der Fürstenthümer **Wolfenbüttel** und **Calenberg** zu **Braunschweig** den 22sten Januar 1634. errichteten Landtag-Abschied folgende umständliche Nachricht:

Nachdem auch 5tens die getreue Landschaft Wolfenbüttelschen Theils zum großen Ausschuß Ehren **Petrum**, Abt

zu



zu Riddagshausen, die Stifter St. Blasii vndt St. Cyriaci von der Ritterschaft Friedrich Wilh. Gans, Aschen Clauß von Marenholtz, Guntzel von Bartensleben, Victoren Jobst Schencken, Lieboriußen von Wrisberg, Julius von Hoimb, Heinrich von Veltheimb, Carln von Cram vnd denn von den Städten Braunschweig, Helmstedt, Alefeld, Schöningen.

Zum kleinen Ausschuß aber, von den Prälaten erwehnten Abt zu Riddagshausen vnd Stift St. Blasii, von der Ritterschaft Wilh. Staplern, Friedrich Wilh. Gansen, Aschen Clauß von Marenholtz, Victor Jobst Schencken, Libor von Wrisberg vnd denn von den Städten Braunschweig, Helmstedt vnd Schöningen so lange bis Alefeld, wie üblich, wird wieder herbeytreten können, ernennet vnd vorgeschlagen, auch darneben deren Confirmation gesuchet und gebeten worden. So haben wir zwar solche Personen den Herkommen nach Kraft dieses confirmiret und bestätiget, dieweil aber vor diesen große Mißbräuche mit untergelaufen vnd vff beyden Zusammenkünften des Ausschusses ein ansehnlicher Aufgang gewesen, maßen aus den abgelegten Rechnungen des Landrentmeisters zu ersehen: Alß wollen wir vnß ausdrücklich hiemit vorbehalten haben: nicht allein die bey dem Ausschusse eingeführten Misbräuche aus Landfürstlicher Obliegenheit, sondern auch erheischender Nothdurft nach die Anzahl der Persouen des Ausschusses zu vermindern oder aber zu vermehren! Und werden die getreuen Landstände selber darauf bedacht sein wie vergebliche Kosten abzuwenden, vnd die Anzahl sowol

des kleinen als großen Ausschusses so viel immer thunlich, und die Verrichtungen es zulassen wollen, eingezogen werden. Diesem zufolge war es damals ein Herkommen, daß aus Mittel der Landschaft gewisse Personen zum Ausschuß vorgeschlagen wurden, die aber vom Herzoge confirmiret und bestätiget werden mußten: Und daß es mit Calenbergischen landschaftlichen Ausschuß, zur Zeit als Herzog **Georg** zum Besitz dieses Fürstenthums gelangte, gleiche Bewandniß hatte, ist aus dem Receſſu Hannoverano de Anno 1636. wie folget, zu ersehen:

> Und als nun schließlich von der Landschaft gewisse Personen zum Schatzwesen und Ausschuß benannt und vorgeschlagen, als zu Schatzsachen **Johannes** Abt zu **Loccum**, **Mattias** Abt zu **Bursfelde**, **Jobst von Reden**, **Levin Hake**, **Casper von Ilten**, der Rath zu **Münden** und **Münder**: Und zum Ausschuß **Ludolph Heise**, General-Superintendent zu **Wunstorf**, **Johann Tedener**, **Hans von Hardenberg**, **Ernst von Alten**, **Diederich von Heimburg**, **Erich von Lenthe**, **Franz von Reden**, **Jacob Arend Papen**, die Stadt **Pattensen** und dem Rath zu **Ußlar**. So wollen S. F. G. dieselbe dem **Herkommen** nach und so weit es in diesem Fürstenthum gebräuchlich gewesen ist, Kraft dieses confirmiret haben (a).

Daß

(a) Aus einem den 16ten Oct. 1721. an Königl. Churfürstl. Regierung erstatteten Bericht des Schatz-Collegii, wegen nachgesuchter Deputation der weiblichen Stifter zum großen Ausschuß, erhellet, daß der mit-



Daß aber zu der Zeit, eben wie im Wolfenbüttelschen auch ein engerer landschaftlicher Ausschuß errichtet war, ist aus folgendem von Herzog Georg am 26sten Merz 1638. an denselben erlassenen Ausschreiben ersichtlich.

Vnser rc.

Weil die höchst vnvmbgängliche notturft erfordert, daß ein enger Ausschuß von der löbl. Landschaft dieses Fürstenthumbs vff die in beygefügten Schreiben benannte Zeit als den 30sten huj. gewiß vnd ohnfeilbar, ohn einigen Mangel, allhie anlange. Als wollet ihr die Versehung thun, daß solches ihnen bey Zeiten notificiret vndt also Illustrissimi

mittelst Recesses von 1636. bestätigte Ausschuß erst damals, und zwar dadurch entstanden ist, daß denen zum Schatzwesen verordneten, die im angezogenen Recesse benannten 10 Deputirte zugeordnet sind. Es ist auch damals wegen der Schatzräthe eine Abänderung getroffen. Diese war mittelst der dem Collegio ertheilten Instruction auf zwey Schatzräthe aus der Prälatur, und viere von der Ritterschaft bestimmet worden. Weil aber bey Errichtung des damaligen Ausschusses nur drey Ritterschaftliche Schatzräthe angesetzt wurden und zugleich beliebt ward, daß nach erfolgendem Absterben des Abts zu Bursfelde die zweite geistliche Schatzraths-Stelle gänzlich eingehen sollte; So ist dero Zeit das Schatzcollegium aus 6 Personen bestehen geblieben, womit die zugeordnete 10 Deputirte der Landschaft, samt 4 Deputirten der großen Städte, den noch jetzo bestehenden großen Ausschuß von 20 Personen ausmachten, doch mit der Abänderung, daß an statt der 2 Prälatur-Deputirten von Northeim und Wiebrechtshausen, die Stifter zu Hameln und Wunstorf nachher eingetreten sind.



simi Vnsers gnädigen Fürsten vndt Herrn gnäd. Begehren vnterthänige Satisfaction geschehen möge. Versehen Vns dessen, vndt sind euch freundlich zu dienen geneigt. Datum Hildesheim den 26sten März Anno 1638.

Fürstl. Bräunschw. Läneb. Canzler, Vice-Canzler vndt Räthe daselbst.

Johann Stucke.

P. S.

Illustrissimi gnäd. Befehl ist, daß die in eingebrachter Designation specificirte Personen zu vorangeregtem Behuef gefordert werden sollen.

An L. t. Henricum Petraeum, Calenbergischer Landschaft Syndicum.

Designation specificirter Personen.

Er: Johann, Abt zu Loccum,
Levin Hake,
Jobst von Rehden,
Dr. Hennig Lüdecken wegen Hannover,
Dr. Heinrich Dietrichs wegen Göttingen.

Wiewohl nun hieraus erhellet, daß zwar der 1624. angeordnete und 1628. vermehrte landschaftliche Ausschuß von Herzog Georg nach angetretener Regierung des Fürstenthums Calenberg Anno 1636. dem Herkommen nach, und so weit es in diesem Fürstenthum gebräuchlich gewesen, bestätiget ward, so ist es dennoch gewiß, daß er nur noch wenige Jahre nachher subsistirte. Denn wofern derselbe bey angetretener Regierung Herzog Christian Ludewigs

wigs annoch existirt hätte, so würde es der Ernennung landschaftlicher Deputirten nicht bedurft haben, als der Herzog der Nothdurft zu seyn erachtete, mit den Ständen wegen wichtiger Landesangelegenheiten sich zu berathschlagen. Daß dieses aber geschehen und aus der Prälatur **Johann**, Abt zu **Loccum**, aus der Ritterschaft **Jobst von Reden**, **Levin Hake**, **Dieterich von Heimburg**, **Johann Levin von Bennigsen**, **Joachim Götze** und **Jacob Arend Pape**: von den vier großen Städten **Göttingen** und **Hannover**, wegen der kleinen Städte zwischen Deister und Leine, Heinrich Stockfleth; und derer im Lande **Göttingen**, **Christoph Wommer**, Bürgermeister zu **Uslar** zu Deputirten ernannt sind, ergiebt die von denen zu **Hildesheim** versammelt gewesenen Landständen auf bemeldete Deputirte am 3ten Aug. 1641. ausgefertigte Vollmacht.

Es ist aber eben auch dieser Ausschuß nur temporell gewesen, welches daher ersichtlich ist, daß im Jahre 1657. von Herzog **Georg Wilhelm** angezeiget ward: Es erfordere die Nothdurft, daß nach Anleitung des Anno 1636. errichteten Landtags-Abschiedes, wieder ein beständiger Ausschuß aus den Ständen ernannt würde, der gemeinsam mit den Schatzräthen über Landesangelegenheiten sich berathschlagte.

Es wurden demnach aus jedem landschaftlichen Quartier zwey ritterschaftliche Deputirte, und zwar aus dem Göttingischen **Hans Cord von Hardenberg** und **Falk Adolph von Uslar**, aus dem Hannoverschen **Jobst von Bennigsen** und **Bodo von Alten**, aus dem Hamelschen



melschen **Wilhelm von Reden** und Rittmeister Hauß, von den großen Städten **Hannover** und von den kleinen **Moringen** und **Pattensen** erwählet.

Da nun aus der Instruction für die Schatzräthe vom 26sten Septemb. 1646. zu ersehen ist, daß zu damaliger Zeit das Schatzcollegium bestanden ist, aus den Äbten zu **Loccum** und **Bursfelde**, den adelichen Landräthen und den Deputirten von **Münder** und **Münden**; So ist demnach die in Ansehung der Ritterschaft und kleinen Städte damals gemachte Einrichtung bis jetzt ohnverändert geblieben. Wegen der Prälatur aber, nachdem **Bursfelde** eingegangen, den Stiftern **Hameln** und **Wunstorff** Sitz und Stimme im Deputationscollegio beygeleget worden; Die großen Städte betreffend, so soll hiernächst bewiesen werden, daß dieselben, wenn der Ausschuß berufen ward, von der Regierung adcitirt wurden. Wenn also von den Städten **Göttingen**, **Northeim** und **Hameln** mittelst einer unterm 15ten Novemb. 1657. ausgefertigten Vollmacht der Hannoversche Deputatus zu ihrem gemeinschaftlichen landschaftlichen Mandatario bestellet ward, so mag dieses allein auf die im engern Ausschuß abzuhandelnden Geschäfte gezogen werden. Daher ich denn auch durch diese Vollmacht in der Vermuthung bestärket werde, daß der engere Ausschuß eben sowohl als der große im Jahr 1657. errichtet ist.

Als im Jahr 1671. zwischen der Regierung und Landschaft heftig darüber gestritten ward, wie weit die dem Ausschuß verliehene Gewalt sich erstrecke, ist zwar Innhalts verhandelter Acten, von der Regierung behauptet worden, der

der damalige Ausschuß sey erst 1665. errichtet. Weil aber hierinn Landschaftlicherseits widersprochen, und unter Beziehung auf ältere Acta versichert ward, daß damals kein neuer Ausschuß errichtet sey; So leidet es also wol keinen Zweifel, daß der Anno 1657. errichtete Ausschuß im Jahr 1671. annoch bestanden ist. Und weil seit 1671. stets ein Landschaftlicher großer und enger Ausschuß subsistiret hat; So wird eben auch nicht bezweifelt werden können, daß die Entstehung des jetzigen landschaftlichen Ausschusses in das Jahr 1657. zu setzen sey.

Weil aber diesem Ausschuß weder vormals noch jetzt verstattet ward, anders als in eiligen Fällen sub spe rati mit der Regierung zu beschließen: So ward zwar Anno 1658. der Landschaft angemuthet, ihren Deputirten mehrere Gewalt über Landesangelegenheiten zu beschließen zu ertheilen. Es ward auch Anno 1659. und 1680. in Comitiis von den Fürstl. Räthen mit den landschaftlichen Deputatis über diese ihre Befugniß in den Angelegenheiten, die den Statum publicum betreffen, allgemeine verbindliche Erklärungen abzugeben, heftig gestritten. Weil aber Status unbeweglich dabey beharrten, daß dieses mit ihren Privilegiis nicht bestehen könnte, so ist es also bis auf den heutigen Tag bey der ursprünglichen Verfassung wegen der Competenz des landschaftlichen Ausschusses geblieben.

Es ist annoch anzumerken, daß zufolge Recesses d. Anno 1636. die zum Schatzwesen verordnete denen Gliedern des großen Ausschusses nicht beygezählet werden. Hierinn ist aber bald nachher eine Veränderung getroffen, und die Schatzverordneten sind mit zum Ausschuß gezogen worden, denn in vorberegtem Landtags Abschiede werden die zum Schatzwesen



wesen verordnete, namentlich der Abt zu **Loccum**, **Jobst von Reden**, **Levin Hake**, **Casper von Ilten** und der Rath zu **Münder** und **Münden**, noch nicht zum Ausschuß gerechnet, daß sie aber 1639. bereits Mitglieder des großen Ausschusses waren, erhellet daraus, weil sie den Landtags-Abschied vom 3ten April 1639. mit denen übrigen zum Ausschuß Deputirten unterschrieben, und sie sowol als die übrigen in fine Recessus Deputirte genannt werden. Wie denn auch aus folgendem von Herzog Georg erlassenen Convocations-Schreiben zu ersehen, daß sowol die zum Ausschuß als die zum Schatzsachen Verordneten, auf den 26sten Merz 1638. gefordert wurden, als der Herzog den damaligen Zustand des Landes in Ueberlegung zu ziehen, nöthig zu seyn erachtet.

Von G. G. Georg, Herzog zu Braunschweig, Unsere Gunst zuvor, Würdige, Veste, Ehrsame, Vorsichtige, Liebe, Andächtige vnd Getreue.

Demnach Wir mit euch wegen des jezt euserst gefährlichen Zustandes aus Sachen so vns vnsere Fürstenthumbe vndt Lande auch deren Heil vnd Wohlfahrt concerniren zu reden. Als begehren Wir hiemit gnädiglich, Ihr wollet dero behuef gegen bevorstehenden Freytag, wird seyn der 30ste huj. gegen Abend allhier einkommen, vnsere Gn. Gemüths meinung vernehmen, vndt ausser Gottesgewalt euch nichts davon abhalten lassen, Versehen Vns dessen vndt sind euch Gn. geneigt. Dat. Hildesheim den 26sten März 1638.

An die zum Ausschuß vndt Schatzsachen des Fürstenthums Calenberg Verordnete.

George.

Und



Und ob zwar daraus, daß in dem Receß d. Anno 1636. die vier großen Städte nicht mit zum Ausschuß gerechnet werden, die Vermuthung entstehen mögte, daß es mit dem, während der Regierung Herzogs **Friedrich Ulrich** errichteten Ausschuß, eine andere Bewandniß als mit dem jetzigen gehabt hätte, so verschwindet jedoch dieser Zweifel, weil die landschaftlichen Acta ergeben, daß, wenn der landschaftliche Ausschuß convocirt ward, sodann auch die Deputirte der vier großen Städte gefordert wurden, denn wenn der Recessus Hannoveranus vom 17ten Januar 1643. ausdrücklich vermeldet:

> So haben wir den Ausschuß Vnsers Fürstenthumbs Calenberg mit Zuziehung der vier großen Städte anhero erfordert und mit ihnen deliberiren wollen;

so ist es nicht weiter in Zweifel zu ziehen, daß die sämtlichen vier großen Städte zugezogen wurden, wenn der große Ausschuß convociret ward.

Und wenn angezogener, von Herzog **Christian Ludewig** mit dem Ausschuß und Deputirten der vier großen Städte errichtete Receß im Anfange vermeldet:

> Ob wir wol zu jetzigen betrübten Leuften, und leidigen Zustande Vnsern Fürstenthum und Lande ersprieslich erachtet, die sämtliche getreue Landstände Vnsers Fürstenthums Calenberg anhero zu fordern; So haben wir doch jetziger Beschaffenheit vnd Vmständen nach, den meisten Ständen beschwerlich befunden, jetziger Zeit allhier zu erscheinen vnd denen gemeinen Deliberationibus beyzuwohnen und der Gebühr abzuwarten.

Hier-



Hiernächst auch wegen der anwesenden Deputirten erwehnet wird:

So hätte ihnen zwar bey so geringer Anzahl solches einzuwilligen bedenklich fallen wollen. Haben demnach übernommen, die ihnen allhier vorgestellte hochwichtige Rationes sammt gedachten Unsern gnädigen Begehren, ihren übrigen Mitständen vnd respective Principalen fideliter zu referiren, vnd unterthänige dem Vaterlande ersprießliche Erklärung müglichen Fleißes zu befördern. Wir sind auch über daß geneigt durch gewisse Commissarien in jeden Quartier (weil man anderer gestalt nicht für diesmal dazu gelangen können) oberwähnte Nothdurft Unsern gehorsamen Landständen gebührendermaßen remonstriren zu lassen, in gewisser gnädiger Zuversicht, sie sich alsdann samt vndt sonders derogestalt erklären und bezeigen werden, wie es des Vaterlandes ohnumgängliche Nothdurft erfordern thut.

So ist es gewiß, daß der damalige Ausschuß, gleichwie der jetzige, e mandato der Stände handelte, und nicht anders, als wenn die gemeine Landschaft nicht convocirt werden könnte, von dem Landesherrn zugezogen ward, derselbe auch, wofern nicht dringende Eile vorhanden, nichts sub spe rati beschließen konnte, sondern mit seinen Mitständen und respective Principalen zuvor Rücksprache anzustellen verbunden war.

Alles dieses wird aber durch den von Herzog Friedrich Ulrich mit dem Ausschuß der Calenbergischen und Wolfenbüttelschen Landstände zu Wolfenbüttel den

5ten

5ten Febr. 1624. errichteten Receß in ein mehreres und volles Licht gesetzt. Und weil aus selbigem klärlich sich ergiebet, daß die in Ansehung des landschaftlichen Ausschusses jetzt subsistirende landschaftliche Verfassung schon damals inter principem et status paciscirет gewesen ist, so wird es nicht überflüssig seyn, hier der Ursache zu erwähnen, die den Herzog veranlaßten, mit dem Ausschusse beyder Landschaften diesen Receß zu schließen.

Als von den Ständen des niedersächsischen Kreises auf den zu **Braunschweig** im Febr. 1623. angestellten Kreißtage, ein Vertheidigungsbund aufgerichtet und beschlossen worden, zur Vertheidigung dieses Kreises ein Kriegesheer von 10,000 Mann aufzurichten; so wurden von Herzog **Friedrich Ulrich** die Landstände nach **Alfeld** convocirt, um mit ihnen wegen des Exercitii Militaris und der Vertheidigung des Vaterlandes sich zu berathschlagen. Weil aber viele Stände, besonders von der Ritterschaft, zurückblieben, andere auch, bevor ein Entschluß gefasset ward, wieder davon zogen, zu damaligen Zeiten aber kein verbindlicher Entschluß gefasset werden konnte, wenn nicht über die Hälfte der Stände dazu concurrirten; So mußte also ein abermaliger Landtag ausgeschrieben werden. Es versammleten sich demnach die Stände zu **Gandersheim**; und ob zwar so viele beysammen waren, daß ein verbindlicher Entschluß gefasset werden konnte, dieser auch dahin ausfiel, daß in die auf dem Kreistage verabredete Hülfe gewilliget, und das Exercitium Militare in gehörige Verfassung, zufolge des von dem General-Krieges-Commissario **von Hardenberg** übergebenen Vorschla-



schlages zu setzen, allgemein beschlossen ward; So wurde doch noch nicht verabredet, auf was Weise die Mannschaft sogleich auszunehmen, und ob die Officiers ohne weitere Zuziehung der Stände ernannt werden könnten.

Indessen hatte Herzog **Christian** von Braunschweig Niedersachsen wieder verlassen, und als er am 27sten Jul. 1623. im Münsterschen vom General Tilly geschlagen ward, dieser auch hierauf dem niedersächsischen Kreise sich näherte; so blieb also dem Herzoge nicht weiter hinlängliche Zeit übrig mit den gesammten Ständen das einmal beliebte Defensionswerk völlig zum Schluß zu bringen; daher vermeldet der vollzogene Receß:

> Als haben Wir den **Ausschuß** obbemeldeter Vnser getreuen Landschaft, weil *summum periculum in mora*, aus landesväterlicher Vorsorge zu endlicher Berathschlagung, wie vnser Land vnd Leute gegen alle verhoffende Offension beschützet werden mögte, anhero beschieden, und vest mit denselben (jedoch das es hiernächst vf den gemeinen Landtagk, weil es alle Stände concernirt vnd von denselben allen approbiret werden muß, auch nicht in consequentiam gezogen werden soll) dahin verglichen.

Und zu Ende des Recesses wird von dem Herzoge versprochen:

> diese Defensionsverfassung und wenn dieselbe continuiret werden könne, vff allgemeinen Landtag demnächst



nächst zu bringen, und sich mit allen getreuen Landständen desfalls ferner zu vergleichen.

Es beweiset demnach dieser Receß, daß die in Ansehung der Competenz des Calenbergischen landschaftlichen Ausschusses jetzt subsistirende Verfassung schon damals als eine gesetzliche Anordnung angesehen ward, in welchem Betracht denn auch der Herzog davon nicht abweichen wollte; Und es erhellet daraus:

1) daß alle das Land betreffende Verwilligungen, Veränderungen und Verfügungen, wozu der Landstände Bewilligung erfordert wird, wenn selbige eine gesetzliche Kraft erlangen sollen, auf dem gemeinen Landtage zur Anzeige, Berathschlagung und Entschliessung gebracht werden müssen.

2) Daß diese Regel anders keine Ausnahme leide, und daß der Ausschuß alsdann nur einen Entschluß zu fassen befugt sey, wenn summum in mora periculum vorhanden ist; daß aber

3) derselbe auch sodann nicht anders als sub spe rati beschliessen könne; und er

4) von seiner genommenen Entschliessung auf dem nächst folgenden Landtage, denen versammleten Ständen Nachricht zu ertheilen, und deren Ratihabition zu suchen verbunden sey; daß auch

5) dergleichen Exceptiones von dem sub 1. angeführten allgemeinen Grundsatze landschaftlicher Verfassung zu keiner Consequenz gezogen werden können noch sollen. Und

6) daß die von dem Ausschuß sub spe rati genommene und vollenzogene Entschliessungen eigentlich nur bis zum künftigen Landtage eine gesetzliche Kraft haben, mithin nur in-



terimistisch sind, folglich deren weitere Behandlung und Fortsetzung, für ein objectum Comitiale zu achten sey, wo nicht dem Ausschuß von denen versammleten Ständen die erforderte Vollmacht dazu ertheilet wird.

Wie denn aber auch nicht ausser Acht zu lassen, daß diesen Receß mit dem Ausschuß sowol der Wolfenbüttelschen als Calenbergischen Landschaft errichtet ist. Und weil daher zu urtheilen, daß beyde Landschaften ursprünglich einerley Verfassung gehabt haben; So ist in zweifelhaften Fällen gar wohl von der damaligen Verfassung der einen Landschaft auf die andere zu schliessen.

Aus demjenigen, was bisher von der Calenbergischen landschaftlichen Verfassung, und der hierauf gegründeten Einrichtung des landschaftlichen Ausschusses angeführet worden, ergiebt sich, daß beydes mit der Landes- und Regierungs-Verfassung unzertrennlich verbunden ist. Wäre dieselbe ohnumschränket, so bedürfte es der Concurrenz der Stände nicht, wenn gewisse Hoheitsrechte zur Ausübung gebracht werden sollen, und es würden sodann die von der Regierung dieserhalben gemachten Verfügungen und Veränderungen, ohne das Zuthun der Stände, eine gesetzliche Kraft erlangen. Weil aber die ursprüngliche Landesverfassung und die hierauf gegründeten, unter denen Landesherren und Ständen errichteten Verträge die Zuziehung der gemeinen Landschaft zu verschiedenen Regierungssachen erfordern, die Fälle aber sich ereignen, daß deren Zusammenberufung entweder gar nicht, oder nicht in der erforderten Geschwindigkeit zu veranstalten ist, so würde der Landesherr sodann sich gemüßiget finden, einseitig zu verfügen, es sey dann,

daß

daß aus den Landständen einige verordnet werden, die jederzeit bey der Hand sind, auf Erfordern bey dem Herrn sich anzufinden. Eben in dieser Absicht ward nun auch während der Regierung Herzog **Friedrich Ulrichs** der Ausschuß zuerst angeordnet, und aus dem Receß vom 5ten Febr. 1624. ist klärlich zu ersehen, daß inter principem et status pacisciret gewesen ist, in welchen Fällen dessen Zuziehung für Verfassungsmäßig zu achten, und was für Cautelen dabey zu gebrauchen, damit durch dessen Zuziehung die Rechte der gemeinen Landschaft nicht geschwächet würden.

Es ist also die zu Herzog **Friedrich Ulrichs** Zeiten in Ansehung des landschaftlichen Ausschusses beliebte landschaftliche Verfassung eine gesetzliche Anordnung, wodurch der Modus bestimmet ist, wie die allgemeinen, die Landschaft concernirenden Landesangelegenheiten behandelt werden sollen, wenn ein periculum in mora vorhanden, Zeit oder unvermeidliche Umstände aber es unmöglich machen, daß die gemeine Landschaft zusammenberufen wird.

Wiewohl nun der anfangs angeführte allgemeine Grundsatz sowohl der Landes- als landschaftlicher Verfassung, durch die Errichtung des Ausschusses in gewissem Betracht eine Einschränkung erlitte, so ist es doch ohnleugbar, daß die Rechte gemeiner Landschaft dadurch mehr in Sicherheit gestellet sind.

Denn wenn in den vorherigen Zeiten Fälle sich ereigneten, die eine schleunige Entschliessung zu erfor-



dern schienen, so ward vielmals nicht diejenige Vorsicht gebraucht, die die Stände verlangen zu können glaubten. Und weil auf Landtägen hierüber häufig Klagen angebracht wurden, so ward ihnen mehrmals in den Landtagsabschieden die Versicherung ertheilet:

„Wenn Sachen vorfielen, so die gemeine Land„schaft concernirten, sollten selbige nicht mit etzlichen „aus Mittel der Landschaft in Bedenken gezogen, son„dern die gesammten Stände darüber gehöret werden."

Es war auch diese willkührliche Zuziehung mehrerer landschaftlichen Mitglieder, für die übrigen Stände desto nachtheiliger, weil selbige nicht als Bevollmächtigte der Landschaft anzusehen waren, folglich auch nicht ad interesse belanget werden konnten, wenn sie zum Nachtheil der Landschaft gehandelt hatten.

Nachdem aber der landschaftliche Ausschuß war errichtet worden, so wußten die Landesherren, was für Mitglieder der Landschaft bey entstehenden eiligen Fällen zu convociren waren. Diese wurden von den Ständen erwählet, und sie repräsentirten die gemeine Landschaft, wenn Zeit und Umstände deren Zusammenberufung ohnmöglich machten. Weil aber das ihnen ertheilte Mandat nicht weiter als allein auf dergleichen eilige Fälle sich erstreckte, ihre Conclusa auch die Ratihabition gemeiner Landschaft erforderten; so waren sie verbunden, auf dem folgenden Landtage zu beweisen, daß dringende Eile vorhanden, mithin die Convocation der Stände nicht zu bewirken gewesen wäre. Konnte

dieses



dieses nicht bewiesen werden, so waren die Stände befugt, sie zur Rechenschaft zu fordern. Diese waren aber dagegen auch verpflichtet, die von dem Ausschuß genommenen Entschliessungen zu genehmigen, wenn bewiesen werden konnte, daß es eines eiligen Entschlusses bedurfte, und Deputati nach bestem Wissen und Gewissen gehandelt hatten.

Ob nun zwar in dem vorhergehenden aus unverwerflichen Quellen erwiesen ist, daß das Mandatum des landschaftlichen Ausschusses eigentlich nur auf eilige Fälle sich erstrecket, so pflegt selbiger doch auch zugezogen zu werden, wenn über solche Angelegenheiten das rathsame Gutachten erfordert wird, wobey zwar keine Eile vorhanden, die aber mit Verschwiegenheit zu behandeln sind, mithin es zu nachtheiligen Folgen gereichen könnte, wenn selbige auf dem gemeinen Landtage zur Proposition gebracht würden.

Ein solcher Fall ereignete sich als Herzog **Georg Wilhelm** Anno 1652. nebst seinem Herrn Bruder und Vetter mit der Königin **Christine von Schweden** als Herzogin von **Bremen** und **Verden**, dem Landgrafen **Wilhelm von Hessen** und dem Bischofe von **Paderborn** ein Defensions-Bündniß einzugehen nöthig fand, indem der Herzog gleich zu Anfange dieser Unterhandlungen, mit dem Ausschusse der Calenbergischen Landschaft communiciren ließ, und deren Gutachten darüber erforderte. Dieses fiel dahin aus, daß Sr. Fürstl. Gnaden sich nicht davon ausschliessen könnten, was an-



dere benachbarte Fürsten und besonders die Herzoge August und Christian Ludewig thun würden.

Als nun hiernächst denen auf den 20sten April 1652. versammleten Ständen von diesem geschlossenen Defensivtractat Nachricht ertheilet, und von ihnen verlanget ward, die zu sothaner Armatur erforderte Kosten zu bewilligen: so wollten die Stände auf nichts weiter sich einlassen, als wozu der vorherige Kreisschluß sie verbinde, allermaßen Se. Fürstl. Gnaden absque communicato consilio statuum sich in diese Verbindung eingelassen hätten, daher sie laut des Privilegii Elisabethae Duc. von 1543. zur Verwilligung der Kosten nicht verbunden wären. Hierauf wurden von dem Canzler Riepe die versammleten Stände erinnert, daß salus populi suprema lex wäre, und da die Negociationen mit Verschwiegenheit zu betreiben gewesen, so wäre den Rechten der Stände nicht dadurch zu nahe getreten, daß Sr. Fürstl. Gnaden dieserhalb mit dem Ausschuß tractiret hätten, und da dieses geschehen, so handelten die Stände wider besseres Wissen, indem sie vorschützten, als wäre dieses Bündniß ohne ihr Zuthun eingegangen.

(Die Fortsetzung folgt künftig.)

IV.

IV.

Von den Wirkungen der Giftmaterien bey dem mit Milzbrand behafteten Viehe, auf den menschlichen Körper *).

Der vom K. und Ch. Amte Meinersen an uns Endesbenannte geschehenen Requisition gemäß, trafen wir am 9ten Aug. l. J. Morgens zusammen in Ueze ein, um daselbst die geforderte Besichtigung oder Section der Ilse Margarethe Stellfeld, verehlicht gewesenen Mertens, und des Schlachters Christoph Wichmann, gerichtlich zu vollziehen. Es wurden die Besichtigungen auch desselben Vormittags, im Beiseyn der Herren, Amtschreiber Raven und Rahle, des H. Amtsauditors Bode, und des H. Amtsvoigts Osterloh zu Ueze, von uns vorgenommen; die der erwähnten Mertens

*) In dem 1sten St. dieses Jahrganges der Annalen, S. 138 f. f. sind Beobachtungen über die Viehkrankheit des Milzbrandes mitgetheilt worden, welche unter andern erwähnen, daß zwey Menschen durch das scharfe Gift dieser Seuche ihr Leben verloren haben. Die Leichname derselben wurden von dem Herrn Doctor Jugler zu Gifhorn als Landphysicus mit dem verordneten Landchirurgus besichtiget, und faßte ersterer darüber den hier abgedruckten Bericht ab, der in mehrerer Rücksicht bekannt gemacht zu werden verdient.



tens in Johann Heinrich Roden Hause zu Uetze, und die des benannten Wichmann in seiner ehemaligen eignen Behausung, worin er, als Altvater, bisher mit wohnte.

Ehe wir jedoch von demjenigen, was sich bey diesen Besichtigungen gefunden, berichten können, scheint es uns, bey diesem sonderbaren und wichtigen Vorfalle, wesentlich erforderlich und nöthig, erst aus dem abgehaltenen gerichtlichen Protocolle sowohl, als aus den, von den gebrauchten Uetzer Chirurgen durch uns erfragten, Krankengeschichten, einige Umstände, der Ordnung der Begebenheiten gemäß, hier besonders voraus zu schicken, und Nummerweise aufzuführen, damit wir nicht allein unser visum repertum desto genauer und überlegter abgeben, sondern auch zu Bestimmung unserer Entscheidungsgründe bequemerer Citate und überhaupt mehrerer logischer Ordnung uns befleißigen, können. Freylich wird dieser Aufsatz dadurch etwas an seiner Länge zunehmen; allein wir hoffen, daß unser äusserstes Bestreben nach Deutlichkeit und Gründlichkeit jener Nachsicht erwerben werde.

I.

1) Es hat sich zu Uetze unter dem Hornviehe eine epidemische Krankheit geäussert, die man mit dem Namen Milzbrand belegt, und wobey das Vieh von einem starken Froste befallen werden soll.

2) Des dort wohnenden Invaliden-Corporals Stellfeld Kuh wurde, weil etwas Uebelbefinden an ihr bemerkt war, dem Hirten zur Cur übergeben, welcher gesagt, die Kuh sey gestoßen.



3) Drey Tage darauf, am 25sten Jul. l. J., ließ dieser Stellfeld die Kuh schlachten, da die Cur des Hirten nicht anschlagen wollen.

A) Der verstorbene **Christoph Wichmann** machte die Kuh weiß und Haakenrein:

B) der Stoß, den die Kuh erlitten, war zwischen den Rippen an der linken Seite, und die gestoßene Stelle roth und braun:

C) benannter **Wichmann** zeigte dem Eigenthümer die Milz, indem er selbige aufritzte, mit dem Hinzufügen, „sie habe von dem Stoße gelitten und würde „angegangen seyn, wenn es lange gedauert hätte.„ Auf die Einwendung, daß an dem Orte, wo der äussere Stoß geschehen, die Milz ja nicht liege, gab er zur Antwort: „jetzt hänge das Vieh todt; es sey etwas Anders „damit, wenn es auf den Beinen stehe:„

D) die beyden Rippen, wo der Stoß geschehen, seyn dem Hunde gegeben worden:

E) das Eingeweide sey eingegraben, indem der Schlachter **Wichmann** gesagt: „von dem Eingeweide wolle er keine Würste machen:„

F) bey dem Schlachten und Weißmachen habe die verstorbene **Ilse Margarethe Mertens** nicht geholfen. Er, der Eigenthümer, habe ihr, als die Kuh gehangen, das Loch in den Rippen gezeigt, wohin der Stoß gekommen: ob sie die Hand daran gebracht, wisse er nicht. Von dem Fleische, habe sie zwey Pfund für sich erhalten. Welches Stück, oder



oder von welcher Seite, wußte der Eigenthümer der Kuh nicht.

II.

In Johann Heinrich Roden Hause zu Uetze, als der bisherigen Wohnung der Ilse Margarethe Mertens, wurde von deren Ehemanne und Mutter die Krankengeschichte derselben so ausgesagt:

1) sie habe noch vier Wochen bis zu ihrer erwarteten Entbindung hingedacht:

2) sie habe am 26sten Jul. l. J. von dem Fleische, welches sie von Stellfelds Kuh (I. 3 F) bekommen, gegessen, so, wie ihr Mann, und Mehrere im Dorfe, denen Nichts darnach geschadet:

3) Am 1sten August habe sie eine Blatter auf dem linken Vorderarme gemerkt, die ganz weiß ausgesehen; unten sey dieselbe ohngefähr wie ein 3 mgr. Stück, oben wie eine große Erbse, groß gewesen. Oben habe dieselbe eine Kuhle gehabt, auf welcher die Haut aber unverletzt gewesen.

4) Am 3ten Aug. sey der Arm ganz dick geworden; die Kranke habe ein Gähnen und Recken gekriegt, Frost und Hitze, und einen grausamen Durst. Gar kein Appetit zum Essen. Man habe, als Hausmittel, Wurzelnsaamen und Lorbeern gebraucht.

5) Am 4ten Aug. sey der Arm noch dicker gewesen, und statt der bisherigen Kuhle auf der Beule (s. gleich oben nr. 3.) habe sich eine große Blase erzeugt

ge-

gehabt. Sie hätten Rockenmehl rc. aufgelegt. Der Arm sey aber immer dicker geworden, und der Schmerz wäre bis an die Schulter heraufgezogen.

(An diesem Tage Nachmittags wurde der dortige Bader **Brinkmann** zugerufen, welcher, seiner Erzählung nach, den Arm sehr dick bis an die Schulter, und inflammirt, und die Geschwulst sehr hitzig fand. Er habe die Blase geöffnet, und es sey gelbes Wasser herausgelaufen. Er habe lithargyrium mit oleum olivarum, und brandwidrige Umschläge, wie bey dem verstorbenen **Christoph Wichmann**, (s. unten III. 4.) aufgelegt).

6) Am 5ten Aug. habe sich an einer andern Stelle auf dem Vorderarme, etwas oberhalb der ersten Blase, ein dicker schwarzer Schwären gefunden, welcher, geöffnet, schwarzes Blut gegeben, und woraus sogleich ein Klumpen Fleisch gequollen. Darauf seyn mehrere Blasen entstanden. Die Kranke habe immer über den Daum und die sogenannte Maus an selbigem geschrieen: rund um die erste Stelle herum (s. gleich oben, 3) sey Alles braun und blau gewesen. Die Nacht vom 5ten auf dem 6ten August habe sie schon mit dem Tode gekämpft.

7) Am 6ten August Mittags wurde der dortige concessionirte Chirurgus, **Jochen Ernst**, zugerufen, und der erstere, **Brinkmann**, verabschiedet.

(Dieser Ernst sagte, er habe den Arm dick und braun gefunden, und einee Blatter bey der andern: er



er habe warme Umschläge aus aqua tiliæ, Sambuci, und chamomillæ mit Bleiweis und Kreide verordnet, und innerlich pulvis epilepticus Marchionis).

8) Eine Stunde vor ihrem Ende habe die Kranke einen starken Frost bekommen, aus dem die Umstehenhen geschlossen hätten, daß das Kind, womit sie schwanger gegangen, jetzt wohl gestorben sey, und

9) in der Nacht vom 6ten auf den 7ten August um 12 Uhr ohngefähr sey die Kranke verschieden. Man habe, nach ihrem Tode, keine Bewegung des Kindes verspürt.

III.

Des **Christoph Wichmann** Krankheit wurde in seiner Wohnung von dessen Mutter und Tochter mit folgenden Umständen vorgetragen:

1) er habe am 25sten Jul. l. J. des Invaliedencorporals, Stellfeld, Kuh mit schlachten geholfen, (vergl. oben I. 3 A) aber von dem Fleische selbst Nichts behalten. Tags darauf habe er dem Einwohner **Hans Heinrich Hannecke** eine Kuh abgezogen, die wirklich den Milzbrand gehabt, und die deswegen, um doch die Haut zu nutzen, geschlachtet, wovon aber das Fleisch eingescharret worden:

2) Am 2ten August bekam er des Abends ein Frösteln und am linken (Ober-) Arme eine Blatter, welche roth und platt ausgesehen und von der Größe etwa eines Matthiers gewesen:

3)

3) Diese wurde am folgenden Tage (den 3ten Aug.) zur Blase, und der Arm dick geschwollen und steif:

4) Am 4ten August wurde der dortige Bader **Brinkmann** herbey geholt;

und dieser erzählte: es seyn mehrere Blasen am Arme gewesen, bald größere, bald kleinere. Einige derselben wären von freyen Stücken aufgesprungen, andere habe er geöffnet. Es sey Wasser und Blut herausgelaufen, und unter den Blasen habe alles verbrannt ausgesehen. Der Arm sey stark imflammirt gewesen. Er habe dagegen warme, gegen Brand diensame Umschläge auflegen lassen. Der Stuhlgang des Kranken sey ordentlich und gut gewesen. Am 5ten Aug. Abends habe er ihm eine Drachme Theriak gegeben, wornach er Erleichterung verspüret. Den 6sten Aug. Nachmittags aber wären, nach Erkältung des Arms, die Schmerzen wiedergekommen.

5) Der Kranke habe heftige Schmerzen bis in die Schulter gehabt, die ihm am 6sten August Mittags an's Herz getreten wären; Brennen im Leibe und Ungeduld bis zu Ende, und vom Anfange an einen sehr heftigen Durst.

6) In der Nacht vom 6sten auf den 7ten Aug. um 2 Uhr starb der Kranke.

IV.

Wir schreiten, nach diesen Voraussetzungen, nunmehr zu demjenigen, was sich bey der gerichtlichen Besichti-



sichtigung der beyden Verstorbenen ergeben hat, deren jede für sich besonders in den Eingangs angezeigten Häusern und in Gegenwart der eben daselbst erwähnten Herren Beamten vorgenommen wurde.

1) **Ilse Margarethe Mertens**, geborne Stellfeld, war mittlerer Statur, eben nicht stark von Körper, und schien 30 Jahre oder etwas darüber alt geworden zu seyn.

a) Der Leichnam hatte schon angefangen, in Fäulniß überzugehen: es verbreitete sich, bey Abhebung des Deckels vom Sarge, ein ziemlich starker Geruch: das Gesicht war etwas angeschwollen, doch die Züge kenntlich: aus der Nase floß etwas dünnes, wässerigtes Blut: die Augen standen dick aus dem Kopfe heraus, und die Augenlider hatten eine rothbraune Farbe. Aus dem linken Arme lief eine dünne, stinkende Jauche.

b) An eben diesem Vorderarme fanden wir ganz deutlich nicht allein jene 2 Stellen, wodurch das Uebel sich zuerst geäussert hatte, (oben II. 3. und II. 6. die letztere Blase hatte sich wieder angefüllt, und sah braunschwärzlich aus) sondern auch noch zwey andere Blasen; und ohngefähr bis auf die Mitte des ossis humeri war der ganze Arm brandigt und braunroth. Die inwendige flache Hand war besonders an den Fingern und dem Daumen, schwärzlich; doch fanden sich hier keine Blasen, und das Oberhäutchen war unverletzt. — Es war, auch auf den

ersten

erstern Anblick schon augenscheinlich, daß in dem Arme der kalte Brand gewüthet habe.

c) Der Unterleib war stark aufgetrieben, woran Schwangerschaft und Fäulniß unläugbar ihren Antheil hatten; zumal zwiefache Fäulniß, indem (II. 1. 8.) das Kind, womit die Verstorbene schwanger gewesen, nicht zur Welt gekommen war.

d) Da uns aus allem diesem die Art des Todes evident genug zu seyn dünkte, und auf specifike Vergiftung kein Schatten von Verdacht vorhanden war; so trugen wir billig Bedenken, an einem schon putrescirenden, gerade durch ein solches Uebel, als dieses, gestorbenen Körper, die Section zu verrichten, zu der keine absolute Nothwendigkeit uns aufforderte.

2) Darauf folgte die Besichtigung des Christoph Wichmann, dessen Alter 54 Jahre angeblich betrug, und der großer Statur und ein starker, dicker Mann gewesen war.

a) Wir fanden auch an diesem Körper bereits die offenbarsten Zeichen der Fäulniß. Der Geruch war bis zur Ohnmacht heftig. Das Gesicht war braun und blau, aufgeschwollen, und ganz und gar ungestaltet. Aus dem linken Arme lief ein gelblichtes, stinkendes Wasser gußweise heraus, als wir denselben aufhoben, und wir fanden unter selbigem eine Schaale stehen, die eben dergleichen ausgelaufene Feuchtigkeit enthielt. Der



Unterleib war um so mehr aufgetrieben, als der Verstorbene ohnehin einen fetten Körper im Leben gehabt hatte, und hart.

b) Am linken Arme bemerkten wir folgendes: Mitten in der flachen Hand eine große Blase, die voll Feuchtigkeit war, ohne Verletzung der Epidermis. Diese Blase war so, wie die übrige inwendige Hand und die innere Oberfläche aller Finger, schwärzlich. An der äußern und innern Seite des Vorderarms sah man große und kleine Blasen; zum Theil offen, zum Theil noch zu. Am Oberarme, an der innern und äussern Seite, fanden sich noch 3 große Brandstellen, von denen die Epidermis ganz weg war, und die wie geschunden aussahen. Diese Stellen, und der ganze Arm waren rothbraun und blau. Alles zeigte unverkennbar den kalten Brand an, und wir fanden, daß dieser bis auf die Schulter und in die Achselgrube gestiegen war.

c) Die Section unterliessen wir aus denselben, hier noch wichtiger gewordenen Gründen, als aus welchen wir sie bey dem Körper der Mertens unterlassen hatten. (IV. 1. d.)

V.

Um nun unser Urtheil über den ganzen Vorfall, so weit nemlich derselbe für uns gehöret, gewissenhaft und pflichtmäßig abzugeben; so haben wir, unserer Meynung nach, dazu folgende Puncte, jeden für sich, besonders auseinander zu setzen:

1) Die



1) Die Todesart der beyden Verstorbenen;
2) Ob die Krankheit von der Art gewesen, daß die Unglücklichen noch vom Tode hätten durch angewandte Hülfe gerettet werden können, oder nicht?
3) Ob das Kind, womit die ofterwähnte Mertens schwanger gewesen, bey'm Absterben der Mutter noch gelebt habe und vom Tode hätte gerettet werden können?
4) Ob des Invaliden-Corporals Stellfeld geschlachtete Kuh (I. 3.) dieselbe Krankheit gehabt habe, an welcher mehrere Kühe in dem Dorfe krank gewesen? oder ob sie bis auf den sporadisch und local erlittenen Stoß, völlig gesund gewesen sey? und
5) ob, wenn sie dieselbe Krankheit mehrerer dortiger Kühe gehabt, das Uebel, woran die Mertens und Wichmann gestorben, der Berührung bey'm Schlachten und dem Genusse des Fleisches dieser Kuh zugeschrieben werden müsse?

VI.

Anlangend den ersten Punct: „die Todesart der beyden Verstorbenen zu bestimmen"; so können wir dabey kurz seyn, da aus dem ganzen Verlaufe der Krankheiten (II. 3 — 9. III. 2 — 6.) und den, bey den Besichtigungen bemerkten Umständen (IV. 1. a. b. c. 2. a. b.) hervorleuchtet, daß beyde, Ilse Margarethe Mertens sowohl, als Christoph Wichmann, an einer sehr acuten, vom Fieber begleiteten, brandartigen Entzündung und darauf erfolgtem wirklichen feuchten Brande gestorben seyn; wobey auf die durch Resorbtion dem Blute mit-



getheilte scharfe Fäulniß allerdings auch Rücksicht zu nehmen ist. Sehr wahrscheinlich wird es uns, daß dieser Brand einer von der Art sey, die durch ihre giftige Fäulniß unmittelbar auf das Nervensystem wirken. (Richters Anfangsgründe der Wundarzneyk. Band 1. S. 77. 82.)

VII.

Die entstehende Frage: "ob die Krankheit von der Art gewesen, daß die Unglücklichen noch durch irgend ein Mittel hätten vom Tode gerettet werden können?" meinen wir zuversichtlich mit Ja beantworten zu dürfen, wenn früh genug dazu geschritten wäre. Diese Mittel würden vorzüglich Einschnitte und die Application brandswidriger Dinge ꝛc. gewesen seyn, wie man dergleichen sonst bey'm Brande und dem Karfunkel anzuwenden pflegt. Dabey würde die innere Behandlung sich nach Beschaffenheit des Fiebers, der Constitutionen ꝛc. haben richten müssen. Wir finden bis auf das lithargyrium (II. 5.) und das Bleyweis mit der Kreide, (II. 7.) nichts bey der geschehenen Behandlung einzuwenden, als daß die Methode in diesem Falle viel zu schwach und unkräftig war: wir haben die Formeln zu den Umschlägen gesehen, (II. 5. III. 4.) und fanden sie übrigens recht gut. Mit Theriak und Markgrafenpulver (II. 7. III. 4.) würde freylich kein Arzt hier sich begnügt haben. Inzwischen wollen wir damit dem Chirurgus keine Schuld aufbürden. Er wurde erst spät gerufen (II. 3. 5. III. 2. 4.); man gebrauchte erst Hausmittel (II. 4. 5.); er hatte die Kuhle auf der ersten Blatter der Mertens,

(II. 3.) die ihn allenfalls hätte aufmerksam machen können, nicht gesehen; wurde von der einen Kranken verabschiedet (II. 7.), und der andere (III. 4.) schonte sich nicht; er konnte wohl nicht leicht auf die wahre ursprüngliche Veranlassung des Uebels, die wir unten zu erörtern suchen werden, rathen und würde bey beyden Kranken, die damals noch Herren über ihren Körper waren und deren Krankheit damals noch kein gerichtlicher Gegenstand seyn konnte, mit einer wirksamern, durchgreifendern, schmerzhafteren Curmethodel wahrscheinlich sehr übel angekommen seyn, wie man oft bey gemeinen Leuten so anzukommen pflegt.

VIII.

Bey der dritten Frage: „ob das Kind, womit die „Mertens schwanger gewesen, noch bey'm Absterben der „Mutter gelebt habe, und vom Tode hätte gerettet werden können?„ können wir weiter nichts behaupten, als daß wir, wer von uns zu der Zeit zugegen gewesen wäre, den Kaiserschnitt, der lex regia gemäß, gewiß gemacht haben würden. Wir finden weiter über das Leben oder den Tod des Kindes Nichts determinirt, als daß man vermuthet habe, selbiges sey bey der letzten Frostanwandlung der Mutter (II. 8.) gestorben, und daß man nach deren Tode keine Bewegung desselben mehr verspürt habe. (II. 9.) Der erstere Grund ist zu unbestimmt, und rührt eben so oft von zufälligen und anderweitigen körperlichen Ursachen her, die auch hier, bey diesem Uebel, äusserst wahrscheinlich sind, als wenig er überhaupt ein entscheidendes Zeichen vom Tode des Kindes ist. (Weissenborns Anl. zur Geburtsh. S. 180.) Eben so wenig hat der



zweyte Grund für uns das mindeste Ueberzeugende, da einmal überhaupt die Bewegung oder die Nichtbewegung des Kindes kein allgemeines Zeichen abgiebt, (Weissenborn a. a. O. S. 177.) und zweytens die Bemerkung, „daß das Kind nach dem Tode der Mutter sich nicht „mehr bewegt habe," bisher theils noch nicht zuverläßig genug bewiesen, theils auch von keiner Hebamme ꝛc. angestellt worden.

IX.

Die vierte, der Beurtheilung der Krankheitsursache wegen von uns zu erörternde, Frage ist: „ob des Invalidencorporals Stellfeld Kuh blos sporadisch und local „von dem erhaltenen Stoße gelitten, oder dieselbe Krank„heit gehabt, habe, welcher mehrere Kühe an dem Orte „bisher ausgesetzt gewesen?„ Da der sogenannte Milzbrand dort sich an mehrerem Viehe gezeigt (I. 1.); die Cur des Hirten, der bloß auf den Stoß gesehen, nicht anschlagen wollen (I. 3.); die gestoßene Stelle roth und braun gewesen (I. 3. B.); der verstorbene Wichmann die Milz schadhaft gefunden, sogar, daß er gemeint, sie würde angegangen seyn, (I. 3. C.) und, nach seiner Versicherung, der Stoß in der Gegend der Milz angebracht worden, (I. 3. C.); auch derselbe von dem Eingeweide keine Würste machen wollen (I. 3. E.); so ergiebt sich aus allen diesen Umständen, wenn man sie nach gesunden Grundsätzen abwiegt, „daß allerdings die Kuh des be„sagten Stellfeld am Milzbrande krank gewesen sey.„ Der Stoß war entweder ganz ohne Zusammenhang mit der schon entstandenen Krankheit; oder er gab in so fern

das

dazu die Gelegenheitsursache, daß er den, bereits im Körper gegenwärtigen, aber noch nicht ausgebrochnen, Krankheitsstoff stärker in Bewegung gebracht, oder durch seine Gewalt die Milz geschwächt und empfänglicher für den erst hernach hinzutretenden Stoff des Uebels gemacht, hat. Es ist bekannt, daß bey äussern Verletzungen die jedesmalige epidemische Constitution sich gern einmischt, und selbst eine leichte Verletzung durch diese Complication häufig von ihrer gutartigen Natur abweicht, und aus einem unbedeutenden Zufalle eine Sache von großer Erheblichkeit wird. (Vergl. Stoll Heilungsmeth. Th. II. B. II. S. 2. 7.) Eine Beobachtung, die Stoll (a. a. O. Th. III. B. I. S. 224. ff.) anführt, gehört hieher, und bestätigt das oben Gesagte, daß ein schon im Körper vorhandener Krankheitsstoff oft durch äussere Gewaltthätigkeit in seiner Richtung determinirt und überhaupt mehr in Bewegung gesetzt wird.

X.

Wir eilen zur letzten und wichtigsten Frage: „ob „das Uebel, woran die Mertens und Wichmann gestor„ben, der Berührung bey'm Schlachten und dem Genusse „des Fleisches dieser Kuh, die den Milzbrand gehabt „(IX.), zugeschrieben werden dürfe und müsse?„

Christoph Wichmann machte die Kuh weiß und Haarenrein (I. 3. A. III. 1.), behielt von dem Fleische aber nichts (III. 1.); ritzte die Milz auf (I. 3. C.); schlachtete und zog Tags darauf noch eine andere Kuh ab, die den Milzbrand hatte (III. 1.): — die Mertens aß von dem Fleische der kranken Kuh (II. 2. I. 3. F.); besah das,

 durch



durch den Stoß verursachte, Loch in den Rippen, und es ist unentschieden, ob sie die Hand daran gebracht (I. 3. F.): — Beyde bekommen eine und dieselbe Krankheit (II. 3 — 9. III. 2 — 6.); sechs bis sieben Tage hernach, beynahe zu gleicher Zeit (II. 3. III. 2.); bey Beyden fängt sich die Krankheit auf einerley Weise an (II. 3. III. 2.), nimmt unter denselben Symptomen denselben Verlauf (II. 4 — 7. III. 3 — 5.) und Beide sterben, am fünften und sechsten Tage der Krankheit, in einer und derselben Nacht, nur zwey Stunden hinter einander (II. 9. III. 6) —

Alles vereinigt sich hier, um die Aufmerksamkeit zu spannen und einen sehr hohen Grad logischer Wahrscheinlichkeit um sich her zu verbreiten, daß die Ursache des Uebels in dem geschlachteten Viehe zu suchen sey.

1) Wenn wir vollends bedenken, daß äusserlich an den Körper gebrachte heftige Schärfen Brandschorf erregen (Swieten comm. in aphor. Boerh. §. 388.); daß scharfe Galle manchmal sogar Metalle anfrißt (Lentin Beobachtungen einiger Krankheiten, S. 27.); daß ein Tropfen Honigthau, auf die Zunge gelegt, Bläschen aufschießen macht (Lentin a. a. O. S. 6.); daß allein der Gestank eines gangränösen Theils, eines faulen Geschwüres, nach Umständen faule Fieber erzeugen könne (Vogels Handb. I. S. 376); und daß, mehrerer Analogieen uud specifiker Krankheitsmaterien zu geschweigen, der feuchte Brand auch ganz gesunde Personen durch Berührung anstecke (Pouteau oeuvres posthumes, Tome III. in



in Richters chir. Bibl. B. VII. S. 385); so können wir nicht anders, als unser Urtheil dahin geben,

„daß Christoph Wichmann sich allerdings sein „Uebel durch das Weißmachen der kranken Kuh „und wahrscheinlich dabey geschehene Berührung „der angegriffenen Theile (I. 3. C. er ritzte die „Milz auf) zugezogen habe:„

wie es sich denn auch hieraus erklären läßt, daß er den Zufall gerade an dem linken Arme gehabt hat; da er mit selbigem hat die Theile zurückhalten müssen, indem er mit der rechten Hand lösete. —

2) Und da bis jetzt nicht klar ist, daß Ilse Margarethe Mertens bey'm Weißmachen ꝛc. derselben Kuh geholfen, oder die Hand an die angegriffenen Theile gebracht, hat (I. 3. F.); wohl aber sich ergiebt, daß selbige von dem Fleische derselben gegessen (I. 3. F. II. 2.): so wird es nöthig, hierüber noch ein Paar Worte zu sagen.

Daß ungesunde Nahrungsmittel, und vorzüglich Fleisch von krankem Viehe, dessen Säfte mit angegriffen sind, die Masse der Säfte inquiniren und böse Krankheiten verursachen können, bedarf keines Beweises (vergl. Unzers med. Handb. ed. 1770. S. 274.). Nur von aus ungesunder Nahrung entstehendem Brande müssen wir hier noch auf das Beyspiel uns beziehen, welches das Mutterkorn davon in Frankreich einst gegeben hat (Swieten



comm. in Boerh. aphor. §. 425. Platneri instit. chir. § 179. Lentin Beobachtungen einiger Krankheiten, S. 13.), da Brand gerade die hier gegenwärtig in Betracht kommende Krankheit ist.

Wenn der Name: Milzbrand, der Krankheit des Viehes in ihrem Wesen angemessen ist, (wie Concipienten doch, da ihm andere Belehrungsmittel hierüber gerade fehlten, ein namhafter Schüler Kerstings auf Rathserholung versichert hat:) so müssen natürlich Blut und Säfte desselben dabey alterirt und verdorben werden, (I. 1. das Vieh hat Fieber dabey); zumal in einem so schwammigten Theile, als die Milz, der bey'm Brande so leicht deswegen in Fäulniß zerfließt, (Swieten comm. §. 432. edit. 1754. S. 764.) und so viel wir bisher wissen, seiner Function nach mit dem Blute in so genauer Verbindung steht. Durchaus muß also von dem Genusse eines Fleisches, das mit resorbirter brandfauler Jauche in den Säften genährt worden, Ungesundheit und Krankheit entstehen: auch finden wir diese Behauptung bey einem dergleichen Uebel unter den Schweinen durch das zu Zürch verbotene Schlachten und Essen davon vollkommen bestätigt. (Krünitz ökon. Encykl. Th. VI. S. 417. f.)

Wir glauben daher keinesweges zu irren, wenn wir erklären,

„daß die besagte Mertens ihr Uebel durch das „genossene Fleisch von der kranken Kuh erwor„den



„ben habe; und, wie auch hier gerade das Uebel „an dem linken Arm gekommen, sich eben so un„gezwungen aus der Verbindung des ductus „thoracicus mit der vena subclavia sinistra er„klären lasse, als wenig der Einwurf bedeute, „daß Mehrere im Dorfe davon gegessen, denen „nichts darnach geschadet, (II. 2.) indem dies „von der etwanigen verschiedenen Modification „der Schärfe in verschiedenen Körpern, der meh„reren Kraft der stärkeren Natur, dem Man„gel an Anlage, und andern Umständen abhängt, „und endlich nicht immer so, wie in gegenwärti„gen Fällen, die Folgen der Ursache auf dem „Fuße nacheilen.„

Solches und obiges alles u. s. w.

Postscriptum.

Auch müssen wir noch, zu mehrerer Unterstützung unsers sub X. 1. gegebenen Urtheils, den dort schon angezeigten Gründen hinzufügen, daß bey der Wassersucht zuweilen derjenige, welcher nach dem Tode das Wasser aus dem Bauche abzapft, an denjenigen Stellen seiner Hände oder Finger, auf welche auch nur der kleinste Tropfen davon gefallen ist, bösartige Blattern bekömmt (Lentin Beobacht. der epid. Krankh. am Oberharze, S. 122.); daß ein Mann, der einem räudigen Pferde zur Ader ließ, und dem das Blut in dem Augenblicke der Operation auf die Brust sprützte, davon die Räude bekam (Pyls neues Magaz. f. d. gerichtl. Arzneik. B. 1. St.

4.



4. S. 592.). und daß diejenigen, die bey dem Karfunkel der Thiere, denselben den Arm in das intestinum rectum bringen, um sie vor Anwendung der Klystiere zu reinigen, Gefahr laufen (Pyl a. a. O. S. 617.)

Zu X. 2. gehört noch die Bemerkung, daß Hunde, die sich auf das, am Karfunkel crepirte Vieh warfen und davon fraßen, von derselben Krankheit mitgenommen wurden. (Pyl a. a. O. S. 612.)

Gifhorn, am 14ten August 1789.

V.

Fortsetzung der Beschreibung der Stadt Buxtehude.

vom Rector Rotermund,

Viertes Kapitel.

Von der Religion der Einwohner, ihrer verschiedenen Veränderungen und Schicksalen. Jngleichen von milden Stiftungen.

Von der Religion der Einwohner vor der Kirchenverbesserung Lutheri.

§. 1.

Es ist eine bekannte Wahrheit, daß schon zu Carl des Großen Zeiten, das Christenthum in den Herzogthümern **Bremen** und **Verden** eingeführet worden ist, und vielleicht irre ich nicht, wenn ich behaupte, daß bey seinem im Jahr 814. den 28sten Jan. durch ein Fieber und hinzugekommene Pleuresie erfolgten Tode zu Aachen



Aachen*) kein freyer und öffentlicher heidnischer Gottesdienst in diesem Lande mehr übrig gewesen, sondern allenthalben schon das Evangelium Jesu geprediget und Gott nach demselben verehret worden sey, ob sich gleich nicht läugnen läßt, daß unsere Vorfahren, viele heidnische Irrthümer, Vorurtheile und Gewohnheiten mit in das Christenthum hineinnahmen und dasselbe verunedelten.

Aller Vermuthung nach sind daher die ersten Anbauer des Burgfleckens **Buxtehude** auch Christen gewesen. Ob sie aber in ihrem Christenthume aufgeklärter, als andere Christen waren, oder ob sie dieselben heidnischen Irrthümer, Vorurtheile und Gewohnheiten beybehielten, wodurch andere das Christenthum verunedelten, läßt sich aus Mangel der Nachrichten nicht bestimmen. Indessen glaube ich nicht, daß sie sich von der damals gewöhnlichen Art zu denken, werden entfernet haben, die Irrthümer, die allgemein gewöhnlich, werden so bald nicht ausgerottet, und Gewohnheiten nebst Vorurtheilen, die man einmal für Wahrheit angenommen hat, werden so leicht nicht besieget.

Zwar ließ sichs der Erzbischof **Unwann**, der von 1013 bis 1029. regierte, eifrig angelegen seyn, die besten Veranstaltungen zur Verminderung derselben zu machen: aber sie ganz zu vertilgen, war ihm gewiß nicht möglich, zumal wenn man bedenket, wie leicht es damals war, ein Christ zu werden; und aus den Worten, die **Adam** der

*) Historiographia Alberti Stadens. abbatis. Wittenb. 1608. pag. 78.



der **Bremer** *) zu **Unwanns** Lobe sagt, scheint es fast, als ob das Heidnische sich in den Marschgegenden, an welche **Buxtehude** gränzet, am längsten erhalten habe. Wie leicht könnte es daher auch gewesen seyn, daß die hiesigen Einwohner, den Göttern ihrer Väter noch in der Stille gedienet hätten?

Vielleicht erhielt die christliche Religion, erst im eilften Jahrhundert in unserer Gegend mehr Reinigkeit, als der Erzbischof **Friedrich** I. im Jahr 1106. eine Anzahl **Holländer** zur Bevölkerung seines Erzstiftes aufnahm, und nebst seinen Nachfolgern, mit stattlichen Freyheiten und Vorrechten, besonders auch mit dem Rechte begabte, wo es ihnen beliebte, Kirchen zu bauen **), daß sich in **Buxtehude**, einige von diesen Holländern **müssen angebauet haben**, das beweiset der vor der Stadt befindliche **Holländerbruch** mehr als zu deutlich.

Damals muß **Buxtehude** seine dem Apostel Petrus geweyhete Kirche und die auf den Berg vor der Stadt erbauete Kapelle schon gehabt, oder zu der Zeit bekom-

*) M. Adami Historia ecclesiast. Lib. II. pag. 25. cap. 33. ed. J. A. Fabricii. Ille (archiepiscopus Unwannus) omnes ritus paganicos, quorum adhuc superstitio viguit, in *hac regione*, praecepit funditus amoveri, ita, ut ex *lucis*, quod nostri *Paludicolae* (Marschgegenden) stulta frequentabant reverentia, faceret ecclesias duodecim renovari.

**) Das Privilegium stehet im Lindenbrog pag. 148. ed. J. A. Fabricii.

bekommen haben; denn da 1197. das Kloster vor Buxtehude erbauet ward, wurde derselben in den Fundationsbriefe schon gedacht *).

§. 2.

Ob nun gleich die christliche Religion den Buxtehudern aller Vermuthung nach, nicht in ihrer ersten Lauterkeit war bekannt gemacht worden, so muß sie doch, wenn man das bald darauf erfolgte Leben der Geistlichen in hiesiger Gegend betrachtet, nach und nach auch alle ihre noch übrigen Schönheiten verloren haben. Denn als der Erzbischof **Giselbert** 1285. die alte Petrikirche zu **Buxtehude** vergrößerte und verschönerte, da sahe es unter den geringern **Geistlichen, Mönchen** und **Nonnen** schon sehr schlecht aus. Sie bekümmerten sich wenig um ihr Amt und um ihre Gemeine, mithin auch wenig um die Beförderung der Wahrheit und Tugend. Sie waren faule Bäuche und stifteten durch ihr Leben und ihren Wandel, sonderlich durch ihr Spielen, Saufen und Huren ungemein viel Aergerniß an **). Mit den Bischöfen gieng es nicht besser. Sie wurden herrschsüchtig und gebieterisch, und die besondern Ausdrücke, Drohungen und Flüche, mit denen sie ihre Schenkungs- und Bestätigungsbriefe zu umzäunen pflegten,

*) Vogts monumenta inedita, pag. 249. Jus patronatus simul cum advocatia ecclesiae in Buxtehude, nihil in his sibi retinentes, libere obtulerunt, — ab ecclesia Sancti Petri, usque ad antiquam structuram Sanctae Mariae, in monte.

**) Albert Cranz Metropol. S. 95. und 103.



pflegten, zeugen von ihrem Stolze, von ihrem Hochmuthe und von ihrer Herrschsucht nur gar zu deutlich. Schon 1202. schrieb der Erzbischof Hartwig *), ein Anathema wider diejenigen aus, die sich seinem Diplom widersetzen würden.

Andere gaben Interdicte, vermittelst welchen sie, wenn ihre Verordnungen nicht respectiret, oder ihre Person beleidiget, oder ein Eingriff in ihre und ihrer Kirchenrechte und Güter geschehen war, ganze Provinzen, auch einzelne Städte oder Gemeinen, belegten, das ist, die Kirchen verschlossen, und alle Arten des Gottesdienstes dergestalt suspendirten, daß kein Geistlicher Messe lesen, predigen, Sacramente reichen, jemand trauen, oder mit gewöhnlichen Gebräuchen zur Erde bestatten lassen durfte, und damit hielten sie so lange an, bis die im Interdict Befangenen sich demüthigten, und durch Abbitten, Schenkungen oder Stiftungen, wieder Gnade erlangten, oder die Bischöfe, durch überlegene Gegengewalt auf gelindere Gedanken gebracht wurden. Auch der Vater von unserer Stadt, der so verdiente und schätzbare Erzbischof **Giselbert**, war nicht von solchen Gesinnungen frey **).

§. 3.

*) Im Fundationsbrief der Buxtehöveder Kirche, das Diploma davon stehet in Vogts monument. ined. Tom. I. S. 24 und 25. Der Schluß davon heißt: Si quis igitur contra hoc nostrae auctoritatis privilegium venire et quoquo modo, vel in parte, vel in toto, infringere tentaverit, aeterna excommunicatione, *cum Juda proditore*, pereat.

**) In dem II. Tom. von Vogts monum. inedit. pag. 399. stehet ein Beyspiel von Giselbert, daß er

1292.



§. 3.

Wenn es nun ausser Zweifel ist, daß die Niedrigen sich nach den Vornehmen zu richten pflegen, so mußte natürlich auch ein solches Betragen der vornehmen und geringen Geistlichen, auf die Layen wirken. Wirklich scheinet es auch, daß die Buxtehuder von Giselberts Zeiten an, geglaubt, sie könnten der christlichen Religion keinen bessern und thätigern Dienst erweisen, oder kein besseres Werk thun, als wenn sie Kirchen errichteten, fromme Stiftungen machten, und ihre Kirchen mit so viel Geistlichen und Kirchendienern besetzten, als nur möglich. Denn, obgleich unsere Stadt damals nicht größer war, als jetzt, so hatte sie doch ausser der schon angeführten Petrikirche, drey andere gottesdienstliche Häuser, nemlich die Kapellen St. Mariä, Spiritus Sancti und St. Annä.

Zu diesen Kirchengebäuden kam auch bald eine Stiftung über die andere, zumal da auch hier der Hang zu recht sinnlich abergläubischen Gebräuchen, dadurch unaufhaltbar wirksam wurde, daß der Antichrist bald kommen, und dann sogleich das jüngste Gericht einbrechen werde. Wer Güter hatte, schenkte sie deswegen den Kirchen; was konnten ihm irrdische Güter nutzen, wenn der Welt Ende so nahe war? Die Buxtehuder Chronik hat mehrere von solchen Schenkungen sorgfältig aufbewahret, und die vielen Vicarien, die an denselben

1292. unter Strafe des Interdicts, alle Beeinträchtigung der Güter vom Kloster Heiligenrothe verboth.



selben gestanden, sind bereits im Alten und Neuen der Herzogthümer Bremen und Verden bekannt gemacht worden *).

So verlor demnach auch hier die christliche Religion nach und nach ihre ganze liebenswürdige Schönheit. Der Gottesdienst artete in die Verehrung der Heiligen, ihrer Reliquien und in Vervielfältigung der Messen aus. Man glaubte die Wirkung richtete sich nach der Menge und Anzahl. Daraus entstand die Vervielfältigung der Gebete und die Meynung, Gott zu versöhnen, je öfter man ihm das Vater Unser und den Psalter anhören lasse. Nach und nach wußte man von keinem andern Wege zur Glückseeligkeit, als von dem Wege der Gutthätigkeit gegen die Kirchen und Geistlichen, und von dem Wege des Ablasses, welcher die wahre Sinnesänderung und die ungeheuchelte Gottseligkeit unterdrückte, ein ruchloses Leben einführte, und das Christenthum beynahe in ein verfeinertes Heydenthum verwandelte. Denn gesetzt, es hatte auch Jemand Unrecht gethan, nun so durfte er nur in die Marien-Kapelle wallfahrten, und er erhielt sogleich einen vierzigtägigen Ablaß **).

§. 4.

*) Im 10ten Bande, S. 203-206.

**) Das lateinische Privilegium, welches die Juraten der Marien-Kapelle, von dem Verdischen Bischof Johann, am Katharinen-Tag 1442. auf die Vorstellung des Probstes Johann zum Altenkloster erhielten, vermöge welches sie ein gewisses bleiernes Signum machen lassen durften, ist in den



§. 4.

Indessen muß es doch auch hier, von Zeit zu Zeit einige verständige und Gott fürchtende Männer, welche diesen Verfall der Religion erkannt, beseufzet und eine Verbesserung des Christenthums, theils versucht, theils gewünscht, gegeben haben. Ich schließe dieses daraus, weil selbst einige Vicarien zu Buxtehude, den Vorfall der Geistlichen, in Betracht ihrer Unkeuschheit mit betrübten Augen ansahen, und nicht nur selbst angelobten, keine berüchtigten und verdächtigen Frauenspersonen in ihren Häusern zu dulden, sondern auch einen Receß machten, der ihre Nachfolger zu gleicher Gesinnung verbinden sollte; *) theils aus einer merkwürdigen Urkunde, welche am Sontag Oculi 1469. gegeben worden, und ebenfalls die Abschaffung verdächtiger Weiber aus den Häusern der Geistlichen betrift; in derselben wird auch zugleich des um unsere Stadt so verdienten Gerhards Halepagen, der Magister Theologiä und Vicarius an der Petrikirche war, gedacht **). Die Urkunde befindet sich im

2ten

dem authentischen Copiario des Altenklosters und in den Beylagen zum 2ten Abschnitt der Religionsgeschichte der Herzogthümer Bremen und Verden. Stade 1778., Seite 18 - 20, zu finden.

*) Herzogthümer Bremen und Verden, II. Sammlung S. 47.

**) Nachrichten von ihm stehen im 6ten Bande des Alten und Neuen der Herzogthümer Bremen und Verden, S. 227. und folg. Zu der Nachricht, daß weder seine Geburt noch Tod bekannt, kann ich hinzufügen, daß ich in einem alten Buch mit Mönchs-

schrift



2ten Bande des Alten und Neuen, Seite 47-50. woraus man zugleich lernet, daß dieser kleine Ort damals vierzehn Vicarien und bestellte Priester gehabt.

§. 5.

Ob **Buxtehude** auch mit an der **Bürsfeldischen Union**, die 1510. zu Stande kam, Antheil genommen, getraue ich mir weder zu bejahen, noch zu verneinen. So viel aber ist gewiß, daß das Altekloster vor unserer Stadt in dieselbe mit getreten *). Die Nachrichten von dem Religionszustand unserer Stadt sind zu unvollständig, als daß man ihnen sicher folgen könnte. Vermuthlich sind auch die damaligen Einwohner der Meinung gewesen, so wie es jetzt noch in manchen Orten politische Kannengießer giebt, es lohne sich der Mühe nicht, dergleichen Nachrichten für die Nachkommen aufzubewahren, denn sonst würden sich gewiß noch Männer anführen lassen, welche eine Glaubens-Verbesserung sehnlich gewünschet.

Kurzgefaßte Reformations-Geschichte.

§. 1.

Obgleich die durch **Luthern** wieder hergestellte evangelische Lehre, hier erst 1542. öffentlich eingeführet worden ist, so finden sich doch schon zwanzig Jahre zuvor

Spu-

schrift auf Pergament geschrieben, das im Kämmerey-Archiv befindlich, das Jahr 1485. als sein Sterbejahr angezeigt gefunden, mit dem Zusatze, daß die Verwaltung seines Testaments, **Gerd vp der Hoven befohlen.**

*) Altes und Neues, 9r Theil S. 92.

Spuren, die es nicht unwahrscheinlich machen, daß die hiesigen Einwohner früher auf die neue Denkungsart, welche **Luthern** mit seinem antiphilosophischen Eifer für Exegese und Bibelstudium zum Schöpfer seines Zeitalters machte, sind aufmerksam gemachet worden. Die Veranlassung dazu gab der bekannte erste bremische Evangelist, **Heinrich von Zütphen**, ein rechter Schüler und Hausgenosse des seeligen **Luthers**, der nicht nur **vor**, sondern auch **beym** Anfange der Reformation sein Zuhörer war *). Er gieng darauf in sein Vaterland zurück, wurde Prior zu **Antwerpen**, aber bald mit etlichen andern aufgeklärten Männern ins Gefängnis gesetzt, aus dem er jedoch durch Hülfe einiger Frauenzimmer entkam **). Sobald er frey ward, faßte er den Entschluß, wieder nach **Wittenberg**, den damaligen Zufluchtsort aller Verfolgten, zu reisen, und den Unterricht seines ehemaligen Lehrers von neuem zu geniessen. Als er aber durch **Bremen** reißte, wurde ihm von **Speckhahn** und **Esich**, zween Patriciern, zugeredet, bey ihnen zu bleiben und die Stelle eines evangelischen Lehrers bey der Ansgariikirche anzunehmen. **Heinrich** willigte in ihr Verlangen, und hielt den Sontag vor Martini 1522. seine erste evangelische Predigt ***).

Die-

*) Er war 1488. zu Zütphen im Herzogth. Geldern gebohren. Siehe Hallmans Süderdithmarische Chronik, Hamb. 1735. S. 42.

**) Ebendas. S. 43.

***) Kayserliches Edict den Religionsfrieden betreffend Seite 93. und Gerdes historia reformat. P. II. pag. 73.



Dieses Amt verwaltete er zwey volle Jahre mit vielem Seegen und Ruhm, bis er den 24sten Nov. 1524. seinem Beruf zu folgen, nach Meldorf reißte und den 11ten Dec. in der Gegend bey Heyde aufs grausamste und ohne Verhör verbrannt wurde *).

Weil nun Heinrich während seines Aufenthaltes in Bremen sehr viel zur Ausbreitung der evangelischen Lehre beygetragen, auch die Veranlassung war, daß die Kirchspiele mit evangelischen Lehrern besetzet wurden, mit denen er, wie aus dem Briefe zu sehen, welchen Luther 1525. an die Christen zu Bremen geschrieben **) sehr viel Gutes stiftete, so setzte sich nicht allein die katholische Geistlichkeit seiner Reformation mit aller Macht entgegen, sondern auch der Erzbischof Christoph, von dessen Gesinnungen und Bemühungen dem aufgegangenen Lichte des Evangelii die meiste Gefahr bevorzustehen schien. Nach seinem übrigen Betragen zu urtheilen, war es gewiß nicht so sehr Ueberzeugung von der Wahrheit seiner Religion, als vielmehr die Furcht, daß sein Ansehen und seine Einkünfte dabey zu viel leiden möchten. Er that daher alles, was er nur thun konnte, diese guten Bewegungen in ihrem ersten Ursprung zu unterdrücken.

§. 2.

Um nun diesen Zweck zu erreichen, schrieb er 1522. ein Provincialconcilium nach Burtehude aus, und citir-

*) Süderdithmar. Chron. S. 52.

**) Er stehet in der Walchischen Ausgabe der Schriften Lutheri im 21ten Bande Seite 94.

tirte Heinrich von Zütphen vor dasselbe *). Seiner guten Sache sich bewußt, wollte Heinrich auch hier erscheinen, allein seine Freunde, die den Erzbischof besser als Er, kannten, hatten gegründete Ursachen, ihm dieses Vorhaben zu widerrathen. Er gieng also nicht nach **Burtehude**, sondern schickte dafür seine Predigt und die Theses, über welche er 1521. unter dem **Petrus Lupinus** disputiret hatte **).

Durch diese Sätze wurden die Burtehuder mit dem Geist der verbesserten Religion bekannt, ob sie es gleich aus Furcht noch nicht wagten, sich öffentlich dazu zu bekennen. Indessen wurde doch durch dieses Concilium der evangelische Saamen hier ausgestreuet, der nur etwas länger verborgen lag, um desto festere Wurzel zu fassen: und der damalige Magistrat wirkte sogleich von der Zeit an, mit zur Ausbreitung der evangelischen Lehre. Schon 1526. schickte **Burtehude** den Michaelis-Abend, mit den Städten **Hamburg**, **Lübeck**, **Lüneburg** und **Stade**, seine Deputirte nach **Bremen**, die sich mit dem Erzbischof durch gütliche Unterredungen, die aber fruchtlos waren, wegen der Religions-Veränderungen, aus-

söh-

*) Burtehuder Chronik und Renner bey diesem Jahre.

**) Doct. Muhlius hat 1717. eine dissertat. über die von Sutphen gehaltenen propositiones archiepiscopo Bremensi Buxtehudæ oblatas drucken lassen. Sie stehet in seinen dissertat. Histor. theol. S. 459. folg. die Theses sind darinnen deutsch und lateinisch.



söhnen sollten, denn er widersetzte sich nicht nur allen Vorschlägen, sondern verfolgte auch seine evangelischen Unterthanen mit den härtesten Strafen *).

Als im Jahr 1533 den Montag nach Judika die entwichenen Domherrn zu **Bremen** ihren Einzug wieder hielten, so unterzeichneten auch die Buxtehuder Bürgermeister **Peter Radeleves** und **Heinrich tho Stade** den Vergleich mit, in welchem den Domherrn die Versicherung gegeben wurde, daß sie, wofern sie den Gottesdienst nach römisch-katholischer Weise, bis auf anderweitige Verfügung einstelleten, an ihren Curien und Einkünften nicht beeinträchtiget werden sollten **). Und noch in eben dem Jahre unterschrieben **Klaus** von der **Deecken** und **Radeleves** den Vergleich wegen der streitigen Puncte in der Religion, zwischen dem Erzbischof **Christoph** und der Stadt **Bremen** ***).

§. 3.

So pflanzte sich die evangelische Lehre bis gegen das Jahr 1542. hier in der Stille fort: wo denn die Stadt alle Bedenklichkeiten aufgab, und sich den 23sten April öffentlich dazu bekannte. Daß dieses der glückliche Tag und Jahr gewiß ist, bestätiget das protocollum publicum unserer Stadt vom Jahr 1629. **David Chyträus** giebt zwar das Jahr 1543. an ****), allein ich habe Grund

*) Buxth. Chron. bey diesem Jahre.

**) Renners, Dilichs und Mushards Chron. bey diesem Jahre.

***) Buxth. Chron. b. d. J.

****) In Saxonia Lib. XVI. pag. 402.

Grund in diesem Stücke dem protocollo publico mehr zu glauben, zumal da auch der damalige Prediger, **Hermann Reinichius zu Horneburg**, der damals gewiß die bequemste Gelegenheit hatte, die eigentliche Wahrheit zu erfahren, da unsere Stadt nur eine Meile von Horneburg entfernt, das Jahr 1542. angiebt***). Dazu kommt noch, daß **Magister Lüneberg Mushard** in seiner geschriebenen Buxtehuder Chronik, zu welcher er die meisten Nachrichten aus unserm Rathsarchiv erhalten, bey dem Jahr 1542. ein gleiches bezeuget.

§. 4.

Gerne hätte nun der **Erzbischof Christoph** den Fortgang der Reformation, sowohl hier als im ganzen Stifte gehindert, aber es war ihm unmöglich. Er entschloß sich daher, die Macht des Kaysers mit zu Hülfe zu nehmen. Die Sachen wurden auch für **Bremen, Stade** und **Buxtehude** wirklich mißlich; zumal da die Schlacht bey **Mühlberg**, den 24sten April 1547. für die schmalkaldischen Bundesgenossen so übel ausfiel. Jedermann glaubte damals hier, es sey um die evangelische Freyheit in **Buxtehude** geschehen. Allein zu jedermanns Erstaunen bezeugte sich der Kayser gegen die Protestanten weit gemäßigter, als man geglaubt hatte. Vermuthlich trug seine Unzufriedenheit über das Verfahren der im Dec. 1545. zu **Trident** eröfneten Kirchenversammlung vieles dazu

*) In seinen 9 Predigten von der evangelisch-lutherischen Jubelhochzeit zu Horneburg S. 78.



dazu mit bey. Er schrieb daher in dem gleich folgenden 1548sten Jahre einen Reichstag nach Augsburg aus, und legte den daselbst versammleten Ständen eine aufgesetzte kleine Schrift vor, die den Namen des Interims erhielt *): Sobald der Kurfürst von Maynz diese Schrift, ohne doch vorher die Stände um ihre Meinung gefragt zu haben, gleichsam in ihrer aller Nahmen angenommen hatte, ließ sie der Kayser in lateinischer und deutscher Sprache drucken **), schickte an alle Stände und Städte Exemplare davon, und forderte in den hinzugefügten Rescripten ihre Erklärung, ob sie sich nach derselben richten wollten, oder nicht?

Dergleichen Ausschreiben ergiengen nun auch an **Bremen, Verden, Stade** und **Buxtehude**, und weil sie vermuthlich alle von einerley Jahr und Formular gewesen sind, so verweise ich die Leser dieser Blätter, auf das Schreiben, welches der seelige Voght in seinen monument. inedit. 1r Th. S. 329. und folgende, an die Schöppen und Rath der Stadt Verden, die Einführung des Interims betreffend, vom Original hat abdruk-

ken

*) Sleidanus wahrhafte Beschreibung aller Händel so sich in Glaubenssachen zugetragen. Frankfurt 1558. 20s Buch S. 272. 73.

**) Der latein. Titel ist S. C. Majest. declaratio, quomodo in negotio relig. per imperium, usque ad definitionem concilii generalis vivendum sit. Der deutsche aber: der röm. kayserl. Majestät Erklärung, wie es heil. Religion halber im röm. Reich bis zu Austrag des gemeinen Concilii gehalten werden soll.

ken lassen, davon der Schluß S. 333. also heißt: „und „begehre demnach mit Fleiß und Ernst von Euch, daß „Ihr und Euer Gemeind hierin sonderlich, und so fern „Ihr dem also, wie obberürter unser Fürtrag und Be„gern vermag, geleben und nachkommen wollet, uns „solches innerhalb ein und zwanzig Tagen, die nechsten, „nachdem Euch dieser unser Brief überantwortet wird, „in Schriften, unter gemeiner Stat Verden Insiegel „zu wissen thut. So Ihr aber eines andern Beden„kens weret, (des wir uns doch nit versehen wollen) „uns das durch Eure Gesandten, darunter zum wenig„sten ein Bürgermeister, und zwey des Raths seyn, aus„drückentlich und unterschiedlich anzeiget. Damit wir „wissen mögen, wes wir uns disfalls bey Euch zu getrö„sten, und uns darnach ferner haben zu richten. Daran „thut Ihr unsern gefälligen ernstlichen Willen und „Meynung." —

Wie **Buxtehude** sich in diesen Umständen betragen, davon habe ich keine Nachricht finden können; vermuthlich aber machte es unsere Stadt so, wie es die übrigen niedersächsischen Städte, in welchen die Reformation schon geschehen war, machten, nemlich **Se keh**reden sick, wie **Renner** in seiner geschriebenen Chronik im 2ten Th. S. 187. sagt, **nich** an dat **Interim**. Die Lübeckischen, Hamburgischen und Lüneburgischen Theologen, kamen zu **Mölln** zusammen. Dahin schickten auch andere Städte, als **Braunschweig**, **Hannover** u. s. w. ihre Abgesandten. Wahrscheinlich haben dieß auch die Städte **Stade** und **Buxtehude** gethan.

Wo



Wo es aber nicht geschehen, so haben sie doch, was da-selbst beschlossen worden, gebilliget, und das Interim mit den übrigen niedersächsischen Städten verworfen.

§. 5.

Die Schnelligkeit, womit darauf Moritz den po-dagrischen Karl anfiel, hatte die Folge, daß er ihm den 2ten Aug. 1552. den passauer Vertrag abdrang, durch welchen den Protestanten Ruhe und Sicherheit mit den Katholiken versprochen wurde. Dies gab dem Stadtrath zu Buxtehude die Veranlassung, sich noch in eben dem Jahre von dem Hamburger Superintendent Aepinus eine Kirchen- und Schulordnung ausarbeiten zu lassen. Sie ist aber bis jetzt noch nicht gedruckt, und dürfte nun auch, da die Liturgien besser zu werden an-fangen, wohl schwerlich noch gedruckt zu werden verdie-nen. Mit Freuden nahmen daher auch die hiesigen Einwohner 1555. als der Religionsfriede in Augsburg zu Stande kam, die Bekanntmachung ihrer freyen Re-ligionsübung vom Erzbischof Christoph an: Sie ver-ordneten evangelisch-lutherische Prediger, unter welchen Franz Baring aus Venlo in Geldern 1551. gewäh-let worden, und der erste ist, der noch bekannt *).

Von der Zeit an, erhielt sich die katholische Reli-gion nur noch im Altenkloster **); In dem eine Stunde davon entlegenen Neuen hingegen, fand die luthe-

*) Von ihm und den andern 30 lutherischen Predi-gern, die hier gewesen, finden sich im Alten und Neuen 10r Theil S. 209 und folgg. Nachrichten.

**) Theatr. Europ. Tom. II. pag. 7.

lutherische schon Verehrer. Wenigstens erkannte der dortige Probst Ludolph Schrader, dieselbe auf eine sehr überzeugende Art und Weise. Weil er aber einsahe, daß sein Kloster das öffentliche Bekenntniß derselben an ihm nicht dulden würde, so legte er 1570. seine Würde nieder, und zog nach Buxtehude, wo er das folgende Jahr ein Mitglied des Stadtrathes wurde *).

§. 6.

Mittlerweile war auch die, wegen verschiedener nach Luthers Tode in unserer Kirche entstandenen Streitigkeiten, von dem Churfürsten August zu Sachsen, hauptsächlich veranlaßte formula concordiae in dem Kloster Bergen vor Magdeburg zu Stande gekommen, und man wünschte, daß sie von der ganzen lutherischen Kirche unterschrieben, und durch solche Unterschrift feyerlich gebilliget werden möchte **). Dies geschah auch von vielen regierenden Fürsten, und der Herzog Julius von Braunschweig, der an diesem Geschäfte viel Antheil nahm, schickte sie zu gleichem Endzweck in diese Länder. Im Verdnischen wurde sie gleich angenommen, allein der bremische Erzbischof Heinrich, aus dem Hause Sachsen-Lauenburg, verweigerte die Unterschrift dieser Formel, nicht sowohl aus Misbilligung der darin enthaltenen Lehren, als vielmehr aus

Gefäl-

*) Nach einer geschriebenen Rolle, aus dem Buxteh. Rathsarchiv.

**) J. G. Walchs Einleitung in die Religionsstreitigkeiten in unserer Kirche 1r Band 3tCap. S. 141.

in eben diesem 1617sten Jahr ausgebrochene 30jährige Krieg, die Veranlassung war. Da die kayserlichen Truppen ziemlich glücklich waren, und bis nach Niedersachsen fortrückten, so wurde 1628. von ihnen auch das Erzstift **Bremen** und das Stift **Verden** eingenommen. Schon den 6sten März des folgenden Jahres, ließ der Kayser das berufene **Restitutionsedict** publiciren *), nach welchem alle Güter, die zur Zeit des **passauischen Vertrags** noch in katholischen Händen gewesen wären, wieder herausgegeben werden sollten; und bald wurden in allen Gegenden kayserliche Commissarien abgefertiget, welche dieses Edict zur Execution bringen sollten. Für Niedersachsen wurden dazu **Franz Wilhelm**, Bischof zu **Osnabrück**, **Johann Caspar**, Administrator des Hochmeisterthums Preußen, und **Johann von Heyen**, kayserlicher Hofrath ernannt. Weil aber der Mittlere von diesen, solcher Commission, unvermeidlicher Hinderungen wegen, nicht mit beywohnen konnte, so wurde sie von den andern beyden vorgenommen und vollzogen. Sie kamen 1629. im October zu **Verden** an, und verfuhren mit dieser Stadt nach aller Strenge. Hieher citirten sie, ausser den andern bremischen Städten und Klöstern, auch **Buxtehude**, und alle diejenigen, die geistliche Güter, von welcher Beschaffenheit sie auch seyn möchten, besäßen **).

Die

*) Ebendas.

**) Auf dem hiesigen Rathhause finden sich noch die Originalacten von der 1629. hier abgehaltenen kayserlichen Commission zur Execution des Edicts de restituendis bonis ecclesiasticis. Die Anzahl dersel-

Die Deputirte unserer Stadt, waren auf den 4ten Nov. 1629. vorgeladen, welche der Burgermeister **Meinhard von der Mühlen**, und der Syndicus **Christoph Schwanemann** waren. Den 4ten kamen sie auch in **Verden** an, und den folgenden Tag hatten sie bey den kayserlichen Commissarien Gehör. Sie entschuldigten sich bey denselben zuvörderst, daß sie dem, in Absicht auf die geistlichen Güter an sie ergangenen Befehl, theils wegen der Kürze der Zeit, theils auch deswegen, weil bey den bisherigen Kriegsläuften viele Briefschaften, anderswohin in Sicherheit und Verwahrung gebracht worden, keine Genüge leisten könnten, und baten sich demnächst dazu eine 5 bis 6 Wochen lange Dilation aus. Ehe diese Frist aber noch verstrichen war, nemlich den 17ten Nov. Nachmittags kamen die kayserlichen Commissarien schon zu **Buxtehude** an, und liessen noch an demselben Tage, spät gegen Abend, dem Magistrat einen schriftlichen Paritionsbefehl einhändigen.

Auf die von dem Bürgermeister **von der Mühlen** und dem Syndico **Schwanemann** mündlich geschehene Vorstellung wurden sie bis auf den folgenden Tag befristet, erhielten aber dabey den Befehl, daß alsdenn Morgens um 9 Uhr, der ganze Rath, nebst etlichen Bürgern erscheinen, und die Kirchenschlüssel mitbringen sollten. Ausser dem Burgermeister, **Rotger**

Janus,

derselben beläuft sich auf 97 Stück, welche aus Befehlen, Vorladungen, Berichten, Protocollen, Schreiben und Gegenschreiben bestehen.

Janus, der nach Hamburg verschickt war, erschien demnach um bemeldete Zeit der ganze Magistrat, als der Burgermeister **Meinhard von der Mühlen**, der Syndicus **Christoph Schwanemann**, die Senatores **Caspar Feind**, **Heinrich Struver**, **Bernhard Matfeld**, **Evert Grubenhagen** und der Secretarius **Heinrich Weingärtner**, welche aus der Bürgerschaft die 4 Bürgerworthalter, **Joachim Voß**, **Carsten Witte**, **Herrmann Glede**, **Joachim Klick**, und zween aus den Achtmännern, als **Heinrich Froichen** und **Lorenz von der Beke** begleiteten.

Sie überreichten darauf den kayserlichen Commissarien eine Designation der geistlichen Güter, welche damals alle zusammen 2965 Mk. 10 ßl. 8 pf. betrugen *).

Nachdem sie diese Designation übergeben, so baten sie, man möchte sie ruhig dabey verbleiben lassen, zumal da sie diese Güter längst vor dem Passauischen Vertrag, mit Wissen des Erzbischofs und der Pröbste zum Altenklöster besäßen. Diese und alle übrige Gründe aber, die sie vorbrachten, wurden von den kayserlichen Commissariis für unerheblich erklärt, und schlechterdings von ihnen verlangt, daß sie die Kirchenschlüssel herausgeben sollten. Von Seiten der Stadt fuhr man zwar fort, die allerdringendsten und beweglichsten Vorstellungen dawider zu thun, erhielt aber weiter nichts, als daß ihr die alte, kleine und baufällige Kirche zum **heiligen Geist** versprochen wurde.

Als

*) Altes und Neues, 1r Theil, S. 231 – 40.



Als sie nun sahen, daß mit Vorstellungen nichts mehr auszurichten wäre, so legten die Kirchengeschworne die Kirchenschlüssel vor den kayserlichen Commissariis nieder. Sie wurden darauf zwar entlassen, bald nachher aber wieder hereingerufen: und da that der bischöflich Osnabrückische Rath, **Mensing**, ihnen folgende Eröffnung: weil sie die Schlüssel zu beyden Kirchen gutwillig von sich gegeben hätten, so wollten die kayserlichen Commissarii verstatten, daß sie die Hauptkirche zu **St. Peter** gebrauchen, und ihren Gottesdienst des Morgens von 5 bis 8 und des Nachmittags von 1 bis 3 Uhr darinn verrichten könnten, doch unter den Bedingungen, daß

1) die Katholiken in eben der Kirche von 8 bis 10 und von 3 bis 4 Uhr Gottesdienst hielten,
2) die Stadt dem Kayser, nach wie vor unterthänig bliebe,
3) der Stadtrath den Predigern alles Lästern und Schelten auf die katholische Religion ernstlich verböthe,
4) die unkatholischen Lieder in der Kirche nicht gesungen,
5) diejenigen, welche den katholischen Gottesdienst und die Messe besuchten, nicht angefeindet, oder verhöhnet oder beleidiget würden,
6) und daß dies alles ad ratificationem et confirmationem imperatoris verstellet und absque praeiudicio futuri Successoris et Archiepiscopi gemeynt seyn sollte.

Ausser-

Ausserdem wurde beliebt, daß zween Kirchenschlüssel, von welchen der Stadt einer gegeben werden sollte, gemacht, ihnen auch ihr bisheriger Kirchhof gelassen werden sollte. Hierauf fuhren die Commissarii nach dem Altenkloster und speiseten daselbst. Als sie aber Nachmittags wieder zurückkamen, brachten sie noch einige, für die Stadt harte und schwere Bedingungen mit zurück. Sie sollten nemlich von den piis corporibus das Vicariatregister, welches ihnen nicht zugehörte, abgeben: das Chor und den Taufstein sollten und müßten die Katholiken vermöge ihrer Canonum, allein behalten; auch müßten diese das große Altar allein gebrauchen, die Kirchenschlüssel sollte der katholische Küster haben, sie der Stadt aber, auf deren Begehren jederzeit verabfolgen lassen; und endlich sollten sie dem künftigen katholischen Priester und Küster, jedem eine Wohnung verschaffen. Alle Vorstellungen wider diese Forderungen halfen nichts; sondern es hieß schlechthin, **es sollte so seyn und so bleiben.**

§. 8.

Den 19ten Nov. reiseten die Commissarii ab und schickten der Stadt nicht lange nachher folgendes Decret zu:

"Der Hochwürdige und Hochgeborne Fürst und „Herr, Herr **Franz Wilhelm**, Bischof zu Osnabrück, „Domprobst zu Regensburg, Graf zu Wartenburg und „Herr zu Walt, auch der Wohledle und gestrenge Herr „**Johann von Heyen**, röm. kayserl. Maj. Reichshof-

 „rath,

„rath, als Dero röm. kayserl. Maj. zu Vollenziehung „des über etliche erledigte Reichsgravamina verkündigten „Edicts verordnete Herren Commissarii, haben, bey „Verrichtung höchstgedachter kayserl. Maj. Commission „zu Buxtehude, Dero Bürgermeister, Raths und Bür„gerschaft daselbst gehorsames Erscheinen, und auf be„schehene Abforderung der Kirchenschlüssel, deren demü„thige, bereitwilligste Einlieferung gnädig und günstig, „auch im Werk ferner empfunden, daß gemeldeter Bür„germeister, Rath und Bürgerschaft, bey Dero kayserl. „Majestät, in abgewichenen gefährlichen Zeiten, mit „allerunterthänigster Devotion, Gehorsam und Treue „rühmlich beharret, und zugleich schuldiges Verhalten „nun und hinführo, sich unterthänigst angeboten haben. „Derowegen sie denn, gnädig und günstig bewogen seyn, „Ihnen, von Buxtehude, die Kirche ad Sanctum Pe„trum, jedoch bis auf fernere allergnädigste Verordnung, „Dero röm. kayserl. Majestät, auf nachfolgende Maaß „und Conditiones, zu ihrem bisher zugepflegten exer„citio zu verlassen, als nemlich, daß dadurch die künf„tigen Erzbischöfe des Orts keineswegen an geist- oder „weltlichen Gerechtsamen präjudiciret, sondern selbiges „alles in seinem Wesen unverlezt seyn und bleiben, da„neben auch die unkatholische Prädicantes sich des Chors „und Sacristey gänzlich enthalten, und selbige neben „dem Baptisterio, dem daselbst verordneten katholischen „Priester und Vicecurato zum katholischen exercitio „absonderlich verlassen, die Unterkirche aber allein, und „dergestalt gebrauchen sollen, daß die Prädicanten, zu

gewöhn-

„gewöhnlichen Tag und Zeiten, Vormittags bis zu 8, „und Nachmittags von 1 bis 3 Uhren ihre exercitia „üben und endigen mögen, die übrige Zeit aber, also „nach 8 Uhren Vor- und nach 3 Uhren Nachmittags „den Katholischen zur Meß- Predigt und andern katho- „lischen exercitiis allein zugeeignet seyn soll. Dabey „denn auch gemeldete Bürgermeister, Rath und Bürger- „schaft, der Schuldigkeit und gethaner Anpflicht nach, „ihre Prädicanten dermaßen in officio halten sollen, „daß sowohl in Predigten, Kirchengesängen, als andern „gemeinen und Privatsermonen, die angefangene Schmä- „hungen und Lästerungen katholischer Obrigkeit und Re- „ligion zumal abgeschafft, und eingestellt seyn, und einer „gegen den andern sich friedsam und ehrbar, auch der „Rath und Bürgermeister in allen andern Sachen sich „gehorsam gegen Ihro kayserl. Majestät bezeigen, auch „endlich ein Haus zur Wohnung gegen künftigen Thomä „dem Vicecurato ohnfehlbar eingeräumt werden solle. „Urkundlich Hoch- und Wohlgedachter Hr. kayserl. Com- „missarien aufgedruckten Insiegels und resp. Pittschafts, „auch beygesetzter Handzeichen. Signatum Verden am „4ten Dec. stylo novo."

§. 9.

Hierauf gab der hiesige Magistrat sich nicht nur alle Mühe, die Städte **Lübeck**, **Hamburg** und **Bremen**, wie auch den bremischen Erzbischof, **Johann Friedrich**, dahin zu vermögen, daß sie sich durch nachdrückliche Empfehlungen, der Stadt **Buxtehude** bey



Ihro kayserl. Majestät bestens annehmen mögten; sondern wendete sich auch zu verschiedenenmalen selbst unmittelbar an den Kayser, und den Reichs-Vicekanzler, Freyherrn **Peter Heinrich von Strahlendorf**, und ersuchten demüthigst, ihre Kirchen- und geistlichen Güter so, wie sie dieselben bishero gehabt und genutzt hatten, ihnen ferner zu lassen, oder doch wenigstens der kayserl. Commissarien Decret pure et sine conditione gnädigst zu confirmiren. Allein alle Bemühungen des Magistrats liefen fruchtlos ab; denn es blieb, wie es war, und die kayserliche Confirmation erfolgte auch nicht.

Die katholischen Geistlichen hofften nun, daß sich viele von der Bürgerschaft zu ihrer Religion wenden würden. Da sie sich aber in dieser Hoffnung betrogen sahen, so suchten sie den General **Graf von Tilly** dahin zu bewegen, daß er im folgenden 1630sten Jahr den 6sten Jun. folgendes Mandat, durch den Hauptmann **Ungelder** an die Kirchenthüren der Petrikirche anschlagen ließ.

"Demnach Ihro Excellenz, der Herr General und „Graf **von Tilly** u. s. w. in gewisse Erfahrung kommen, welchermaaßen diejenigen Bürger und Einwohner allhier zu **Buxtehude**, welche sich zu der wahren, „allein seligmachenden katholischen Religion begeben „wollen, bey andern unkatholischen nicht allein sehr verhaßt, sondern auch mit mehrern Beschwerden, sowohl „der Contribution, als anderer Zulagen halber graviret „und oneriret werden. Damit nun sothane Unbilligkeit,

„der

„der Gebühr remediiret, und Niemand davon abge„schrecket werde, sich künftig zu berührter katholischen „Religion zu begeben, und dieselbe zu seiner Seelen „ewigen Heil und Wohlfahrt anzunehmen; so wollen „hochgedachte Ihro Excellenz in Gnaden verordnet ha„ben, daß alle und jede Bürger und Einwohner dieser „Stadt **Burtehude**, so sich zu obgedachter katholischen „Religion begeben, und derselben sich verwand machen „werden, oder allbereits verwand gemacht haben, für„tershin von allen Contributionen und Kriegeszulagen „gänzlich eximiret und befreyet seyn sollen. Welches „vorgedachte Ihro Excellenz, kraft dieses, zu männig„liches Wissenschaft bringen, auch Bürgermeister und „Rath zu **Burtehude**, zur Verhaltens Nachrichtung „hiemit anfügen wollen. Geben in Stade, den 12ten „Monatstag Junii 1630.

Dieser Lockspeise ungeachtet soll doch, wie man saget, aus den Bürgern und Einwohnern der Stadt **Burtehude**, nicht mehr, als eine einzige betagte Frauensperson, sich haben überreden lassen, die katholische Religion anzunehmen, und auch diese hat sie bey veränderten Umständen wieder verlassen.

Bey solchen Bedrängnissen und Trübsalen die der Rath und die Bürgerschaft damals erlitten, darf man sich daher nicht wundern, daß den Einwohnern der Muth vergieng, im Jahr 1630. ein Jubelfest zum Andenken der vor 100 Jahren übergebenen augsburgischen Confession zu feyern; zumal da diese Bedrückungen, noch



bis 1632. fortdauerten, und die kayserlichen Truppen durch die Annäherung der schwedischen Armee sich genöthiget sahen, **Buxtehude** und das ganze Land schleunig zu verlassen.

§. 10.

Nachdem auf diese Art den Lutheranern durch die schwedischen Helden die Vollendung ihrer politischen Existenz versichert wurde, und die Kayserlichen ihre katholischen Geistlichen mitgenommen, so wurde auch hier sogleich alles wieder in den vorigen Stand gesetzet. Sogar das Alte und Neue Kloster bekamen damals auf Befehl des **Erzbischofs Friedrich**, evangelisch-lutherische Prediger, obgleich die Klöster selbst ihre Consistenz und Geistlichen behielten, und in ihrer Religionsübung keinesweges beeinträchtiget wurden. Denn diese Lehrer **Johann Fürsen** und **Caspar Schacht** waren blos wegen der da wohnenden Protestanten verordnet, und vielleicht mit in der Absicht, viele Conventualinnen zur Veränderung ihrer Religion geneigt zu machen. Diese Absicht erreichte auch **Friedrich**. Allein die von ihm verordneten Prediger, wurden schon 1638. wieder von den kayserlichen Völkern, unter dem Commando des **Großherzogs von Florenz** *), ihrer Dienste entsetzet, und darauf von **Friedrich** in eben dem Jahre an den Dom zu **Bremen** berufen, in welchem den 23sten Sept. der Gottesdienst wieder anfing.

Von der Zeit, bis zu der im westphälischen Frieden 1648. erfolgten Secularisirung des Erzstifts Bremen, scheinet

*) Theatr. Europ. 3r Band S. 938.



scheinet hier in Religions- und Kirchensachen nichts erhebliches vorgefallen zu seyn. Nach derselben wurde, so wie im ganzen Lande, festgesetzet, daß die im Alten und Neuenkloster lebenden Nonnen, Zeitlebens darinnen unterhalten werden, aber nach und nach aussterben sollten. Das Neukloster wurde in dieser Absicht an den Generalmajor Lorenz von Linde, das Alte aber an den Bischof von Stregnäs, Doct. Johann Matthäi vergeben. Das erstere wendete sich zwar 1651. und 1652. an den Kayser *), beschwerte sich über die schwedische Regierung zu Stade, und erhielt pro manutenentia et restitutione seine Commissiones. Aber das war es auch alles; denn von königlich schwedischer Seite, gieng man auf dem einmal eingeschlagenen Wege der Secularisation und Donation immer ruhig fort; und am kayserlichen Hofe sahe man sich nicht im Stande, solches mit Gewalt zu hindern.

Von dem westphälischen Frieden bis auf die gegenwärtige Zeit.

So bald unser Herzogthum durch den Osnabrücker Frieden, unter königlich schwedische Bothmäßigkeit gekommen, so wendete sich der hiesige Magistrat auch gleich an die Königinn Christina, und ließ ihr durch den damaligen Syndicus Heer, theils zum Empfang des Erzstifts Bremen Glück wünschen, theils auch um die Bestätigung der Buxtehudischen Rechte und Privilegien bitten: und schon den 18ten Sept. 1649. erhielt

*) Buxtehud. Chron. bey diesen Jahren.



die Stadt ausser vielen andern guten Versicherungen *), die gnädige Resolution, daß sie bey der freyen Ausübung ihrer evangelischen Religion ungehindert und ungestöhrt bleiben sollte. Allein die Bestätigung, daß der Stadtrath die Inspection über die Kirchen und Schulen, imgleichen die Präsentation, Vocation und Bestellung der Prediger und Schullehrer, so wie zuvor, auch ferner ohne alle Beeinträchtigung behalten sollte, erfolgte erst den 27sten Sept. 1651. In diesem Receß wurde nun in dem ersten Paragrapho festgesetzet: „daß die „Prediger ehe sie angenommen werden, zuvor dem kö„niglichen Consistorio zu Stade zum Colloquio präsen„tiret, und wenn sie hier in der christlichen Religion, „nach Gottes Wort, der unveränderlichen augsburgi„schen Confession und andern libris simbolicis richtig, „auch an ihrem Leben keine erhebliche, dem Rath mit „Herausstellung, der bey dem Colloquio, von dem Con„sistorialsecret bedrückten richtigen Protocoll, unverzög„lich eröffnende Ursachen, warum sie zu der eröffneten „Bedienung nicht zugelassen werden könnten, sich befinden, „alsdenn den Rath zur Ordination von ihrem Ministerio „und Installation, alsofort wieder zugesandt werden „sollen: das Ministerium auch für sich und der Rath „durch ihre Deputirte mit demselben Macht haben sollen,

„Collo-

*) Das Schreiben heißt, Resolution der Königin Christina auf dasjenige, so im Namen des Raths der Stadt Buxtehude, Abgeordneter Hieron. Heer vor und angebracht. Stockholm den 18ten Sept. 1649. es bestehet aus 9 Puncten.

„Colloquia und Zusammenkünfte anzustellen, und auch „die Ehesachen daselbst in prima instantia zu erörtern, „den Partheyen aber frey bleiben soll, selbige Sachen „per viam appellationis, querelam nullitatis und der= „gleichen Wege und Mittel, an das königliche Consisto= „rium zu bringen, und daselbst weiter auszuüben, die „allda erfolgenden Sententiae und Erkenntnisse aber, „zu gehöriger Execution an den Rath hinwieder verwie= „sen, und derselbe damit alsdenn ohne alle weitere Pro= „vocation, erkanntermaßen unaufhaltlich verfahren soll. „Desgleichen sollte der Rector der Schule, nicht eher „von dem Rathe angenommen und bestellet werden, bis „er dem königlichen Consistorio seiner Lehr und Leben „wegen, vermittelst ohnfehlbarer Zeugnisse von der „hohen Schule und den Oertern, an denen er sich vor= „her aufgehalten, beygebracht und darüber das Mini= „sterium ihm der reinen Lehre halber, vermittelst gepflo= „genen fundamentalischen Unterredungen, ein zulängli= „ches Zeugniß ertheilet." Dieser Vorrechte erfreuet sich unsere Stadt noch bis jetzt, und von der Zeit an bis 1722. ist auch nachher in Religionssachen nichts erheb= liches mehr vorgefallen. In diesem Jahre aber fan= den sich häufig katholische Geistliche hier ein, theils um Proseliten zu machen, theils auch für die wenigen hier sich aufhaltenden Katholiken, Gottesdienst zu hal= ten. Der Stadtrath fragte daher bey der königlichen Regierung zu Stade an, wie er sich wegen der von Zeit zu Zeit hier einfindenden katholischen Priester, weil sie die Toleranz zu weit ausdehnten, verhalten sollte?



sollte? und auf diese Anfrage wurde durch ein Schreiben vom ersten August 1722. vorgeschlagen, keinen katholischen Priester mehr, einen actum sacerdotalem vornehmen zu lassen, wenn er sich nicht zuvor beym Magistrat gemeldet und um Erlaubniß zu denjenigen actibus, um derentwillen er gekommen, gebeten hätte. Zugleich wurde ihnen nur verstattet, künftig in aller Stille und ohne alles Aufsehen, das Abendmahl auszutheilen und Messe zu lesen; des Taufens, Copulirens und dergleichen aber, sollten sie sich gänzlich enthalten und noch weniger Katholiken von andern Orten daran Antheil nehmen lassen.

Mit weit froherm Herzen als 1630. und auf eine feyerlichere Art, begieng unsere Stadt 1730. das zweyte Jubelfest der augsburgischen Confession, dessen Feyer vom 25sten bis 27sten Jun. dauerte; und eben so dankbar gegen Gott bewies sie sich als den 20sten Sontag nach Trinitatis 1755. das Religions-Friedens-Jubelfest gefeyert wurde. Der damalige gelehrte Archidiakonus **Friedrich Leopold Rehburg**, suchte das Andenken dieser Feyerlichkeit durch seine Predigt, die er über 2. Cor. XIII, 11. gehalten, den Herzen seiner Zuhörer dadurch noch merkwürdiger zu machen, daß er sie unter dem Titel: **evangelischer Christen Trost und Pflicht** drucken ließ.

Die lezten Veränderungen, die in Religionssachen endlich hier vorgenommen worden sind, betreffen den äußern und öffentlichen Gottesdienst. Vermöge einer

Ver-

Verordnung vom 24sten März 1769. *) wurde nemlich die Feyer der großen Feste, Weyhnachten, Ostern und Pfingsten auf 2 Tage eingeschränket, und viele andere Festtage auf die nach den ordentlichen im Calender bemerkten Tagen, zunächst einfallenden Sonntäge verleget; auch wurden noch verschiedene andere befolgenswerthe Einrichtungen verordnet, welche in ihrem völligen Zusammenhange im dritten Bande des Alten und Neuen S. 359 bis 389. zu lesen sind.

Von milden Stiftungen.

Es wird nicht leicht eine kleine Stadt zu finden seyn, die eine solche Menge frommer Stiftungen aufzuweisen hat, als wie die unsrige. Nachstehendes Verzeichniß, daß ich zur bessern Uebersicht in gewisse Classen eingetheilet, wird dieses bestätigen. Nur muß ich hier im voraus erinnern, daß dieses unsere frommen Stiftungen noch nicht alle sind, daß gewiß die Hälfte davon noch fehlen, die mir aber anzuführen unmöglich waren, weil ich von verschiedenen, die Rechnungen, wie z. B. vom Vicarien-Register u. s. w. nicht zur Einsicht erhalten konnte. Dagegen sind die nachfolgenden, die Halepagische Stiftung ausgenommen, alle aus den Rechnungen oder Registerbüchern gezogen.

Eine der ältesten frommen Stiftungen, wenigstens unter den beträchtlichern, ist diejenige, die Gerhard

Hale-

*) Man findet sie in den actis historic. eccles. im XI. Band, S. 1033. und in dem Alten und Neuen, 1r Band S. 359.

Halepagen, Magister Theologiä und Vicarius bey unserer Petrikirche gegen das Jahr 1485. gestiftet, indem er sein ganzes Vermögen, das nicht geringe gewesen seyn muß, ad pias causas vermacht hat. Insonderheit hat er ausser den 3 Commenden des heil. Stephani, der zehntausend Märtyrer und der Mariä Magdalenä, und einer Officiation in unserer Stadt, auch den patribus und confessoribus zum Altenkloster eine jährliche Aufkunst von 107 Mark vermacht, welche nachmals, mit D. **Johann Matthiä Ollequist**, Bischof zu **Stregnäs in Schweden**, als damaligen Innhabers des Altenklosters *), guten Willen, unter der Königin **Christina** gnädiger Ratification, den dreyen Predigern in **Buxtehude** dergestalt beygeleget worden, daß ein jeder von ihnen jährlich 30 Mark haben, der Ueberschuß aber dem hiesigen Gotteskasten anheim fallen sollte. Nicht weniger hat er einem aus Buxtehude gebürtigen Studioso auf Academien jährlich 45 Mark vermacht, welche seit vielen Jahren, da die Testamentseinnahme sich verbessert hat, auf 70 Mark erhöhet sind. Die übrigen Einkünfte von dieser Stiftung werden theils zum Unterhalt der Schullehrer, theils auch der Kirchen und Armuth verwendet, und was etwa überbleibt, wird zinslich ausgethan. Jetzt betragen die Einkünfte jährlich ohngefähr 900 Mark.

Ausserdem erhalten 1) die Prediger noch die Zinsen von folgenden frommen Stiftungen, als

1)

*) Herzogth. Bremen und Verden, 5te Sammlung S. 352. Altes und Neues, 6r Band S. 227.



1) Von 200 Mark Capital, welche Elisabeth Beyen und Catharina Thielen, an die Geistlichen vermacht.

2) Von 1000 Mk. Capital, welche 1623. geschenket, deren Geber aber nicht mehr bekannt ist.

3) Die Miethe von etlichen Ländereyen, welche von der ansehnlichen Stiftung Martin Duhms 1634. gekaufet worden sind.

4) Die Zinsen von 150 Mk. Capital, welche Peter Damm 1692. geschenket.

5) Von 200 Mk. welche Ilsabet Focrellen,

6) Von 50 Mk., welche Barthold Garsbers,

7) Von 225 Mk., welche Catharina Gesners,

8) Von 300 Mk., welche Ludolph Hutschenreiter,

9) Von 75 Mk., welche Joachim und

10) Von 250 Mk., welche der Consul Mattfeld, vermacht.

Mit den Lehrern an der Schule aber haben sie die Zinsen von 600 Mark, welche Johann Mohr 1575. und von 1000 Mk., die der Consul Richter 1664, in seinen Testament geschenket, zu geniessen.

II) Die Lehrer an der Schule

haben folgende fromme Stiftungen zu geniessen.

1) Die Zinsen von 125 Mk., welche Martin Duhm 1634. gestiftet.

2) Von 50 Mk., die der Syndicus Schwanemann vermacht,

3) Von 300 Mk., welche Catharina Gesners,

4) Von 200 Mk., welche der Consul Mattfeld



5) Von 300 Mk., welche Radeleves,
6) Von 100 Mk., welche Nikolaus Klintwoort,
7) Von 100 Mk., welche Heinrich Majohlen,
8) Von 200 Mk., welche der Consul Richter
9) Von 150 Mk., welche Johann Roggen, und
10) Von 600 Mk., welche Toståde, geschenket.

Ausser diesen Vermächtnissen geniessen die Lehrer an der Schule noch die Interessen von 3000 Mark Capital, welche der königl. dänische Cammerrath Arnold Behrens zu Flensburg den 23sten März 1741. der Schule aus Dankbarkeit, weil er in seiner Jugend hier unterrichtet worden, vermachet hat, dergestalt, daß der Rector die Hälfte, der Cantor Dreyfünftheil und der Mathematicus zweyfünftheil davon empfangen,

III) Dem Organisten

sind 1634. von dem Camerarius Duhm die Zinsen von 100 Mark Capital vermachet worden.

IV) An die Kirche

hat der Consul Viend 150 Mk.
Der Herr von Klinkenströhm 300 Mk.
Werner Westing 1744. 300 Mark.
Der Prätor Westing 1775, 600 Mk. und
der Zollverwalter Brand 1774. 1000 Mark vermacht.

V) Für arme Dienstmädchens

hat die Wittwe des Consul Langenbecks 400 Mark ausgesetzet, davon die 20 Mark Zinsen, armen Dienstmädchen zur Aussteuer geschenket werden.

VI)



VI) Armen Schülern,

vermachte der Licentiat Uhlich, Domherr zu Hildesheim, nachdem er die Erlaubniß erhalten, seinem hier beerdigten Vater ein Epitaphium in der Kirche zu errichten, 150 Mark, von deren Zinsen Bücher gekaufet werden.

VII) An Arme überhaupt sind folgende Stiftungen gemacht.

1) 1594. hat Anne von Borstel 32 Armen ein Legat von 100 Mark ausgesetzet.

2) 1598. vermachte der Organist zum Altenkloster, Heinrich Knaust, 5 Armen ein Legat auf Weyhnachten, davon die Zinsen 2 Mark 8 ßl. betragen.

3) 1634. schenkte der Camerarius Duhm der Stadt 3000 Mk. davon die Zinsen von 642 Mk. für 26 Arme bestimmt wurden.

4) 1612. gab der Consul Bergmann 1000 Mk. zur Verpflegung kranker und gebrechlicher Armen.

5) 1709. verordnete Joh. Everd Spitzen, daß die Zinsen von 100 Mk. aus seinem verkauften Hause, an 5 Arme jährlich vertheilet werden sollten.

6) 1715. stiftete die Wittwe des Pastor Matthäi für nothleidende Hausarme 300 Mk., von deren Zinsen jeder 24 ßl. den 1. März bekommt.

7) 1774. vermachte der Zollverwalter Carl Heinrich Brand an 8 Arme 100 Mark davon sie jährlich die Zinsen geniessen.



Noch sind mir folgende Stiftungen an die Armen bekannt, davon ich aber die Stiftungsjahre nicht angeben kann.

1) Haben die Gebrüder Lehmkuhl 10 Armen ein Capital vermacht, davon die Zinsen 3 Mk. 12 ßl. betragen.

2) Heinrich Majohlen 750 Mk., davon die 30 Mk. Zinsen unter eben so viele Arme vertheilet werden.

3) Aus der Dotschen Braugerechtigkeit 75 Mk. davon die 3 Mk. 12 ßl. unter 10 Arme vertheilet werden.

4) Von der Miethe eines Graslandes, welches Werner Westing den Armen geschenket, bekommen jährlich ihrer 12, jeder 1 Mk.

5) Von einem Capital, das Cornelius Spitzen ausgesetzet, empfangen 12 Arme jeder 1 Mk.

6) Von 100 Mk., welche der Apotheker Schneidermann geschenket, 8 Hausarme die Zinsen.

7) Von 200 Mk., welche Nicolaus Vincent Maurer gestiftet, 8 Arme die Zinsen.

8) Von Joh. Langenbecks Legat erhalten jährlich 7 Arme 14 Mk. 2 ßl. zur Feuerung und 1 Mk. 12 ßl. zu Licht und Lampengeld.

9) Aus den Frühmessen-Butter-Spenderegister empfangen jährlich 9 Arme 13 Mk. 8 ßl. zu Brod und 40 Mark 10 ßl. Geld.

10) Aus den Hochmessen-Butter-Spenderegister bekommen 14 Arme jährlich 70 Mk. 14 ßl.

Aus



11) Aus dem heil. Geist-Register wird 9 Armen 36 Mk. zu 24 Wagen Torf, 72 Mk. zu einem Ochsen und 4 Mk. 8 ßl. an Geld jährlich gegeben.

(Die Fortsetzung von der Einrichtung des Raths und der ganzen Bürgerschaft folget.)

VI.

Kurze Geschichte der Drangsale, welche das Flecken Lemförde, in der Grafschaft Diepholz, während des dreyssigjährigen Krieges ausgestanden hat.

Vom Candidaten Müller.

Im Jahr 1625. kam das Mannsfeldsche Korps unter Anführung des Obristen Thomas Terens aus Friesland zurück in die Grafschaft Diepholz, und verlangte mit großen Worten auch in Lemförde Quartier und Besatzung. Da die Bürgerschaft diesem nicht widerstehen konnte: so mußte sie am 28sten Octob. 10 völlige Compagnien einnehmen. Doch sind diese nach 14 Tagen, am 10ten Novemb. schleunigst wieder abgezogen und durch Diepholz und die Grafschaft Hoya über die Weser gegangen. Bey dieser Gelegenheit haben sie aus dem Amt Lemförde viele Bürger und Bauern, nebst Wagen und Pferden mitgenommen, die leztern auch zurückbehalten und durch viele Strapatzen verur-



verursacht, daß nicht wenige von den mitgenommenen Leuten ums Leben gekommen sind.

Gleich darauf, am 12ten Nov. ließ der kayserliche General, Graf **von Anhalt**, das Schloß und Flecken Lemförde mit 2 Compagnien von seinem Regiment *) zu Fuß aus **Minden** besetzen; welche kayserliche Garnison bis 1633. fortgedauert hat. Diese haben während ihres Aufenthalts hieselbst das Schloß und das Flecken an den nöthigen Orten befestiget und ausgebessert.

Im Jahr 1633., als die Armee des Herzogs **Georg** durch **Bremen** und **Wildeshausen** ging, ist der Commendant in **Lemförde**, auf Ordre des Mindischen Gouverneurs, am 3ten März mit seinen Leuten abmarschiret und hat alle vorhandne Doppelhaken nebst einer metallenen Kanone mit nach **Minden** geführet.

Hierauf wurden zwar die Vestungswerke des Fleckens auf Befehl des Herzogs zu **Zelle** durch die aufgebotnen sämmtlichen Unterthanen der Grafschaft demoliret und abgetragen. Allein, es währete nicht lange. Denn am 11ten August ward ein Regimentsquartiermeister nebst einigen Gemeinen des Zellischen Leibregiments von **Osnabrück** **) hieher verleget, zur Besatzung

*) Diese Anhaltischen, Kayserlichen, nebst den erwähnten Mannsfeldschen Truppen haben allein dem preussischen Kirchspiel Dielingen im Fürstenthum Minden, nach dessen damaligem District, an Lieferungen und erlittenen Schaden 2794 Rthlr. gekostet.

**) Diese Stadt war damals ebenfalls mit Zellischen Truppen besetzt gewesen.



satzung dieses Grenzortes der Grafschaft. Sogleich wurden die Festungswerke wieder hergestellet, der Wall aufgegraben und das Flecken in den vorigen Vertheidigungsstand wieder gesetzet. Nachher ist die Garnison verschiedentlich erneuert worden.

Im folgenden Jahre 1634. wandte sich die schwedische und lüneburgische Armee, nach Eroberung der Stadt **Osnabrück**, ins Münstersche, und **Lemförde** behielt zur Besatzung nur einen Commendanten mit 30 Mann. — Inzwischen kömmt bald, nach geschehener Auskundschaftung der kayserliche Obrist Scheelhauer aus Minden mit 1200 Mann Infanterie und 2000 Mann Cavallerie, nebst einigen Kanonen und Feuermörsern am 5ten May, Morgens 8 Uhr vor dem Flekken an. Er läßt sofort einige Bomben hineinwerfen, berennet am Abend mit einigen Fischerkähnen den Wall und bestürmet den Ort; wobey viele Menschen ihr Leben eingebüßt haben. — Der Commendant zieht sich mit seiner übrigen Mannschaft auf das Schloß zurück; ergiebt sich endlich auf Accord und wird hierauf nach **Osnabrück** abgeführet. — Bey dieser Eroberung haben die Kayserlichen das Flecken ganz ausgeplündert und Alles mit fortgeschleppet. Zur Besatzung ist von ihnen ein Regiment zu Pferde und eines zu Fuß, unter dem Befehl des Obristen **Bertram von Biland** im Flecken gelassen worden.

Nachher marschirte die schwedische und lüneburgische Armee wieder zurück auf **Minden**. Bey dieser



Gelegenheit ward von ihr ein Korps Infanterie und Cavallerie zu Wiedereroberung des Orts detaschiret, unter Anführung des Obristen **Wulf** und des Obristlieutenants **Meyer**, welches am 1. Jul. 1634. vor dem Flecken angelanget ist. Nun ward **Lemförde** aufs neue 6 Wochen lang belagert und mit Stücken und Feuermörsern hart beschossen, bis am 16ten Aug. in der Nacht der Wall an zweyen Orten bestürmet und erobert worden. Hiebey ward der Commendant verwundet und gefangen. Die übrige kayserliche Besatzung hat sich auf das Schloß zurückgezogen, ist aber den folgenden Tag zur Uebergabe gezwungen und unter das lüneburgische Korps gesteckt worden.

Nach dieser Eroberung ertheilte die Herrschaft Befehl zur gänzlichen Schleifung der Vestungswerke des Fleckens. Der Wall ward demnach abgetragen, der Graben mit Erde gefüllet; und die Thore und Brücken wurden nebst den Aussenwerken aufgehoben, wobey jedoch das Schloß in seinem Vertheidigungsstande geblieben ist.

Am 1. Nov. 1636. marschirte hierauf der Obrist **Königsmark**, durch das Flecken mit seinem Regiment und hat bey dieser Gelegenheit das Schloß mit seinem Hofmeister und mit 18 Soldaten besetzet.

Im folgenden Jahr 1637. näherte sich am 1. Jan. der kayserliche Obrist **Lutterheim**, — der damals in Vechte *) lag — mit Geschütz und Munition dem

Schlosse

*) Eine Stadt im Münsterschen.

Schlosse wieder, nahm es mit Sturm ein und steckte die darin gefundenen Soldaten unter die Seinigen.

Bey dieser Begebenheit ging das Schloßbuch nebst andern Registern und Urkunden verloren. Daher finden sich von der Zeit nur noch einige wenige Fragmente von einem Schloßbuch 1567. *)

Kurz nachher, am 28sten April desselben Jahres ist das Schloß von dem schwedischen Generalmajor Reddewin nach einer achttägigen Belagerung wieder mit einigen Truppen gestürmet, erobert und die ganze kayserliche Besatzung darin niedergemacht worden. — Nun ward wieder das Schloß am 1. May durch die Unterthanen mittelst Anführung des Obristen Reinäcker gänzlich demoliret, der Unterzwinger abgebrannt und der Reisige **) Stall nebst dem Dreschhause niedergerissen, daß also diesesmal das Schloß ohne Besatzung bleiben konnte ***).

Inzwischen hat vom 13ten bis 20sten Nov. 1637. die schwedische und hessische Armee in dem Flecken und um dasselbe sich gelagert und alles dadurch verheeret.

Gleichwohl fing man am 24sten Dec. 1638. wieder an, das Schloß zu befestigen, da der Luttersheimische

*) So sollen auch 1637. den 1. Jan. — nach dem Zeugniß des weil. Amtmanns Horstmann, der damals lebte — die alten Urkunden und Chroniken von Leuenfurth nach Fürstenau gebracht und hier verbrannt seyn.

**) Pferdestall.

***) Zugleich ward das Pfarrhaus mit 8 Bürgerhäusern angesteckt und eingeäschert.

Obristlieutenant **Voß** mit 5 Compagnien Reuter und 3 Compagnien Infanterie zu dem Ende hieher gekommen ist. Man riß zu dieser Absicht viele Bürgerhäuser nieder, und schaffte von den Dörfern Dielen herbey. Nach vollendeter Befestigung haben die Kayserlichen auch eine Garnison auf dem Schlosse zurückgelassen.

Aber demungeachtet ward das befestigte und besetzte Schloß am 1. May 1639. dem schwedischen Generallieutenant **Ringen**, nach achttägiger Belagerung wieder übergeben, wofür indessen der kayserliche Commendant in **Vechte** seinen Kopf durch Henkers Hand verlieren mußte.

Das Lemförder Schloß ward nun bis 1642. von den Schweden beständig besetzt gehalten, bis am 6sten Oct. der damalige schwedische Commendant **Ramsoy** auf Ordre des Obristen **Burgtorf** aus **Osnabrück**, das Schloß ganz demoliren mußte. Hiezu wurden Diepholzische, Rahdische *) und Huntebürgische **) Unterthanen gebraucht; welche die Pallisaden um das Schloß weggerissen, die Mauern abgebrochen und den Wall in den Graben geworfen, auch am folgenden Tage am Wohnhause die Ziegel eingeschlagen, die Sparren heruntergerissen, die Pforten und Zwinger abgebrochen und alles vernichtet haben.

Während

*) Rahden, ein preussisches Amt, an der Lemfördischen Amtsgrenze nach Mittag.

**) Hunteburg, ein Amt im Hochstift Osnabrück, ebenfalls an der Grenze.



Während dem hierauf die schwedische Besatzung von hier nach Osnabrück marschiret, zu deren Begleitung der Rittmeister **Gütersdorf** aus **Osnabrück** mit 40 Pferden nach **Lemförde** kommen sollte, rücken sofort 300 Mann Cavallerie unter Anführung des Rittmeisters **Sprengefeil** von den Kayserlichen in das Dorf **Stemshorn** *), wo sie mit den 40 schwedischen Reutern zusammentreffen, und 3 Stunden lang scharmutzirt haben. Als endlich die Schweden zwischen Gärten und Zäune sich flüchten, setzen die Kayserlichen ab, brechen die Zäune nieder und hauen die schwedischen Reuter nebst ihren Officieren fast alle zu Boden. Die erbeutete Munition zündeten sie an, bey welcher Verwüstung auch das Dorf **Stemshorn** an dreyen Orten in Brand gerathen ist und 13 Häuser im Rauch verloren hat.

Dieses war das Ende der Kriegesdrangsale, welche **Lemförde** in dem schrecklichen dreyssigjährigen Kriege erlitten hat; wovon unter andern auch verschiedene Ueberbleibsel an Gewehr und Sturmhauben zeugen, welche bey der Aufräumung des Schloßgrabens in diesem Jahrhundert gefunden worden sind.

* * *

Als Anhang mögen hier noch folgende merkwürdige Begebenheiten stehen:

Nnn 5 Während

*) Ein Lemfördisches Amtsdorf, dessen Einwohner jedoch ins preussische Kirchspiel Dielingen eingepfarrt sind.



Während den Kriegeszeiten sind einst 3 Soldaten mit Gewalt in Lemförde eingefallen, haben ohne Ursach einen Bürger erschossen, sind sodann in das Haus des damaligen Hausvoigts gebrochen, und haben auch diesen ermordet. — Am Christabend sind wieder Einige von diesem Gesindel in dasselbe Haus gedrungen, und haben auch den Sohn des entleibten Hausvoigts zu erschiessen gedrohet.

Als endlich der damalige Amtmann Horstmann den Bedrängten mit dem Voigt und seinen Knechten zu Hülfe gekommen ist — indem kein einziger Bürger den Muth zum Beystand gehabt hat — so hat man 2 von den Meuchelmördern erhaschet. Die übrigen 2 aber sind entsprungen und haben im Fliehen auf den Amtmann gefeuert, doch ohne denselben zu beschädigen.

Hierauf ist der Amtmann von 24 Reutern, die aus der münsterschen Stadt **Meppen** des Nachts einen Ausfall ins Flecken gethan haben, nebst noch einigen Bürgern gänzlich ausgeplündert, auch in der strengsten Winterkälte aus dem Bette geholt, nackt durch den Schnee geführet, und über 14 Wochen gefangen gehalten worden. — Nachher aber hat er sich auf sein Gut **Gladeburg** in **Marl** einem lemfördischen Amtsdorfe, begeben, und daselbst sich lange aufgehalten, da er in Lemförde so schlechten Beystand gefunden hatte.

* * *

"Diese in soweit wahre Nachrichten — so schließt „der ungenannte Erzähler seine Geschichte — habe ich „aus



„aus alten beym Amte Lemförde befindlichen Urkunden „getreulich colligiret und lezteres vornemlich aus des „dero Zeit im Leben gewesenen Amtmanns Horstmann „eigenhändigen Schriften extrahiret.“

Lemförde m. Jan. 1724.

Echem.

VII.

Beschreibung des zum Amte Nordholz gehörigen neuen Landes Wursten, vorzüglich in Rücksicht auf seine Deich-Verfassung.

Vom Hrn. Oberdeichgräfen Martens zu Osterholz.

Wenn je eine Klage über Gebrechen in einzelnen Theilen der Gesetzgebung unsers Landes begründet gewesen ist, so ist es, wie ich glaube, ohne allen Zweifel die, welche über den gänzlichen Mangel einer Strom- und Ufer- so wie einer bestimmten, deutlichen und zuverlässigen Deichordnung, vielleicht mit vielem Rechte, geführet wird.

Unsere Deichordnungen tragen alle entweder das Gepräge eines hohen Alterthums und derjenigen Zeiten, wo die ehemaligen so kostbaren, so unnützen, und mit so vielen Weitläuftigkeiten verknüpften Deichgerichte noch gäng und gebe waren, wozu Marscheingesessene aus fremden Districten adcitirt werden mußten, oder doch



doch der größten und unverkennbarsten Unvollkommenheit an sich, und man kann, wenn man ihre Geschichte etwas sorgfältig studiret, ihre Entstehung und demnächstige Erweiterung ziemlich genau bestimmen.

So ist, zum Beyspiel, die bremische Deichordnung nichts mehr und nichts weniger, als die alte Embsiger Deichordnung vom 13ten July 1608., welche Anno 1643. von neuem revidirt, und genehmiget wurde, und im Hackmann de iure aggerum ebenfalls zu finden ist. — Die Art und Weise ihrer Erweiterung könnte ich Schritt vor Schritt angeben, und mit Documenten belegen, wenn hier der Ort dazu, und mir der eifrige Wunsch unserer erleuchteten Obern, wegen einer vorzunehmenden Verbesserung derselben, nicht ohnedem schon hinlänglich bekannt wäre; — dieses kann ich aber nicht unbemerkt lassen, daß sie ihre Entstehung größtentheils der Nordholzer Gegend zu verdanken habe, und daß es daher leicht zu erklären sey, warum in dieser mehrerwähnten Deichordnung vom Strom- und Uferbau nichts, und vom Schleusen- und Sielrechte so äusserst wenig vorkomme, denn Strom- und Uferbau giebt es dort im eigentlichen Verstande gar nicht, und Schleusen und Siele befanden sich dermalen noch in ihrer Kindheit, waren noch nicht mit Streitigkeiten und kostbaren Processen beladen.

Einige wichtige Aufträge, welche ich gleich nach dem Antritt meiner jetzigen Bedienung zu erhalten, und nunmehro sämmtlich auf ziemlich erwünschte Weise

zu beendigen, das Glück gehabt habe, — gänzlicher Mangel einer ältern Registratur, da die meines Vorwesers durch Brand und andere Zufälle bis auf einige wenige von gar keinem Werthe seyende Bruchstücke verloren gegangen ist, — heftige Widersprüche, und zum Theil Chicanen, die mir in den Weg geleget wurden, und mehrere dergleichen Dinge überzeugten mich bald von der großen Unzulänglichkeit unserer Deichordnungen, und wie offen die Thür der Ungerechtigkeit sey, wenn ein geschickter und dabey nicht zu gewissenhafter Advocat, oder ein schwacher, oder auch, warum soll man es nicht laut sagen, denn die Exempel sind ja so ganz selten nicht, daß ein Untersuchungs-Commissarius sich nicht als solchen, sondern als den Advocaten seiner Parthey ansieht, oder auch, sage ich, ein partheyischer Commissarius eine Sache unter Händen bekömmt, die mannichmal durch die Art ihrer Behandlung erst Kinder und Kindes-Kinder drückt, und an den Bettelstab bringt.

Gleich vom Anfang an habe ich es mir daher zu einer meiner ersten und angenehmsten Pflichten gemacht, Materialien zu einer neuen Ufer- und Stromordnung, so wie zur Verbesserung unserer Deichordnung zu sammlen, ich habe viel, und ich darf es ohne Eitelkeit versichern, recht vieles darüber gelesen, geschrieben und auf andere Art zusammengesucht; — es war meine Absicht, alle solche Sammlungen, theils im Zusammenhange und etwas ausgearbeitet, theils als Bruchstücke nachgerade herauszugeben, und andere geschickte Männer

zu



zu deren Vermehrung und Ergänzung aufzufordern, und schon hatte ich einen geschickten Mitarbeiter in der Person des Hrn. Conducteur **Wohltmann** zu Kuxhaven gefunden, ich wollte besonders zu Aufklärung des Strohmrechts einige Gedanken über Concurrenz und dergleichen bekannt machen, und diesen eine Sammlung wichtiger Strom- und Uferbaue samt den darüber abgegebenen Gutachten mehrerer Deichbediente beyfügen, aber eine Nachricht, daß höhern Orts an einer Strom- und Uferordnung gearbeitet werde, die nächstens erscheinen solle, hat verursacht, daß ich meinen Plan etwas abgeändert, und dasjenige, was die Uferordnungen anbetrifft, vorerst zurückgeleget habe.

Dagegen hoffe ich die Erlaubniß des dabey interessirten Publici zu erhalten, wenn ich nachgerade ein und anderes über unsere Deichverfassung bekannt mache, und dadurch vielleicht etwas zur bessern Kenntniß derselben, so wie zur gleichmäßigen Verbesserung unserer Deichordnung beytrage.

Ich bin bey meiner ganzen Absicht von dem Gedanken ausgegangen, daß man vorher denjenigen District, für welchen man Deichordnungen entworfen, dem man gewisse Regeln in Ansehung der Conservation seiner Deiche vorschreiben will, genau kennen müsse, und ich fange also damit an, daß ich von allen denen Aemtern und Gerichten, deren Deiche meiner Oberaufsicht unterworfen sind, kleine topographische Beschreibungen hauptsächlich in Rücksicht ihrer Deichverfassung entworfen

habe,

habe, und jetzt eine davon dem geneigten Publico zur Probe vorlege.

Sollte diese Arbeit den Beyfall desselben erhalten, so sollen, so wie meine übrigen Geschäfte es erlauben, und ich alle dahin einschlagenden Nachrichten erhalten kann, die übrigen 11 Aemter und Gerichte, deren Deiche ich zu besorgen habe, nachgerade folgen.

Dann werde ich in der Folge Rücksicht darauf nehmen, die Uebersicht über den Vermögenszustand der Menschen durch tabellarische Vorschriften zu erleichtern, welche sodann von jedem, den es interessirt, und der die dazu nöthigen Nachrichten besitzt, leicht ausgefüllet werden können, — ein Gegenstand, der gewiß alle Beherzigung verdienet, und wichtiger ist, als mancher vielleicht glaubt, und so werde ich endlich zu einigen ohnvorgreiflichen Gedanken über Verbesserung unserer Deichordnungen, vielleicht auch unsers ganzen Deichwesens fortschreiten.

Freuen wird es mich zugleich, wenn mehrere patriotische Männer gleiche Gedanken mit mir hegen, das ihrige zu Erreichung meiner Absichten beytragen, meine Aufsätze, wozu ich die Materialien sorgfältig und äusserst mühsam zusammengesucht habe, aus ihren besitzenden Nachrichten vermehren, und so ein glückliches Ganzes bilden helfen wollen; aber streiten werde ich über nichts, es wäre denn, daß von wissenschaftlichen, in die Hydrotechnik schlagenden Sätzen etwa die Rede seyn möchte, wo mir eine gerechte Vertheidigung denn erlaubt seyn wird.

Inzwi-



Inzwischen dürfte dies nur blos dann der Fall seyn, wenn ich in der Folge meine Sammlung berühmter und unberühmter Vorbaue an Elbe, Weser, Rhein, Aller, und mehreren größern und kleinern Strömen, nebst actenmäßigen Berichten über die desfalls von sobenannten artis peritis ertheilten Gutachten, wie ich gewillet bin, noch der Welt vorlegen, und dabey denn bemühet seyn sollte, zu zeigen, daß die beständigen, und fast zum Sprüchwort gewordenen Dissensus inter artis peritos, worüber auch der Herr Tetens im ersten Theile seiner Reisen in die Marschländer zur Kenntniß des Deichbaues klagt, und welche er gewissermaßen zu entschuldigen sucht, nicht so sehr in einer anklebenden Tadelsucht, oder gar in einigen vielleicht noch unbestimmten Sätzen der Hydrotechnik, sondern hauptsächlich darin wohl ihren Grund haben mögten, daß man nicht immer sorgfältig genug bemühet ist, das Minimum der Kosten auch mit dem Maximo der Würksamkeit sowohl für jetzt, als für die Zukunft ins Gleichgewicht zu bringen.

Meine gegenwärtige Absicht ist nach dieser Vorerinnerung auf eine Beschreibung des zum Amte Nordholz gehörigen Neuen Landes Wursten, vorzüglich in Rücksicht auf seine Deichverfassung gerichtet. Man nennt gedachten Bezirk gewöhnlich in dieser Gegend das Wurster Neufeld, welches im eigentlichen Verstande ein durch Anwachs entstandener Marschdistrict, Koeg, oder Groden, und nur erst im Jahr 1636. zu derjenigen

nigen Vollkommenheit gelanget ist, worin es sich gegenwärtig befindet.

Im Osten wird das neue Feld, oder **neue Land Wursten** von dem Geestdistricte, oder dem eigentlichen Amte **Nordholz**; im Süden vom **alten Lande Wursten**, im Westen von der **Weser**, und denen zwischen dieser und dem Deiche liegenden Watten, und im Norden vom hamburgischen Amte **Ritzebüttel** begränzet, und obzwar mit dem Amte **Ritzebüttel** die Grenzen des Amts **Nordholz** nicht so völlig regulirt sind, daß keine Streitigkeiten rückständig wären, so sind doch die Hauptgrenzen des Neuen Feldes sowohl zu Wasser als zu Lande durch den Receß vom 7ten Aug. 1587. *) völlig regulirt worden, welcher Vergleich demnächst mit Beziehung auf den bekannten Buxtehuder Receß vom 25sten October 1586. abermals unterm 6sten Juny 1692. **) noch mit mehrerem erneuert und bestätiget, obwohl, so viel ich weiß, noch nicht vollzogen worden.

Das Neuefeld wird in 2 Districte getheilet, nemlich

a) in **Süderneufeld**, welches den ehemaligen Anwachs der Kirchspiele **Dorum**, **Padingbüttel** und **Misselwarden** in sich begreift, und durch einen Flügeldeich von 4440 Fuß, oder 222 Ruthen Länge vom Norderneufelde ganz getrennet ist.

b) In **Norderneufeld**, welches zu den Kirchspielen **Cappeln** und **Spica** gehöret.

Lezte-

*) Man sehe darüber die Beylage A.

**) Man sehe desfalls die Beylage B.

Lezteres ist im strengsten Verstande nur bebauet, und mit Einwohnern besetzt, dahingegen das erstere fast aus lauter offenem, den Einwohnern jener im alten Lande Wursten belegenen Kirchspiele gehörigen Baulande bestehet, obwohl auch in Norderneufeld vieles Land seinen Eigenthümer im alten Lande Wursten hat.

Wann und zu welcher Zeit das Süderneufeld bedeichet worden, weiß man nicht, auch reichet dies soweit ins Alterthum hinein, daß sich sogar die Tradition davon verloren hat.

Norderneufeld aber ist erst im Jahre 1636. mit einem Deiche befasset, und dadurch der See völlig entzogen worden, obgleich schon im Jahre 1618. das erste Project dazu entworfen gewesen ist, wie der zwischen Erzbischof **Johann Friedrich** und den 5 Norder Kirchspielen des Alten Landes Wursten geschlossene, von der Königin **Christina** Anno 1649. so wie von Sr. Königl. Majestät **Georg dem Ersten** im Jahr 1716. aufs neue confirmirte Vergleich, welcher sich in des Hrn. Generalsuperint. **Pratje Altem und Neuem der Herzogthümer Bremen und Verden** Fünftem Bande S. 325. findet, mit mehrerem bewahrheitet.

Diese Deichverfertigung wurde dreyen Personen aus **Emden** namentlich **Berendt Schinkel, Johann Warners** und **Johann Berend Buldern** aufgetragen, darüber ein förmlicher Contract zwischen ihnen, und den damaligen Interessenten unterm 21sten Sept. 1635. errichtet, und vom Erzbischof **Friedrich** zu

Vöhrde

Vöhrde (Bremervörde) am 9ten Oct. desselben Jahres confirmirt.

Vermöge dieses sehr weitläuftigen Contracts haben sich die Deichsannehmer (so werden diese Männer in allen Urkunden genannt) verbindlich machen müssen, den ganzen Deich im folgenden 1636sten Jahre fertig zu machen, welches sie auch bewerkstelliget haben.

Für die laufende Ruthe Deichs wurden ihnen (Deichsannehmern) 41 Rthlr. stipulirt.

Bey der auf Verordnung des Erzbischofs **Friedrich** durch den Landdrost **Caspar Schulte**, und den Amtmann zu **Vöhrde, Bolcke, Bocksen**, am 18ten Oct. 1636. geschehenen Abnahme des Deichs ist die Länge des ganz neu verfertigten Deiches zu 1270 Ruthen vermessen worden, und vermöge des oberwähnten Contracts vom 21sten Sept. 1635. waren die Interessenten verpflichtet, die auf 52070 Rthlr. sich belaufende Summe in dreyen Terminen, nemlich in den Jahren 1637. 1638 und 1639. allemal zwischen Michaelis und Martini, jeder pro rata seines habenden Landes aufzubringen, und an die 3 Deichsannehmer, welche ostfriesische Deichsrentmeister und Oberaufseher gewesen, auszuzahlen.

Ob vor der im Jahre 1636. vorgenommenen totalen Eindeichung des Norderneufeldes schon etwas einem Deiche ähnliches in dieser Gegend vorhanden gewesen sey, lässet sich mit Gewißheit nicht bestimmen.

Der Tradition zufolge soll dergleichen vorher nicht da gewesen seyn, vergleiche ich aber die jetzige Länge der Deiche, nach welcher



auf Spicker Neufeld	787 Ruthen	
auf Cappeler Neufeld	723 —	15 Fuß
Summa	1510 Ruthen	15 Fuß
vorhanden sind, mit den	1270 —	

welche den Deichsannehmern bezahlt worden, so giebt der Unterschied von 240 Rthlr. 15 gr. mir alle Wahrscheinlichkeit, daß gleich nach dem 1618. den 13ten July zwischen Erzbischof Johann Friedrich und den fünf Norder Kirchspielen des alten Landes Wursten wegen der projectirten und jetzt vollzogenen Eindeichung geschlossenen Vergleich (vide Altes und Neues 5r Band S. 325.) man mit der Deichanlegung den Anfang gemacht habe, — daß ferner, wenn es in den Nachrichten der Nordholzer Registratur heißet:

daß die Deiche durch Fluthen und Stürme sehr beschädiget worden, und wegen Einquartirung dänischer und kayserlicher Truppen nicht hätten reparirt werden können; — solches von diesen Deichen zu verstehen sey, und daß daher der mit den 3 Deichsannehmern geschlossene Vergleich kein ganz neues, sondern nur die Fortsetzung eines alten, in den Jahren 1619. bis 1622. bereits angefangenen, und durch Kriegesunruhen unterbrochenen Projects sey.

Schon im Jahre 1618. als das Project der Eindeichung zuerst im Werke gewesen, ist desfalls, weil der Anschluß des Deiches im Norden auf hamburgischem Ter-

rito-

ritorio bey dem Dorfe Oxtede geschehen müssen, zwischen Erzbischof **Johann Friedrich** *) uff demüthigst und unterthänigst Erinnern, Rath und Gutachten eines Ehrwürdigen bremischen Domcapitels, und anderer dieses Erzstiftes Stende mittelst ausgestellten Reverses vom 13ten July desselben Jahres ausgemacht, daß zu beständiger guter nachbarlicher Correspondenz die Stadt **Hamburg** eingewilliget, jedoch mit diesem Maas und Bescheidenheit, daß

1) dem Rath der Stadt **Hamburg** an seinen habenden Hoch- Frey- und Gerechtigkeit, auch sonst an ihre daselbst belegenen Ländereyen und Jurisdiction kein Präjudicium gebähren,

2) da sichs begeben und zutragen sollte, daß ihren, des Raths Unterthanen einiger Schade und Nachtheil aus dieser Deichschlagung entstehen würde, auf des Raths Erfordern von Ihro Fürstl. Gnaden und deren Successoren am Erzstift derselbe ohne Beschwerung der hamburgischen Unterthanen allein von den Friesen abgeschaffet, und der Deichband von des Raths Lande abgenommen werden solle, daß ferner

3) Ihre, des Raths Unterthanen mit einiger Zulage, Arbeit oder Diensten, zur gegenwärtigen Deichschlacht, oder deren künftigen Unterhaltung nicht beschweret, auch sie

4) den Haferzehnten zu geben nicht verpflichtet, und

 5)

*) Ich habe beynahe ipsissima verba recessus beybehalten.



5) da in den Ochsenbach eine Schleuse gelegt werden müßte, des Raths Unterthanen so wenig zu Ufricht, als künftiger Unterhaltung derselbigen etwas zuzuschiessen gehalten seyn, noch genöthiget, vielweniger dem Rath dadurch an ihrer daselbst habenden Jurisdiction und Pottmäßigkeit einig Präjudicium zugefügt werden solle, und endlich

6) da durch diese auf des Raths Grund eingewilligte Deichschlagung des Orts gesessenen hamburgischer Unterthanen Lande durch einen Zuwachs, oder sonsten einige Verbesserung beykommen, oder befördert würde, daß dessen und andern ihres mit dem Deich beschlossenen Landes halber ihnen keine neue Auflage und Reichhaltung zugeleget, sondern sie davon ganz entfreyet, dem Rath auch in demselben Lande ihre Jurisdictio frey und ohngehindert bleiben und gelassen werden solle.

Norder Neufeld hat 1770 Jück Landes, welche mit 4 herrschaftlichen Pachthöfen, namentlich, so wie sie von Norden nach Süden liegen, Schönort, Halbenmond, Pompdamm und Lietherhof und 85 Hausmanns Stellen bebauet sind.

Süder Neufeld besteht dagegen aus 14 Wohnhäusern und 605 Jück Landes, von welchen letztern die Eigenthümer, wie schon oben erwähnet worden, fast sämtlich in den 3 Kirchspielen, **Dorum, Misselwarden** und **Padingbüttel** seßhaft sind.

Die herrschaftlichen Höfe, welche in allem 371 Juck Landes haben, ausser 120 Juck, welche auf Neu-

feld

feld zerstreuet liegen, einzeln verpachtet, und im Allgemeinen Streu-Jucke genannt werden, sind auf folgende Art entstanden.

Als die Deichinteressenten in den Jahren 1637, 1638 und 1639. jene 3 Deichsannehmer wegen der Kosten nicht zu befriedigen vermochten, wurde letzteren so viele Länderey, als sie nach Verhältniß ihrer Forderungen erhalten konnten, jedoch erst nach vorhergegangenen weitläuftigen Processen in solutum Erb- und Eigenthümlich zuerkannt, und die Anweisung derselben pro quota et quantitate debiti, welcher vom Erzbischof Friedrich der Name *) Schönort beygeleget worden, in den Jahren 1640. bis 1742. durch die angeordneten Commissarien, Canzleyrath **Johann Helm**, und den Amtmann **Bolke Bockſen** verrichtet, von der Drostin **Langen**, einer Großtochter des **Berend Buldern**, dem Oberamtmann **Vogt** zu **Ertzen** Anno 1706. für 49976 Rthlr. 46 Grote, von dessen Kindern aber 1736. der königl. Cammer verkauft, woraus denn die Pachthöfe, jedoch exclusive obiger 120 Streu-Jucke, in Verbindung des ebenfalls von königl. Cammer angekauften Liether Hofes entstanden sind.

Der Hauptnahrungszweig der sämmtlichen Neufelder, so wie fast des ganzen Landes Wursten, ist Ackerbau und Viehzucht.

*) Der Name Schönort hat eigentlich seinen Ursprung daher, daß an dieser Stelle zur Zeit der Eindeichung die Zahlung der Arbeiter geschahe, und diese selbige desfalls den schönen Ort, wo sie nemlich Geld erhielten, nannten.



Beydes ist sehr beträchtlich, und bestehet der Kornbau besonders in Wintergerste, Rocken, Hafer und Bohnen. Weitzen, Sommergerste und Rapsaat wird weniger, Erbsen, Wicken und so weiter aber gar nicht, oder doch höchst selten gebauet.

Sonst bestimmet man den Mittelpreis der Länderey zu 8 bis 10 Rthlr. per Juck, das Juck zu 180 Quadratruthen, und die Ruthe zu 20 Fuß Spicker Maaße *) gerechnet.

Die Viehzucht wird durch den ausserordentlich großen Aussendeich, von dem ich weiter unten reden werde, vorzüglich begünstiget, und macht keinen geringen Theil des Wohlstandes des Neufelder Districts aus.

Die Abgaben, oder die auf dem Neuenfelde haftenden Unpflichten sind sehr geringe, und bestehen blos

a) in sogenanntem Herrenkorn,

b) in Tobacksgeld und in Accise.

Das Tobacksgeld, so wie die Accise kann nicht genau bestimmet werden, jedoch schlage ich ersteres etwa zu 48 Rthlr. bis 50 Rthlr., und letztere etwa zu 100 bis 120 Rthlr. im Durchschnitt jährlich an.

Das

*) Die Spicker Maaße, so wie sie an der dasigen Kirchmauer steht, verhält sich zu der Calenberger also, daß selbige auf jede 6 Zoll eine mehrere Länge von Einer Linie hat, und folglich Ein Spicker Fuß nach Calenbergischer Maaße Einen Fuß zwey Linien beträgt, mithin sind 20 Fuß, oder Eine Ruthe Spicker Maaße gleich 20 Fuß 3 Zoll 4 Linien Calenbergisch.

Das Herrenkorn besteht in einer Abgabe von $1\frac{1}{2}$ Viertel Hafer von jedem Jucke Weideland und 4 Viertel Gerste von jedem Juck Altacker, welche jährlich auf Petri Stuhlfeyer geliefert werden müssen, wie der Vergleich vom 13ten July 1618. mit mehrerm besagt.

Diesem Vergleiche zufolge ist das eingedeichte Land in 3 Theile getheilt, $\frac{1}{3}$ davon zu Altacker, und $\frac{2}{3}$ zu Weideland bestimmt, 40 Fuß Binnen-Deichs für Deicherde abgerechnet, und darnach die Berechnung zugeleget worden.

Diesem gemäß zahlt das Süder Neufeld an Herrenkorn

a) an Gerste	50 Tonnen	$6\frac{2}{3}$ Viertel
b) an Hafer	18 —	$14\frac{1}{2}$ —

und das Norder Neufeld nach Abzug der geistlichen Güter, als welche von diesen Abgaben frey sind

a) an Gerste	143 Tonnen	$10\frac{2}{3}$ Viertel
b) an Hafer	53 —	14 —

also von beyden zusammengenommen

Gerste	194 Tonnen *)	$1\frac{1}{3}$ Viertel
Hafer	72 —	$12\frac{1}{2}$ —

Von der Contribution, so wie von allen übrigen oneribus publicis, als Einquartierung rc. sind die Einwohner befreyet.

 Eine

*) Eine Wurster Tonne hält 4 Scheffel, ein Scheffel 4 Viertel, und verhält sich dieselbe zur braunschweigischen Maaße also: daß $5\frac{1}{3}$ neubraunschweig. Himbten Eine Tonne ausmachen.



Eine Hauptlast macht aber die Unterhaltung der beträchtlichen Seedeiche aus, deren mittlere perpendiculäre Höhe 20 bis 21 Fuß ist, wobey sie auf jeden Fuß Höhe seewärts 4 bis 5 Fuß, und binnen 2 Fuß zur Anlage haben, welches inclusive der Cappe von 6 bis 8 Fuß eine Summe von ungefähr 140 bis 150 Fuß unterer Anlage ausmacht.

Von diesen beträchtlichen Deichen hat das Spicker

Neufeld	787 Ruthen	
das Cappeler	723 —	15 Fuß
das Dorumer	148 —	— —
das Padingbütteler	535 —	— —
das Misselwarder	437 —	— —
zu unterhalten, welches eine Summe von	2630 Ruthen	15 Fuß
ausmacht, wozu noch	222 —	— —
für den Cajedeich hinzukommen, und folglich in allem	2852 Ruthen	15 F. *)

vorhanden sind, welche von diesen Districten in schaufreyem Stande erhalten werden müssen.

Alle Deiche sind Communion, und werden mit gemeinschaftlicher Hand und auf allgemeine Kosten erhalten, und zwar dergestalt, daß das Norder Neufeld sich

*) Diese 2852 Ruthen 15 Fuß Spicker Maaße, die Ruthe zu 20 Fuß, betragen nach Calenberger Maaße 3615 Ruthen 7 Fuß 10 Linien, die Ruthe zu 16 Fuß gerechnet, also etwas mehr, als 1⅔ Meile.

sich in zwey Districte zertheilet, wovon jeder seine eigenen Deiche macht, und seine beyden Deichgeschwornen unter sich, jedoch also auf drey Jahre wählet, daß der abgehende Deichgeschworne drey Personen in Vorschlag bringt, wovon eine wieder zum Deichgeschwornen genommen wird, wobey es denn merkwürdig ist, daß diese Auswahl nicht im Districte selbst vorgenommen, sondern von sämmtlich gegenwärtigen Interessenten des Cappeler Neufeldes der Spicker Deichgeschworne, so wie umgekehrt der Cappeler Deichgeschworne von den Spicker Interessenten*) beym Deichschau, unter Direction und Protocollführung des Beamten erwählet wird, wobey die Interessenten des nichtwählenden Districts abtreten müssen. — Die Beeidigung geschieht aber beym Amte Nordholz. — Diese Deichgeschworne nebst dem Beamten formiren auf Norder Neufeld das Deich- und Seegericht, vor welchem alle Deichwrogen, und Contraventionsfälle gegen das Deich- und Schleusenwesen, und die dabey eingeführten Observanzen, auch Injuriensachen, welche bey Deich- und Schleusenarbeiten vorgefallen sind, sobald von allem diesem soviel sich gesammlet hat, daß die Kosten herauskommen, verhandelt und abgeurtelt werden, von welchem

*) Unter Interessenten versteht man solche, die mit Ländereyen erb- und eigenthümlich angesessen sind, und ist, der Regel nach, jeder Besitzer von 9 bis 10 Juck schuldig, dem Deichzuge beyzuwohnen, oder eine gewisse Strafe zu erlegen, jedoch wird dieses so strenge nicht gehalten.



welchem Urtheil jedoch ans Hofgericht appelliret werden kann. Man nennt dies ordinaire Deich- und Seegerichte, weil hier bestimmte Strafen u. s. w. zum Grunde liegen, — im Fall großer Vergehungen wird aber ein extraordinaires Gericht angesetzt, wo der Verbrecher auch stärkere Strafen zahlen muß; was von Strafgeldern nach abgezogener Zehrung etwa überschiesset, erhalten der Beamte und sämmtliche Geschworne, jeder Theil die Hälfte.

Diese Juraten, so die Deichaufsicht führen, geniessen dafür pro salario jährlich in jedem Districte 8 Rthlr. und 1⅓ Procent Hebungsgebühren, und wird es mit Abnahme der Rechnung folgendergestalt gehalten.

Wenn z. B. das Spicker Neufeld seine 787 Ruthen Deiche mit gesammter Hand, oder auch für Geld in schaufreyen Stand gesetzt hat, so werden die Kosten davon von dem abgehenden Deichgeschwornen aufgestellet, die 8 Rthlr. Salair, und die gewöhnlichen 1⅓ Procent hinzugerechnet, und denn die ganze Rechnung dem Amte Nordholz übergeben. — Gedachtes Amt setzt sodann einen beliebigen Termin zur Abnahme der Rechnung an, und lässet dazu alle Interessenten im gewöhnlichen Conventshaus zusammenrufen, — hier wird diese Rechnung dann monirt, oder gebilliget, festgesetzt, wie viel jedes Juck anlegen solle, um die erforderlichen Kosten, und noch etwas darüber aufzubringen, sodann diese Rechnung sammt den monitis und dem Protocolle der stadischen Regierung zur Genehmigung vorgeleget,

und

und nach deren Eingang die Hebung vom abgegangenen Deichgeschwornen verrichtet.

Eben so wird es auch im Cappeler Districte gehalten; auf Süder Neufeld wird die Verfassung inzwischen mehr als mit dem alten Lande Wursten genau verbunden angesehen, und daher hat sie auch mit der des alten Landes viele Aehnlichkeit, und zwar um so mehr, als die 7 Norder Kirchspiele jenes alten Landes Wursten zur Unterhaltung der Süder Neufelderdeiche jährlich eine bestimmte Summe von 500 Rthlr. beytragen müssen.

Bisher hatten nemlich die 7 Kirchspiele des alten Landes Wursten von der Soltenhörne bis nach Diecks Ende einen Hauptdeich unterhalten müssen. — Dieser wurde durch die neue Eindeichung überflüssig gemacht, und in einen Schlafdeich verwandelt.

Von Rechtswegen verlangte daher das Neuefeld, daß die sieben Norder Kirchspiele des alten Landes Wursten, nemlich

a) Misselwarden
b) Padingbüttel
c) Mulsum
d) Dorum
e) Midlum
f) Cappeln und
g) Spicka

zu den Deichskosten concurriren sollten, und dieses wurde denn nach langjährigen Processen durch den vor dem

Wis-



Wismarschen Tribunale verhandelten, und unterm 19ten. Novemb. 1697. abgeschlossenen Vergleich dahin verglichen, daß jene 7 Kirchspiele jährlich um Ostern die Summe von 500 Rthlr. an das Süder Neufeld auszahlen, dagegen von aller weitern Concurrenz, ausgenommen bey Grundbrüchen und Kamstürzungen, als woselbst das alte principium concurrentiae, wie 588 zu 1000, noch Statt finden solle, entbunden, aber auch über die Verwendung dieser Gelder keine Rechnung zu fordern berechtiget seyn sollten. (vide diesen Receß in **Pratjens Alten u. Neuen**, Fünfter Band S. 337.)

Zur Deichaufsicht des Süder Neufeldes sind: Ein Deichsvorsteher und in jedem der 3 Unterabtheilungen wieder 2 Deichgeschworne bestellet, wovon der Deichsvorsteher unter Direction des Amts **Nordholz** an einem von diesem anzusetzendem und durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machenden Tage im gewöhnlichen Conventshause von den Deichgeschwornen und Deputirten (aber keinen Interessenten) per plurima erwählet, das Protocoll der stadischen Regierung eingesand, und er sodann auf ebengedachter königl. Regierung beeidiget wird. Dieser führet die Rechnung, und geniesset dafür so wie für alle Officialarbeit 6 Rthlr. Salarium, und 1 Procent Hebungsgebühren, wird auch jedesmal auf 6 Jahr angenommen. — Die Geschwornen werden von den Interessenten erwählet, und vom Vorsteher beeidiget, um welches sich das Amt denn nicht weiter bekümmert; übrigens wohnet dieser Deichsvorsteher, so wie sämmtliche Deichgeschworne des Dorumer, Padingbütteler

bütteler und Misselwarder Districts zwar gewöhnlich im alten Lande Wursten, stehet aber ratione officii unter dem Amte Nordholz, welches im ganzen Neufelder Districte die Function des Erbdeichgräfen versiehet.

Ein Deichgericht existirt auf Süder Neufeld im eigentlichen Verstande nicht, wenigstens ist bis jetzt darüber nichts zuverlässiges bekannt geworden, vielmehr machen der Vorsteher und die Juraten auf ihren Zusammenkünften alles unter sich ab, und die Interessenten unterwerfen sich deren Urtheilen.

Die Deichverfassung des Norder Neufeldes rühret vermuthlich noch aus der ersten Einrichtung her, wo denen 3 Deichsannehmern, als den Hauptinteressenten die erste Stimme, und die Deichgräfschaft beygelegt, für die übrigen Interessenten aber jene 2 Stimmen reservirt wurden; — wie darauf zuerst die Vogtsche Familie, und nachdem von dieser im Jenner des Jahres 1736. an die Cammer geschehenem Verkauf letztere in die Rechte der erstern Annehmer trat, so konnte selbige auch kein größeres Recht acquiriren, als jene besessen hatten; da nun mit Süder Neufeld dieses der Fall nicht gewesen ist, so lässet sich der Unterschied der beyderseitigen Verfassungen daraus um so viel leichter erklären.

Die Oberaufsicht führet Namens der königl. Regierung zu Stade der jedesmalige Oberdeichgräfe, und zwar dergestalt, daß derselbe alljährlich die sämmtlichen Neufelder Deiche einmal schauet, das etwa Nöthige an Ort und Stelle anweiset, und sodann das Protocoll

seiner



seiner Bemerkungen an die Königl. Regierung zu Stade einsenden, welche sodann dasselbe nach erfolgter Genehmigung dem jetzigen Beamten zu Nordholz zur Ausführung zusendet.

Erst seit 1730. hat inzwischen diese Einrichtung Statt gefunden, denn in diesem Jahre trug die Regierung zu Stade dem weiland Oberdeichgräfen Schultz auf, die Neufelderdeiche vi specialis commissionis zu schauen, und das Schauprotocoll einzusenden.

Die Bey'sche Familie, als dermalige Besitzer des Gerichts Nordholz wollten diese Neuerung zwar aus dem Grunde nicht gestatten, weil den Eigenthümern dieses Gerichts vermöge landesherrlicher Privilegien die Erb-Oberdeich-Gräfschaft über die Neufelder Deiche gegeben worden, die Königliche Regierung antwortete aber darauf per rescriptum vom 24sten July 1730.

Daß dieser unternommene Auftrag eine praejudicium der Nordholzischen erblichen Oberdeichaufsicht zu benachtheiligen sey, und gedachte Königl. Regierung bemerkte:

daß sie ohne Präjudiz der Nordholzischen Gerechtsame die Oberaufsicht über alle Deiche habe, folglich den Oberdeichgräfen Schultz committiren könne.

welches seyn kann, denn es ist nicht eben von selbst verstehe, als denn noch an so weniger abzusehen werden mag, als die Neufelder und die Land Wurster Deiche in genauer Verbindung mit einander stehen.

Die

Die Vogtsche Familie hat zwar gegen diese Behauptungen Appellation an des Königs Majestät eingeleget, selbige aber fallen lassen, und seitdem ist es denn dabey geblieben, daß die Oberdeichgräfen Namens Königl. Regierung zu Stade die Oberaufsicht über jene Deiche geführet haben.

(Der Schluß nebst den Beylagen folgt künftig.)

VIII.

Ueber die Verkoppelung und deren Erfolg, besonders in der Marsch.

Die Landesverbesserungen im Churfürstenthum **Braunschweig-Lüneburg** würden, wenn man sie mit den Culturerweiterungen anderer Länder, nach ihrer Nützlichkeit die sie hervorbringen, in Vergleichung setzte, gewiß keinen der untersten Plätze einnehmen, wiewohl sie hier nicht durch den anderwärts gewöhnlichen Posaunenton gelobpriesen, sondern nur im Stillen betrieben werden, und man die Thatsache selbst reden läßt. Dahin gehöret besonders die **Verkoppelung**, womit im Herzogthum **Lauenburg** der Anfang und die besten Fortschritte mit dem auffallendsten Nutzen gemacht worden; so daß über die Hälfte desselben bereits auf den Fuß eingerichtet ist.

Diese sehr verwickelte Operation der Landeskultur ist vielen den Namen nach nicht bekannt: fast jedermann aber verknüpft damit unrichtige Begriffe.



Ich glaube daher durch die Auseinandersetzung dieser Operation, mit beständiger Rücksicht auf ihren Erfolg, keine unnütze Arbeit zu verrichten.

Zuerst will ich es versuchen, den Umfang dieses Kunstworts concentrisch darzustellen; vielleicht gelingt es mir, einem oder den andern meiner Leser verständlicher zu werden, wenn ich mich desselben in Zukunft ohne weitere Erklärung bediene.

Die Verkoppelung ist also diejenige ausübende Wissenschaft, welche nach vorgängig aufgehobener Gemeinheit einer Dorfschaft mit den Feldnachbarn, die Summe aller Besitzungen unter die Interessenten des Orts nach dem Verhältniß ihrer Ansprüche, Abgaben und Lasten dergestalt vertheilet, daß die für jeden ausgemittelte Portion in gewisse, nach wirthschaftlichen Gesetzen zu bestimmende Theile, Koppeln genannt, zerfällt, die sowohl an Raume und Güte, als in der Entfernung von der Wohnung jenen Verhältnissen angemessen sind; mit lebendiger oder todter Befriedigung eingefaßt, und jedem zur völlig privativen Benutzung eingeräumet werden, wobey das öconomische Verhältniß des Ackerbaues zur Viehzucht richtig abgemessen, und zur immerwährenden Richtschnur festgesetzt wird.

Wem diese umschreibende Definition nur einigermaßen verständlich ist, der wird leicht begreifen, daß ein solches Werk nicht ohne Mühe vollendet werden könne. Es verstreichen oftmals Jahre, bevor die Interessenten, deren Einwilligung erfordert wird, den Plan durchgedacht haben, und mit dem Gesuch um die Ausführung desselben einkommen.

Diese ist wieder von mancherley Schwierigkeiten begleitet; so daß, wenn der Plan auch sofort acceptiret wird, wie zum öftern geschieht, dennoch in einem Jahre selten mehr als 2 Dörfer in einem Amte, auf den Fuß reguliret werden.

Hier ist die Landesherrschaft wegen der Forsten oder Domanial-Grundstücke interessiret, deren Regulirung eine sorgfältige Untersuchung erfordert; dort sind Hölzungen abzutreiben, Flüsse und Strohmdeiche umzulegen, Austauschung fremder Besitzungen vorzunehmen, und dergleichen Vorkehrungen mehr zu treffen, die Zeit erfordern. Kurz man bringt das allgemein anerkannte Sprichwort in Ausübung: ein gutes Ding will Weile haben.

Das Geschäfte ist wegen der Folgen auch in der That zu wichtig, als daß Uebereilungen nicht vorzubeugen wäre. Das Glück der wichtigsten Classe der Nation, der Wohlstand des Bauren hängt davon ab, und man kann wohl behaupten, eine vortheilhaftere Einrichtung der Wirthschaft könne die Zukunft nicht geben. Sie erfordert also um so mehr Bedacht, als die eingeschlichenen Fehler auf die Nachkommenschaft in infinitum übergehen.

Bey der so mannigfaltigen Abwechselung, dessen der Erdboden fähig ist, und bey der zweckwidrigen Benutzung desselben, kann es nicht fehlen, daß nicht zu Zeiten eine gänzliche Umschaffung der Feldmark erforderlich wäre, um ein vollkommnes Ganze zu erreichen.

Diese Forst wird Ackerland, jener Acker wird zur Holzanziehung ausgesetzt. An dem einen Orte werden tiefe Brüche entwässert, und in den Stand gesetzt, ergie-

 bige



bige Früchte und nahrhafte Gräsereyen zu erzeugen; an den andern ist ein Fluß, der Sümpfe veranlaßt, umzuleiten, und zu zwingen, den bewirkten Schaden durch Bewässerung trockner Wiesen wieder gut zu machen.

Wenn solche Fälle eintreten; so wird das Ding den kurzsichtigen Bauren zu bunt. Beyspiele ähnlicher Art, in andern Feldmarken mit glücklichem Erfolge begleitet, überzeugen ihn indeß von der Möglichkeit und dem Nutzen der Ausführung; nur weiß er sie auf seine Feldflur nicht anzuwenden. Er ergiebt sich also auf Discretion, und fährt gewiß gut dabey; denn am Ende muß ihm die im Plane zugetheilte Portion doch angewiesen werden.

Man erwarte nicht das Scientifische der Behändlung hier zu finden; diese Materie ist in Herrn **Meyers** Abhandlung **von der Gemeinheits-Aufhebung und der Verkoppelung in den Churbraunschweig-Lüneburgischen Ländern** aufs gründlichste bearbeitet. Der Sachkenner findet darin völlige Befriedigung seiner Wißbegierde; und der Zweifler würde sich nicht überzeugen, wenn ich auch noch etwas hinzuzufügen wüßte.

Meine Absicht geht bloß dahin, durch Darstellung von Thatsachen den Erfolg der Verkoppelung zu beweisen, um das Publicum in den Stand zu setzen, über den Werth der Sache selbst urtheilen zu können.

Ich wähle zu diesem Zwecke ein Dorf aus der Marsch; nicht um den Nutzen, der aus einem so fruchtbaren Boden erfolgen muß, desto auffallender zu machen; sondern deswegen, weil das Terrain dieser Feldmark sehr verschieden ist, da es schweren Klai, melirten und ganz

sandigen Boden enthält; weil die Feldmark eine schickliche Figur hat, sie verjüngt darzustellen, weil die Qualität der Theilnehmer sehr verschieden ist; besonders aber, weil ich den Erndteertrag nach der Verkoppelung zu beobachten, und genau aufzuzeichnen Gelegenheit gehabt habe.

Das Dorf, wovon hier die Rede seyn wird, ist auf jeder ältern geographischen Karte vom Herzogthum **Lauenburg**, im Amte **Neuhaus** unter dem Namen **Thom-Damm** an der **Elbe** zu finden.

Auch dies hat mich mit bewogen, gerade einen Punct im Herzogthum **Lauenburg** zu wählen, von dessen Lokalität man sich überzeugen kann. Und wiewohl er dort als eine unüberwindliche Festung gezeichnet ist; so ist diese doch eben so idealisch, als die Brücke über die **Elbe** bey **Boitzenburg** in **Raff's** Geographie älterer Ausgabe. Hier ist keine Spur der Fortificationskunst, es ist vielmehr ein offenes, und obendrein sehr kleines Dorf, und heißt **Darehau**.

Die Feldmark dieser Dorfschaft enthielt nach der neuen Vermessung folgende Stücke:

1) Hofraum und Gartenland		26 Morg. 24 QR.
2) Ackerland:		
a) Marsch oder Klaiacker	200 M. 10 QR.	
b) Marschacker der durch einen Elbdeichbruch auf 3 u. mehrere Füße hoch besandet worden	136 M. 86 QR.	485 Morg. 100 QR.
c) Melirtes Ackerland aus Dammerde und Sand bestehend	149 M. 4 QR.	

3) Wiesengrund 67 Morg. 110 QR.

4) Gemeinschaftliche Marschweide

a) zum Ackerbau brauchbar 133 M. 12 QR.
b) zu Wiesen brauchbar 19 M. 108 QR.
c) zu Acker und Wiesen unbrauchbar 21 M. — —
} 174 Morg. — —

5) Landesherrlichen Forstgrund, worauf die Unterthanen mit Schonung der Zuschläge, Vieh zu weiden berechtiget sind — 68 Morg. — —

6) Elbdeiche und Vorland 30 — 46 —

7) Sümpfe, Graben und Wasser 10 — 86 —

8) Wege, Fußsteige und unbrauchbar 24 — 45 —

in Allen 887 Morg. 51 QR.

9) Auf einem Theile der Gemeinheit hatte eine fremde Dorfschaft das Recht der Mithütung, und ward desfalls abgefunden mit 8 — 113 —

Die privativen Besitzungen betrugen daher 878 Morg. 58 QR.

Die Gesellschaft welche an diesem Flächengehalte Theil nehmen sollte, bestand:

a) aus 1 Doppelhufener
b) aus 7 Vollhufener
c) aus 1 Viertelhufener
d) aus 1 Brinkköthner
e) aus 1 Schulzen, welcher Dienst dem Doppelhufener anvertrauet war.
f) aus 1 dem Schulmeister
g) aus 1 dem herrschaftlichen Windmühlenpächter.
h) aus 1 dem gemeinschaftlichen Hirten.

in Allen aus 14 Interessenten.

In

In dem von königlicher Cammer bestätigten Verkoppelungsplan wurden folgende Puncte zum Reglement festgesetzt.

1) Die Forst soll gänzlich cessiren. Dem zufolge wird

2) der Flächengehalt nach vorgängiger Abholzung dergestalt vertheilet, daß:

a) Ein Drittel desselben den Unterthanen zur Entschädigung ihrer Weidegerechtsame unentgeldlich abgetreten wird;

b) Zwey Drittel aber den Theilnehmern gegen Erlegung einer jährlichen Grundzinse von 24 Mgr. für den Morgen überlassen werden.

3) Der Doppelhufener soll in allen Theilen gedoppelte Besitzungen erhalten, und doppelte Ansprüche an der künftigen gemeinen Weide haben, — sodann aber auch die landesherrlichen und anderen Abgaben und gemeine Lasten, gegen einen Vollhufener zweyfach abtragen.

4) Die 7 Hufener sollen an Besitzungen und Abgaben untereinander gleichgestellt, und

5) Der Viertelhufener durch Zulage vom herrschaftlichen Forstgrunde, als Halbhufener, jedoch nur mit der Hälfte Besitzungen und Abgaben gegen einen Vollhufener angesetzt werden.

Von diesem Forstgrunde werden:

6) der Brinkköthner mit 1 Morgen Zulage, und

7) 2 Anbauer, jeder mit 4 Morgen ausgesteuret, wie auch

8) zur Unterhaltung der herrschaftlichen Elbdeiche 2 Morgen ausgesetzt werden. Hiernächst soll

9) der Schulmeister wegen der Ansprüche an der gemeinen Weide hinlänglich dotirt und



10) für den Schulzen eine Dienstkoppel ausgesetzt werden. Sodann verbleibt

11) der Herrschaft der Bauplatz der Windmühle, der Wohnung und der dazu gehörende Garten, wie auch das Deichmaterialienhaus, und

12) dem Hirten der Garten.

13) Die Kosten der Vermessung und Eintheilung, werden aus der herrschaftlichen Casse Zinsfrey vorgeschossen. Diese und

14) der baare Vorschuß der dem Doppelhufener mit 100 Rthlr. jedem Hufener aber mit 50 Rthlr. und dem Halbhufener mit 25 Rthlr. gleich nach Verloosung der Koppeln ausbezahlet wird, haben die Unterthanen nach abgelaufenen Freyjahren, in jährlichen Terminen zu respective 20, 10 und 5 Rthlr. abzutragen.

In Gemäßheit dieser Verordnungspuncte bestand die Interessentenschaft, welche bey der Verkoppelung participiren sollte, aus folgenden Gliedern:

1) aus 1 der Landesherrschaft
   a) wegen der Windmühle
   b) wegen des Deichmaterialienhauses
   c) wegen der Deicherde.
2) aus 1 Doppelhufener
3) aus 7 Vollhufenern
4) aus 1 Halbhufener
5) aus 1 Brinkköthner
6) aus 2 Anbauern
7) aus 1 dem Schulzen
8) aus 1 dem Schulmeister und leztlich
9) aus 1 dem Hirten

---

im Allen aus 16 Interessenten.

In

In Ansehung des öconomischen Betriebes, ward die Wirthschaft in 8 Koppeln bey der Lokalbeschaffenheit des Bodens für die vortheilhafteste erkannt.

Eine derselben soll jedem Theilnehmer so nahe wie möglich bey der Wohnung gelegt werden.

Diese, die Hofkoppel genannt, ist eigentlich ein ausgedehnter Garten, dient zur Anziehung der Futterkräuter, und aller Arten der Küchenbedürfnisse; Obstbäume, Hopfenpflanzungen u. dergl. mit eingeschlossen, wesfalls sie mit Recht die Speisekammer des Bauren genannt zu werden verdienet. Im Plane, welcher bey dem folgenden Stücke der Annalen mitgetheilt wird, sind diese Hofkoppeln durch die gestrichelten Linien zu erkennen.

Die übrigen 7 Koppeln werden abwechselnd zum Fruchttragen und zur Weide dergestalt genutzt, daß 4 unter den Pflug genommen werden; 3 aber zur Weide für Pferde und Hornvieh dienen.

Die Nutzungsart einer Koppel ist also an Jahren der Zahl der Qualität gleich, worin sie angesetzt werden, und die Summe aller Koppeln bestimmt der Umlauf derselben hier in 7 Jahren, welches folgende Umlaufstabelle deutlicher darthun wird.

Bestellungs-Jahre.	Anzahl der Acker- und Weide-Koppeln.						
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.
I.	Neuer Aufbruch gedüngt Hülsenfrüchte ungedüngt Hafer	ungedüngt Weitzen gedüngt Weitzen oder Wicken	Rocken oder Weitzen	Hafer oder Gerste mit Klever	Weide	Weide	Weide
II.	unge-düngt / gedüngt } Wei-zen	Rocken oder Weitzen	Hafer oder Gerste mit Klever	Weide	Weide	Weide	Neuer Auf-bruch / ge-düngt } Hül-sen-frúch-te / unge-düngt } Hafer
III.	Rocken oder Weitzen	Hafer oder Gerste } mit Klever	Weide	Weide	Weide	Neuer Auf-bruch / ge-düngt } Hül-sen-frúch-te / unge-düngt } Hafer	unge-düngt / gedüngt } Wei-zen

IV.	Hafer oder Gerste } mit Klever	Weide	Weide	Weide	Neuer Aufbruch: gedüngt } Hülsenfrüchte; ungedüngt } Hafer	ungedüngt, gedüngt } Weizen	Rocken oder Weitzen
V.	Weide	Weide	Weide	Neuer Aufbr.: gedüngt } Hülsenfrüchte; ungedüngt } Hafer	ungedüngt, gedüngt } Weizen	Rocken oder Weitzen	Hafer oder Gerste } mit Klever
VI.	Weide	Weide	Neuer Aufbruch: gedüngt } Hülsenfrüchte; ungedüngt } Hafer	ungedüngt, gedüngt } Weizen	Rocken oder Weitzen	Hafer oder Gerste } mit Klever	Weide
VII.	Weide	Neuer Aufbruch: gedüngt } Hülsenfrüchte; ungedüngt } Hafer	ungedüngt, gedüngt } Weizen	Rocken oder Weitzen	Hafer oder Gerste } mit Klever	Weide	Weide

Der Flächengehalt des Wiesengrundes, der sich hier zu dem sämtlichen unterm Pfluge und Spaden stehenden Lande nur wie 1 zu 8 verhält, wird um mehrere Abtheilungen zu ersparen, in den Koppeln zu begreifen, und der Anbau der Futterkräuter zu befördern seyn.

Diesen öconomischen Grundsätzen zur Folge, ist die Feldmark folgendergestalt vertheilet, und es haben erhalten:

		An Hofraum, Acker- und Weide-koppeln		An Wiesengrund Flächen-Gehalt		An Wiesengrund Ertrag an Heu in Fudern zu 2000 Pfnd		An Unbrauchbaren		Summe des Flächengehalts	
		Morgen	QR.	Morgen	QR.	Fuder	Pfnd.	Morgen	QR.	Morgen	QR.
1	Für die Landesherrschaft ist reserviret a) zum Mühlenplatz b) zur Wohnung des Müllers c) zur Deicherde und d) Deichmaterialien-Hütte.	—	—	—	—	—	—	—	—	2	16
2	Der Doppelhufener in 16 Koppeln zu 8½ Morgen.	136	—	17	32	16	393	—	100	154	12
3	Ein Vollhufener in 8 Koppeln zu 8½ Morgen 68 Morgen										

	Wiesengrund im										
	Durchschnitt 8 Morgen $52\frac{1}{7}$ QR.										
	Unbrauchbar $82\frac{5}{7}$ QR.										
	in Allen 77 Morgen $14\frac{6}{7}$ QR.										
	beträgt für 7 Vollhufener —	476	—	59	5	56	189	4	99	539	104
4	Der Halbhufener	34	30	5	84	5	120	—	115	40	109
5	Der Kleinköthner	2	—	—	—	—	—	—	—	2	—
6	Der Schulze zur Dienstkoppel	8	40	—	—	—	—	—	—	8	40
7	Der Schulmeister desgleichen	5	—	—	—	—	—	—	—	5	—
8	Zwey Anbauer	8	—	—	—	—	—	—	—	8	—
9	Zum allgemeinen Nutzen des Dorfs										
	a) Der Hirte	1	32	—	—	—	—	—	—	1	32
	b) Der Spring-Ochse	—	—	2	80	2	—	—	—	2	80
	c) Gemeine Schweine- und Gänseweide	—	—	—	—	—	—	—	—	52	—
	d) Elbdeich und Vorland	—	—	—	—	—	—	—	—	30	46
	e) Redders und Wege	—	—	—	—	—	—	—	—	31	99
	Summe der ganzen Feldmark —	670	102	84	81	79	702	6	74	878	58

Bey Untersuchung der Vortheile, welche aus der Verkoppelung dieser Feldmark erwachsen, kömmt die Nutzungsart desjenigen Theils derselben besonders in Betracht, welcher vor der Verkoppelung beständig zu einerley Zweck, nemlich zur Weide diente, nach der Verkoppelung aber abwechselnd zum Ackerbau und zur Weide genutzt wird.

Die Gegeneinanderstellung des Ertrages aus den verschiedenen Nutzungsarten, giebt sodann ein sicheres Resultat, welche von beyden die vortheilhafteste sey.

Zuerst also die

Berechnung von dem Ertrage der gemeinen Weide vor der Verkoppelung.

Der Flächengehalt der oben unter Nr. 4. aufgeführten Marschweide enthält nach der Unterabtheilung

a) zu Ackerland brauchbare Weide	133 Morg.	12 QR.
b) zu Wiesen brauchbar	19 —	108 —
in Allen an blanker Weide	153 Morg.	—

Die vorhin bey Berechnung des Flächengehalts unter Lit. c. aufgeführten 21 Morgen, welche zu Ackerland und Wiesenwachs unbrauchbar befunden worden, fallen aus dieser Berechnung weg, weil sie mit zur Schweineweide gezogen werden. Dagegen wird die unter Nr. 5. aufgeführte Forst als ein den Unterthanen zuständiger Weidegrund zur Berechnung zu ziehen seyn mit 68 Morgen

und sodann ist von der in Koppeln zu legenden Gemeinheit die Summe 221 Morgen.

Hiebey ist zu bemerken, daß der Ertrag aus der Holz- und Mastnutzung hier nicht in Betracht gezogen werden

werden kann, weil solche in die landesherrliche Casse floß, mithin den Unterthanen keinen Vortheil gewährte.

Man kann hier einwenden, daß der Ertrag der Weide nicht genau bestimmt werden könne, so lange ein Theil derselben noch mit Holz bestanden sey, indem für den mit Holz bestandenen Weidegrund, verhältnißmäßig weit weniger zum Ansatz kommen werde, als für die blanke Weide.

Um das Verhältniß der Nutzung vor- und nach der Verkoppelung genau herauszubringen, müßte der gesammte Flächengehalt, als von Holz befreyet, angesehen werden; die Abholzung durch die Verkoppelung veranlaßt, sey nur zufällig, und hätte auch ohne sie geschehen können.

Dieser Vorwurf fließt so natürlich aus dem Zusammenhange der Sache, daß ich mir ihn leicht selbst machen konnte.

Wir beschäftigen uns also nunmehr mit dem Ertrage einer Weide, der keine Hindernisse im Wege stehen, die nahrhafteste Gräserey hervorzubringen, deren der Boden fähig ist. Wäre auf diese Gemeinheit Weidevieh für Geld aufgenommen; so gäbe dieses den Maaßstab, um nach der Summe alles geweideten Viehes den Ertrag zu bestimmen. Da sie aber den Viehstand der Dorfschaft nur kümmerlich genähret hat; so läßt sich daraus um so weniger ein Geldansatz folgern, als die Bedürfniß eines Zweiges der Wirthschaft nicht zu schätzen ist, ohne den ganzen Stamm in Anschlag zu bringen. Der Einrede nicht zu gedenken, daß die Heerde nach Verhältniß des Raums zu zahlreich gewesen



sen seyn könne — daß die Arten des Viehes dem öconomischen Betriebe nicht angemessen wären, u. dergl. mehr.

Diesem allen auszuweichen, wird der Ansatz nach Fettweiden als den höchstmöglichen Ertrag des Weidegrundes in hiesiger Gegend, der sicherste Maaßstab seyn, den Werth desselben auszumitteln.

Zur Fettweide für ein Stück Hornvieh werden 3 Morgen von Weide dieser Art erfordert, wobey auf die nahe belegene Elbe Rücksicht genommen ist, die den frugalen Speisen der Binnenweiden durch nahrhaften Trank Gedeihen giebt.

Es können daher auf jene 221 Morgen, in der runden Zahl 74 Stück Hornvieh fett geweidet werden.

Das übliche Weidegeld für ein Stück ist 5 Rthlr. mithin beträgt die Aufkunft der Fettweide —	370 Rthlr.
Die Vor- und Nachweide, und das Weidegeld für einige Pferde, die das Geilgras des Hornviehes zu verzehren aufgetrieben werden, verhält sich zur Ankunft der Fettweide gewöhnlich wie 1 zu 12, beträgt hier also —	30 Rthlr. 20 Mgr.
Die Einnahme für 221 Morgen Weide ist solchemnach vor der Verkoppelung —	400 Rthlr. 20 Mgr.

Und

Und nun eine andere

Berechnung über den Ertrag der Weide von 221 Morgen, welche nach der Verkoppelung mit Früchten bestellt sind.

Hiebey muß ich zuförderst bemerken, daß die Erndte des ersten Jahres nach der Verkoppelung, aus der Berechnung ganz wegfällt.

Der Elbdeich brach am 3ten May 1785. gerade zu einer Zeit, da die Sommerfrüchte dem Wirthschafter eine gesegnete Erndte entgegen lachten. Die Fluth hielt lange an; nach dem Abzug des Wassers sah man nichts als traurige Spuren der Verwüstung. Die Vegetation der fruchtbaren Fluren war nicht allein gänzlich gestört; sondern der Strohm hatte sogar das frischaufgebrochene Erdreich, samt der Saat hinweggeführt. Alle Abzüge waren verschlammt, Gras und Stauden verfaulet; kurz die vor wenig Tagen so viel versprechende Marsch, glich dem Boden einer zurückgetretenen See.

Kein Wunder, daß der Hauswirth statt reichlich zu erndten, weniger als nichts erhielt. Zeit, ausgestreuete Saat, Dünger, selbst das fruchtbringendste Erdreich, alles war dahin.

Mit den Unfällen bekannt und gewohnt zweymal zu säen, ohne einmal zu erndten, erwachte die durch Leichtigkeit des Erwerbes bey trockenen Jahren eingeschläferte Betriebsamkeit des Marschbewohners zu desto größerer Wirksamkeit. Das natürliche Bedürfniß der Selbsterhaltung, begleitet von den reizenden Aussichten zum künfti-

 gen



gen Wohlleben, trieb ihn aus dem gemächlichen Lehnstuhl; er griff zum Spaden und Pflug, stellte Abzüge und Furchen wieder her, und besäete die in vorhergehender Berechnung als Fettweide zum Anschlag gebrachten 221 Morgen von neuem mit folgenden Früchten, die ich sowohl in der Aussaat, als im Ertrage, der bequemern Uebersicht und Kürze halber, in tabellarischer Form aufgezeichnet habe, und wobey ich vorläufig bemerke, daß die Früchte nach den Preisen im dreyjährigen Durchschnitt angeschlagen sind, wie sie in den Preistabellen der Annalen des Septembermonats jeden Jahres in **Lüneburg** angeschlagen worden.

Aus voraufgeführter tabellarischen Berechnung erhellet, daß der Werth einer Erndte von 221 Morgen alljährig im Durchschnitt 2450 Rthlr. 12 Ggr. 8 Pf. eingetragen habe.

Diese Aufkunft ist noch kein reiner Gewinn. Um solchen zu erlangen, muß der Fruchtertrag ausgemittelt werden, der vor der Verkoppelung aus demjenigen Flächengehalte hätte erfolgen können, welcher nach der Verkoppelung zur Weide fürs Vieh genutzt wird. Diesen Fruchtertrag sodann zu Gelde angeschlagen, und von jenem Werth der Erndte abgezogen, giebt den reinen Gewinn, der aus der Verwandelung des Ackerlandes in Weide, und umgekehrt erfolgt. Kennte man die Erndten der Vorzeit genau, so liesse sich aus diesen analogisch folgern, wie hoch sich der Ertrag der nunmehrigen Weidekoppeln verhältnißmäßig belaufen müsse. Weil aber über diesem Gegenstande Ungewißheit ruht, und weil die Zehntpflicht diesseits

der

Um indeß den Verdacht abzulehnen, als ob die Berechnung zum Gewinn gezwungen werde, wollen wir jenes minus von 51 Morgen, als nicht vorhanden, betrachten, und den Ertrag der 170 Morgen als das Surrogat jener 221 Morgen eben so hoch, nemlich mit 400 Rthlr. 20 Sgr. ansetzen.



gen Wohlleben, trieb ihn aus dem gemächlichen Lehnstuhl; er griff zum Spaden und Pflug, stellte Abzüge und Furchen wieder her, und besäete die in vorhergehender Berechnung als Fettweide zum Anschlag gebrachten 221 Morgen von neuem mit folgenden Früchten, die ich sowohl in der Aussaat, als im Ertrage, der bequemern Uebersicht und Kürze halber, in tabellarischer Form aufgezeichnet habe, und wobey ich vorläufig bemerke, daß die Früchte nach den Preisen im dreyjährigen Durchschnitt angeschlagen sind, wie sie in den Preistabellen der Annalen des Septembermonats jeden Jahres in Lüneburg angeschlagen worden.

Aus voraufgeführter tabellarischen Berechnung erhellet, daß der Werth einer Erndte von 221 Morgen alljährig im Durchschnitt 2450 Rthlr. 12 Ggr. 8 Pf. eingetragen habe.

Diese Aufkunft ist noch kein reiner Gewinn. Um solchen zu erlangen, muß der Fruchtertrag ausgemittelt werden, der vor der Verkoppelung aus demjenigen Flächengehalte hätte erfolgen können, welcher nach der Verkoppelung zur Weide fürs Vieh genutzt wird. Diesen Fruchtertrag sodann zu Gelde angeschlagen, und von jenem Werth der Erndte abgezogen, giebt den reinen Gewinn, der aus der Verwandelung des Ackerlandes in Weide, und umgekehrt erfolgt. Kennte man die Erndten der Vorzeit genau, so liesse sich aus diesen analogisch folgern, wie hoch sich der Ertrag der nunmehrigen Weidekoppeln verhältnißmäßig belaufen müsse. Weil aber über diesem Gegenstande Ungewißheit ruht, und weil die Zehntpflicht diesseits

der



der Elbe nicht Statt hat, um den Schlüssel zu dieser Aufgabe zu reichen, auch Wahrscheinlichkeitsschlüsse wegen des Einflusses der Witterung, der Ackerbestellung und anderer zufälligen Ursachen nur ein Gebäude von Hypothesen aufführen würden, das auf keinem festen Fundamente beruhet, weil ferner der neue Aufbruch mit dem alten Lande auch in keine öconomische Parallele gestellt werden kann, da dieses gedüngt werden muß, jenes aber ohne Dünger Früchte trägt; so glaube ich unter diesen Umständen der Wahrheit am nächsten zu kommen, wenn ich jenes, bey der Fettweide gebrauchtes Principium, wegen Gleichförmigkeit der Sache auch hier anwende.

Es liegen 20 Koppeln zu 8½ Morgen, mithin in Allen 170 Morgen in Weide.

Der Viehstand hat nach der Verkoppelung eher zu- als abgenommen, folglich ersetzt diese Morgenzahl das Bedürfniß der vormaligen Weide auf 221 Morgen. Die eingeführte Stallfütterung, wozu etwa 16 Morgen mit Futterkräuter bestellt sind, ersetzt das minus der Weide von 51 Morgen, und veranlaßt so viel plus im Ackerbau.

Um indeß den Verdacht abzulehnen, als ob die Berechnung zum Gewinn gezwungen werde, wollen wir jenes minus von 51 Morgen, als nicht vorhanden, betrachten, und den Ertrag der 170 Morgen als das Surrogat jener 221 Morgen eben so hoch, nemlich mit 400 Rthlr. 20 Sgr. ansetzen.

gen
er g
chen
nun
von
Aus
Kür
und
Pre
wie
bert
wor

let.
rig
gei

sol
dei
gel
pe

ertrag sodann zu Gelde angeschlagen, und von jenem Werth der Erndte abgezogen, giebt den reinen Gewinn, der aus der Verwandelung des Ackerlandes in Weide, und umgekehrt erfolgt. Kennte man die Erndten der Vorzeit genau, so liesse sich aus diesen analogisch folgern, wie hoch sich der Ertrag der nunmehrigen Weidekoppeln verhältnißmäßig belaufen müsse. Weil aber über diesem Gegenstande Ungewißheit ruht, und weil die Zehntpflicht diesseits

der

der Elbe nicht Statt hat, um den Schlüssel zu dieser Aufgabe zu reichen, auch Wahrscheinlichkeitsschlüsse wegen des Einflusses der Witterung, der Ackerbestellung und anderer zufälligen Ursachen nur ein Gebäude von Hypothesen aufführen würden, das auf keinem festen Fundamente beruhet, weil ferner der neue Aufbruch mit dem alten Lande auch in keine öconomische Parallele gestellt werden kann, da dieses gedüngt werden muß, jenes aber ohne Dünger Früchte trägt; so glaube ich unter diesen Umständen der Wahrheit am nächsten zu kommen, wenn ich jenes, bey der Fettweide gebrauchtes Principium, wegen Gleichförmigkeit der Sache auch hier anwende.

Es liegen 20 Koppeln zu 8½ Morgen, mithin in Allen 170 Morgen in Weide.

Der Viehstand hat nach der Verkoppelung eher zu- als abgenommen, folglich ersetzt diese Morgenzahl das Bedürfniß der vormaligen Weide auf 221 Morgen. Die eingeführte Stallfütterung, wozu etwa 16 Morgen mit Futterkräuter bestellt sind, ersetzt das minus der Weide von 51 Morgen, und veranlaßt so viel plus im Ackerbau.

Um indeß den Verdacht abzulehnen, als ob die Berechnung zum Gewinn gezwungen werde, wollen wir jenes minus von 51 Morgen, als nicht vorhanden, betrachten, und den Ertrag der 170 Morgen als das Surrogat jener 221 Morgen eben so hoch, nemlich mit 400 Rthlr. 20 Sgr. ansetzen.



Von dem Werthe des Fruchtertrages, welcher im Durchschnitt alljährig — 2450 Rthlr. 12 Ggr. 8 Pf.
betragen hat, geht also ab:

a) Was jene 221 Morgen als Fettweide eingebracht haben, würden neimlich 400 Rthlr. 20 Ggr.

b) was obige 170 Morgen Weide mit Früchten bestellt, oder als Weide betrachtet, eingetragen 400 Rthlr. 20 Ggr.

in Allen 801 Rthlr. 16 Ggr.

Mithin ist reiner Gewinn in einem Jahre 1648 Rthlr. 12 Ggr. 8 Pf.
und in den berechneten 3 Jahren 4945 Rthlr. 14 Ggr.

Soviel Gewinn, auf etwas mehr als ⅓ der ganzen Summe kultivirter Länderey, ist allein hinreichend der neuen Feldeinrichtung das Wort zu reden; wenn nicht noch andere Vortheile daraus flössen, die ohne die Verkoppelung nicht erreicht wären. Sind sie gleich von der Art, daß sie sich mit derjenigen Zuverlässigkeit nicht zu Gelde anschlagen lassen, wie jener Fruchtertrag; so dürften sie doch hinreichend seyn, dem speculativen Oeconomen Gelegenheit an die Hand zu geben, ihren Werth durch Schlußfolgen der Analogie hervorzubringen; und desfalls will ich sie hier anführen.

Der erste Vortheil ist die Ersparung des Düngers auf dem neuen Aufbruch und den ruhenden Weidekoppeln.

Vor-

Vorhin mußte mit dem Düngvorrath der ganze Flächenraum des unter dem Pfluge befindlichen Ackers bestritten werden; dieser enthielt 512 Morgen, wovon etwa 36 Morgen zur Weide oder zur Heuwerbung im Dreesch lagen. Jetzt bedürfen nur 233 Morgen der Düngung. Denn da die Summe aller Koppeln die halben zu ganzen reducirt, 74 ist, wovon 20 Koppeln, in Weide liegen, mithin keinen Dünger erfordern; 221 Morgen, oder 26 Koppeln neuer Aufbruch aber, auf 6 bis 8 Jahre eigenthümliche Fruchtbarkeit genug besitzen, um ungedüngt die ergiebigsten Früchte hervorzubringen, so sind von der Summe

aller Koppeln	—	—	74
abzusetzen	—	—	46
und es bleiben an Düngungsbedürftigen Koppeln			28

die jede zu $8\frac{1}{2}$ Morgen gerechnet, obigen Flächenraum von 238 Morgen enthalten.

Das vor der Verkoppelung zu düngende Land verhält sich also zu dem, in den ersten Jahren nach der Verkoppelung, zu düngenden, wie 2 zu 1, oder welches einerley ist, das düngbare Land ist um die Hälfte vermindert. Der Erfolg des vermehrten Düngers auf vermindertem Flächengehalt, muß für den erhöheten Ertrag ausfallen, weil der Dünger die erste Ursache der Fruchtbarkeit ist, mithin ergiebige Früchte die Wirkung davon seyn müssen.

Wie gesagt, der Werth läßt sich mit mathematischer Gewißheit nicht angeben, daß es aber ein Hauptvortheil der Verkoppelung sey, wird keiner bezweifeln, der weiß, daß der Düngvorrath ein Kapital sey, welches sich durch



sorgfältige Anwendung, angestrengten Fleiß und Mühe unendlich vervielfältigen läßt, wenn gleich der Werth sehr relativ ist. Die Bewohner der fetten Marsch bedürfen des Düngers gar nicht; sie ersetzen dem Lande die verlorne Fruchtbarkeit durch Ausmodderung der Graben.

In Genf hergegen kosten 5 Cubicfuß Gassendünger, wenn anders Biörnstahl sich nicht, wie gewöhnlich, hat irre leiten lassen, 3 Louisd'or; hier mags wohl heissen: Fimi sacra fames.

Wie sehr die Erndte hier dabey gewonnen hat, davon liegen die Beweise am Tage. Die Gebäude mußten gleich im 2ten Jahre nach der neuen Einrichtung erweitert werden, um den vermehrten Fruchtertrag zu bergen.

Was ich hier für die Sache anführe, hat ein anderer dagegen gebraucht. War es gedruckt oder im Manuscripte? es ist mir entfallen; genug der Verfasser suchte zu beweisen, daß eine bis zur Erweiterung der Gebäude getriebene Erndte, für den Bauren eher nachtheilig als vortheilhaft zu nennen sey, weil dem Hofe durch den Anbau selbst und durch dessen Unterhaltung eine Last zufiele, die durch den vermehrten Fruchtertrag nicht gehoben würde. Dies schrieb ein Mann, der allenthalben Geruch der practischen Oeconomie verbreitete; ich kann also Unrecht haben, wenn ich das Nachtheilige nicht begreife. Daß man aber den Ackerbau zu erweitern desfalls keinen Anstand nehmen müsse, wird mir der minder practische Oeconom hoffentlich einräumen.

Es sind immer noch Mittel vorhanden, deren man sich bey ausserordentlich ergiebigen Erndten auf großen Gütern



tern bedient; die Früchte in Fimen (Schober) aufzubansen, und sie auf solche Weise vor dem Verderben zu sichern.

So auffallend der Vortheil ist, der in den ersten Jahren durch die Verkoppelung einer Gegend veranlaßt wird, wo Angerweiden unter den Pflug genommen werden können; so gewiß ist es auch, daß er zum Theil nur temporell sey, und nur einmal erlangt werden könne. Denn wenn der Weide diejenige natürliche Fruchtbarkeit, die sich in ihr seit ihrer Existenz erzeuget hat, durch Erziehung der Früchte abgesogen ist; so muß die künstliche Düngung eintreten, und den Abgang der Fruchtbarkeit ersetzen.

Diese natürliche Fruchtbarkeit dauret indeß bey einer nie unter dem Pfluge gestandenen Marschweide 6 bis 8 Jahre, ehe der neue Aufbruch des künstlichen Düngers bedarf; das düngbedürftige Land wird also während dieses Zeitraumes, mit dem auf natürlich fruchtbaren Boden ersparten Mist dergestalt in Kultur gesetzt, daß es nach der Zeit, wenn die Koppeln des neuen Aufbruchs in den ordentlichen Umlauf eintreten, in der einverleibten Fruchtbarkeit leicht erhalten werden — und nie zu dem Grade der Entkräftuug wieder herabsinken kann, auf dem es vor der Verkoppelung stand. Es liegen von dem Bestande eines Hofes sodann $\frac{3}{8}$ des Ganzen oder 3 Koppeln beständig in Weide, bedürfen mithin des Düngers eben so wenig als die vierte Koppel, welche nach dreyjähriger Ruhe in die Reihe der Ackerkoppeln tritt, und Sommerfrüchte zu tragen, noch hinreichend fruchtbar ist. Gesetzt aber, der Ertrag verminderе sich nach dem Verhältnisse, wie die natürliche Fruchtbarkeit des alten Landes abnimmt; so ist

 doch



doch jener zuvor erlangte dreyjährige Ueberschuß von 4945 Rthlr. 14 Ggr. reiner Gewinn, womit der Bauer Schulden abtragen, sich häuslich einrichten, und noch so viel erübrigen kann, die landesherrlichen und andere Abgaben, mehrere Jahre in voraus im Kasten zu haben. Er ist nicht genöthiget, die Früchte von der Dreschdiele frischweg zu verkaufen, oder wohl gar geldschneiderische Vorschüsse abzutragen; kann die besten Preise abwarten, und braucht nicht gleich zu hungern, wenn Unglücksfälle seine Erndte schwächen.

Zu jenen Vortheilen gesellet sich ein dritter nicht minder beträchtlicher — die dreyjährige Erlassung der Domanialgefälle, welche königliche Cammer den Unterthanen gnädigst verwilligt hat. Sie betragen hier, die Früchte zu Gelde angeschlagen in Allen 1107 Rthlr. 1 Gr. 6 Pf. Rechnet man diese Capitalien zusammen; so erhalten wir einen Gewinn von 6000 Rthlr., der für die Unterthanen während dreyer Jahre aus der Verkoppelung fließt, und ohne sie nicht erlangt wäre.

Ich darf dagegen die ausserordentlichen Ausgaben nicht vergessen, die die Unterthanen zu bestreiten haben, um durch die Verkoppelung jenen Gewinn zu erreichen. Sie bestehen in Begrabung und Befriedigung der Koppeln, Ausrodung der Holzstämme, und in der terminlichen Abtragung der Vorschußgelder, Vermessungs- und Eintheilungskosten, nach abgelaufenen Freyjahren.

Gleich im ersten Jahre verwandte jeder Hufener zu obigem Zweck, und um die Besitzungen desto eher in den Stand zu setzen, baar 100 Rthlr., ohne die Concurrenz

seines

seines eigenen Fleisses. Diese Meliorationen dauren noch fort, und veranlassen ansehnliche Ausgaben, wovon der Nutzen erst nach Jahren erfolgt. Gleichwohl behält der Gewinn den Ausschlag, und die Spuren des Wohlstan-des äussern sich auf mancherley Weise.

Dahin ist besonders die Wilisährigkeit und das Vermögen des Bauern zu rechnen, seine auf Termine gesetzte Abtragung der Schulden, die in der hiesigen Marsch größtentheils durch die allgemeine Sommerüberschwemmung des Jahrs 1771. entstanden sind, an Capital und Zinsen sofort zu bezahlen.

Wieder ein anderer Vortheil ist der veredelte Viehstand. Nicht der vermehrte, dieser hat hier nicht statt; ist aber bey mehr ausgedehnten Feldmarken eine natürliche Folge der Verkoppelung, die aus dem Besitz privativer Grundstücke erwächst. Es ist augenscheinlich, wie das Vieh sich aufgenommen hat; und die Hausfrauen, die der Einrichtung sonst nicht günstig waren, weil sie den Verlust der Weide unersetzlich hielten, auch wohl hinter dem Spinnrocken ausgegrübelt haben mochten, daß der Weg nach den Koppeln länger ausfallen müsse, als wenn die Kühe vor der Thüre gemolken würden, versichern einstimmig, daß sie von 3 Kühen jetzt mehrere Milch erhalten, als von 5 vorhin, da die Gemeinhütung noch Statt hatte. Gleichwohl dienen jetzt bey unverändertem Viehstande nur 20 Koppeln oder 170 Morgen zur Weide, statt daß vorhin dazu 221 Morgen angewandt wurden; wozu der Kleebau nicht wenig beyträgt.



Man trug ehemals kein Bedenken, gegen 1 Rthlr. 16 Ggr. Weidegeld, die Kuh eines Einliegers auf die Gemeinheit zu nehmen. Jetzt in der Koppel, werden 4 Rthlr. nicht mehr geweigert.

Hieraus fließt abermals ein öconomischer Vortheil: mehrerer Ertrag aus dem um 51 Morgen verminderten Flächengehalt der Weide. Diese Morgenzahl ist ein Gewinn für das fruchttragende Land, und die davon zu erndtende Früchte Gewinn im Sack.

Auch muß ich der Kosten eingedenk seyn, wodurch ein vorhin sehr krummer und fast unfahrbarer Hauptweg, wie Wege durch Marschen bey nassen Jahrzeiten gewöhnlich sind, jetzt zu der fahrbarsten geradelinigsten Chaussee umgeschaffen ist. Sie betragen 1800 Rthlr. und liefern einen kleinen Beytrag zu der großen Summe von thätiger Milde, womit königliche Cammer ein Geschäfte befördert, daß allein das Aufkommen der Unterthanen zum Zweck hat.

Ist gleich der Aufwand hier nur zufällig, weil die Feldmark von einer Landstraße durchschnitten wird; so erreichen die Einwohner der Dorfschaft doch den Vortheil des leichtern Fuhrwerks zu ihren Koppeln auf Kosten der Landesherrschaft, der die Kosten der Unterhaltung des Weges verbleibet, und wozu nur sie mit Spann- und Handleistungen nach Verhältniß concurriren.

Es ist nicht der Zweck dieser Abhandlung, der Verkoppelung eine Lobrede zu halten, und dadurch meine Discretion bey einer Kunst zu compromittiren, deren Practicant ich seit Jahren in mehrern Provinzen der hanno-

ver-



verschen Lande bin; auch würden meine Kräfte nicht reichen, ihr diesen Dienst zu leisten, wenn sie ihrer bedürfen sollte; ich will vielmehr durch Darlegung von Thatsachen nur den Erfolg beweisen, und das Geschäfte, wovon manchem der Name schon verdächtig ist, in den wahren Gesichtspunct stellen, aus dem es betrachtet werden muß. Daher übergehe ich andere minder auffallende Vortheile der neuen Feldeinrichtung, und führe an deren Statt einige Exempel von dem wohlthätigen Einflusse an, den sie auf die Industrie in hiesiger Gegend gehabt hat.

Kaum sieht der Bauer die Gränzen seiner privativen Besitzungen; so ist die Sicherung derselben sein erstes Geschäfte, es sey nun, daß er solche durch lebendige Hecken, oder durch Graben bestimme, welches leztere in den Marschen gewöhnlich der Fall ist, wo die Graben unentbehrlich sind.

Die vorige Abtheilung der Länderey gefällt ihm nicht, dies Stück ist zu schmal, jenes zu breit, zu kurz, zu lang; ein anderes hat zu viel oder zu wenig Abdachung — genug die alte Beschaffenheit des Bodens entspricht nicht mehr dem Zweck, wozu er ihn bestimmt hat. Er änderts ab, macht aus mehreren Stücken eins, und ersetzt durch die verminderten Furchen, den Abzug des Terrains an Graben. Sind ihm Holzkoppeln zu Theil worden, so ist die Anziehung junger Bäume und Gesträuche ein Lieblingsgeschäfte des Altvaters, und er wird seinem Fleiße selten ein solches Monument setzen, ohne den Enkel, als Zeugen seiner Industrie, die Handleistungen verrichten zu lassen.

(Der Schluß folgt künftig.)

IX.

IX.

Bergbau.

Verzeichniß derer mit Quartalsschluß Trinitatis den 8ten May 1790. in Betrieb gebliebenen Gewerkschaftlichen Gruben des einseitigen Harzes, wie selbige für die Gewerken, nach ihrem Vermögenszustande, entweder von diesem Quartal Ausbeute gegeben, oder auf künftiges Quartal Zubuße erfordert, oder sich frey gebauet haben; und wie der Preis der Kuxe gewesen ist.

Namen der Gruben.	Wöchentliche Erz-Foderung		Vermögenszustand			Gegen voriges Quartal gebauet		Giebt oder erfordert auf 1 Kux		Ohngefährer Preis 1 Kux im Schluß Mon. May.
			hat im Zehnten behalten		hat an Materialien ppter					
1) Zu Clausthal:			Vorrath	Schuld		Ueberschuß	Schaden	Ausbeute	Zubuße	
a) Burgstetter Zug	Treiben od 40	Tonnen	Fl. a 20 mgr.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Spth à 48 mgr.	Fl.	Thlr. in Pist à 5 Rthl
Churprinz Georg August	—	—	5378	—	—	—	—	—	1/4	—

Prinz Friedrich Ludewig	—	—	—	1788	—	—	—	—	2	25
Neue Benedicta	—	30	27120	—	870	153	—	2	—	100
Carolina	13	—	58206	—	45076	—	2417	50	—	3800
Juliana Sophia	—	—	43	—	—	—	—	—	1	—
Dorothea	18	—	20383	—	53222	430	—	36	—	3600
Bergmanns Trost	—	—	5781	—	—	—	—	—	2	20
Gabe Gottes und Rosenbusch	—	19	9413	—	1906	—	94	2	—	150
Grüner Hirsch	—	2	—	7808	260	—	106	—	$\frac{1}{4}$	10
Heinrich Gabriel	—	30	—	7734	1437	384	—	—	2	—
St. Elisabeth	1	10	5295	—	2248	136	—	—	—	—
Herzog Christian Ludewig	2	—	7346	—	5220	—	596	—	—	—
St. Margaretha	3	—	1436	—	4560	346	—	1	—	40
Sophia	—	1	—	9668	1880	—	233	—	—	—
Landes Wohlfahrt	—	—	—	1495	1475	—	57	—	—	—
Anna Eleonora	6	—	—	53274	4898	121	—	—	3	—
Kranich	3	—	5664	—	10837	—	1124	2	—	200
König Wilhelm	—	—	—	517	—	—	—	—	2	—
Königs Glück	—	1	—	1023	200	—	136	—	2	25
Herzog Georg Wilhelm	2	30	—	52739	4800	—	672	—	2	10
Englische Treue	2	—	1651	—	4303	3 5	—	—	—	20
Königin Charlotte	—	—	—	1671	—	—	—	—	$\frac{1}{4}$	10
Josua	—	4	—	3480	1200	68	—	—	2	15

Namen der Gruben.	Wöchentliche Erz-Foderung		Vermögenszustand			Gegen voriges Quartal gebauet		Giebt oder erfordert auf 1 Kux		Preis 1 Kux. im Schluß Mon. May
			hat im Zehnten behalten Vorrath	hat im Zehnten behalten Schuld	hat an Materialien ppter.	Ueberschuß	Schaden	Ausbeute	Zubuße	
b) Thurm Rosenhöfer Zug	Treiben od 40	Tonnen	Fl. à 20 mgr	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Spth à 48 mgr.	Fl.	Thlr. in Pist. à 5 Rthlr.
St. Johannes	7	30	—	86653	6400	—	369	—	12	—
Zilla	3	—	—	56361	7900	—	709	—	2	—
Alter Segen	3	15	—	13915	11155	—	1019	—	2	35
Silber Segen	2	15	5280	—	4800	—	263	—	—	100
Braune Lilie	2	—	—	32649	2206	—	723	—	2	20
2) Zur Altenau:										
Rosina	—	—	—	13188	—	—	—	—	2	—
Georg der Dritte	—	—	—	3842	—	—	—	—	2	—
3) Zu St. Andreasberg.										
a) Inneres Revier.										
Catharine Neufang	1	15	84858	—	6917	—	2770	8	—	550
Samson	2	35	103336	—	11723	1291	—	10	—	1000
Gnade Gottes	—	30	—	45993	2100	—	434	—	3	20
Abendröthe	2	5	—	60729	5570	—	340	—	2	10

Bergmanns Trost	—	10	—	34141	2257	—	519	—	2	50
Neuer König Ludewig	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Philippine	—	—	—	1468	100	—	46	—	2	—
b) **Auswärtiges Revier.**										
St. Andreas-Creuz	1	—	—	52675	4112	—	375	—	3	10
Georg Wilhelm	—	5	—	17437	692	—	354	—	2	30
Silberne Bär	—	—	253	—	66	260	—	—	3	10
Neues St. Jacobs Glück	—	—	—	10912	28	—	212	—	2	15
Neuer Andreas	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Redens Glück	—	—	—	11980	30	—	—	—	½	10
c) Im Lutterberg Forste.										
Neuer Lutter Seegen	—	—	—	54017	215	—	559	—	3	25
Neuer Freudenberg	—	—	—	16657	105	—	98	—	4	15
Louise Christiane	—	10	—	21751	3599	—	765	—	2	20
4) Zu Zellerfeld.										
a) **Stuffenthaler Zug.**										
Charlotte	—	—	—	1154	—	30	—	—	2	10
Neuer St. Joachim	4	—	—	58211	3074	—	890	—	2	10
Haus Hannov. u. Braunschw.	14	20	—	66821	15888	—	2248	—	5	20
Herz. August Friedr. Bleyfeld	4	—	—	36753	5034	—	765	—	2	10
Regenbogen	1	10	—	9372	1267	442	—	—	2	10
Ring und Silberschnur	4	20	—	43986	2594	—	804	—	2	10
Haus Zelle	—	—	—	8753	152	—	41	—	2	10

Namen der Gruben.	Wöchentliche Erz-Foderung		Vermögenszustand			Gegen voriges Quartal gebauet		Giebt oder erfordert auf 1 Kux		Preis 1 Kux im Schluß Mon. May
			hat im Zehnten behalten		hat an Materialen ppter	Ueberschuß	Schaden	Ausbeute	Zubuße	
			Vorrath	Schuld						
b) Spiegelthaler Zug.	Treiben od 40	Tonnen	Fl. à 20 mar.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Spch à 48 mg.	Fl.	Thlr. in Pist. à 5 Rthl
Busches Segen	—	—	303	—	—	6	—	—	2	10
c) Bockswieser Zug.										
Brauner Hirsch	—	—	—	4121	—	—	7	—	2	10
Herz August u. Joh. Friedr.	—	—	—	37669	—	—	305	—	3	10
Herzog Anthon Ulrich	—	—	—	6339	—	12	—	—	2	10
Neues Zellerfeld	—	—	—	2690	—	16	—	—	3	10
Neue Gesellschaft	—	—	947	—	—	21	—	—	2	10
Haus Wolfenbüttel	—	—	—	5061	—	—	9	—	2	10
Neue Zellerfelder Hofnung	—	—	—	4969	—	5	—	—	2	10
Neuer Edmund	—	—	—	1388	—	8	—	—	2	10
d) Zum Hanenklee.										
Beständigkeit	—	—	—	9348	136	—	653	—	2	10
Theodora	—	10	—	10135	515	—	212	—	3	10

Aufrichtigkeit	—	—	—	1721	40	8	—	—	2	10
Herzog. Philippine Charlotte	—	—	—	6694	114	—	207	—	2	40
e) Schulenberger Zug.										
Neues Schulenberger Glück	—	10	—	790	473	—	177	—	2	10
Juliane Sophie	—	30	—	9016	1101	—	238	—	2	10
Neue gelbe Lilie	—	30	—	3687	991	—	359	—	2	60
St. Urban	3	10	—	57179	4583	—	1054	—	3	10
Cronenburgs Glück	1	10	—	48621	2442	—	778	—	2	10
Weißer Schwan	—	30	—	42964	1310	—	615	—	2	10
König Carl	—	20	—	27132	1009	—	727	—	2	10
Königin Elisabeth	—	—	1789	—	—	7	—	—	2	10
5) Zu Lautenthal.										
Lautenthals Glück	12	—	—	12290	18551	200	—	—	—	200
Lautenthaler Segentrum	2	—	—	16327	2993	71	—	—	3	15
Prinzeßin Auguste Caroline	—	—	—	21675	—	—	294	—	3	10
Seegen Gottes	—	—	—	4794	34	—	72	—	2	10
Güte des Herrn	3	—	—	22138	4233	724	—	—	2	20
Kleiner St. Jacob	—	—	—	9930	48	23	—	—	2	10
Herzog Ferdinand Albrecht	—	—	2982	—	—	23	—	—	2	10
Lautenthaler Hoffnung	—	—	7161	—	—	40	—	—	2	10
Wilhelmine Eleonore	—	—	686	—	—	22	—	—	2	10
Dorothee Friederike	—	—	—	1904	—	27	—	—	2	10



X. Berechnung der Einnahme und Aus
Jahre

	Einnahme.	Thlr.	gr.	pf.
1	An Ueberschuß — — —	—	—	—
2	— restirten Zinsen — —	278	24	—
3	— wiederbezahlten Capitalien —	1140	—	—
4	— Spendegeldern — —	270	27	—
5	Zinsen von belegten Capitalien —	727	15	—
6	—— — — — Testamentsgeldern	175	25	4
7	Pacht von liegenden Gründen —	534	2	—
8	An Beckengeldern vom Charfreytage	57	4	—
9	— angeliehenen Capitalien —	300	—	—
10	Aus denen Klingebeuteln und Armbüchsen der Stadt und denen Vorstädten	1156	23	5
11	a) An Erbschaften von denen, so Armengelder genossen, deren Nachlaß der Ordnung nach der Armencasse anheim fallen — — — —	10	14	4
	b) An Legatengeldern — —	—	—	—
12	An extraordinairen Einnahmen incl. der von Königl. Cammer jährlich verwilligten 200 Rthlr. Medicin- und der um Martini gesammleten Haus-Collectengelder — — —	457	34	3
	Summa Einnahme	5108	26	—
	Hievon nebenstehende Ausgabe	4997	26	3
	Abgezogen, so ist der Ueberschuß, der auch sofort wieder verausgabet worden	110	35	5

Nach

In den Klingebeuteln und wöchentlichen Armenbüchsen ist

1) In den Klingebeuteln:

den 25. Januar 1 Ducate den 17. April ½ Pistole
— 20. Februar 1½ Pistole — 13. Septbr. 1 —

Zelle den 9ten August 1790.

Königl. verordnetes Armen-
Bacmeister.

gabe des Armen-Aerarii zu Zelle, vom 1789.

	Ausgabe.	Thlr.	gr.	pf.
1	Dem Medico — —	30	—	—
2	— Chirurgo — —	50	—	—
3	Den Collecteurs — —	52	—	—
4	— Registratori — —	80	—	—
5	— 5 Armenvoigten —	216	—	—
6	und diesen zum Fanggelde	10	4	—
7	An ständigen Vermächtnissen —	166	—	—
8	— Brodtgelde — —	8	—	—
9	— zinsbar ausgeliehenen Capitalien	—	—	—
10	— wieder abgetragenen Capitalien	933	12	—
11	— angekauften liegenden Gründen	120	—	—
12	— Zinsen — —	62	24	—
13	— durchreisende Arme und besonders in zahlreicher Menge sich eingefundene Handwerksgesellen —	78	33	—
14	— 132 Hausarme — —	1053	9	—
15	— 113 kreuztragende Arme —	818	22	4
16	— Quartalisten — —	156	—	—
17	— Schulgeld für arme Kinder —	148	20	—
18	Behuf einiger Armen im Zuchthause	122	31	—
19	—— Arzeney für kranke Arme	283	10	—
20	An Kleidungs- Begräbniß- Proceß- und andern extraordinairen Kosten, imgl. an vorerst abgesetzten Zinsen und verlohrnen Capitalien —	608	4	7
	Summa Ausgabe	4997	26	3

richt.

unter die obige Einnahme berechnete Summe gefunden.

2) In den wöchentlichen Armenbüchsen:

den 9. Jun. 1 Ducat.	15. May 1 Gfl.	18. Nov. 1 Gfl.
—20. Febr. 1 Goldfl.	12. Jun. 1 Pist.	16. Oct. 1 Duc.
— 1, May 1 —	10. Jul. 1 Duc.	und 2 Gfl.
und 1 Ducat.	und 1 Gfl.	

Collegium hieselbst.

C. H. L. Echte. J. G. Fortmann.



XI.

Verzeichniß der Studirenden in Göttingen, von Ostern 1790.

Von Michaelis 1789 bis Ostern 1790. waren zu Göttingen — — 802 Student.

Davon sind bis den 11ten May 1790.

abgegangen — 176 —

geblieben — — 626 —

und hinzugekommen — 218 —

Es betrug also die ganze Zahl der zu besagter Zeit anwesenden Studenten 844.

Diese bestand aus 237 Theologen,
403 Juristen,
116 Medicinern,
88 Math. Philos. Hist. und freyen Künste beflissenen.

Die Totalsumme hatte sich gegen das vorhergehende halbe Jahr um 42 vermehrt.

XII.

Unglücksfälle 1790.

Den 17ten Jan. brannte ein Wohnhaus zu Sudergellersen, Amts **Winsen an der Luhe**, ab, wobey ausser den Effecten und Meublen, noch 12 Stück Hornvieh und 6 Schweine ein Raub der Flammen wurden.

Den

Den 21sten ging ein Wohnhaus zu **Otersen**, Amts **Verden**, im Feuer auf.

In der Nacht vom 27sten auf den 28sten Febr. zog ein starkes Gewitter, mit heftigen Sturm begleitet, über **Harburg**, woselbst der Wind verschiedene Dächer beschädigte. Dieses Gewitter zündete zu **Hittfeld** im dasigen Amte, ein Nebengebäude an, welches völlig einäscherte.

März.

Den 2ten brach zu **Uhry**, Amts **Fallersleben** ein Feuer aus, das im Dorfe zwey Wohnhäuser und verschiedene Nebengebäude, ausserdem aber vier zum dortigen Gute gehörende große Haushalts-Gebäude vernichtete.

Den 10ten hatten ein Wohnhaus und drey Nebengebäude zu **Holthausen**, Amts **Ebstorf**, gleiches Schicksal.

Den 22sten würde ein Wohnhaus und zwey Nebengebäude mit allem Viehe und Hausgeräthe, zu **Eyendorf**, Amts **Winsen an der Luhe**, in die Asche gelegt.

Den 23sten ereignete es sich zu **Langenhorst**, Amts **Dannenberg**, daß ein Mann übergefahren wurde und zwey Tage hernach starb. Der Sohn des Verunglückten, ein Knabe von 9 bis 10 Jahren, saß auf den Pferden und der Vater auf dem ledigen Mistwagen. Die Pferde scheueten sich und wurden flüchtig. Der Vater wollte zwischen die Pferde springen, um sie aufzuhalten, ward aber gequetschet und verlor darüber sein Leben.

Nicht selten entstehet ähnliches und anderes Unglück aus der üblen Gewohnheit, daß der Landmann, sobald der Knabe sich nur auf dem Pferde halten kann, ihm deren Leitung anvertrauet, wenn gleich die Kräfte noch nicht dazu hinreichen, sie bey jedem ungewöhnlichen Vorfalle zu bändigen. Ohnedem aber ist jene Sitte wahrscheinlich mit Schuld daran, daß so viele Bauerknaben mit Brüchen behaftet sind, die sie hernach zur Bestimmung eines arbeitsamen Lebens untüchtig machen, und so manchen sonst rüstigen Mann frühzeitig ins Grab bringen. Es würde daher eine nicht unwürdige Bemühung für Menschenfreunde seyn, der angeführten Gewohnheit Einhalt zu thun.

Den 31sten brannte auf dem Burgstädter Zuge bey **Clausthal**, der Weissenrosser Gaipel ab. Auch sind am Ober-Harze in dem ersten Quartale dieses Jahrs drey Bergleute kurz hinter einander bei der Arbeit ums Leben gekommen.

In der Nacht vom 31sten März auf den 1sten April brach zu **Wildeshausen** ein unglückliches Feuer aus, welches traurige Verwüstungen anrichtete. 61 Wohnhäuser, 16 Scheuren und 8 Nebengebäude wurden ganz ein Opfer der Flammen, ausserdem aber sind 10 Wohnhäuser und 3 Nebengebäude beschädiget worden. Unter den abgebrannten Gebäuden befanden sich ein Wohnhaus, 2 Scheuren und 1 Nebengebäude, deren Eigenthümer vor dem Brande aus der Calenbergischen Brand-Assecurations-Casse herausgetreten waren. Den übri-

übrigen Theilnehmern ist die assecurirte Summe mit 19755 Rthlr. vergütet worden.

April.

Den 5ten fiel zu Schweskau, Amts Lüchau, ein Knecht des Nachts vom Heuboden, der Futter herunterholen wollte, und starb 24 Stunden nachher.

Am 27sten entstand in Ummern, Amtsvoigtey Beedenbostel, Nachmittags zwischen 2 und 3 Uhr eine große Feuersbrunst, welche in weniger denn einer Viertelstunde 14 Hauptgebäude in Brand setzte, und überhaupt 16 Haupt- und 23 Nebengebäude einäscherte. Der Ostwind wehete den Tag sehr heftig; und haben die unglücklichen 14 Hauswirths- 8 Häuslings-Familien und der Schulmeister, welche in allen, mit Alten und Jungen, 146 Personen ausmachen, nicht das mindeste gerettet. Ausser den verbrannten Mobilien und Effecten, der Haber- und Buchweizen-Aussaat, allen Acker-Geräthschaften, Wagen, Pflügen und Geschirren, sind auch 10 Tonnen Honig, deren jede wenigstens 24 Rthlr. werth war, und an Viehe ein Ochse, 31 mehrentheils jährige Zuchtkälber, eine Sau, 14 Ferken und 40 Stück Leibimmen im Feuer umgekommen. Das Feuer war in dem Dache auf der Schmiede angegangen, und wahrscheinlich bey der starken Trockniß durch Funken aus dem Schornsteine entstanden. Bey dem heftigen Winde wurde das brennende Stroh weit fortgetrieben, und in einer Entfernung von 2 Stunden von diesem Dorfe gefunden.



Vor 35 Jahren gingen die Gebäude auf eben den Höfen in Feuer auf, und eines davon ward seitdem vor 17 Jahren durch einen zündenden Blitzstrahl eingeäschert.

Dieser drückenden Widerwärtigkeiten ohnerachtet, welche während so kurzer Zeit den Ort wiederholt betroffen haben, hoffet man dennoch eine baldige Erholung der Verunglückten, da die liebreiche Vorsorge der Herren Beamten ihnen mannigfaltige Unterstützung von Königl. Cammer, verschiedenen öffentlichen Fonds, und edeldenkenden Wohlthätern verschaffet hat.

Zur bessern Verhütung ähnlicher Feuersgefahren sind die neuerbaueten Häuser weiter auseinander gesetzet worden.

May.

In der Nacht vom 4ten auf den 5ten brannte zu Stelle, Amts Winsen an der Luhe, ein Wohnhaus mit 3 Nebengebäuden, ab. Ausser dem Viehe wurde nichts gerettet.

Am 9ten fiel ein taubstummer Mensch, eines Bürgers Sohn zu Bernstorf, Amts Diepholz, Abends beym Schlafengehen vom Boden herab und blieb auf der Stelle todt. Unser Correspondent setzt folgendes hinzu: Dieser Mensch, welcher 24 Jahr alt geworden, verlor im zweyten Jahre in den sogenannten Kinderscheurchen das Gehör völlig, und was eine natürliche Folge davon war, er lernte das Sprechen nicht. Ueberdem hatte er im 14ten Jahre das Unglück, daß ihm

durch



durch Unvorsichtigkeit eines Dragoners, der seine Pistolen reinigte, ein Arm abgeschossen wurde. Die Natur hatte ihm ungemein gute Geistes- und Körperanlagen gegeben. Sein Gesicht war ungewöhnlich scharf, und in dem einen Arme, ungeachtet derselbe bey dem Verlust des andern nicht ganz unbeschädigt geblieben war, hatte er erstaunliche Stärke. Sein Gedächtniß war so vorzüglich, daß er die Tage aller benachbarten Jahrmärkte wußte, wo er denn gemeiniglich früher, als andere Käufer, zu finden war, um sich Allmosen zu sammeln. Die zeitige Jahrzahl, seinen Namen und viele Wörter, deren Bedeutung er wußte, konnte er schreiben, auch die Gesänge in der Kirche genau auffinden. Aus den Geberden und Gesticulationen andrer, wenn sie auch nicht glücklich und treffend gewählt und executirt wurden, verstand er scharfsinnig alles, was man ihm auftragen oder zu erkennen geben wollte. Nicht leicht entging ihm eine auswärtige Hochzeit, oder ein Kindtaufschmaus, oder ein Todtenbier im ganzen Kirchspiel; er wußte sie immer einige Tage vorher und fehlte denn selten. Vor einigen Jahren war er mit dem in hiesiger Gegend liegenden Cavallerie-Regimente zum Campement gegangen, hatte auf der Retour einen andern Weg genommen, wurde, ich meyne zu Sieke, als ein Mensch, den man sich selbst nicht überlassen dürfe, angehalten, und erst auf öffentliche Nachfrage seiner Eltern in den Anzeigen zurückgeliefert. Er war unerschöpflich in pantomimischer Erzählung seiner Fata auf dieser Reise.



Ich habe selbst ihn oft zu Bestellungen mit Nutzen gebraucht, wo ich an einen Hörenden vielleicht tausend Worte hätte verschwenden müssen. Dienstfertig und in seinen Aufträgen pünktlich und eifrig war er im höchsten Grade; für eine Kleinigkeit oder ein Glas Brantewein, den er liebte, konnte man alles von ihm erhalten, was in seinen Kräften stand. Man sagt, er habe eine unwiderstehliche Neigung zum Entwenden gehabt. Gefühl, daß es unrecht sey, hatte er gewiß. Ich bin Augenzeuge davon gewesen, daß man ihm, dasmal vielleicht ohne Grund, vorwarf, er habe einen Pfeifenkopf gestohlen, worauf er beynahe wütend ward, und die Art, wie er seine Unschuld darzustellen suchte, war äusserst interessant, verständlich, aber nicht wohl zu beschreiben. Uebrigens war er beständig heiter und mit seinem Schicksal sehr zufrieden.

Diesen Menschen rüstet die Natur mit ursprünglich vortreflichen Körper- und Geistesfähigkeiten aus, die ihn vielleicht zu einem ungewöhnlichen, gewiß wenigstens zu einem sehr nützlichen Manne hätten machen können: läßt ihn aber schon in der Jugend taub, stumm, zum Krüppel werden, und im Jünglingsalter sich den Hals brechen! — Vorsehung! schweigend und anbetend falle ich vor dir in den Staub.

Den 11ten verzehrte eine Feuersbrunst 6 Wohnhäuser und 12 Nebengebäude zu Großen-Klecken, im Amte Haarburg.

In der Nacht vom 17ten auf den 18ten brach zu Drackenburg im Amte Nienburg ein gefährliches

Feuer

Feuer aus, wodurch 30 Haushaltsgebäude, welche abgesondert vom Orte standen, in Schutt verwandelt wurden. Vieles Vieh kam dabey in den Flammen um.

Am 28sten ertrank ein Musikantengeselle aus Hannover in der Jme beym Baden.

Den 29sten Morgens zwischen 7 und 8 Uhr, zeigte zu **Eystrup**, Amts Hoya, ein heftiges Gewitter, seine furchtbaren und dennoch schonenden Kräfte.

Ein herabkommender Blitz fuhr in die Spitze des Ziegeleygebäudes auf dem Gute des Herrn Landraths **von Becquer**, und theilte sich in 3 Theile, wovon ein Strahl einen Balken, eine Sparre und einen Ständer nebst den Fenstern in der Küche zerschmetterte; ein anderer spaltete eine Sparre und Ständer in der Kammer; an dem Ständer saß ein Huhn, welches am Halse und an der Brust versenget und getödtet ward; der dritte Strahl schlug in die Wohnstube des Ziegelmeisters, zerschmetterte auf dem Boden einen Balken, 3 Sparren und 3 Ständer nebst einem Fenster, ohne zu zünden. In dem Zimmer, welches nur 12 Fuß lang und 10 Fuß breit ist, befanden sich der Ziegelmeister mit seiner Familie und einigen Arbeitern, die eine Versammlung von 11 Personen ausmachten. Keiner aber ward getödtet, noch auch so wenig vom Blitze, als von dem herumfliegenden Holze nachtheilig beschädiget. Blos des Ziegelmeisters Frau empfand eine Lähmung an den Fingern der linken Hand, und eine andere weibliche Person fiel auf kurze Zeit unbesinnlich zur Erde. Die übrigen wurden zwar alle vom Schwefeldampfe betäubt,

tau-



taumelten aber bald ohne weitere Beschwerde heraus. Auf des Ziegelmeisters Kind von 4 Jahren, welches in einem Bette daselbst sanft schlief, fiel zwar ein großes Stück des zerschlagenen Ständers, ohne es jedoch zu verletzen. Dorther fuhr der Blitz durch das mitgenommene Fenster in die Stube des Verwalters, dessen Wohnung etwa 20 Schritte davon entfernt liegt, machte sich in dem Fenster dieser lezteren Stube ohne Zersplitterung des Glases eine Oefnung, ohngefähr in der Größe einer abgeschossenen Flintenkugel, und verursachte weiter keine Wirkungen, als daß der Verwalter einen elektrischen Schlag an dem Schenkel bekam, wovon er betäubt an die Erde niedersank, und erst nach einiger Zeit Besinnung wieder erhielt.

Ausserdem hörte man noch 3 heftige Schläge; die beyden zunächst folgenden Blitze trafen zwey Eichbäume, welche etwa 100 Schritte von der Ziegeley, und 10 Schritte auseinander, nach vorneher des adelichen Hofes, standen. Sowohl an dem einen als anderen wurde die Rinde von dem Gipfel bis an die Wurzel in der Breite einer Elle abgestreifet. Der lezte nahe Blitz zernichtete einen Weidenbaum hinter dem Hofe auf die Hälfte der Krone und des Stammes.

Je seltener die Beyspiele sind, daß so viele Blitze in einem so kleinen Umfange und kurzen Zeitraume sich folgen, desto merkwürdiger ist die Geringfügigkeit, des gegen die vielen damit verbunden gewesenen Gefahren, verursachten Schadens.

Junius.



Junius.

In der Nacht vom 6ten auf den 7ten trat ein heftiger Frost ein, welcher in verschiedenen Gegenden des Fürstenthums **Lüneburg**, jedoch nur Strichweise, viele Buchweitzenfelder, auch einigen Rocken beschädigte.

Den 20sten brannten zu Reinstorf, Amts Lüne, 2 Wohnhäuser und 4 Nebengebäude ab.

Der 23ste zeichnete sich ganz besonders in mehreren Gegenden des Landes, durch fürchterliche Begebenheiten aus. Vorzüglich traurige Wirkungen aber verursachte ein ungewöhnlicher mit Hagel verbundener Orkan im Amte **Ottersberg**, wovon folgende Nachricht mitgetheilt worden.

Nach einer lange angehaltenen Dürre und drückenden Hitze, sammelte sich gegen Mittag, in Südwest, ein Gewitter, welches anfangs unbedeutend zu seyn schien, aber bald immer dichter und dunkeler ward, und durch die heftigen, schnell aufeinander folgenden Blitze nichts Gutes verkündete. Noch zog es langsam — aber plötzlich entstand ein wüthender Sturmwind, der alles über und durcheinander in die Luft wirbelte; Eine dicke braune Staubwolke erhob sich aus dem benachbarten großen Moor, überzog die ganze Gegend und verstärkte die Finsterniß. Nun erst kam ein heftiger Platzregen mit großen Eisstücken. In wenigen Augenblicken waren die mehrsten Strohdächer abgedeckt oder stark beschädigt; Bäume mit der Wurzel aus der Erde gerissen; andere gesplittert und fortgeschleudert, und eine Menge Gebäude und Scheuren zusammengestürzt.

Nach



Nach einer halben Stunde legte sich die größte Wuth des Windes, und nach 2 Stunden war das Wetter vorüber. Jetzt kam jeder Hauswirth aus seinem Schlupfwinkel, stellte eine Besichtigung seines Hauses an, und klagte dem Nachbar, was er für Schaden erlitten. Bald liefen eine Menge Anzeigen von den Dörfern ein, von erlittenem Hagelschlag; Eine Bothschaft verdrängte die andere, und es fand sich, bey nachher angestellter Besichtigung, daß 22 Dörfer, mehr oder weniger, vom Hagelschlag Schaden erlitten hatten. Eine Scheure war vom Blitz gezündet und abgebrannt; 3 Wohnhäuser in einen Schutthaufen verwandelt; von verschiedenen das Sparrwerk heruntergerissen; und wenigstens 16 bis 20 Scheuren umgeworfen, denn nach hiesiger Landesgewohnheit werden die Scheuren häufig auf dem Felde gebauet. Demohngeachtet hatte niemand in diesen Häusern Schaden gelitten, als eine alte Frau von 90 Jahren, die unter den Sparren und Balken wieder hervorgezogen ward; ihr Kopf war geschunden, jedoch behielt ihre Lebenskraft die Oberhand; sie ist fast völlig wieder hergestellt. In einem andern Hause ward auch eine Frau, 2 Kühe und ein Kalb unter den Trümmern begraben, aber alle kamen unbeschädigt wieder hervor. Mehrere Menschen wären sicher umgekommen, wenn der Sturm uns in der Nacht heimgesucht hätte; unter andern waren in dem Hause eines Mohranbauers, 2 Balken in die Lagerstelle geschossen, die zu einer andern Tageszeit, ohnfehlbar die ganze Familie würden erschlagen haben.



Die Verwüstungen in den Forsten sind eben so ansehnlich; viele nebeneinander stehende Bäume durcheinander geworfen, und die größten Zweige heruntergerissen, so daß die Wege versperrt wurden. Die Anzahl der in herrschaftlichen Interessenten-Forsten und Meyerhöfen gefallenen Bäume beläuft sich auf 728 Stück, wovon der größte Theil mit der Wurzel herausgerissen ist. An einigen ist eine Erdfläche von 80 bis 100 und mehrere Quadratfuß hängen blieben.

Aber unter allen Dörfern, welche durch das Hagelwetter am 23sten Junii heimgesucht sind, ist keines so hart betroffen, wie Tarmstedt.

In den nahe gelegenen Moordörfern ist zwar nach Südwest, wo das Gewitter aufstieg, auch einiger Schaden geschehen; aber hier hat es zuerst seine völlige Wuth ausgelassen. Die ganze Feldmark von 1777 Morgen ist zerstört, und auch die Sommerfrüchte, welche an einigen Dörfern sich etwas zu erholen scheinen, sind niedergeschlagen, und von Gartenfrüchten ist nichts mehr vorhanden. Viele Vögel auf dem Felde und in der Weide wurden getödtet, und sogar einen Reiger fand man todt unter dem Baume. Die ganze Gegend ist öde; und das Dorf hat das Ansehn des Herbsts. Die Bäume sind kahl, und die wenigen Ueberbleibsel der Blätter haben ihr Grün verloren. Hier sieht man schon wieder den Pflug, und dort den niedergeschlagenen Landmann, welcher um die verlorne Frucht seines Fleisses von einem ganzen Jahre trauert.

In



In dieser Erzählung ist auch nicht ein einziges Wort übertrieben; sondern alles buchstäblich so, wie es die Amtsbesichtigung ergeben hat.

Es sind noch viele Proben von der ausserordentlichen Heftigkeit des Wirbelwindes, die einem Bewohner des festen Landes unglaublich scheinen, und wovon man nur ähnliche Beyspiele bey den Orkanen auf den westindischen Inseln liest. Ein festgeschnürtes Fuder Heu ward umgeworfen, wieder auf die Räder gestellt und zum zweytenmahl umgestürzt; einen ledigen neuen Ackerwagen warf der Wind verschiedenemahl in die Höhe, daß er in viele Stücken zerschmetterte; einen gesunden brauchbaren Eichenstamm brach der Sturm *in der Mitte ab*, und schleuderte das abgebrochene Ende noch eine gute Strecke fort.

Nur der Augenschein und die Einfalt der erzählenden Augenzeugen, kann diese Thatsachen glaubwürdig machen!

An eben dem Tage erlitten die Felder verschiedener Dorfschaften in den Elbmarschen des Amts **Winsen an der Luhe** einen nachtheiligen Hagelschlag, dessen Folgen jedoch nicht ganz so verderblich gewesen sind, als man anfangs zu befürchten Ursache hatte.

Zugleich zündete in einem dieser Dörfer, Namens **Wuhlenburg** der Blitz ein Haus an, und legte solches in die Asche.

Noch wurde an diesem Tage zu **Diepholz** ein Tagelöhner, der eine Quantität Dachstroh über die Schloß-

weide

weide auf dem Kopfe trug, vom Blitz erschlagen. Der Kopf war beschädigt, und das Stroh gerieth in Brand.

Den 30sten durchzog ein Hagelwetter die Aemter **Burgwedel, Meinersen und Fallersleben**, und verursachte auf verschiedenen Feldern, theils größern, theils geringern Schaden. Auch fiel am Ende des Monats ein Hagel von ungewöhnlicher Größe in den Aemtern **Lauenburg** und **Bütlingen**, der besonders im ersteren Amte die Früchte der Dorfschaft **Artlenburg** sehr beschädigte.

In Verbindung mit den vorhin bemerkten Unglücksfällen, welche durch Gewitter veranlaßt worden, anticipiren wir noch aus der eigentlichen nicht hieher gehörenden Folgezeit die Nachricht von einem tödtenden Blitze, der am 7ten **Julius** einem Einwohner zu **Dumstorf**, Amts **Blekede**, das Leben genommen.

Dieser war mit seinem Bruder Morgens um 9 Uhr nach dem sogenannten Heeringsberge gegangen, welcher zwischen **Eimstorf** und **Dumstorf** belegen ist, um Plaggen zu hauen.

Zufolge der Aussage des lezteren, hatte sich solcher, nachdem er etwa eine Stunde gearbeitet, niedergesetzet, um sein Instrument zu schärfen. Hierbey kam es ihm vor, als wenn er von hinten auf den Kopf geschlagen würde. Mit dieser Empfindung verlor er seine Besinnungskraft, ohne Blitz und Donner zu bemerken, dessen er sich gar nicht erinnert. Bey dem Erwachen aus dem Zustande, wovon ihm die Dauer unbestimmbar geblieben, fand er seinen Bruder im Rücken mit aus-



gestreckten Armen an der Erde liegend, hielt ihn anfangs auch nur für betäubt, bis vergeblich angewandte Hülfsmittel alle Hofnung zum Erwachen benahmen. Eine vor dem Dorfe im Garten arbeitende Frau, welche die Anhöhe im Gesichte gehabt, hat gegen 11 Uhr um Mittag einen heftigen Donner gehört und blitzen gesehen, und eine Viertel-Stunde nachher die beyden Brüder auf der Erde wahrgenommen, in der Meynung, daß sie sich ausruheten. Der Blitz soll aus sehr hellen Wolken gekommen seyn.

Bey der Besichtigung des Leichnams hat man äusserlich am Kopfe die Haare versengt und das Pericranium mit extravasirtem Blute unterlaufen gefunden. Am os occipitis rechter Seite, ist eine Oefnung gewesen, welche durch das pericranium und cranium gegangen. Am Rücken war nichts zu sehen; an der rechten Lende aber ist die Haut abgeschabt, die rechte Wade mit extravasirtem Blute unterlaufen, und sind die Muskeln gequetscht gewesen.

Der Hut, den der Verunglückte aufgehabt, war zerrissen, und ging eine Oefnung durch den Kips und Rand 5 Zoll lang und 4 Zoll breit. Das Kamisol und Brusttuch hatten keine Verletzung erlitten. Die Beinkleider hingegen waren an der rechten Seite fasericht und bis in die Kniebeugung zerrissen, und der Strumpf, der an diesem Fuße gesessen, durchlöchert. An dem Schuhe, womit derselbe bekleidet gewesen, hatte der Strahl das Hackenleder unter dem obern Rande bis auf den Absatz, in der Länge von 2 Zoll aufgerissen.

XII.



XIII.
Miscellaneen.

1) Wahrnehmung über körperliche Familienübel.

Daß körperliche Gebrechen von den Eltern auf ihre Kinder fortgepflanzet werden können, ist, meiner Meynung nach, eine Wahrheit, die durch viele auffallende Beyspiele genugsam bestätiget ist. Einige würdige und gelehrte Männer behaupten zwar das Gegentheil. Aber ich kann ihren Einwendungen und Gründen ohnmöglich beypflichten; da man so viele treffende Beyspiele davon vor Augen hat. Ich will ein Paar anführen, die sehr bemerkenswürdig sind. Auf der in der Elbe liegenden Insel **Krautsand** wohnet ein Mann, der wegen einer kleinen Ritze am Boden des Mundes ganz unvernehmlich redet. Er hat einen einzigen Sohn, der seinem Vater in diesem Stücke so vollkommen ähnlich ist, daß Personen, welche täglich Umgang mit ihnen haben, dieselben an der Sprache zu unterscheiden nicht vermögend sind. Der Fehler des Mundes ist auch bey beyden so gleich, daß man nicht den geringsten Unterschied bey ihnen wahrnehmen kann. Woher diese auffallende Gleichheit zwischen Vater und Sohn? — In einer Familie, die zu **Krautsand** seit der Zeit, daß



diese Insel bewohnt ist, sich aufgehalten hat, herrscht ein sehr schmerzhafter Fluß über dem rechten Auge. Wenn die Personen dieser Familie, welche damit behaftet sind, eine Erhitzung oder Verkältung leiden, so stellet der Fluß sich oft einige Wochen nach einander, des Morgens um 7 Uhr mit großen Schmerzen ein, so daß sie bis 3 Uhr Nachmittags weder ihre Geschäfte verrichten, noch etwas genießen können. Nach dieser Zeit aber sind sie bis 7 Uhr des andern Morgens völlig gesund, und zu allen Geschäften geschickt. Diese Beschwerde ist ein uraltes Erbtheil dieser Familie. Auch derjenige Theil dieser Familie, der sich von Krautsand wegbegeben hat, bleibt diesen Beschwerden noch beständig ausgesetzet, ohne, daß die Umstände sich im geringsten änderten. Der Ort ist also nicht Schuld daran. — Man wird nicht leicht einen Ort antreffen, wo, nach Proportion der Volksmenge, so viele mit Brüchen und Steinschmerzen Beschwerte sich finden, als zu Krautsand. Dies lezte Uebel kann wohl dadurch mit vermehrt werden, daß die Einwohner, bey hohen Wasserfluthen, wo sie oft lange Zeit tief im Wasser und Koth gehen müssen, der Verkältung und Durchnässung sehr ausgesetzet sind. Allein dies bleibt dabey doch immer merkwürdig, daß diejenigen, die sich von andern Oertern hierher zu wohnen begeben haben, von diesem Uebel, unerachtet sie bey den Arbeiten im Wasser mehr, als andere gebraucht werden, doch wenig leiden. Hingegen diejenigen, welche zu den ältesten Familien auf Krautsand gehören, haben ausserordentlich viele Beschwerden davon. Die Verkältungen, wozu die Leute ohnehin

von

von Jugend auf gewohnt, und welche bey Schiffern und Fischern unvermeidlich sind, ohne daß diese jene Folgen mehr, als andere, erfahren sollten, können daher allein und an sich selbst die Ursachen dieser schmerzhaften Krankheiten nicht seyn. Eine gleiche Bewandniß hat es mit den Bruchschäden, diese sind unter den eigentlichen Krautsandischen Familien zum Erstaunen häufig, da sich hingegen unter solchen, welche sich erst zu Krautsand niedergelassen, und mit den originellen Krautsandern, durch Heyrathen noch nicht vermischt haben, kaum ein oder ander Beyspiel davon findet. Sollte sich etwa die Natur der Einwohner zu Krautsand durch die oftmaligen Verheyrathungen in naher Verwandschaft allgemählig dazu gewöhnet haben? Und könnte man, wenn man der Sache weiter nachdächte, hierinn etwa einen Grund finden, warum Gott es gut gefunden habe, die Heyrathen naher Anverwandten untereinander zu untersagen?

2) Beytrag zur Beschreibung der Volkslustbarkeiten hiesigen Landes.

Die Volkslustbarkeit der Italiener, die Hr. von Archenholz in seinem Werke über Italien, im 4ten Theil S. 14. (der Edition von 1787.) unter dem Namen von Cuccagna beschreibt, und die er besonders in der Lombardey, Toskana und Neapel gesehen, ist auch im Fürstenthum Göttingen nach der Seite des Harzes zu und in dem angrenzenden Braunschweigischen, in vielen Dörfern, die ich kenne, eingeführt. Ob sie in

der Gegend von **Göttingen** und im Grubenhagenschen oder auch in andern Gegenden des hiesigen Churfürstenthums gleichfalls zu finden sey, kann ich nicht behaupten *). Wenigstens wußte man vor etliche 20, 30 Jahren, da ich mich zu Zeiten im Grubenhagischen aufhielt, von dieser gefährlichen Volkslustbarkeit nichts.

Wenn den jungen Leuten im Dorfe das sogenannte Johannisbier verstattet wird; so errichten sie an einem freyen und offenen Orte im Dorfe eine schlanke abgeschälte und ihrer Zweige beraubte Tanne oder Fichte von 60, 70 Fuß, befestigen diese mit dem dicken Ende in

*) Zu **Hannover** ist jene Lustbarkeit bey dem dreytägigen Scheibenschießen üblich, welches die Bürgerschaft der Altstadt unmittelbar nach Johannis feyert. Der Pfahl, welcher unter Trommelschall beklettert wird, ist mit Kleidungsstücken und kleinen Hausgeräthschaften von unten bis oben behangen. Man bedient sich jezt eines hierinn geübten Kerls dazu, den herumstehenden Zuschauern das Vergnügen zu machen, durch Herunterwerfen sich das Eigenthum alles dessen zu erwerben, womit der Pfahl bekleidet ist. Den Gipfel bedeckt ein Huth. Wenn er diesen aufgesetzet hat, so wird die mit hinaufgenommene Pistole geladen, an einem Bindfaden eine Kanne Bier in die Höhe gezogen, und unter Abfeurung der Pistole ausgeleert. Vormals war es wie im Göttingischen, mehreren Liebhabern die es wagen wollten, erlaubt, Versuche auf den anlockenden Gewinn zu machen. Die Heruntergleitenden wurden aber für die Anmaßung der ihnen fehlenden Geschicklichkeit, womit sie das zuschauende Publicum getäuschet, obgleich gewöhnlich auch erfreuet hatten, von dem Pritschmeister gezüchtiget.
A. d. H.

in die Erde und schmücken selbige, ehe sie sie aufrichten, oben auf der Spitze mit einem oder mehreren seidenen oder baumwollenen Tüchern, die die Schönen des Dorfes dazu hergeben. Wenn nun Jünglinge und Mädchen auf diesen zum Tanz bestimmten Platz mit Musik zusammen kommen; so suchen die Jünglinge einer nach dem andern diesen hohen schwankenden Baum unter dem ermunternden Getöne der Musik zu erklimmen, welches aber wenigen glückt. Sie bestreichen eben so wie die Italiener, den Baum vorher mit Seife und machen ihn dadurch desto schlüpfriger und das Kunststück gewagter. Oft rutschen sie, wenn sie bereits den Gipfel nahe sind, mit zerrissenen Beinkleidern plötzlich herab. Derjenige, der endlich so glücklich ist, das Tuch zu erhaschen, behält es, und wird mit frohlockenden Jubel beehret. Hierauf wird getanzet, wo denn jener Sieger den ersten Tanz hat.

Wp.

3) Beyspiel von Aberglauben unter dem gemeinen Manne.

Als am 27sten April 1790. in dem Amtsdorfe Ummern eine in der Schmiede entstandene Feuersbrunst 39 Haupt- und Nebengebäude eingeäschert hatte, kam am folgenden Tage ein guter ehrlicher Leibzüchter aus Ahnsbeck zu mir, und beklagte sich, daß er dieses Unglück nicht zeitig genug erfahren, und wegen der Entfernung von Ummern nicht frühzeitig hinkommen können, indem er sonst das Feuer bald gelöschet haben

 würde.



würde. Er könne es nemlich besprechen, und wolle, da er bey seinen zunehmenden Jahren hoffentlich nur noch wenig Gebrauch davon machen werde, mich mit diesem Mittel, das auf die Nachwelt zu kommen wohl verdiene, bekannt machen.

Die Gelegenheit müsse da seyn, daß man rund um das Feuer herumkommen könne, und nöthigenfalls solche gemacht werden, alsdenn müsse derjenige, welcher das Feuer besprechen wolle, stillschweigend und ohne auf etwas zu achten, dahin, und um das oder die brennenden Gebäude 3mal herumgehen, bey jedem Gange folgende Worte:

Feuer, ich sag es dir
Du sollst stille stehen,
und nicht weiter gehen
Christus hat vorm heiligen Kreuz gestanden,
und ist er nicht vor weggegangen
Drum sollst du auch stehen
Im Namen Gottes des Vaters, Gottes des Sohnes, und Gottes des heiligen Geistes. Amen.

leise hersprechen, auch jedesmal eine verschossene Kugel, mithin an 3 besondern Ecken 3 dergleichen Kugeln ins Feuer werfen. Auf den Fall man nur eine solche Kugel erhalten könnte, müsse man selbige in 3 Stücke schlagen, am besten aber wären 3 ganze, und ohne solche alles nichts.

Alles dieses habe die Würkung, daß das Feuer über die abgekreisete Ründung nicht herüber kommen könne,

könnte, wenn auch das Feuer und der Wind noch so heftig sey, sondern gleichsam zurückpralle.

Er habe obiges Mittel von einem in Hanau in Garnison gelegenen und in hiesiges Amt beurlaubet gewesenen Musquetier vor vielen Jahren für 6 Mgr. erlernet, und um sich, ob er das Geld gut angewandt habe, zu überzeugen, gleich bey trockener und überaus windigter Witterung in der sogenannten Schmarlohheide die große Heide in Brand gestecket *), und da die Flamme stark gewesen, und das Feuer sich ausgebreitet, den brennenden District auf vorbemerkte Art dreymal umkreiset, und jedesmal an einer besonderen Ecke eine verschossene Kugel hineingeworfen. Sonderbar wäre es gewesen, daß das Feuer sich gern verbreiten, indessen über die Rundung die er begangen, nicht herüber kommen können, sondern wie die Heide auf den umgekreiseten Districte sämmtlich abgebrannt gewesen, von selbst ausgegangen sey. Ich suchte ihm seinen Aberglauben zu benehmen, allein ich bewürkte ohnerachtet aller Vorstellungen nichts, und sein in der Schmarlohheide angestellter Versuch hatte ihn zu sehr von der Wahrheit dieses Mittels überzeuget und in seinem irrigen Wahn bestärket.

F. W. Meyer.

*) Sollte wohl nicht schon öfterer zu dergleichen Versuchen Feuer angelegt, und es auch in dem Betracht äußerst heilsam seyn, solchem gefährlichen Aberglauben entgegen zu würken?

A. d. H.



4) Neuerrichtete Töchterschule zu Hameln.

Aus einem Schreiben dorther.

Durch die unermüdeten Bemühungen des Hrn. Bergcommissair **Westrumb**, der sich so manches Verdienst um unsere Stadt und um seine Freunde erwirbt, ward hier mit Beyhülfe des Herrn Rathsschultheis **Lüder** und Herrn Pastor **Evers** den 3ten May, eine neue Töchterschule errichtet, und mit einer eben so herzlichen als rührenden Rede von erwähnten Herrn Bergcommissair, wie auch dem Hrn. Pastor Primarius **Grumbrecht**, im Beyseyn verschiedener Magistratspersonen, vieler Eltern und ihrer künftig zu dieser Schule zu schickenden Kinder, der neuangestellten Lehrer und Lehrerinnen, feyerlich eingeweihet. Der sichtbare Eifer aller der würdigen Männer, die sich mit so viel edler Uneigennützigkeit für die glückliche Entstehung dieser Anstalt verwendet hatten, der Anblick so mancher hoffnungsvollen Töchter unsrer Stadt, und gegenüber ihre Eltern mit Thränen der Liebe und der Freude im Auge, das alles hatte ausnehmend viel Rührendes. Unterricht wird hier gegeben, in der Religion, Welt- und Naturgeschichte, Geographie, Schreiben und Rechnen, vom Hrn. Pastor **Evers** und Hrn. **Rocca**, in weiblichen Handarbeiten aber von des lezteren Gattin und Schwester. Aeusserst wünschenswerth ist es, daß dies gemeinnützige und bisher nicht ohne Nachtheil entbehrte Institut bald noch mehrere und kräftigere Unterstützung finden möge, damit es der Vollkommenheit, wornach die erstere Anlage strebt, näher gebracht werden könne.



5) Conföderation über veränderte Trauerzeichen zu Buxtehude.

Die immer weiter sich ausbreitende Umbildung der Begriffe, von den Merkmalen womit man äußerlich seine Trauer bey dem Absterben naher Verwandte zu erkennen giebt, hat kürzlich auch zu **Buxtehude** Eingang gefunden. Auf den Antrag des Hrn. Landraths und Burgermeisters **von Ludowig** und des Hrn. Prätor **Voght**, ist daselbst unter dem größten Theile des Magistrats, den Predigern, Schullehrern, und anderen Honoratioren, eine Verbindung wegen der abzuschaffenden schwarzen Trauerkleider geschlossen worden. Hiernach vertrit deren Stelle bey dem männlichen Geschlechte ein Flor um den Arm oder den Huth, das weibliche hingegen trägt schwarzen seidenen Band auf dem Kopfzeuge, oder den übrigen Kleidungsstücken, so lange es jedem beliebt. Bey Leichenbegängnissen, welche ohne allen kostbaren Aufwand in der Stille eingerichtet werden sollen, fällt die schwarze Kleidung ebenfalls weg, wenn keine unverbündete in schwarzer Tracht gegenwärtig sind, denen man sich alsdann gleich kleiden kann. Auch ist es erlaubt, gewöhnliche nicht zur Trauer eingerichtete schwarze Kleidung, während daß die Leiche über der Erde stehet, und auch bey der Beerdigung so lange zu tragen, als es Mode bleibt, sich derselben ohne Trauer zu bedienen. Landestrauer und Vermächtnisse unter dem Bedinge hinterlassen, daß schwarze Kleider angelegt werden, entbinden von der Convention. Sonst aber



aber ist jeder solche bey Verpfändung seiner Ehre und guten Namens zu halten verpflichtet. Wer dagegen handelt, wird sogleich auf immer von der Conföderation gänzlich ausgeschlossen, er erlegt 4 Rthlr. Strafe zu milder Verwendung, und soll seine Bundbrüchigkeit öffentlich bekannt gemacht werden. Jedes Mitglied ist schuldig die Uebertreter anzuzeigen.

XIII.



XIV.

Preistabelle der nothwendigsten Lebensmittel in den verschiedenen Gegenden der hannöverschen Churlande, vom April, May und Junius 1790.

Bey nachstehenden Preisen ist auf alles das wieder Rücksicht zu nehmen, was in dem ersten Stücke der Annalen vierten Jahrganges S. 218. theils wegen der Münzsorten, theils wegen des in einigen Provinzen auf dem Fleische ruhenden Licents angeführet worden.

April

April

	Rindfleisch				Kalbfleisch				Schweinefleisch	
	bestes Pfd.		geringes Pfd.		bestes Pfd.		geringes Pfd.		Pfd.	
	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf
Münden	1	10	1	6	1	4	1	3	1	8
Göttingen	2	—	1	6	1	6	1	4	2	—
Northeim	2	—	—	—	1	6	—	—	2	—
Einbeck.	2	—	1	10	1	4	1	2	2	—
Clausthal	1	8	—	—	1	4	1	2	1	8
Zellerfeld	1	8	1	—	1	4	—	—	1	8
Osterode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hameln	2	—	1	6	2	—	1	8	1	8
Hannover	2	—	1	8	2	—	1	8	1	8
Zelle	1	10	1	4	1	10	—	—	1	8
Uelzen	1	9	1	6	2	—	1	6	2	—
Lüneburg	1	9	1	6	2	—	1	9	2	—
Haarburg	2	—	1	6	2	—	1	6	2	—
Dannenberg	1	9	—	—	1	—	—	—	1	9
Lüchau	2	—	—	—	1	9	1	4	2	—
Lauenburg	1	9	1	3	1	6	1	—	2	—
Ratzeburg	1	9	1	6	1	9	1	6	1	6
Burtehude	1	6	1	3	1	6	1	3	1	9
Stade	1	3	—	—	1	3	—	—	1	9
Lehe	—	—	1	4	1	—	—	—	1	8

1790.

Hamelfleisch bestes Pfd. gg	Hamelfleisch bestes Pfd. pf.	Hamelfleisch geringes Pf. gg	Hamelfleisch geringes Pf. pf	Rocken Hbten Rt	Rocken Hbten gg	Rocken Hbten pf.	Weitzen Hbten Rt	Weitzen Hbten gg	Weitzen Hbten pf.	Gerste Hbten g	Gerste Hbten pf.	Haber Hbten gg	Haber Hbten pf.	Land-Butter Pfund ggr.	Land-Butter Pfund pf.
1	10	1	8	1	2	8	1	4	—	13	—	10	8	3	6
2	—	—	—	—	22	8	1	3	4	14	—	9	4	4	—
2	—	—	—	1	2	—	1	4	—	14	8	10	—	3	4
2	4	—	—	—	22	—	1	6	—	16	3	10	4	3	8
1	6	1	4	1	2	—	1	4	8	18	8	12	8	3	4
1	8	—	—	1	3	4	0	0	0	18	8	0	0	0	0
0	0	0	0	1	1	—	1	4	—	16	8	11	—	0	0
2	4	2	—	—	22	8	1	6	—	13	—	10	—	3	8
2	4	2	—	—	22	8	1	8	—	15	4	12	—	—	—
2	2	1	4	—	23	4	1	7	4	16	8	13	4	3	8
1	9	1	6	1	—	—	1	8	—	16	—	12	—	—	—
2	3	2	—	—	22	—	1	8	—	18	—	10	—	3	—
1	9	1	3	—	21	—	1	9	—	13	—	10	—	3	6
					21	6	1	10	—	14	—	8	6	—	—
1	9	1	6	—	20	—	1	8	—	—	—	11	—	3	—
2	3	2	—	—	20	—	1	6	—	14	8	10	—	3	8
0	0	0	0	—	18	—	1	6	—	14	—	10	—	3	—
1	6	1	3	—	18	—	1	5	4	13	4	8	—	2	6
1	6	1	3	—	21	—	1	10	—	14	—	9	—	2	6
1	3	—	—	1	2	—	1	18	—	14	—	8	—	4	—
1	10	—	—	—	20	8	1	13	8	14	4	10	—	2	10

May

	Rindfleisch				Kalbfleisch				Schweinefleisch	
	bestes Pfd.		geringes Pfd.		bestes Pfd.		geringes Pfd.		Pfd.	
	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.
Münden	1	10	1	6	1	6	1	4	1	10
Göttingen	2	2	—	—	1	10	1	8	2	—
Northeim	2	—	—	—	1	6	—	—	2	—
Einbeck	2	—	1	10	1	6	1	4	2	—
Clausthal	1	8	—	—	1	6	1	4	1	8
Zellerfeld	1	8	1	—	1	6	—	—	1	8
Osterode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hameln	2	—	1	6	2	—	1	8	1	8
Hannover	2	—	1	8	2	—	1	8	1	8
Zelle	1	10	1	4	1	10	—	—	1	8
Uelzen	1	9	1	6	2	—	1	4	2	—
Lüneburg	1	9	1	6	2	—	1	9	2	—
Haarburg	1	6	1	6	1	9	1	6	2	—
Dannenberg	1	9	—	—	1	3	1	—	1	9
Lüchau	2	—	—	—	2	9	2	4	2	—
Lauenburg	1	9	1	3	1	9	1	—	2	—
Ratzeburg	1	9	1	6	1	9	1	6	1	6
Buxtehude	1	6	1	3	1	6	1	3	1	9
Stade	1	3	—	—	1	3	—	—	1	9
Lehe	—	—	1	4	1	—	—	—	1	8

1 7 9 0.

Hamelfleisch bestes Pfd. gg	pf	geringes Pfd. gg	pf	Rocken Hbten Rt	gg	pf.	Weitzen Hbten Rt	gg	pf.	Gerste Hbten gg	pf	Haber Hbten gg	pf.	Land-Butter Pfund ggr.	pf.
2	—	1	10	1	2	—	1	5	—	13	8	10	4	4	—
2	—	—	—	1	—	—	1	3	8	14	—	9	4	4	—
2	—	—	—	1	4	—	1	8	—	18	—	10	8	3	8
2	—	—	—	1	2	—	1	6	—	16	8	12	—	4	—
1	8	1	6	1	4	8	1	8	—	20	—	16	—	3	4
1	8	—	—	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	1	2	8	1	6	—	16	8	12	4	—	—
2	—	1	8	1	—	—	1	10	—	14	—	10	8	3	4
2	4	2	—	1	1	—	1	12	8	16	—	12	8	—	—
2	2	1	4	—	23	4	1	6	—	16	8	14	—	4	—
1	9	1	6	1	—	—	1	8	—	16	6	12	—	—	—
2	3	2	—	1	2	—	1	8	—	18	—	12	—	3	6
1	9	1	3	—	20	6	1	11	—	12	6	12	—	3	6
					22		1	10		13	6	10		3	
1	9	1	6	—	20	—	1	10	—	—	—	12	—	3	—
					21							11			
2	—	—	—	—	20	4	1	6	—	16	—	11	4	3	8
0	0	0	0	—	17	—	1	7	—	14	—	10	—	2	6
1	6	1	3	—	16	8	1	5	4	13	4	9	4	2	3
1	6	1	3	—	21	6	1	11	—	14	—	11	—	3	—
1	3	—	—	—	23	6	1	16	—	13	—	8	—	3	3
1	8	—	—	—	20	—	1	11	8	13	4	10	—	2	10



	Rindfleisch bestes Pfd.		Rindfleisch geringes Pfd.		Kalbfleisch bestes Pfd.		Kalbfleisch geringes Pfd.		Schweinefleisch Pfd.	
	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf	gg	pf.	gg	pf.
Münden	1	10	1	8	1	8	1	4	1	8
Göttingen	2	—	—	—	1	10	1	6	2	—
Northeim	2	—	—	—	1	8	—	—	2	—
Einbeck	2	—	1	10	2	—	—	—	2	—
Clausthal	1	8	—	—	1	6	1	4	1	8
Zellerfeld	1	8	1	—	1	6	—	—	1	8
Osterode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hameln	2	—	1	6	2	—	1	8	1	8
Hannover	2	2	1	10	2	—	1	8	1	8
Zelle	1	10	1	4	1	10	—	—	1	8
Uelzen	1	9	1	6	2	—	1	6	2	—
Lüneburg	1	9	1	6	2	3	2	—	2	—
Haarburg	1	6	1	6	1	9	1	6	2	—
Dannenberg	1	9	—	—	1	3	1	—	1	9
Lüchau	2	—	—	—	2	—	2	4	2	—
Lauenburg	1	6	1	3	1	9	1	—	1	6
Ratzeburg	1	9	1	6	1	6	1	3	1	6
Büxtehude	1	6	1	3	1	6	1	3	1	9
Stade	1	3	—	—	1	3	—	—	1	9
Lehe	—	—	1	4	1	—	—	—	1	4



1790.

Hamelfleisch bestes Pfd.		Hamelfleisch geringes Pfd.		Rocken Hbten			Weizen Hbten			Gerste Hbten		Haber Hbten		Land-Butter Pfund	
gg	pf	gg	pf.	Rt	gg	pf.	Rt	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf	ggr.	pf.
1	10	1	8	1	—	—	1	4	—	13	—	10	4	4	—
2	—	—	—	1	—	4	1	3	8	13	4	10	—	4	—
1	8	—	—	—	22	—	1	4	—	14	—	9	4	4	—
2	—	1	8	1	4	—	1	8	—	18	—	12	8	3	8
1	6	1	4	1	2	—	1	4	—	17	8	13	4	3	4
1	6	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	—	23	8	1	5	—	15	8	9	8	0	0
1	8	—	—	1	—	—	1	10	—	14	—	10	8	3	4
2	4	2	—	—	22	8	1	7	4	16	—	10	8	—	—
2	—	1	4	1	2	8	1	9	4	18	—	14	8	4	—
1	9	1	6	—	23	—	1	6	—	17	—	14	—	—	—
2	—	1	9	1	2	—	1	6	—	18	—	14	—	3	6
1	9	1	3	—	21	—	1	10	—	12	—	9	6	3	3
					19		1	8		11		11	6	3	
1	9	1	6	—	21	—	1	10	—	—	—	—	—	3	—
1	9	—	—	—	20	—	1	6	—	16	—	11	4	3	8
1	9	—	—	—	18	—	1	8	—	14	—	10	—	2	6
1	6	1	3	—	16	—	1	2	8	12	—	10	—	2	3
1	6	1	3	—	20	—	1	7	—	12	6	—	—	3	—
1	3	—	—	—	22	—	1	12	—	12	—	10	—	3	6
1	4	—	—	—	19	—	1	9	4	11	8	9	4	3	—

XV.
Beförderungen und Avancements, vom April, May und Junius 1790.

Im Civilstande:

Bey den höhern Landes-Collegien und was damit in naher Verbindung stehet:

Bey der Landesregierung:

Die beiden Copiisten Moritz Christoph **Striehl**, und Johann August Wilhelm **Gemmel**, zu extraordinairen Canzlisten.

Bey dem Cammer-Collegio.

Der Herr Commerzrath und bisherige Cammersecretair **Patje**, zum Cammermeister.

Bey dem Oberappellationsgerichte.

Der bisherige Zellische Herr Hof- und Canzleirath Friederich von **Bülow**, als Oberappellationsrath auf der adelichen Bank.

Der Herr Oberappellationssecretair Heinrich August Leonhard **Ohsen**, zum Protonotarius.

Der bisherige Herr Canzleisecretair Johann Ernst Andreas **Stoltze**, zum Oberappellationssecretair.

Bey dem Forstwesen.

Der bisherige Herr Hofjäger **Cropp** zum Oberförster in den Aemtern Coldingen, Langenhagen und Ricklingen.

Bey



Bey dem Jagdwesen.

Der bisherige Windehetzer Herr **Knop** zum Hofjäger, und der titul. Windehetzer Herr **Stünkel** zum würklichen Windehetzer.

Bey dem Bergwesen.

Der bisherige Herr Canzleyauditor von **Meding**, zum Bergdrosten zu Clausthal.

Bey Aemtern.

Der Herr Drost und Schatzrath von **Alten** zu Meinersen, nach Burgwedel.

Der Herr Amtsvoigt von **Wersebe** zu Bergen, unterm Character vom Drosten mit Beibehaltung seiner schon jetzt habenden Drostenanciennität, nach Meinersen.

Der Herr Justizrath und Oberamtmann **Wyneke** zu Polle, nach Coldingen.

Der Herr titul. Droste und beym Amte Lauenau bisher gestandene Auditor von **Alten** zum würklichen Drosten zu Polle.

Der bisherige Herr Amtsvoigt **Palm** zu Eicklingen, als Amtmann nach Lüchau.

Der Herr Amtmann **Parz** von Hoya nach Lemförde.

Der Herr titul. Amtmann **Ludewig** zu Rethem an der Aller ist zum Amtsvoigt zu Bergen, so wie

Die Hrn. titul. Amtmänner **Conrades** zu Winsen an der Luhe nach Hoya,

— — — — **Hartmann** zu Rotenburg nach Lauenstein, und

— — — — **Süllow** zu Verden nach Haarburg als würkliche Amtmänner befördert.

Dem Herrn Cammersecretair **Meyer** ist die erste Amtsbedienung zu Eicklingen, unterm Character vom Amts-



voigt, jedoch mit Beybehaltung seines jetzigen Rangs vom Oberamtmann ertheilet.

Folgende würkliche Amtschreiber sind, nemlich:

Der Herr Amtschreiber **Hornbostel** von Neustadt am Rübenberge nach Winsen an der Luhe.

— — — **Schlüter** von Wienhausen nach Ahlden.

— — — **Unger** von Lauenau nach Wienhausen.

— — — **Rautenberg** von Ilfeld nach Neustadt unterm Hohnstein.

— — — **Nanne** von Bremervörde nach Rotenburg, und

— — — **Friedrichs** von Burgdorf nach Rethem an der Aller versetzt, sodann nachbenannte bisherige supernumerair Amtschreiber, als

— — sup. Amtschreiber **Rabe** von Neustadt unterm Hohnstein nach Neustadt am Rübenberge.

— — — — **Cleve** von Friedland nach Verden.

— — — — **Jacobi** von Herzberg nach Burgdorf.

— — — — **Hinze** von Verden nach Bremervörde, und

— — — — **Schlemm** von Münden nach Lauenau zu würklichen Amtschreibern befördert.

Der bisher zu Coldingen gestandene Herr supern. Amtschreiber **Ostermeyer** in gleicher Qualität nach Verden.

Der Herr Amtsauditor **Rannengiesser** zu Calenberg, zum tit. Amtschreiber zu Harste.

— — — von **Blum** zu Neuhaus im Bremischen, zum tit. Amtschreiber.

— — — **Hinüber** zu Westerhof zum supernum. Amtschreiber beym Amte Herzberg.

Der



Der Herr supernum. Amtschreiber **Ludowieg** von Lemförde in gleicher Qualität nach Friedland und Brakenberg.

Academien und Schulen:

Bey der Universität zu Göttingen.

Herr Ingenieurhauptmann **Müller**, als Lehrer der Kriegeswissenschaften, mit Rang und Vorrecht eines ausserordentlichen Professors der Philosophie.

— Heinrich Julius **Kirchner**, als Lector der englischen Sprache.

Bey städtischen Diensten.

Der bisherige Herr Senator Johann Heinrich Ludewig **Helmold** zu Hardegsen zum Burgermeister daselbst.

Der Apotheker Herr Johann Friedrich **Westrumb** zu Hameln, zum Senator daselbst.

Der bisherige Herr tit. Bürgermeister und Prätor Johann Heinrich **Braungard** zu Uelzen, zum würklichen zweyten Burgermeister daselbst, ferner

Der Herr Garnisonauditeur und Senator Carl Heinrich **Wolgast**, zum Syndicus daselbst, imgleichen

Der Herr Senator und zweyte Camerarius Georg Christian **Gifhorn** zum Prätor.

Der Herr Senator Friedrich August **Hein**, zum Gerichtsherrn und

Der Herr Doctor Juris Gottfried Ludewig **Kern**, zum Senator daselbst.

Bey dem Postwesen.

Der Herr Hauptmann **Pape** zur Hülfleistung beym Postamt Nienburg.

Medicinalwesen.

Der Herr Hofmedicus **Wichmann** zum Leibmedicus.



Avancement im Militair,

vom ersten April bis zum Schlusse des Junii 1790.

vorh. Regt.		Regt. wohin die Versetz. geschehen	Anc. Datum 1790.
	A. Cavallerie.		
	Zu Majors.		
6	Dem Herrn titul. Capitain **Hagenberg**, mit Majors Charakter und Beylegung der Gnadenpension, die nachgesuchte Dimission.		
	Zu Compagnien.		
8	Dem beym Regiment als *tit. Capitain* stehenden Prinz August von **Braunschweig**, die vacante Compagnie des zum Chef des lüneburgischen Landregiments ernannten Herrn titul. Majors **Weber**.		
	Zu Capitains.		
6	Herr Lieuten. **Rodewald** zum 2ten tit. Capitain.	6	18 May
9	Herr Premier-Lieut. **Wehner** zum 2ten tit. Capitain.	9	21 —
7	Dem Herrn Lieuten. **Röhrs**, mit Beylegung der Lieutenantspension und des Charakters vom Capitain, und		
3	Dem ersten Herrn titul. Rittmeister von **Suckow**, mit Beylegung der Gnadenpension die nachgesuchte Dimission.		
	Zu Lieutenants.		
3	Herr Cornet **Köhler** zum tit. Lieutenant.	3	16 Apr.
6	Dem Herrn Fähndrich und Regimentsbereuter von **Voigt**, wie auch	6	18 May

Dem



vorh. Regt.		Regt. wohin die Versetz. geschehen	Anc. Datum 1790.
6	Dem Herrn Fähndrich von Reitzenstein, Lieut. Charakter.	6	19 May
9	Herr Secondelieut. von Stolzenberg zum tit. Premierlieut.	9	21 —
9	Herr Quartiermeister Friedr. Joh. Heinr. Thiele zum tit. Secondelieut.	9	21 —
7	Herr Fähndr. Friederichs zum tit. Lieut.	7	1 Jun.
10	Herr Secondelieutenant Sander zum tit. Premierlieut.	10	11 —
10	Herr Quartiermstr. Carl Ferd. Schäffer zum tit. Secondelieut.	10	11 —
	Zu Cornets und Fähndrichs.		
3	Herr Cadet Claus v. d. Decken zum tit. Cornet.	3	16 Apr.
7	Herr Quartiermeister Clüver zum titul. Fähndrich.	7	1 Jun.
	B. Infanterie.		
	Zu Obersten.		
6	Dem beym Regim. als tit. Capitain stehenden Prinz Günther Albrecht August von Schwarzburg-Sondershausen die gesuchte Dienstentlassung mit Obersten Charakter.		
	Zu Compagnien.		
11	Dem Herrn tit. Capitain Meyer, die erledigte Compagnie des verstorb. Capit. Valescure beym ersten Bataillon.	2	
11	Dem Herrn tit. Capitain von Plato, die erledigte Compagnie des zum Chef des hämelschen Landregim. bestellten Hrn. tit. Majors von Coulon.	9	

Zu

vorh. Regt.		Regt. wohin die Versetz. geschehen	Anc. Datum 1790.
	Zu Capitains.		
11	Herr Lieuten. von Bennigsen zum 2ten tit. Capitain.	11	19 May
9	Dem Herrn Lieut. Röchig, mit Beylegung der Lieutenantspension und des Charakters vom Capitain, die nachgesuchte Dimission.		
	Zu Lieutenants.		
2	Herr Fähndrich Langrehr zum tit. Lieut.	2	17 Apr.
11	Herr Fähndrich Mühlenfeldt zum tit. Lieut.	11	20 May
6	Herr Fähndrich Lindhof zum tit. Lieut.	6	7 —
9	Dem Herrn Fähndrich Schlütter Lieut. Charakter.	9	12 Jun.
11	Dem Volontair Hr. Will. Paul Smythe, bey nachgesuchter Dimission der Charakter vom Lieutenant.		
	Zu Fähndrichs.		
6	Dem Gefr. Corp. Herrn Georg Ludewig Baring, Fähndrichs Char.	6	2 Apr.
2	Der Gefr. Corp. Hr. Carl Ernst von Taube zum tit. Fähndrich.	2	17 —
13	— — — — Christian August von Weddig zum tit. Fähndrich.	13	30 —
11	Der Cadet Hr. August Friedrich Wilhelm von Knesebeck zum tit. Fähndrich.	11	18 May
6	— — — Ludwig Bernh. von Bothmer zum tit. Fähndrich.	6	7 —
9	Dem Sergeant Georg Gödecke Fähndr. Charakter.	9	12 Jun.
7	Dem Hrn. Fähndrich von Luttermann ist die nachgesuchte Dimission ertheilet.		

C. Ar-



Anc. Datum 1790.

C. Artillerie.

Zu Lieutenants.

Dem Herrn Fähndrich **Meyer** Lieut. Charakter. 22 May

Zu Fähndrichs.

Dem Stückjunker Herrn Arnold **Hagen**, Fähndrichs Char. 22 —

D. Landregimenter.

Zum Regimente.

Dem Herrn tit. Major **Weber** vom 8ten Cav. Regim. von Estorf, das durch Absterben des Herrn Obersten **Hamelberg** erledigte Lüneburgische Landregiment.

Zu Majors.

Dem Herrn Capitain **Hüpeden** beym Göttingischen Landregim. mit Majors Char. und Beylegung der Gnadenpension, die nachgesuchte Dimission.

Zu Compagnien.

Dem Herrn tit. Capit. **Mansfeld** vom Calenberg. Landregim. die vacante Compagnie des abgegangenen Hrn. Capit. **Hüpeden**, beym Götting. Landregim.

— — — — **Meyenberg** beym Hoyaischen Landregim. die vacante Compagnie des verstorbenen Herrn Capitain **Vierke** bey erwehntem Regimente.

Zu Capitains.

Der Herr Lieut. **Rudolphi** zum tit. Capitain beym Calenberg. Landregim. 25 Jun.

Zu



Zu Lieutenants.	Anc. Datum
Dem Herrn Fähndrich **Ebeling** beym Calenb. Landreg. mit Lieut. Charakter und Beylegung der Gnadenpension die nachgesuchte Dimission.	1790.
Herr Fähndrich von **Bismark** zum würklichen Lieut. beym Calenb. Landreg.	25 Jun.
Zu Fähndrichs.	
Der Sergeant Herr Christian Eberh. **Weniger** vom 7ten Infant. Regt. von dem Busche, zum Fähndrich beym Calenb. Landreg.	14 May
Der Gefr. Corporal Herr Joh. Gottlieb **Thalmann** beym 4ten Infant. Regt. von Mutio, zum würklichen Fähndrich beym Calenberg. Landreg.	25 Jun.
* * *	
Dem bisherigen Herrn Capitain **Graefe** ist der Character vom Major beygeleget.	

Im geistlichen Stande:

Bey Kirchen:

Herr Candidat **Weinlig** als Pastor zu **Wettbergen.**

— — **Helmer** als Caplan der St. Blasius-Kirche zu **Münden.**

— — **Dörrien** als Stadt- und Garnisonprediger der St. **Egidien**-Kirche daselbst.

Herr Pastor **Behm** von **Brese** im Brock, nach **Nettelkamp.**

Ertheilte Charaktere.

Dem bisherigen Hrn. Oberappellationssecretair **Zschorn** der Character vom Rath.

Dem Hrn. Senator und Rathsapotheker **Westrumb** zu **Hameln** und dem Hrn. Berg- und Rathsapotheker **Ilsemann** zu **Clausthal**, der Character vom Bergcommissarius.

Dem



Dem Stutenwärter Hr. Schulze beym Hoyaischen Gestüt zu Memsen der Character vom Gestütverwalter.

Ausser Dienst sind gegangen:

Hr. Amtmann Ebell zu Lüchow.

Der bisherige Hr. Rector Schulze an der Stadtschule zu Osterode, der zum Prior des Klosters Michaelstein, und zum Garnisonprediger in Blankenburg, auch zum Director der dasigen Schule befördert worden.

Ehrenbezeugungen:

Hr. Hofrath Kästner in Göttingen, ist zum auswärtigen Mitgliede der Akademie der Wissenschaften zu Lissabon ernannt, und

Hr. Leibmedicus Wichmann zu Hannover, zum Mitglied der Churmaynzischen Akademie der Wissenschaften zu Erfurt aufgenommen worden.

Auf der Universität zu Göttingen haben die Doctor-Würde erhalten.

1790. April 3ten, Hr. Johann Friedrich Leschen aus Zelle, in der Medic.

— — 6ten, Hr. Johann Heinrich Bartels aus Hamburg, in den Rechten.

— — 10ten, Hr. Heinrich Wolder Sillem aus Hamburg, i. d. Rechten.

— — 20sten, Hr. Jeremias Samuel Ploth aus Paderborn, i. d. Medic.

— — 24sten, Hr. Chr. Gottl. Loß aus Hamburg, i. d. Rechten.

— — 29sten, Hr. Jakob Fr. Ger. Emmerich aus Meiningen, i. d. Rechten.

1790.



1790. May, 8ten Hr. Rud. Friedr. Hartmann aus Bern, i. d. Medic.

— — 17ten Hr. Just Christlieb Gebhardi aus Hessen, i. d. Medic.

— Jun. 19ten Hr. Joh. Anton Rosenbach aus Münden, in der Medic.

— — 23sten Hr. Joh. Matth. Fasbender aus Trier, i. d. Rechten.

— — 28sten Hr. Joh. Conr. Gottl. Matthäi aus Calenberg, in der Medic.

Bey dem Oberappellationsgerichte zu Zelle sind examinirt und immatriculirt worden:

Hr. Heinrich Friedrich Gottlieb Pfannenschmid, aus Münder, als Advocat.

Hr. Johann Georg Domeier, aus Moringen, als Advocat.

Der Hr. Advocat Johann Albert Christian Meyer, als Notar.

Der Hr. Advocat Johann Georg Heinrich Röler, als Notar.

XVI.

Heyrathen.

Es sind getrauet:

April.

Hr. Amtsschreiber Nanne zu Bodenteich, mit Dem. Wackerhagen, jüngsten Tochter weil. Hr. Amtmann Wackerhagen zu Lüchow. Die Trauung geschah zu Guikborn.

May.



May.

Den 11ten, Hr. Hauptmann von der Wense zu Wohlenrode, mit dem Fräulein von Hohnhorst, Tochter des Hrn. Oberhofmeisters von Hohnhorst; getraut zu Hohnhorst.

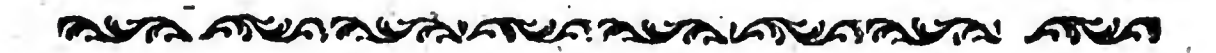
Hr. Lieutenant Brauns, vom 7ten Infanterie-Regiment, mit Dem. Flotho aus Dohnsen im Herzogthum Braunschweig.

Junius.

Den ersten, Hr. Pastor Weinlig zu Wettbergen mit Dem. Couvreur aus Berlin, getr. zu Wettbergen.

Den 6sten, Hr. Amtschreiber Hartmann zu Lüchow mit Dem. Goerdeler daselbst, getr. zu Dannenberg.

Den 17ten, Hr. Pastor Böning zu Iber, mit weiland Hrn. Hauptmann Valescüre jüngsten Dem. Tochter.



XVII.

Todesfälle.

April.

Den 10ten, Hr. Stadtrichter Falk zu Lautenthal.

Den 11ten, Hr. Landrath und Hofgerichts-Assessor von Hövell, Erbherr auf Dalldorf, gest. zu Wismar.

Den 11ten, Hr. Pastor Schilling zu Edesheim.

Den 11ten, verwittwete Frau Commerz-Assessorin Hofmann geborne Braun zu Lüneburg.

Den 12ten, Hr. Burgvogt Mittag zu Zelle.

Den 13ten, Hr. Cammermeister Schlemm zu Hannover.

Den 16ten, Hr. Pastor Schüßler zu Wallensen.

Den



Den 16ten, Frau Forstinspectorinn Schuster geb. Heinzmann zu Elbingerode.

Den 18ten, Hr. Hauptmann Hüpeden unterm Göttingischen Landregiment zu Jühnde, der kurz vor seinem Tode, noch mit dem Character vom Major begnadiget wurde.

Den 21sten, Dem. Henriette Elisabeth Winkelmann, zu Hannover. Eine Zierde ihres Geschlechts durch äußere Bildung, Talente und Vorzüge des Geistes und Herzens, die sich selten auf gleiche Art vereinigen.

Den 22sten, Verwittwete Frau Oberhofmarschallin von Wangenheim, geb. von Hardenberg zu Hannover, in einem Alter von 89 Jahren. Sie lehrte durch ihr erhabenes Muster befolgungswerthe Weisheitsregeln, für alle, die das gute oder widrige Geschick haben, ein hohes Alter zu erreichen, und war bis ans Ende ihres langen Lebens der allgemeinen Verehrung würdig, die sie im größesten Maaße genoß.

Den 27sten, Verwittwete Frau Pastorin Koester, geb. Koehler zu Haarburg.

Den 28sten, Frau Hauptmannin Meßer, geborne Hoppen zu Walsrode.

Den 29sten, Frau Secret. Jauch geb. Goebel zu Horneburg.

Den 30sten, Hr. Major Thibaut zu Hannover.

May.

In der Nacht vom 2ten auf den 3ten, Hr. Artillerielieutenant Ruperti zu Hameln.

Den 4ten, Hr. Professor jur. extr. Johann Friedrich Brandis zu Göttingen.

Den 5ten, Frau Pastorin Polemann, geb. Vagt zu Mulsum.

Den 8ten, Hr. Oberamtmann Bansen zu Lauenau.

Den 9ten, Hr. Pastor Noltemeyer zu Valbruch.

Den



Den 12ten, Hr. Oberförster **Stock** zu Uslar.

Den 18ten, Hr. Hauptmann **Vierke** vom Hoyaischen Landregiment, zu Rethem.

Den 18ten, Verwitwete Frau Pastorin **Jungblut** zu Hannover.

Den 20sten, Frau Regierungssecretairin **Meyer**, geb. **Hildebrandt** zu Ratzeburg.

Den 29sten, Frau Hauptmannin **Schnackenburg**, geb. **Behrens** zu Hoya.

Den 30sten, Hr. Pastor em. **Burmeister** zu Zelle.

Junius.

Den ersten, Frau Lieutenantin **Wallmann** geb. **Bähtgen** zu Barnstorf.

Den 3ten, Verwitwete Frau Amtmannin **Heinsius** geb. **Stubenrauch** zu Münden.

Den 9ten, Frau Licentcommissairin **Bade**, geborne **Reinbold** zu Münden.

Den 15ten, Hr. Amtmann **Stock** zu Northeim.

Den 16ten, Hr. Burgemeister **Krüger** zu Uelzen, der 48 Jahre der Stadt im Magistrate gedient hat.

Den 16ten, Frau Hauptmannin von **Oeffner** geb. von **Schwaan** zu Rethem.

Den 17ten, Herr Oberpostmeister **Preuß** zu Hamburg.

Den 20sten, Hr. Bergmedicus **Herzog** zu Goßlar.

Den 21sten, Herr Cämmerer **Erythropel** zu Hannover.

Den 29sten, Hr. v. **Harling**, Erbherr auf Bienenbüttel, zu Göttingen.



Anzeige die Fortsetzung der Annalen betreffend.

Vermehrte Dienstgeschäfte hindern mich, künftig den Annalen, einen dem bisherigen gleichkommenden Zeitaufwand zu widmen. Demohnerachtet aber werden die Wünsche derer nicht unerfüllt bleiben, welche den Werth des Werks seiner längern Fortdauer würdig finden, da der Herr Oberappellationssecretair Benecke, der sich den Lesern dieses Journals bereits vortheilhaft bekannt gemacht hat, alles ausrichten wird, was ich selbst nicht mehr besorgen kann. Hiedurch sage ich mich jedoch so wenig von theilnehmender Leitung des Unternehmens, als ferneren Beyträgen los, sondern benutze gerne jedes darin liegende Mittel um den Verbindlichkeiten gnüge zu thun, welche mir der Beyfall auferlegt, womit meine Bemühungen bisher beehrt sind.

Die Einrichtung der Annalen an sich, wird ganz so beybehalten, wie sie bislang gewesen ist. Nur machen die vielen Kosten, welche mit dem Unternehmen verbunden sind, es nothwendig, daß hinführo jedes Stück auf 12 Bogen beschränket werde, und eben der Grund wird es entschuldigen, wenn die Herausgeber für die Zukunft weiter keine Kupfer zu liefern versprechen können. Zelle den 2ten Octob. 1790.

Andreas Ludolph Jacobi.

Innhalt



Innhalt des vierten Stücks,

welches die stehenden Artikel von den Monathen April, May und Junii 1790. enthält.



XI.





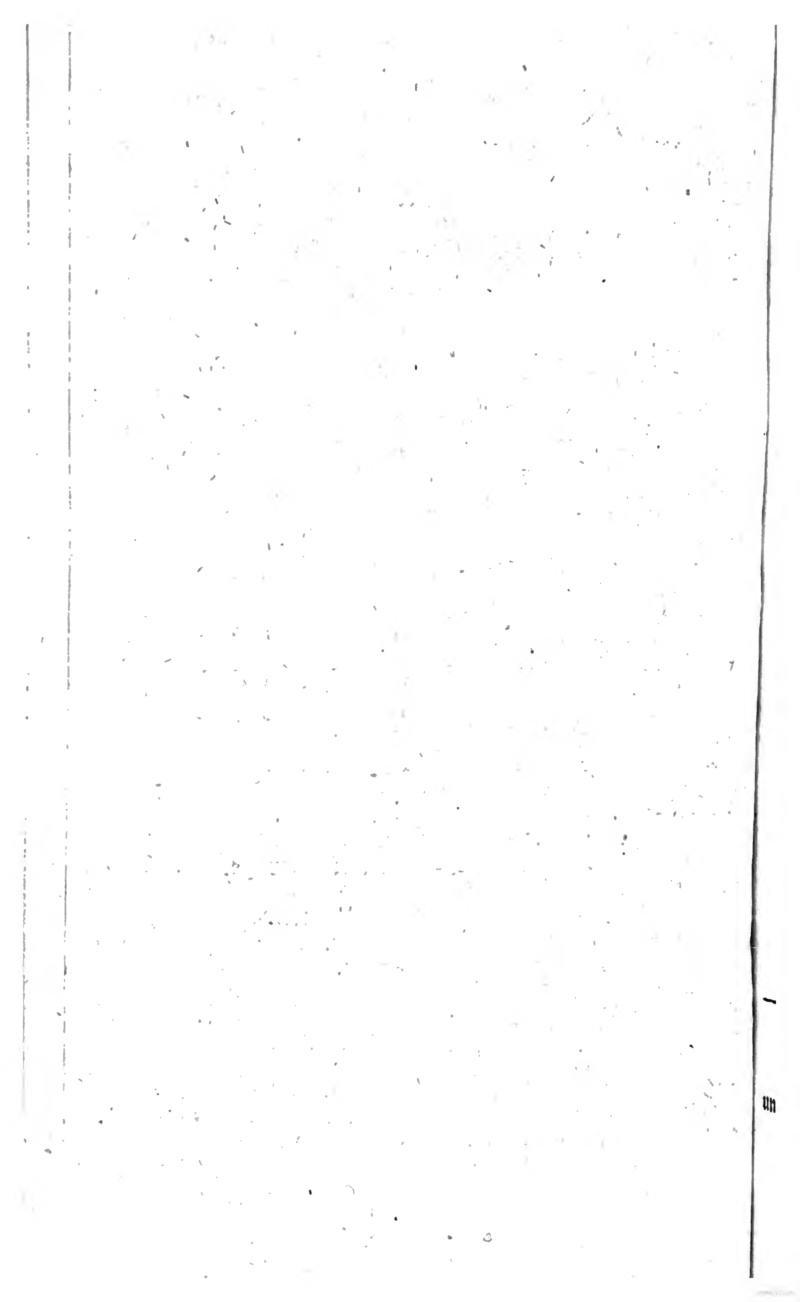
Druckfehler.

Vierter Jahrgang zweytes Stück.

Seite 305 Zeile 8 von unten, statt mgr. lies Rthlr.
— 365 in der lezten Zeile muß Stotel statt Stoel gelesen werden.
— 367 Z. 13 von unten, l. Leeswig st. Lanswig.
— 368 — 3 von unten, l. Fischerhude st. Ritterhude.

Vierter Jahrgang drittes Stück.

S. 668 Z. 5 von oben, l. 10 Minuten st. 20.
— — — 6 — — l. Mohrburger st. Mohrbörger.
— — — 9 von unt. l. Lühe st. Luhe.
— 670 — 14 — — l. Weide-Wiesen st. Weidewiesen.
— 671 in der obersten Zeile l. Areal st. Annal.
— 673 Z. 4 von unten l. Prinzen st. Jungen.
— 675 — 14 von oben l. Hove st. Horne.
— 676 — 13 — — l. Achter st. Lichter.
— — — 18 — — l. Leeswich st. Laeswich.
— — — 19 — — l. Hove st. Horne.
— — — 2 von unten l. Leeswich st. Laeswich.
— 678 — 9 von oben l. Lühedeich st. Rühedeich.
— 679 — 9 von unten l. Bramstedt st. Bramstadt.
— 685 — 9 — l. Liedenkummer st. Lindenkummer.
— 686 — 12 — — l. Peene st. Reene.
— — — 7 — — l. Trennung st. Benennung.
— 689 — 5 von oben l. Parten st. Narten.
— — — 5 v. u. l. alleinigen st. allgemeinen.
— 690 — 4 v. o. l. Thlr. st. Rr.
— — — 5 v. u. l. Abkesungs st. Ablesungs.
— 692 — 5 u. 14 v. u. l. Thlr. st. Rr.
— 697 — 11 v. o. l. Muddewege st. Müddewege.
— 688 muß die Seitenzahl 698 heissen.
— 691 eig. 701 Z. 2 v. o. l. Parten st. Narten.
— — — — — 13 v. u. l. Thlr. st. Rr.
— 693 — 703 — 9 v. o. l. Thlr. st. Rr.
— 694 — 704 — 2 v. o. l. *plebeiorum* st. *plebeorum*.
— 696 — 706 — 12 v. u. l. Pattentage st. Nättentage.
— 697 — 707 — 11 v. u. l. Baden st. Boden.
— 750 Z. 2 st. ältesten l. dritten.
— — — 5 und 6 muß weil. und nachgelaß. weggestrichen, dagegen aber gelesen werden, Herr Hofrath und Geh. Cammersecretair rc.



Annalen

der

Braunschweig-Lüneburgischen

Churlande.

Vierter Jahrgang.

Viertes Stück.

Zelle bey der Expedition,

und Hannover in der Helwingschen Hofbuchhandlung.

1790.

Von diesen Annalen kömmt vierteljährig ein Stück heraus. Die Subscribenten erhalten den Jahrgang für 1 Rthlr. 24 mgr. Cassenmünze, oder 1 Rthlr. 30 mgr. in Golde, den Louisd'or zu 5 Rthlr. gerechnet.

Bestellungen darauf, werden bey den bekannten Herrn Collecteurs, in der **Expedition** zu Zelle und der **Hellwingischen Hofbuchhandlung** zu **Hannover** angenommen.

Alles was die Annalen angehet, erbittet man sich unter der Aufschrift: **An die Expedition der Landes-Annalen.**

